Florus Gentsch
7841 Obereggenen
üb. Müllheim/Baden

M o t t o

"Ich habe die Pflicht, für Wahrheit und Recht und für das Andenken General Ludendorffs einzutreten".

"Ich fordere Sie auf, mir eine einzige Stelle zu zeigen, wo ich irgendwie von der Wahrheit abgewichen sein soll, und sei es auch nur dadurch, daß ich aus dem Zusammenhang gerissen haben soll.
Weisen Sie mir eine einzige Unwahrheit nach, und weisen Sie mir eine einzige Stelle nach, an der ich Herrn Löhde Unrecht getan haben soll!"

(Auszüge, entnommen dem Briefe Herrn v. Bebenburgs vom 3. 1. 1963 an mich, Gentsch).

Sehr geehrter Gesinnungsfreund!

In der Zeitschrift "Mensch und Maß", Folge 1 vom 9. 1. 1967 hat Herr v. Bebenburg den "Beschluß" des Amtsgerichts Weilheim in der gegen mich und Herrn Löhde angestrengten Strafklage bekannt gegeben.

Ein Vergleich dieser Veröffentlichung mit der gerichtlichen Urteilsausfer= tigung zeigt jedoch, daß den Zeitschrift-Lesern in dem mich betreffenden Teil des Beschlusses wesentliche Ansätze verschwiegen werden. Außerdam fehlt Teil III ganz; das Urteil über die gegen Herrn Seligmann eingebrachte Strafklage. Endlich fehlt das vorausgegangene Urteil eines übergeordneten Gerichts, des= sen Veröffentlichung schon längst fällig gewesen ist, heute noch immer.

Wäre das Weilheimer Urteil vollständig und das schon länger verschwiegene jetzt endlich mit bekannt gegeben worden, wüßte jeder Zeitschrift-Leser aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe/Freiburg wie der Streit mit mir entstanden ist und ich brauchte - zumindest wegen der Weilheimer Straf= klage - nicht noch einmal das Wort zu ergreifen.

Nach der Schlagzeile in der Zeitschrift "Mensch und Maß":
"Das Ende einer üblen Nachrede",
unter welcher Herr v. Bebenburg den Auszug aus dem Weilheimer Gerichtsbeschluß bringt, mußten die Zeitschrift-Leser annehmen, ich hätte den Kläger mit mei= nem Brief ursachlos überfallen.

Von seinem Brief vom 3. 1. 1963, der meiner beklagten Antwort vorausge= gangen ist, spricht Herr v. Bebenburg nicht mehr. Sogar der Weilheimer Rich= ter sagt in seinem "Beschluß", dieser Brief läge nicht in der Gerichtsakte. Das ist jedoch ein Irrtum.

Tatsächlich hat der Kläger von seinem Brief vom 3. 1. 63 bereits am 29. 4. 1963 einen Durchschlag an die Zivilkammer des Landgerichts Freiburg ein= gereicht, als er den Antrag auf Erlaß einer "Einstweiligen Verfügung" ein= brachte. Im "Beschluß" vom 6. 5. 63 urteilt das LG. über seinen Brief:

> "Der Inhalt der Schrift des Antragsgegners Gentsch läßt den Eindruck er= wecken, daß sich der Verfasser durch das schriftliche Ultimatum des Antragstellers (Schreiben vom 3. 1. 1963) zu einer Auseinandersetzung herbeigelassen hat, deren Verbreitung im Kreise politischer Gesinnungs= freunde ihm möglicherweise als Wahrnehmung berechtigter Interessen ge= stattet sein könnte."

Zu dem danach von Herrn v. Bebenburg beim Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingebrachten Beschwerde-Verfahren gegen die "Einstweilige Verfügung" des LG. hat mein Rechtsbeistand das Original des Briefes vom 3. 1. 63 mit seiner Ver= teidigungsschrift dem Senat zugeleitet. Das Oberlandesgericht beurteilt in seinem "Beschluß" den Brief Herrn v. Bebenburgs folgendermassen:

> "... Die Beschwerde könnte folglich nur dann Erfolg haben, wenn das be= anstandete Schreiben des Antragsgegners Gentsch in der Form belei= digend wäre; Der Beschwerdeführer v. Bebenburg macht dies in der Tat

jetzt geltend. Er kann aber auch hiermit nicht durchdringen.
Zwar enthält dieses Schreiben auf den Seiten 1 bis 18 Ausdrücke und Vorwürfe, die für sich allein betrachtet, unter der Stufe dessen liegen, was bei einer streitigen Auseinandersetzung dieser Art sonst üblich und zulässig ist.
Der Beschwerdeführer v. Bebenburg kann dies jedoch nicht mit Erfolg geltend machen. Denn er hat sich mit seinem eigenen, vorausgegangenen Schreiben vom 3.1.63 selbst auf diese Stufe begeben und er hat damit den Antragsgegner Gentsch herausgefordert. So hat er dem Antragsgegner vorgeworfen, dieser habe sich kein selbständiges Urteil bewahrt und gegen den Antragsteller "Einwände" vorgebracht, die "dummes Zeug" seien und "nicht gerade von einer hohen Intelligenz" zeugten (Aktenseite 361/363). Auch "billige" Gentsch solche Behauptungen, "die nichts als Ehrabschneiderei und unglaubliche Lügen" seien.
Nachdem der Antragsteller den Antragsgegner Gentsch unmittelbar als törichten Menschen herabgesetzt und außerdem der Beihilfe der "Ehrabschneiderei" bezichtigt hatte, muß es der Antragsteller hinnehmen, daß ihm in der gleichen Sprache geantwortet wird. ..."

Das Oberlandesgericht weist demnach ausdrücklich auf den Brief des Klägers vom 3.1.63 hin und faßt am Ende den Beschluß:
"Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 6.5.1963 wird als unbegründet zurückgewiesen.
Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels."

Nach den Feststellungen der beiden übergeordneten Gerichte enthält also der vorausgegangene Brief des Klägers vom 3.1.63 nicht nur eine ultimative Herausforderung, sondern gleichfalls "üble Nachreden" wie meine beklagte Antwort vom 10. 1. 1963.

Eigenartig ist nun, daß der Weilheimer Richter auch das abweisende Urteil des Oberlandesgerichts nicht in der Akte gefunden hat. Hätte er von diesem Kenntnis genommen, wäre er erstens auf die Seiten "361/363", auf denen der von ihm gesuchte Brief des Klägers liegt, hingewiesen worden und zweitens wäre sein "Beschluß", orientiert am Urteil des Oberlandesgerichts, vermutlich ganz anders ausgefallen, nämlich wie im Fall Seligmann.

Jedenfalls: dadurch, daß dem Weilheimer Richter weder der vorausgegangene Brief des Klägers mit "üblen Nachreden", noch das Urteil des OLG bekannt war, steht nun sein Urteil:
"...dennoch hat der Beschuldigte Gentsch durch seine Schmähschrift das Verfahren veranlaßt,
es waren ihm daher die dem Kläger ihm gegenüber erwachsenen Kosten aufzuerlegen",
dem Urteil des Oberlandesgerichtes:
"Nachdem so der Antragsteller v. Bebenburg den Antragsgegner Gentsch unmittelbar als törichten Menschen herabgesetzt und außerdem der Beihilfe der "Ehrabschneiderei" bezichtigt hatte, muß es der Antragsteller hinnehmen, daß ihm in der gleichen Sprache geantwortet wird.
Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels",

u n v e r e i n b a r   g e g e n ü b e r.

Außerdem hat mich Herr v. Bebenburg durch eine zweite Veröffentlichung herausgefordert, noch einmal das Wort zu ergreifen, um eine von ihm verbreitete, jedoch unwahre Anschuldigung richtig zu stellen.

Aus dem unter dem 21. 9. 1965 ausgefertigten Urteil des Landgerichts Freiburg im Umfang von 27 Seiten sind im "M.u.M.=Heft 6/1966 rund zwei Seiten veröffentlicht worden. In seinem Nachsatz zum Urteil verbreitet Herr v. Bebenburg auf Seite 273 der Zeitschrift:
"Schließlich konnte ich nicht einfach hinnehmen, daß Herr Löhde und seine Helfershelfer mich quasi der
A n s t i f t u n g   z u m   M e i n e i d
beschuldigt haben. Hätte ich mich nicht gewehrt, hätte es geheißen: 'Sein Schweigen beweist, daß er "Dreck am Stecken" hat'".

Er verbreitet das, obwohl sein Rechtsbeistand wegen seines unwahren Klageantrages vom Richter ausdrücklich zurechtgewiesen worden ist. Auf Seite 21 des Urteils steht nämlich:

"Allerdings haben die Beklagten in der fraglichen Schrift (vergl. dort Seite 22) entgegen dem Hauptantrag des Klägers n i c h t verbreitet, der Kläger habe den v. Bodungen zu eihem M e i n e i d verleitet."

Wenn der "Hauptantrag", von dem vorstehend der Richter spricht, auch nur gegen mich gerichtet war, so haben doch der Freiburger Zivilkammer auch alle Briefe und Stellungnahmen Herrn Löhdes, in denen der Kläger Verstöße gegen das StGB erblickt, mit zur Beurteilung vorgelegen.

Demnach erstreckt sich die Feststellung des Richters

"die Beklagten haben nicht verbreitet,
der Kläger habe den v. Bodungen zu einem Meineid verleitet",

zugleich auch auf den in der Zeitschrift namentlich angeschuldigten Herrn Löhde.

Tatsächlich hat Herr v. Bebenburg in keiner seiner 10 Klageschriften, die er bei den Freiburger Gerichten und beim AG Weilheim eingebracht hat, diesen schweren Vorwurf gegen seinen Schriftleiter vorgetragen. Er verbrei=tet ihn das erste Mal in der Zeitschrift vom 23. März 1966, nachdem Herr Löhde bereits fünf Monate vorher verstorben war.

Allerdings muß ich hier die Einschränkung machen, daß mir nicht bekannt ist, ob diese Anschuldigung etwa in den Klageschriften zu den Gerichts=verfahren steht, die Herr v. Bebenburg in München gegen Herrn Löhde allein angestrengt hat.

Inwiefern nun Herr v. Bebenburg die Unterdrückung von ihn kompromittie=render Richterbeschlüße und ganzer Urteile, die er selbst herbeigeführt hat, mit seiner so betont herausgestellten

"Pflicht, für Wahrheit und Recht eintreten zu müssen",

in Einklang bringen kann, das lassen Sie sich bitte von ihm selbst sagen. Mich dagegen hat er aufgefordert,

"ihm nachzuweisen, wo er von der Wahrheit abgewichen ist,
wo er Unwahrheiten verbreitet und
wo er Herrn Löhde Unrecht getan habe."

Andernteils erhielt ich viele Zuschriften, in denen ich gefragt werde,

"was denn nun überhaupt los war",
"was Herr Löhde nach dem Verbot des 'Quell' gemacht habe,
"wo seine Aufsätze, die er danach geschrieben hat, erschienen und zu haben seien und
"wie es ihm seit 1961 ergangen und woran er gestorben ist".

Da mir keine Zeitschrift zur Verfügung steht, um der tendenziösen Be=richterstattung in "Mensch und Maß" entgegen treten, und um die vielen Anfragen beantworten zu können, habe ich mich zur Akten-Herausgabe ent=schlossen. Ich bringe Ihnen, sowie anderen Gesinnungsfreunden, von denen ich annehme, daß sie diese leidigen Prozesse mit Interesse verfolgt haben, die den Gerichten vorgelegenen Schriftstücke in Abschrift zur Kenntnis. Dabei stütze ich mich hauptsächlich auf die Gerichtsakten, aus denen ich von 92 Seiten Ablichtungen besitze.

Die Hauptursache von Herrn v. Bebenburgs Streit mit seinem Schriftleiter und mir sind jene Vorkommnisse, die mit der Veröffentlichung des Leers=Auf=satzes "Rußland und Deutschland" im "Quell", der Zeitschrift des Bundes, zusammenhängen.

Diese Veröffentlichung hatte nicht nur den sicher auch Ihnen noch gut in der Erinnerung liegenden Beleidigungsprozess zur Folge, sondern sie ist auch eine der Hauptgründe, welche zum Verbot des Bundes und Verlags geführt haben.

Die amtliche Verbotsbegründung enthält auf Seite 15 ein Zitat aus diesem inkriminierten Leers-Artikel, welcher von der Verbotsbehörde als "beweis=erheblich" für die angeblich "verfassungsfeindliche Betätigung" des Bundes und Verlags beurteilt worden ist. Dieser Teil der Verbotsbegründung lautet:

"15) "Der Quell" vom 9.1.1959 (Folge 1, S. 7 - 13)
"Rußland und Deutschland" von Felix Wiethold
(Was ägyptische Studenten von ihrem Aufenthalt in Rußland und Deutschland erzählen).
(Der wirkliche Verfasser ist Dr. J. von Leers, Kairo)

"... Das Furchtbarste an moralischer Verkommenheit ist Westberlin! An jeder Straßenecke steht eine hungernde Frau und bietet sich an. Ganz Westberlin sieht aus wie eine Kolonie von Israel. Zwei von Haß gegen die Deutschen berstende Juden, Heinz Galinski und Joachim Lipschitz, tyrannisieren das rechtlos gemachte deutsche Volk in Westberlin.
Die Juden bekommen die schönsten Wohnungen und Geschäfte - für die Deutschen ist nichts da. Das ganze nennt sich freie Welt."

"Die Kirchen haben sich der Schulen bemächtigt und vereseln die Kinder. Die Kirchen sind zu politischen Cliquen und Coterien geworden, die die Beamtenposten verteilen und alle ausschließen, die nicht ihre zahlenden Mitglieder sind. Um Religion handelt es sich bei den christlichen Kirchen in Deutschland überhaupt nicht. Es ist alles Politik und Intrige."

"... Aber der Esel (der evangelische Pastor) hatte von Gott nichts zu sagen. Er schrie und hämmerte mit den Fäusten auf die Balustrade seiner Kanzel wegen 'der großen Sünde und Schuld' des deutschen Volkes gegenüber den Juden."

"... Unser Eindruck war so: Die katholische Kirche in Deutschland ist eine politische, antirussische Organisation, die sich so wenig wie die Evangelischen um Gott kümmert."

Diese Veröffentlichung führte zu einer Privatstrafklage des Berliner Innensenators Joachim Lipschitz gegen den pressegesetzlich verantwortlichen Schriftleiter, Herrn Löhde, der daraufhin als "Beschuldigter" vor den Ermittlungsrichter geladen wurde.

Abschrift von der Ablichtung aus der Gerichtsakte

Amtsgericht Weilheim ,den 19. Mai 1959
Ermittlungsrichter
Gs 261/59

Beschuldigten-Vernehmung

Gegenwärtig:
AGRat Bechtold

JAng. Müller
als Urkundbeamter

in der Strafsache
gegen Löhde Walter
wegen Beleidigung

Auf Ladung erschienen, wurde der Beschuldigte vernommen wie folgt:

Es wurde eröffnet, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Der Beschuldigte erklärte zur Person:

Löhde Walter, geb. 20. 7. 1890, verh., Literatur-Historiker, Eltern: Harry und Berta Löhde geb. von d. Cammer, wohnhaft Seeshaupt, Pettenkofer Allee 6,
nicht vorbestraft! Wirtschaftliche Verhältnisse: Ich beziehe eine Altersrente von 213 DM. und eine Vergütung von monatlich 500 DM. als Schriftleiter, zu sorgen habe ich für meine Frau und mich.

Zur Sache:
Ich habe die Ladung zur Einvernahme vom 29. 5. 59 erhalten und wollte mich erkundigen, um was es sich hierbei handelt. Ich bitte um meine sofortige Vernehmung, damit ich nicht noch einmal nach Weilheim fahren muß.

Es ist richtig, daß der fragliche Aufsatz in der Zeitschrift "Der Quell", deren Schriftleiter ich bin, erschienen ist. Der Aufsatz kam aber ohne mein Wissen und Wollen in die Zeitschrift. Ich habe ihn überhaupt vor der Veröffentlichung nicht zu Gesicht bekommen. Ich war sehr überrascht, als ich den Aufsatz gelesen habe. Mit diesem Artikel war ich in keiner Weise einverstanden. Weil er ohne mein Wissen erschienen ist, war ich sehr verärgert und habe gerade wegen dieses Artikels die Schriftleitung niedergelegt. Diese Niederlegung habe ich dann später rückgängig gemacht. In der nächsten Folge der Zeitschrift "Der Quell" habe ich eine Erklärung abdrukken lassen des Inhalts, daß dieser Aufsatz ohne mein Wissen erschienen ist, daß ich damit nicht einverstanden bin und daß Vorsorge getroffen wurde, daß sich solche Vorfälle nicht wiederholen. Weil diese Erklärung veröffentlicht wurde, habe ich dann die Niederlegung der Schriftleitung rückgängig gemacht.
Ich verpflichte mich, 5 Exemplare der Zeitschrift, in der der Artikel erschienen ist und der Zeitschrift, in der meine Erklärung veröffentlicht wurde, dem Amtsgericht Weilheim zu dem Aktenzeichen Gs 261/59 zu übersenden.

Als Schriftleiter bekomme ich normalerweise die Manuskripte der Artikel, die veröffentlicht werden sollen vorgelegt und bestimme dann, ob und in welcher Weise dies veröffentlicht wird. Der Verlag befindet sich in Pähl, ich wohne aber in Seeshaupt, weshalb die Manuskripte mir im allgemeinen zugesandt werden. Es ist aber nun schon vorgekommen, daß einzelne Artikel veröffentlicht wurden, ohne daß sie mir vorher zur Kenntnis gelangten. Diese waren aber durchwegs harmloser Natur.
Leiter des Verlags ist Herr Franz von Bebenburg, er ist auch Alleininhaber des Verlages, ebenso ist er der Herausgeber der Zeitschrift "Der Quell". Bei dem Schriftsteller Felix Wiethold handelt es sich um ein Pseudonym. Der Schriftsteller heißt Dr. Johann von Leers, wohnhaft in Kairo, Ägypten. Die nähere Anschrift ist mir nicht bekannt, sie dürfte jedoch dem Bundes-Aussenministerium sicher bekannt sein. Ich weiß, daß die Organisation Gehlen den Fall Leers genau kennt. Ich persönlich lehne Dr. von Leers sowohl schriftstellerisch als auch menschlich ab. Dr. von Leers war während des 3. Reiches im Propaganda-Ministerium bei Goebbels und hat mir neben anderen Persönlichkeiten des 3. Reiches erhebliche Schwierigkeiten gemacht. Den Inhalt seines Artikels lehne ich völlig ab.
Dr von Leers hat mir selbst noch nie Manuskripte übersandt, ich vermute, daß er weiß, daß ich seine Artikel nicht veröffentlichen würde. Ich vermute, daß Dr. von Leers deshalb den Artikel unmittelbar an den Verlag gesandt hat und daß der Verlag mir das Manuskript nicht geschickt hat, weil der Verleger,

Herr von Bebenburg, meine Einstellung kennt und gewußt hat, daß ich mit der Veröffentlichung des Artikels nicht einverstanden wäre.
Als ich von der Veröffentlichung des Artikels Kenntnis hatte, habe ich sofort Frau Dr. Ludendorff angerufen und meiner Empörung über den Artikel Ausdruck verliehen. Ich habe auch dagegen protestiert, daß der Artikel hinter meinem Rücken zur Veröffentlichung gelangte. Der Verleger, Herr von Bebenburg, ist der Schwiegersohn von Frau Dr. Ludendorff. Auf Grund meines Anrufs wurde am nächsten Vormittag wegen der so entstandenen Differenz zwischen dem Verleger und mir eine Besprechung festgesetzt, die in Tutzing im Hause von Frau Dr. L. stattfand.
Frau Dr. Ludendorff lehnte den Artikel genau so ab wie ich. Ergebnis dieser Besprechung war dann, daß sich der Verleger bereit erklärte, in der nächsten Folge der Zeitschrift die von mir bereits oben erwähnte Berichtigung zu bringen und ich mich dann bereit erklärte, die Schriftleitung zu behalte n.

Ich bin nahezu 70 Jahre alt und kann von meiner Rente allein meinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. Auf Grund meines Alters ist es mir auch schwer, eine andere Stelle zu finden. Das war auch der Hauptgrund, daß ich trotz dieses Vorfalles die Schriftleitung behalten habe.
Herr von Bebenburg hat bei der fraglichen Besprechung zugegeben, daß er diesen Artikel ohne mein Wissen veröffentlicht hat. Zum Inhalt des Artikels sagte Herr von Bebenburg wenig, er teilte meine Bedenken nicht, er vertrat mehr den Standpunkt, daß es sich hier um Äusserungen von ägyptischen Studenten handelt.

gez. Bechtold
Amtsgerichtsrat

v. g. u. u.
gez. Walter Löhde

1. Termin zur Vernehmung des Franz von Bebenburg als Beschuldigter wird bestimmt auf Freitag, den 29. Mai 1959, nachm. 14 Uhr.

Amtsgericht Weilheim/Obb., den 19. Mai 1959
gez. Bechtold
Amtsgerichtsrat

Abschrift von der Ablichtung aus der Gerichtsakte

Amtsgericht Weilheim , dem 29. Mai 1959
Ermittlungsrichter
Gs 261/59

B e s c h u l d i g t e n - V e r n e h m u n g

Gegenwärtig:
AGRat Bechtold
als Richter

JAng. Müller
als Urkundbeamter

in der Strafsache gegen von Bebenburg Franz
wegen Beleidigung

Auf Ladung erschienen, wurde der Beschuldigte vernommen wie folgt:
Es wurde eröffnet, welche strafbare Handlung zur Last gelegt wird.

Der Beschuldigte erklärte zur Person:
Karg von Bebenburg Franz frhr. geb. 8.1.1910 in München, verh., Verleger, Eltern: Theodor u. Margarete v.Bebenburg, geb.Lamayer, wohnhaft Pähl 48. keine Vorstrafen. Wirtschaftliche Verhältnisse geordnet.
Zur Sache:
Der Beschuldigte übergibt eine schriftliche Stellungnahme vom 29.5.1959 und erklärt: Diese von mir verfaßte Stellungnahme mache ich zum Gegenstand meiner richterlichen Vernehmung. Des weiteren gibt der Beschuldigte auf Befragen an:
Verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "Der Quell" ist Herr Löhde, der aber von dem fraglichen Artikel vor seinem Erscheinen keine Kenntnis gehabt hatte. In der Zeitschrift "Der Quell" wird eine politische Richtung im parteipolitischem Sinne nicht vertreten. Die Zeitschrift bringt Aufsätze weltanschaulichen und kulturpolitischen Inhalts, gelegentlich aber auch Aufsätze politischen Inhalts. Der Sinn der Zeitschrift ist die Anschauungen der Ludendorffschen Lehre zu vertreten.
Der Verfasser des Artikels Felix Wiethold heißt in Wirklichkeit anders. Es handelt sich um ein Pseudonym. Aus grundsätzlichen Erwägungen kann ich den Namen des Verfassers nicht angeben.

Somit will ich auch die Anschrift des Verfassers nicht angeben.
Der Inhalt des Artikels entspricht keineswegs meiner eigenen Auffassung.
Ich habe meinen Rechtsanwalt Gerhard Wiebeck, München 27, Richard Strauß Str. 129 beauftragt, die Sache außergerichtlich beizulegen.
Mehr habe ich zur Sache nicht anzugeben. (Jetzt folgt die dem Ermittlungs=richter übergebene zu Hause vorgefertigte Stellungnahme):

"Verlag Hohe Warte Franz v. Bebenburg   Pähl Kreis Weilheim Obb.

Stellungnahme zu einer Anzeige wegen Beleidigung

Der Aufsatz von Felix Wiethold "Rußland und Deutschland. Was ägyptische Studenten von ihrem Aufenthalt in Rußland und Deutschland erzählen" stellt lediglich die Ansichten und Auffassungen von arabischen Studenten dar,gibt aber keinesfalls die Auffassung der Zeitschrift und des Herausgebers, also meine eigene, wieder. Ich habe die Abhandlung als zutreffenden Bericht über die Meinungsbildung im arabischen Raum, besonders in Ägypten betrachtet. Da es sich in Nahost um eines der bedrohlichsten Spannungszentren der Ge=genwart handelt, kommt meiner Meinung nach den dort herrschenden Anschau=ungen auf beiden Seiten - und wenn sie noch so falsch und abwegig sind - weittragende politische Bedeutung zu. Rückschlüsse auf weitere politische Entwicklungen lassen sich nur ziehen, wenn man die Denkungsweise der Be=völkerungen in den fraglichen Gebieten in Rechnung stellt. Ungeschminkte Berichte halte ich für die Urteilsbildung der Leserschaft für wichtig. Dabei ist mir jedoch nicht der Gedanke gekommen, daß sich Angehörige des jüdischen Volkes durch die Äußerungen von Arabern beleidigt fühlen könnten, da der Staat Israel und die Vereinigte Arabische Republik usw. immer noch miteinander im Kriege liegen, wenn er auch durch den Waffenstillstand un=terbrochen ist. Der Haß der Araber und Juden gegen einander ist doch eine politische Tatsache und keine Beleidigung. Zur Beurteilung der künftigen Entwicklung ist es nicht unwichtig zu sehen, welche Formen dieser Haß an=genommen hat. Mit einer Absicht, irgendwelche Beleidigungen zu verbreiten, hat das nicht das geringste zu tun. Die Veröffentlichung sollte ledig=lich informativen Charakter haben. Nur einer Stelle habe ich angefügt, daß die Araber politisch unrichtig denken. ... Trotzdem trage ich für den Ab=druck selbstverständlich die Verantwortung als Herausgeber. Den Schrift=leiter Walter Löhde trifft keine Verantwortung, weil die Veröffentlichu ng ohne seine Kenntnis und Mitwirkung erfolgte. Ich habe niemals die Absicht gehabt, die Herren Galinski und Lipschitz zu beleidigen. Mir wäre auch nie=mals der Gedanke gekommen, daß sie sich durch Wiedergabe arabischer, also feindlicher Meinungen und Behauptungen beleidigt fühlen könnten.
Herr Joachim Lipschitz führt in der "Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland", Nr. 8 v. 22.5.59, aus, daß kein "Antisemit" ihn beleidigen könne. Er schreibt:

"Und nun lassen Sie mich sehr deutlich aussprechen, daß der Vorwurf an uns nicht die Existenz von Männern wie Zind und Eisele oder Nieland oder irgend=welcher Pamphlete aus dem Ausland wie "Der Weg" oder "Der Reichsruf" ist - diese wenigen können uns nicht beleidigen ... Nicht Zind gehört auf die An=klagebank einer künftigen Auseinandersetzung ... Nicht Herr von Leers ir=gendwo in Ägypten kann unseren Namen besudeln ..."

Der gleichen Meinung war auch ich,als ich den Bericht über die arabischen Meinungen zur Unterrichtung unserer Leser für geeignet hielt. Ich verstehe daher nicht recht, daß jetzt gegen mich Anzeige wegen Beleidigung erstattet wird.

29. 5. 1959   gez. v.Bebenburg"

1. Im Gs abtragen
2. Mit einer schriftlichen Stellungnahme des Frhr, Karg von Bebenburg und je 5 Exemplaren der 1. und 2. Folge der Zeitschrift "Der Quell" Per Einschreiben an die Staatsanwaltschaft München II zurück.

Weilheim, den 29. Mai 1959   Amtsgericht Weilheim
gez. Bechtold
AGRat

Abschrift von der Ablichtung aus der Gerichtsakte

Aktenzeichen Ds 114/59

Protokoll

geführt in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Weilheim Obb.
am Donnerstag, den 14. Januar 1960

Gegenwärtig:
AGRat Bechtold
als Vorsitzender

Staatsanwalt Dr. Weise
als Beamter der Staatsanw.

JSekr. Schelle
als Urkundbeamter

Zeugen
./.

Sachverst.Geb.
./.

Zur Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen Frhr. Franz Karg von Bebenburg, geb. 8.1.1910, verh. Verleger, wohnhaft in Pähl Nr. 48

wegen **übler Nachrede**

erschien bei Aufruf der Sache der Angeklagte persönlich mit seinem Verteidiger RA. Wiebeck.

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen erklärte der Angeklagte:
Frhr. Franz Karg von Bebenburg, geb. 8.1.1910, München. Eltern: Theodor und Margarete von Bebenburg, letzt. geb. Lamayer, d.StA., verh. Verleger, wohnh. in Pähl Hs.Nr. 48, meine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Ich habe ein versteuerbares Jahreseinkommen von DM. 14.800.

Festgestellt wurde, daß der Angeklagte ausweislich Auszug aus dem Strafregister nicht vorbestraft ist

Hierauf wurde der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen. Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte:
Ich habe bis 1923 in München die Schule besucht und kam dann nach Stuttgart. In Stuttgart machte ich dann mein Abitur und habe anschließend auf der TH in Stuttgart u. München studiert. 1932 mußte ich mein Studium aufgeben, da meine Mutter kein Vermögen mehr besaß. Ich habe mich dann verschiedentlich mit Vertretungen durchgeschlagen bis ich 1934 zuerst Vertreter und später Generalvertreter des Ludendorff-Verlags wurde. Kurz vorher kam ich mit der "Ludendorff-Sache" in Berührung. 1933 habe ich die Tochter der Frau Ludendorff, aus deren erster Ehe geheiratet. Am 26.8.1939 wurde ich dann eingezogen und war bis zum letzten Tage eingerückt und wurde dann aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Im Jahre 1949 habe ich zuerst eine Versandbuchhandlung gehabt und gründete dann den Verlag "Hohe Warte".
Seit 1957 gebe ich nun die Zeitschrift "Volkswarte" heraus.
Die Ludendorffsche Geisteshaltung ist nicht verwandt mit dem Nationalsozialismus. Sie wendet sich gegen jeden Herrschaftsanspruch irgendeiner Rasse, Religion oder eines Volkes. Dabei ist es ganz gleich, wo der Herrschaftsanspruch auftritt.
Ich habe den Bericht lediglich als einen Bericht eines arabischen Studenten angesehen. Ich war nie bei der NSDAP und war Gegner des Nationalsozialismus. Ich war nach dem Krieg schon in Berlin und weiß, daß Berlin keine Kolonie Israels ist und auch nicht unter der Tyrannei von zwei gegen die Deutschen von Haß berstenden Juden steht.
Ich wußte nicht, was Dr. von Leers im 3. Reich war. Daß er Nationalsozialist war wußte ich schon.
Ich habe den Bericht gelesen und habe auch die Fußnote auf Seite 9 angebracht. Alles andere in dem Bericht schien mir derartig übertrieben, daß ich es nicht für nötig gehalten habe, hier noch Anmerkungen zu machen.
Dieser Bericht ging nicht an den Schriftleiter Herrn Löhde, sondern nachdem ich den Bericht durchgelesen hatte, direkt in die Druckerei.
Ich habe mir gesagt, daß der Bericht für die Volkswarte viel zu lang ist und nur für den "Quell" geeignet ist. Ich habe den Bericht erst wieder gelesen, als er bereits gedruckt war.
Ich wollte mit diesem Bericht lediglich die Meinungsbildung der Araber zur Kenntnis bringen. Die Araber sind doch die Feinde der Juden und deshalb kann man dies doch nicht als bare Münze nehmen. Die Unwahrheit der Behauptungen der ägyptischen Studenten war mir bekannt, doch glaube ich, daß diese wirklich so denken. Ich weiß nicht, ob diese ägyptischen Studenten es nicht doch so sehen. In dieser Schrift ist vieles sehr richtig und manches

abzulehnen und verkehrt. Gerade weil dies alles in Anführungszeichen steht, bin ich der Meinung, daß dies jemand nicht für bare Münze nimmt. Ich habe nämlich keine Hammelherde als Leser, sondern kritische Leser. Der "Quell" hat eine Auflage von 7100 Stück und ich kenne fast alle Bezieher persönlich. Als ich den Bericht veröffentlichen ließ, wußte ich nicht wer Herr Lip=schitz ist. Ich dachte mir, daß bei der subjektiven Darstellung es gleich ist, ob die Namen abgedruckt werden.
Es war mir klar, daß der Bericht nicht wahr ist. Es heißt in diesem Falle ja auch, daß die Studenten es erzählen und nicht, daß sie dies festgestellt haben. Ich bin mit diesem Artikel auf sehr viel Kritik bei meinen Lesern gestoßen, denn wenn man sonst den "Quell" anschaut, so steht der auf ganz anderen Niveau.
Ich war, wie schon erwähnt nicht bei der Partei und habe auch in der NSDAP keinerlei Funktion bekleidet. Eine antisemitische Tendenz meinerseits liegt hier auf gar keinen Fall vor. Ich schreibe jede Woche in der Volks=warte meinen Leitartikel und habe den Verlag nun bereits 10 Jahre und bin noch nie beanstandet worden. Ich habe diesen Bericht als Information aufge=faßt.
Welchen Beweggrund Dr. von Leers hatte, mir diesen Artikel zu schicken, weiß ich nicht. Ich habe bisher seine Beiträge nicht gedruckt, sondern wie=der zurückgeschickt oder in den Papierkorb geworfen. Dieser Artikel paßte ganz gut auf eine Schrift über die arabischen Verhältnisse.

Der Angeklagte erklärte auf Vorhalt des Vertreters der Staatsanwaltschaft:
Ich bin von der Spruchkammer als "Nicht betroffen" eingestuft worden. Ich habe schon gewußt, daß von Leers Nationalsozialist war, aber nachdem dieser vorbei war, soll man meiner Meinung nach einen Schlußstrich darunter ziehen. Ich habe schon gewußt, daß sich unter Pseudonym "Felix Wietholdt" der Name Dr. von Leers verbirgt. Ich habe davon, daß Dr. vpn Leers Verbindungen zur HIAG hat, und mit dem Fall Eisele in Verbindung stand, nur durch die Zei=tung erfahren. Soviel mir bekannt ist, soll Dr. von Leers in Kairo Sprach=unterricht geben.
Mein Leserkreis besteht aus allen Volksschichten.

Der Angeklagte erklärt auf Vorhalt des Gerichts:
Der Verlag "Hohe Warte" hat nichts mit dem "Bund für Gotterkenntnis" zu tun. Ich bin persönlich Einzelmitglied dieses Bundes. Es trifft zu, daß sich mein Leserkreis zum Teil aus diesen Mitgliedern zusammensetzt.
Ich habe den Artikel geeignet gefunden, im "Quell" zu erscheinen.
Wenn der Artikel nicht die Meinung der arabischen Studenten darstellt, son=dern die des Dr. von Leers, dann habe ich mich mit den arabischen Studenten auseinanderzusetzen.
Wenn wir antisemitische Tendenzen abgeben hätten wollen, dann hätten wir ja mehr solche Artikel gebracht.
Der "Quell" geht nur an feste Abonnenten und nur ein Paar Leser beziehen ihn über den Buchhandel. Man kann den Quell nicht in einer Buchhandlung er=halten. Es sind nur ein paar Buchhandlungen die jedoch bereits seit Jahren immer die gleiche Anzahl von Exemplaren beziehen.
Ich habe sofort als ich davon erfuhr, versucht mich mit Herrn Lipschitz auszugleichen. Dieser ist jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht darauf eingegangen.
Der Vorsitzende stellte sodann fest, daß die in der Anklageschrift zitierte Äußerung in der Zeitschrift "Der Quell" Folge 1/1959 S.10 veröffentlicht ist. Weiter wurde sodann festgestellt, daß der Senator für Inneres in Berlin Jo=achim Lipschitz mit Schreiben vom 7.7.59, eingegangen bei der Staatsan=waltschaft München II am 10.7.59, gegen den Angeklagten Strafantrag gestellt hat, nachdem ihm durch das Schreiben des Rechtsanwalts Wiebeck vom 13. 6.59 bekannt geworden war, daß der Angeklagte für das Erscheinen des Artikels verantwortlich ist.

Festgestellt wurde dann, daß form- und fristgerecht Strafantrag gestellt wurde."

Anmerkung des Herausgebers dieser Informationsakte F. G.:
Nach diesen unmissverständlichen Eingeständnissen dem Strafrichter und Staats=anwalt gegenüber, nämlich:

"Dieser Bericht ging nicht an den Schriftleiter Herrn Löhde, sondern nachdem ich den Bericht durchgelesen hatte, direkt in die Druckerei."

"Als ich den Bericht veröffentlichen ließ, ..."

"Ich dachte mir, daß ... es gleich ist, ob die Namen" (Lipschitz und Galinski) "abgedruckt werden."

"Ich habe den Artikel geeignet gefunden, im Quell zu erscheinen". erhebt sich hier die Frage, ob etwa der Verfasser, Dr. v. Leers, in seinem Begleitschreiben zum Manuskript Herrn v. Bebenburg animiert hat, diesen Auf= satz ja auch ungekürzt zu veröffentlichen.
Tatsächlich bringt die im Verbotsprozeß gegen den Verlag und Bund anklagende Behörde, nämlich das Bundesamt für Verfassungsschutz (kurz: BfV) ein Anschrei= ben in seinem "Beweismittelband 3" (siehe der "Rechtsstreit VI", Seite 144) als "beweiserheblich" für die angeblich verfassungsfeindliche Betätigung Herrn v. Bebenburgs. Es lautet:

"16. Schreiben des O. V. Leers an von Bebenburg vom 17. 12. 1958:
"In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen einen sehr aktuellen Artikel zu übersenden.
Ich darf bitten, darin zu streichen, was Ihnen angesichts der grau= envollen Unfreiheit in der verabscheuungswürdigen Bundesrepublik zu gewagt erscheint. ..."

Dieses Schreiben ist 23 Tage vor dem Erscheinen jenes "Quells", der einen die Bundesrepublik schmähenden und beleidigenden Aufsatz zum Inhalt hatte, ver= faßt worden. Ich vermute daher, daß wir hier das Begleitschreiben zum Manus= kript "Rußland und Deutschland" vor uns haben. Alle Überlegungen sprechen für diese Vermutung, denn dieser Aufsatz berichtet tatsächlich von einer angeb= lich "grauenvollen Unfreiheit in der verabscheuungswürdigen Bundesrepublik", die der in Kairo sitzende Emigrant Dr. v. Leers hier vorsätzlich schmähen und beleidigen wollte.
Trifft meine Vermutung zu, ist es das Anschreiben zu dem inkriminierten Ar= tikel, dann ist sogar das ganze Gegenteil von dem was ich oben annahm der Fall: Dr. v. Leers hat Herrn v. Bebenburg nicht nur nicht animiert, alle Beleidi= gungen in diesem provokatorischen, von Schmutz und Unmoral strotzenden Auf= satz stehen zu lassen, sondern hat ihn ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sein Artikel explosiven Stoff enthält, der sehr wahrscheinlich zu Prozes= sen führen wird und hat ihn außerdem sogar noch aufgefordert "darin zu strei= chen, was ihm ... zu gewagt erscheint".

Deutlicher konnte Herr v. Bebenburg nun wirklich nicht gewarnt werden!

Und, wie ist daraufhin s e i n Urteil über diesen, ihm bereits als straf= bar angedeuteten Aufsatz ausgefallen? Was hat er dem Ermittlungsrichter und auch dem Strafrichter in das Protokoll eingesagt?:

"Ich habe den Bericht gelesen und habe auch eine Fußnote auf Seite 9 an= gebracht. Alles andere in dem Bericht erschien mir derart übertrieben, daß ich es nicht für nötig gehalten habe, hier noch Anmerkungen zu ma= chen. ..."

"Es ist mir klar, daß der Bericht nicht wahr ist. ..."

"Ich habe den Artikel geeignet gefunden, im Quell zu erscheinen. ..."

Kommentar hierzu überflüssig.

Was jedoch die Fußnote betrifft, die Herr v. Bebenburg "auf Seite 9 ange= bracht" hat, so unterzeichnete er diese mit "Die Schriftleitung", statt, entsprechend der Tatsächlichkeit, mit "Der Herausgeber der Zeit= schrift".
Auf diese Weise stand bei allen Quell-Lesern der Schriftleiter, Herr Löhde, im Verdacht, diesen kriminellen Aufsatz zum Druck frei gegeben zu haben.
Auf diese Weise erhob der berliner Innensenator Lipschitz Strafklage gegen den Schriftleiter und der Ermittlungsrichter mußte zuerst diesen als "Beklag= ten" vorladen und vernehmen.

Hätte Herr v. Bebenburg sich der irreführenden Unterschrift "Die Schriftleitung" nicht bedient, wäre Herr Löhde sehr wahrscheinlich nicht als "Beschuldigter" zum Gericht geladen worden und der beschämende Streit mit seinen vielen Pro= zessen wäre unterblieben.

Wie aus dem Protokoll, geführt in der Hauptverhandlung vom 14. 1. 1960, hervorging, hat Herr v. Bebenburg vor dem Richter ausgesagt:

"Ich wußte nicht, was Dr. v. Leers im 3. Reich war."

Hiergegen spricht aber ein von der Kri.-Po. am 25. Mai 1961 in seinem Archiv beschlagnahmter Brief des v. Leers vom 19. 9. 1958, den das BfV in seinem "Beweismittelband 3", hier "Der Rechtsstreit VI", Seite 147/48, als "beweiserheblich" gegen Herrn v. Bebenburg den Verwaltungsgerichten zugeleitet hat.
In diesem Brief plaudert Dr. v. Leers eine Reihe seiner Nazi-Diversionsakte selber aus:

"Ich war am Ende des Kriegs in die Hände der Amerikaner gefallen, organisierte dann im amerikanischen Internierungslager Darmstadt die Flucht zahlreicher Kameraden, floh am 13. Dezember 1946 selber, fiel in die Hände der Russen und entwischte wieder.
Ich war von Anfang fest entschlossen, niemals die Richter einer Spruchkammer als meine 'Richter' anzuerkennen, noch irgendeines der Staatswesen, die der Feind mit Hilfe der Verräter auf dem Boden unseres Reiches schuf, jemals als rechtsverbindlich für mich anzuerkennen.
1950 ging ich nach Argentinien, habe dort sofort mit den nationalsozialistischen und judenfeindlichen Bewegungen in Latein-Amerika Verbindung aufgenommen, hatte auch meine Hände in der Vorbereitung der herrlichen blutigen Osterrevolution 1952 in Bolivien, in deren Ergebnis die ganzen jüdisch-amerikanischen Bergwerksgesellschaften der Moritz Hochschild, Guggenheim usw. nationalisiert, der Kirche das ganze Land weggenommen und an die indianischen Bauernschaften aufgeteilt wurde, der Bischof von La Paz aber knieend vor den Maschinenpistolen indianischer Milizen ein Bekenntnis der Sünden der Kirche,gegenüber dem indianischen Volk, verlesen mußte.
Natürlich arbeitete ich im Kampf gegen das Judentum früh mit den arabischen führenden Persönlichkeiten zusammen. ..."

Es tut nichts zur Sache, daß dieser Brief ursprünglich am 19.9.1958 an einen Herrn Siegfried Brunow gerichtet war. Herr Brunow hat ihn jedenfalls an Herrn v. Bebenburg zum Verbleib abgegeben und letzterer hat daraus genau gewußt, daß es sich bei diesem Manne um eine   Person handelt, die sehr wahrscheinlich auf der Fahndungsliste von Interpol gestanden hat.
Dann ließ Herr v.B. den Richter in das Protokoll einsetzen:

"Welchen Beweggrund Dr. v. Leers hatte, mir diesen Artikel zu schicken, weiß ich nicht. Ich habe bisher seine Beiträge nicht gedruckt, sondern wieder zurückgeschickt oder in den Papierkorb geworfen."

Tatsächlich hat aber Herr v.B. bereits 1 1/2 Jahr vor der Veröffentlichung des beleidigenden Artikels die Verbindung mit v. Leers aufgenommen:

"...Seit einiger Zeit bekomme ich...die 'Volkswarte' zugesandt. Vieles in dem Blatt sagt mir durchaus zu,... Besonders begrüße ich von Herzen die scharfe Stellungnahme gegen das Christentum,...Mit anderen Dingen bin ich nicht einverstanden,... Ebenso mag ich die Angriffe auf den toten Hitler nicht. ... Sie sollten vor allem auch die unselige konfessionelle Schule aufs Korn nehmen und dagegen eine Volksbewegung entfalten." (Vergl. den Brief des Prof. v. Leers, "Der Rechtsstreit VI", Seite 120/21, Nr. 15).

Das ganze Ausmaß seiner vertraglichen Abmachungen mit Dr. v. Leers läßt dann der nächste Brief Nr. 16 auf Seite 121, vom 23.9.57, erkennen:

"...Vorweg möchte ich nehmen, daß Herr v. Bebenburg, der Inhaber des Verlages Hohe Warte, Ihr Angebot annimmt und jeden Monat einen eingehenden Bericht samt Pressezitaten für die Volkswarte zu liefern. ...
Sowohl Herr v. Bebenburg, wie auch ich (Anmerkung: Herr Stötzer, der Generalvertreter. F.G.) sind seit Jahren bemüht, jeden ungerechten Angriff auf Adolf Hitler zu unterbinden. Daß hie und da ein Mitarbeiter sich für Erlittenes im 3. Reich abreagierte, war nicht mehr ganz zu verhindern, wird aber mehr und mehr abzustellen sein. ...
In der Ablehnung von Judaismus und Christentum in all seinen Spielarten sind wir uns einig. Das trifft auch für eine von Tag zu Tag wachsende

Zahl ehem. PG zu, die mit ihrem völkischen Wollen sich stark in unser Ringen einschalten. ..." - (Anmerkung: "PG"? Früher aktive Mitglieder der NSDAP, die Herr v.B. Mitte der 50er Jahre als Autoren für Quell und Volkswarte in seinen Mitarbeiterstab hereingenommen hatte. F.G.)

Aber auch durch eigene Briefe hat Herr v. B. sein gutes Verhältnis zu dem Kairoer monatlichen Berichtslieferanten Dr. v. Leers gepflegt. Er schrieb diesem:

"...Ich bedanke mich vielmals für Ihre verschiedenen Sendungen, die in letzter Zeit eingingen. Der Brief vom 3.6.58 stammt von einem meiner Mitarbeiter, ... Sie sind ja einverstanden, wenn ich Ihre wertvollen Beiträge in die notwendige Form bringe. Glauben Sie mir bitte, daß die Leser die "Volkswarte" immer noch als ein kämpferisches Blatt ansehen, das sich gewaltig abhebt von dem, was sonst im deutschen Blätterwald geboten wird. Und kämpfen wollen wir unentwegt. - Ihr Aufsatz "Julfeuer am Nil" kommt im Kulturteil der VW. Die Rauschgifthintergründe im Libanon bringen wir in der nächsten Nummer. Den Aufsatz über die Papyrifunde in einer der nächsten Folgen. Das ist das, was ich augenblicklich im Kopf habe."
(Vergl. "Der Rechtsstreit VI", Seite 142).

Entgegen der Protokoll-Einsage vor dem Richter wußte also Herr v.B. genau "Welchen Beweggrund Dr. v. Leers hatte, ihm den Artikel zu schicken", er hatte Dr. v. Leers schon im September 1957 aufgefordert, jeden Monat einen Beitrag für die Volkswarte zu liefern.

Und welcher Wahrheitsgehalt steht hinter der zusätzlichen Aussage:
"Ich habe bisher seine Beiträge nicht gedruckt, sondern wieder zurückgeschickt oder in den Papierkorb geworfen"?

Diese Aussage erweckt den Eindruck, daß Herr v.B. nur den einen Artikel "Rußland und Deutschland" aus der Feder des Dr. v. Leers "gedruckt" hat. Ob Herr v.B. uns erklären kann, wie "zurückgesandte oder in den Papierkorb geworfene Beiträge" des Dr. v. Leers 1.) im "Quell", Folge 11/1958, Seite 525, in Folge 15, Seite 690 und 2.) in der "Volkswarte", Folge 33/1958, Seite 5, Folge 36/1958, Seite 2, Folge 34/1960, Seite 8 und in Folge 8/1961, Seite 5 "gedruckt" werden konnten?

Ich habe seinerzeit bei der Beantwortung der Strafklage 11 "gedruckte Leers-Beiträge" ermittelt. Im Gedächtnis habe ich jedoch nur die vorstehend aufgeführten sechs und den inkriminierten in der Quell-Folge 1/1959, zusammen sieben. Für die übrigen vier kann ich heute noch keinen Beweis erbringen, da mein Beweismittelband noch beim Gericht liegt.

Der Protokoll-Einsage vor dem Richter widersprach aber schon sein oben zitierter Brief vom 28.6.1958 an Dr. v. Leers, in welchem er einmal dessen Beiträge als "wertvoll" lobt und andernteils diesem die Zusage gab, in den nächsten Volkswarte-Folgen drei der noch nicht veröffentlichten "Beiträge zu drucken".

Ferner steht im Protokoll der Hauptverhandlung:
"Der Angeklagte erklärt auf Vorhalt des Gerichts: 'Der Verlag Hohe Warte hat mit dem Bund für Gotterkenntnis nichts zu tun'".......

Im Widerspruch zu dieser Aussage schrieb Herr v.B. in seinem "Memorandum über die Zusammenarbeit zwischen Verlag Hohe Warte und Bund für Gotterkenntnis (L)" 1957 (ohne Datum) an den Bundesvorsitzenden:

"Der Verlag ist 1949 als ideelles Unternehmen gegründet worden. Er soll mit seinen Veröffentlichungen den Zielen der Ludendorffschen Volksschöpfung dienen. Seine Bücher und Schriften umfassen daher alle Gebiete des Lebens ebenso wie die Gebiete der Philosophie als der Weltanschaulichen Grundlage.
Auf weltanschaulichem Gebiet lasse ich nichts erscheinen, was in irgendwelcher Beziehung unklar oder unvollständig ist.
Hier lege ich den schärfsten Maßstab an. ....
Die erste Frage: Welche Sicherungen im Sinne der Ludendorff-Bewegung in den Verlag eingebaut werden oder durch Verträge geregelt werden sollen, ist gewiß des Nachdenkens wert. ....
Ich schlage daher vor, daß vielmehr Richtlinien für eine Zusammenarbeit zwischen Verlag und Bund ausgearbeitet werden sollen. ... Vom Verlag her schlage ich vor, daß in ständiger Fühlungnahme mit dem Bund alle Vorhaben des Verlags, vom Zeitpunkt der ersten Planung ab, mit dem Bund besprochen werden. ...."
(Nachzulesen in "Der Rechtsstreit VI", Seite 122/3).

Aber auch schon ein Jahr früher, nämlich am 6.2.56, hatte Herr von Bebenburg wegen einer von ihm angestrebten "engsten Verflechtung" seines Verlages mit dem "Bund fG!" an den Bundesgeschäftsführer geschrieben:

"...Auf jeden Fall müssen die Vorhaben von Bund und Verlag genau aufein=ander abgestimmt werden. Ich habe durchaus keinen Ehrgeiz, den Verlag auf eigene Wege zu führen. Gerade von Ihrem Kommen verspreche ich mir eine reibungslose und wirkliche Zusammenarbeit, denn in mancher Bezieh=ung müssen wir verschiedene Wege gehen, damit man nicht Bund und Verlag organisatorisch in einen Topf werfen kann. Ich denke hier ausschließlich an den Staat, damit dessen Machthaber bei etwaigem Vorgehen gegen den Verlag nicht auch den Bund angreifen können, weil er praktisch mit dem Verlag auf das engste verflochten ist. ... Also hier ist die Zweiglei=sigkeit notwendig, aber nur äußerlich bedingt. ..." (Nachzulesen im "Rechtsstreit VI", Seite 137.)

Darüberhinaus beweist auch eine Kundgebung Frau Dr. Ludendorffs, daß die hier in Rede stehende Protokoll-Einsage Herrn von Bebenburgs irreführend gewesen ist:

"... Wir werden in dem Vertrag des Bundes mit dem Verlage sowohl das Wohl des Verlages als auch des Bundes im Auge haben und die Bewegung in ihrer Gesamtheit vom Kampf und Aufbau über meinen Tod hinaus zu sichern haben! ..." (Vergl. "Der Rechtsstreit VI", Seite 73.)

Diesen Brief schrieb Frau Dr. L. am 10.6.56 an den Bundesvorsitzenden, Herrn RA. Prothmann. Aber auch für die vorausgegangene Zeit war kein Vertragslo=ser Zustand zwischen Bund und Verlag. Vergl. "R.VI", S. 76, Ziffer 7.

In die Zeit bis zum Abschluß des von allen drei Partnern angestrebten "Ver=trages" fällt aber auch der Brief, den Herr von Bebenburg am 2.9.56 an sei=nen Generalvertreter, Herrn Stötzer, schrieb:

" ... Der Bund will mit mir eine Vereinbarung abschliessen, wonach der Verlag bekannt gibt, daß er infolge veränderter Verhältnisse nicht nur Schrifttum im engeren ludendorffschen Sinne herausbringt, sondern auch anderweitige Schriften und Bücher. ...

Das bedeutet nichts anderes, als das der Verlag auf kaltem Wege aus der Ludendorffbewegung hinauskomplimentiert wird. Ich soll also unterschrei=ben, daß ich mit meinem Verlag die Tradition des Ludendorff-Verlages nicht weiter führen kann und will. Von nun an will der Bund für Gotterkennt=nis der alleinige Repräsentant der Ludendorff-Bewegung sein. Bund und Be=wegung sind ein und dasselbe. Der Verlag steht dann der Ludendorff- Be=wegung höchstens nahe, wie lange wird er dann noch geduldet. Das ist nur ein Schritt auf dem Wege zur völligen Trennung bzw. Lossagung vom Verlag, der höchstens durch besonderes Wohlverhalten aufgeschoben werden kann. So sind die Dinge. ...

Ihre Exzellenz hat sich in den Kopf gesetzt, daß der Schwiegersohn ent=weder bedingungslos gehorchen oder ausgeschaltet werden soll, indem der Bund zur alleinigen Ludendorff-Bewegung gemacht wird. ...

Daß ich das alles richtig erkenne, werden Sie im nächsten Quell erkennen. Dort erscheint eine Abhandlung, die ich Ihnen beilege. Seien Sie nicht erstaunt, ... Verwundern Sie sich bitte nicht, daß der Bund plötzlich ganz hochpolitisch auftritt! Aber wir wollen uns überhaupt über nichts mehr wundern. ..." (Nachzulesen in "R. VI", Seite 143/4.)

Die hier sichtbar gewordenen Differenzen, welche Frau Dr. Ludendorff zu ih=rem energischen Vorgehen veranlaßt haben, waren entstanden durch die Herein=nahme von einer Anzahl NS-Autoren in den Verlag. Daß dem so gewesen ist, hatten wir bereits aus Herrn Stötzers Brief vom 23.9.57 an Dr. von Leers entnommen, in welchem er - wie bereits zitiert - schrieb:

"Das trifft auch für eine von Tag zu Tag wachsende Zahl ehem. PG zu, die mit ihrem völkischen Wollen sich stark in unser Ringen einschalten."

Dann hat Herr von Bebenburg

1. im zivilrechtlichen Prozess in Freiburg dem Richter vorgetragen:
   "Die Zeitschrift 'Der Quell' hat nichts mit dem Bund für Gotter=kenntnis zu tun, sie ist meine eigene!" und
2. dem Weilheimer Richter in das Protokoll einsetzen lassen:
   "Ich habe den Artikel geeignet gefunden, im "Quell" zu erscheinen."

Hier erhebt sich zuerst einmal die Frage:

Bestand keinerlei "Vereinbarung" in welcher die Stellung der Zeitschrift "Der Quell" zwischen Frau Dr. L. und dem Bund einerseits und dem Verlag andererseits abgegrenzt und festgelegt war, was darin veröffentlicht werden darf und was nicht?

und zweitens:

Durfte nach den Erfahrungen von 1956 Herr von Bebenburg als Nicht-Schrift=leiter der Zeitschrift nach Willkür und Gutdünken minderwertige, ja presse=gesetzlich gefährliche Artikel im "Quell" veröffentlichen?

Nach der vom Bundesgeschäftsführer, Herrn Dr. Preisinger, am 18.12.56 ein=gebrachten Neufassung hatte die zuvor gültige "Vereinbarung" vom 11.4.55 folgenden Wortlaut:

"Der Quell ist Organ der Ludendorff-Bewegung in ihrem vollen Ausmasse,... Während dem Verlag Hohe Warte die Herausgabe von Büchern allgemein völki=schen Inhalts, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Hauses Ludendorff stehen, gestattet ist, hat sich der Quell in seinen Veröffentlichungen an die durch das Haus Ludendorff gegebenen Erkennt=nisse zu halten und eine nur allgemein völkische Linie ohne diese beson=dere Verankerung aller Beiträge in der Ludendorffschen Gedankenwelt zu vermeiden.

Der Quell wird von Frau Dr. L. geleitet. Solange sie lebt und den Quell leitet, bestimmt sie den Hauptschriftleiter.

Nach dem Ableben von Frau Dr. L. übernimmt ein von ihr bestimmtes Kon=sortium, dem auch Herr v.B. angehören wird, die Rechte, die sie zu ihren Lebzeiten in Bezug auf den Quell ausübte. ..." (Vergl. "R.VI",S.75/6)

Und der "Verlagsvertrag" den Frau Dr. L. mit Herrn v. B. am 20. 4. 1957 ab=geschlossen hat, hat folgenden Wortlaut:

"...Die Vertragschliessenden sind darüber einig, daß der Verlag Hohe Warte kulturell und politisch die Tradition der Ludendorff Verlag GmbH. fortführt, daß er seine Verlagserscheinungen im Geiste des Hauses Luden=dorff insbesondere der Gotterkenntnis (L) und der Kampfziele des Feld=herrn auswählt. ...

Schrifttum, das nicht im Widerspruch zum Wollen und Wirken des Hauses Ludendorff und zum Inhalt seiner Werke steht, darf veröffentlicht wer=den. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Auffassung von Frau Dr. Lu=dendorff bestimmend. Folgt der Verlag in seinem verlegerischen Wirken im Einzelfall nicht der Aufforderung Frau Dr. Ludendorffs, dann ist sie berechtigt unter Setzung einer Frist von einem Monat vom Vertrag zurück=zutreten. ..."(Nachzulesen in "Rechtsstreit VI", Seite 767.

Nach den vorstehend zitierten Abmachungen handelt es sich beim "Quell" um die erklärte und ausschließliche Zeitschrift des Bundes für Gotterkenntnis und Frau Dr. Ludendorffs. Letztere hatte zum pressegesetzlich verantwortli=chen Schriftleiter Herrn Walter Löhde bestellt.

Diese Bundeszeitschrift war also durch "Vereinbarungen" und "Verlagsvertrag" von den Willkürhandlungen Herrn von Bebenburgs abgesichert!

Mit dieser Klarstellung kann nun jeder Leser dieser Akte selber beurteilen, wie Herrn von Bebenburgs Tat und deren verhängnisvollen Folgen für den Bund zu bewerten sind.

Nach dem am 14.1.1960 am Amtsgericht Weilheim erfolgten Freispruch kam dann im Berufungsverfahren am 19.2.1960 vor dem Landgericht München die Verurteilung.

Vom Ausgang dieses Prozesses sind die Zeitschrift-Leser in der Quell-Folge 5/1960, vom 9.3.60, unterrichtet worden. Dort steht, untergebracht in An=zeigenteil:

"Vor dem Landgericht München wickelte sich kürzlich ein Beleidigungsver=fahren gegen uns ab. Der Berliner Innensenator erhob Anklage, da er sich durch die Aussagen arabischer Studenten beleidigt fühlte. Alleine da=durch, daß die wörtlich in dieser Zeitschrift wiedergegebenen Meinungen der Studenten aus der Feder eines Mannes mit angeblich politischer Ver=gangenheit flossen, wurde die Glaubwürdigkeit unserer Abhandlung vom Ge=richt abgestritten. Dies, obwohl dem Gericht zur Überprüfung der schwie=rigen Lage andere Fachliteratur aus unserem Verlage zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich um eine Schrift, die wir bereits 1958 herausbrach=ten."

Wenn in einem Pressebeleidigungsprozeß bezüglich der Angeklagten von "uns" berichtet wird, kann neben dem Zeitschrift-Herausgeber immer nur der presse= gesetzlich verantwortliche Schriftleiter gemeint sein. Obwohl im vorliegenden Falle dessen Name nicht genannt worden ist, so wird doch bei den Lesern durch das Wort "uns" der Verdacht auf Herrn Londe gelenkt. Im Prozeß vor dem LG. München stand jedoch Herr von Bebenburg allein als Angeklagter vor dem Richter. Die Anspielung auf einen Mitschuldigen ist also hier Tendenz.
Bei dieser Leser-Unterrichtung fällt noch auf: Während Herr v.B. am 14.1.60 vor dem Strafrichter erklärte: "Es war mir klar, daß der Bericht nicht wahr ist", verteidigt er hier am 9.3.60 vor seinen Quell-Lesern die "Glaubwürdig= keit u n s e r e r Abhandlung" und beklagt sich darüber, daß diese "vom Ge= richt abgestritten worden" ist.
Außerdem stellt er sich hier in der Quell-Mitteilung wieder schützend vor den Autor des strafbaren Artikels, indem er dessen vom Gericht festgestellte "po= litische Vergangenheit" durch das Wort "angeblich" in Abrede stellt und seine Wahrheitspflicht hat er verletzt, indem er ein falsches Jahr des Erscheinens des beklagten Aufsatzes bekannt gibt und den Hinweis auf jene "Mitteilung des Schriftleiters an die Leser" im Quell, Folge 2/1959 unterläßt.
Und was wollte Herr von Bebenburg endlich bei seinen Zeitschrift-Lesern be= zwecken, indem er schrieb:

"Dies, obwohl dem Gericht zur Überprüfung der schwierigen Lage andere Fachliteratur zur Verfügung gestellt wurde"?

Inwiefern stand das Gericht vor einer "schwierigen Lage"?
Er hatte im Quell, Folge 1/1959, Seite 10, verbreitet:

"Zwei von Haß gegen die Deutschen berstende Juden, Heinz Galinski und Jo= achim Lipschitz, tyrannisieren das rechtlos gemachte deutsche Volk in Westberlin. Die Juden bekommen die schönsten Wohnungen ...."

und damit ergab sich für den Richter ganz einfach ein Vergehen gegen § 186 StGB "üble Nachrede".
In dem Gerichtsurteil vom 19. Februar 1960 heißt es u.a.:

3) Dem Senator für Inneres in Berlin, Joachim Lipschitz, wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten binnen einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Urteils in der "Berliner Mor= genpost", Berlin-Tempelhof, Mariendorfer Damm 1, und in der Zeitschrift "Der Quell" je durch eine einmalige Einrückung bekannt zu machen. ..."

Dieser gerichtlichen Auflage ist Herr von Bebenburg in der Quell-Folge 11/60, vom 9. Juni 1960 nachgekommen. (Siehe Seite 506/7) In einem Nachsatz zur Urteilsbekanntgabe trägt er vor:

"Die Verurteilung wurde vom Landgericht München II damit begründet, daß ich mir die beleidigenden Behauptungen arabischer Studenten zu eigen ge= macht habe. Den Beweis sah es darin, daß ich den Bericht aus Kairo vor dem Druck durchgelesen habe. Das Zueigenmachen sei auch deshalb gegeben, weil die Namen der betreffenden arabischen Studenten nicht genannt seien, die die beleidigenden Behauptungen aufgestellt haben. ...."

Diese, in der Zeitschrift des Bundes fG, "Der Quell", verbreiteten Beleidi= gungen gegen zwei Mitglieder der Berliner Stadtregierung sind dann eine der hervorstechendsten Begründungen in der Verbotsverordnung der bayr. Regierung gegen Bund und Verlag geworden. Wer den Inhalt der "Rechtsstreit"-Broschüren I bis 8 kennt, wird wissen, daß sich dieser übele und inkriminierte Artikel wie ein roter Faden durch alle Verteidigungsschriften zieht.
Wegen der noch zu berichtenden Vorkommnisse halte ich es für angebracht, hier daraufhin zu weisen, daß es im März 1960 Gesinnungsfreunde gab, welche auf Grund dieses Mißbrauchs der Bundeszeitschrift das Verbot der Bewegung voraussagten:

"...Ich sehe nicht ein, daß bei uns nicht gebrandmarkt werden soll - unter Christen sagt man bekanntlich 'mit dem Mantel christlicher Nächsten= liebe zudecken', und, wie heißt man das bei uns - was als ein "Verbrechen" an unserer Idee zu bezeichnen ist? Oder ist es kein "Verbrechen", mit Folge 1/1959 des "Quell" unsere Bewegung den herrschenden Mächten aus= und ihre Anhänger an den Galgen zu liefern? Oder zweifelt jemand daran, daß die Verurteilung des Alleininhabers des Verlages Hohe Warte nur das Vorspiel zu weiteren Maßnahmen ist? ....

Der Ordnung halber sei erwähnt, daß "Felix Wiethold" den Quell-Lesern mit seinem "famosen" Artikel kein Unbekannter mehr zu sein brauchte: in Folge 15 vom 9. 8. 1958 schrieb dieser "F.W." bereits den Artikel "Wie kommunistisch ist Israel!" - Der völligen Fehlbeurteilung der Moral des

jüdischen Volkes mußte die Schriftleitung des Quell eine längere richtig=stellende und aufklärende Anmerkung beifügen. ..." (R.VI, Seite 42)

Eine noch ernstere Kritik an der Veröffentlichung des nichtsnutzigen und gefährlichen Leers-Aufsatzes in der "Bundeszeitschrift" findet der Akten-Leser auf Seite 25 der Broschüre Rechtsstreit VI und wer sich hierbei Überlegungen macht, ob neben Herrn von Bebenburg nicht auch noch andere Verantwortliche versagt haben, der nehme bitte von dem besorgten Brief Nr. 75 auf Seite 107 Der Rechtsstreit VI Kenntnis.

Ein Jahr später, am 15.5.61, führt dann das bayr. Innenministerium in der Begründung des Verbotes auch diesen von Herrn von Bebenburg unbefugtermassen in der Bundeszeitschrift veröffentlichten Leers-Aufsatz als beweiserheblich für den "Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung, Artikel 9, Absatz 2 des Grundgesetzes" an und zitiert 25 Zeilen daraus.
Dadurch mußte Herr v.B. in seiner Anfechtungsklage gegen das Verbot seines Verlages auch zu diesem inkriminierten Artikel Stellung nehmen. Er läßt den beteiligten Verwaltungsgerichten durch seinen Rechtsbeistand vortragen:

1. In der Verteidigungsschrift", Der Rechtsstreit I":
   a) auf Seite 24/25: "Der unter Ziffer 15 der Zitate wiedergegebene Artikel hat nicht das Mindeste mit der Religionsphilosophie selbst zu tun. Hätte der Bund fG irgendeinen Einfluß auf die Auswahl der Veröffentlichungen des Quell gehabt, so wäre dieser Artikel mit Sicherheit nicht erschienen, u.a. schon deshalb nicht, weil sein Inhalt mit der Tatsächlichkeit nicht übereinstimmt und deshalb gegen die Grundlagen der philosophischen Erkenntnisse Mathilde Ludendorffs verstößt.
   Der verantwortliche Schriftleiter Löhde ist in der nächsten Folge des Quells ausdrücklich von dem Aufsatz abgerückt. Er hatte ihn vor der Drucklegung nicht gesehen."
   b) auf Seite 198: "Tatsächlich war der Artikel nur infolge eines unglücklichen Zusammentreffens verschiedener Umstände durch einen jungen Mitarbeiter des Verlages ohne Kenntnis des Schriftleiters zur Veröffentlichung gegeben worden.
   Beweis: v. Bodungen, Tutzing.
   In der nächsten Folge des Quell 1959, Seite 94, erschien folgende 'Mitteilung an die Leser':
   "In gegebener Veranlassung teile ich mit, daß mir der Aufsatz 'Rußland und Deutschland' von Felix Wiethold in Folge 1/1959, S. 7 ff, nicht vorgelegen hat. Jener Aufsatz, den ich in manchen Teilen nicht billige, wurde ohne mein Wissen in der Zeitschrift veröffentlicht. Auch die dort eingefügte "Anmerkung der Schriftleitung" ist nicht von mir verfaßt. Aus diesen Gründen trage ich für jene Veröffentlichung keine Verantwortung und kann solche auch nicht übernehmen. Es ist Sorge dafür getragen, daß sich ein solcher Fall nicht wiederholt.
   Walter Löhde"
   Damit war auch den Lesern gegenüber klar gestellt, daß es sich um eine einmalige Entgleisung handelte, gegen deren Wiederholung Vorsorge getroffen worden war. Der Verleger der Zeitschrift, der die verlegerische Verantwortung für die Veröffentlichung trug, ist in einem Strafverfahren wegen Beleidigung des damaligen Berliner Innensenators Lipschitz zu Strafe verurteilt worden."
2. Im "Rechtsstreit II", Seite 29/30:
   "Die Schriftleitung des Quell ist, wie aaO. dargetan, schon in der nächsten Nummer des Quell von dem Artikel eindeutig abgerückt und hat mitgeteilt, daß sich solcher Vorfall nicht wiederholen werde.
   Der Artikel war infolge eines unglücklichen Zusammentreffens verschiedener Umstände durch einen jungen Mitarbeiter des Verlages ohne Kenntnis des Schriftleiters zur Veröffentlichung gegeben worden. .....
   Es ist richtig, daß Herr von Leers unter dem Pseudonym "Wiethold" den Artikel verfaßt hat. Der jugendliche Mitarbeiter des Verlags, Herr v. Bodungen, hatte vom Verlagsinhaber den Auftrag erhalten, den Bericht des Verfassers über die Angaben der arabischen Studenten an den Schriftleiter, Herrn Löhde in Seeshaupt, zu schicken. Er versah sich jedoch bei der Ausführung des Routineauftrags - alle irgendwie für den Quell in Betracht kommenden Eingänge gingen stets an Herrn Löhde - und schickte das Manuskript direkt in die Druckerei. Der Verlagsleiter - zugleich Schriftleiter der "Volkswarte" - hatte den Anfang des Manuskripts gelesen und auch eine Fußnote angebracht, dann aber seine Arbeit unterbrochen, da der

Bericht aus Ägypten für seine Zeitung viel zu lang war; die weitere Prüfung und Entscheidung sollte Herrn Löhde überlassen bleiben. Durch den Fehler des Mitarbeiters gelangte der Artikel jedoch irrtümlich zum Druck.
Beweis: Zeugnis des Herrn v. Bodungen."

3. Im "Rechtsstreit VII", Seite 229:
a) "Die Kritik des Herrn Blessing am Inhalt des Artikels "Rußland u.Deutsch=land" ist im wesentlichen berechtigt. ...Der Artikel ist nur infolge ei=nes Versehens in den Quell aufgenommen worden. ..."
b) auf Seite 248:
"...Im übrigen kritisiert der Verfasser nicht mit Unrecht die dem Verlag HW mit der Veröffentlichung der Abhandlung des "Felix Wiethold" (von Leers) unterlaufene Panne, nämlich die versehentliche Veröffentlichung ohne Geneh=migung des zuständigen Redakteurs."
c) auf Seite 265:
"... Der Ausdruck "bedauerliche Panne" bezieht sich vor allem darauf, daß durch ein Versehen eines jungen Mitarbeiters im Verlag HW das Manuskript des Aufsatzes, ohne daß es an den verantwortlichen Schriftleiter gelangt war, in die Druckerei gegeben worden ist."

4. Im "Rechtsstreit VIII", Seite 209/10/11; Buchstabe c und d, aa:
"...Daß die Veröffentlichung des Aufsatzes "Deutschland und Rußland", was ägyptische Studenten von ihrem Aufenthalt in Deutschland und Rußland erzählen, nur auf einem Versehen beruhte, wurde im Grundlagenschriftsatz, S. 198, und im Zitatenschriftsatz, S. 29 f., bereits klargestellt. ...."
usw.

Wie diese hier zutage getretene Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Indruckgabe des strafbaren Artikels auf einen "jugendlichen Angestellten" und das Zeugenangebot an die Verwaltungsgerichte mit den klipp und klaren Aussagen
1. am 14. 1. 1960 vor dem Weilheimer Strafrichter:
   a) Ich habe den Bericht gelesen und habe auch eine Fußnote auf Seite 9 ange=bracht, alles andere in dem Bericht schien mir derartig übertrieben, daß ich es nicht für nötig gehalten habe, hier noch Anmerkungen zu machen.
   b) Dieser Bericht ging nicht an den Schriftleiter, Herrn Löhde, sondern nachdem ich den Bericht durchgelesen hatte, direkt in die Druckerei.
   c) Als ich den Bericht veröffentlichen ließ, wußte ich nicht, wer Herr Lipschitz ist.
   d) Es war mir klar, daß der Bericht nicht wahr ist.
   e) Ich bin mit meinem Artikel auf sehr viel Kritik bei meinen Lesern gestoßen.
   f) Ich habe den Artikel geeignet gefunden, im Quell zu erscheinen.
2. am 19.2.1960 in der Berufungsverhandlung vor dem Strafrichter des LG Mü.:
   a) Meine Verurteilung wurde damit begründet, daß ich mir die beleidigen=den Behauptungen zueigen gemacht habe.
   b) Den Beweis sah das Gericht darin, daß ich den Bericht vor dem Druck durchgelesen habe.
   c) Das Zueigenmachen sah das Gericht darin, weil ich die Namen der Studenten nicht genannt habe.
3. In der Leser-Unterrichtung der Quell-Folge 5/1960, wo er die vom LG ab=gestrittene "Glaubwürdigkeit unserer Abhandlung" ausdrücklich wieder ver=teidigt,

in Einklang zu bringen sind, überlasse ich dem Aktenleser.

Nachdem Herr v.B. sich mit seinem früheren Schriftleiter aus einer anderen Ursache zerstritten hatte, sandte er gegen diesen im März 1962 eine "Analyse" im Umfang von 23 Seiten als offene Drucksache hinaus, in welcher die Zusammen=hänge mit dem inkriminierten-Leers-Artikel eine weitere Abwandlung erfahren haben. Dort verbreitet er auf Seite 5:
"Eine besondere Veranlassung, einen Beitrag zu Löhdes 70. Geburtstag zu bringen, sah Herr von Bebenburg auch deshalb nicht, weil ihn das Verhal=ten Herrn Löhdes im Strafverfahren wegen Beleidigung des Berliner Innen=senators Lipschitz schwer enttäuscht hatte.
Herr Löhde hatte am Freitag vor Pfingsten 1959 eine Vorladung vor das Amtsgericht Weilheim erhalten, die ihn zur Vernehmung auf einen zwei Wo=chen später angesetzten Tag bestellte. Herr Löhde benachrichtigte herrn

v.Bebenburg nicht davon und begab sich sofort unmittelbar nach Pfingsten (am Dienstag) zum Gericht. Den telefonisch eingeholten Rat Herrn Dr. Reinhards, erst einmal mit einem Anwalt zu sprechen und in Ruhe den Vernehmungstag herbeikommen zu lassen, schlug er in den Wind.

Vor Gericht gab er nicht nur das Pseudonym bekannt und teilte mit, daß es sich bei dem Verfasser um Dr. v. Leers handele, sondern gab auch zu Protokoll:

Herr v. Bebenburg habe ihm den fraglichen Artikel absichtlich nicht vorgelegt, weil er genau gewußt habe, daß Herr Löhde niemals einen Beitrag von Dr. v. Leers, den er immer schon als Nazi abgelehnt habe, in den Quell aufgenommen haben würde. Herr v. Bebenburg habe deshalb absichtlich den Artikel hinter dem Rücken des Schriftleiters veröffentlicht.

Diese Aussage des Herrn Löhde wurde dem Angeklagten Herrn v. Bebenburg vor Gericht vorgehalten. Es bedurfte des Zeugnisses des Herrn v. Bodungen, um diese unwahren Angaben zu entkräften bzw. die damit hervorgerufene Wirkung abzuschwächen, was aber nicht mehr ganz gelang.

Das Recht, einen Decknamen preiszugeben, hat Herr Löhde nicht besessen. Er hatte auch die Zustimmung des Herausgebers und Verlegers nicht eingeholt. Von der Bekanntgabe des Pseudonyms erfuhr Herr v. Bebenburg erst bei seiner Vernehmung durch den Amtsrichter in Weilheim.

Laut Bayrischem Pressegesetz können weder Staatsanwalt noch Finanzamt die Bekanntgabe eines Decknamens erzwingen. Dies war Herrn Löhde genau bekannt, hatte er doch selbst jahrelang unter dem absoluten Schutz des Pseudonyms gearbeitet und sich auf die Verschwiegenheit des Herausgebers verlassen. Auch war er bei Beginn der Leers'schen Einsendungen mit Herrn v. Bebenburg einer Meinung gewesen, der wahre Verfasser dürfe wegen seiner anderweitigen Erklärungen, die die Presse veröffentlicht hatte, nicht bekannt werden.

Die Bekanntgabe des Decknamens hat Herr v. Bebenburg als schweren Vertrauensbruch und als Pflichtverletzung empfunden, darüberhinaus noch als einen auf Unwahrheit beruhenden unfreundlichen Akt ihm gegenüber, der ihm außerordentlichen Schaden zugefügt hat, von dem Ansehen des Verlages und seiner Zeitschrift ganz zu schweigen. Doch hat Herr v. Bebenburg diesen Sachverhalt und seine Enttäuschung Herrn Löhde gegenüber nicht zur Sprache gebracht, um eine weitere Zusammenarbeit für die Zeitschrift nicht scheitern zu lassen. Noch ahnte er nicht, daß Herr Löhde auch andere Decknamen je nach Lust und Laune preisgibt."

Darauf hat der Schriftleiter Walter Löhde geantwortet:

"Der Fall Leers!

In Folge 1/1959 des Quell erschien, mich völlig überraschend, ein Aufsatz des Prof. v. Leers unter dem Pseudonym "Felix Wiethold". Sobald ich diesen pressegesetzlich gefährlichen, literarisch minderwertigen Aufsatz gelesen hatte, rief ich sofort Frau Dr. Ludendorff an, um ihr meine Empörung über diesen unerhörten Eingriff des Herrn v. Bebenburg in die Schriftleitung auszudrücken. Ich wies darauf hin, daß ich unter diesen Umständen die Schriftleitung niederlegen müsse. Frau Dr. Ludendorff lehnte diesen Aufsatz ebenfalls ab und beraumte für den folgenden Tag eine Besprechung mit Herrn v. Bebenburg und mir in Tutzing an.

Als ich am folgenden Tag um 9 1/2 Uhr in Tutzing eintraf, war Herr v. Bebenburg noch nicht anwesend. Ich wiederholte meine pressegesetzlichen Bedenken wegen des Aufsatzes und sagte wörtlich: "Ew. Exz. können mir nicht zumuten, unter solchen Umständen die Schriftleitung zu behalten, wenn Herr v. Bebenburg derartige Aufsätze ohne mein Wissen in die Zeitschrift setzt, für die ich pressegesetzlich verantwortlich bin." Frau Dr. Ludendorff erwiderte: "Das mute ich Ihnen auch nicht zu. Wir müssen eben verhindern, daß sich dies wiederholen kann. Wenn Sie aber jetzt die Schriftleitung niederlegen, nachdem eben erst der Fall Preisinger so große Unruhe verursacht hat, so ist das ein zu schwerer Schlag. Dann müssen wir die Zeitschrift einstellen."

Ich hatte für alle Fälle eine Erklärung zu dem Leers-Aufsatz für Folge 2 aufgesetzt, durch welche die Leser unterrichtet werden sollten, daß jener Aufsatz ohne meine Kenntnis und ohne mein Wissen in den Quell gesetzt worden sei. Frau Dr. Ludendorff fügte noch hinzu: "Es ist Sorge getroffen, daß sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt." Frau Dr. Ludendorff meinte, wenn dies geschehe, könnte ich doch die Schriftleitung behalten. Ich entschloß mich, nach einigen Einwendungen, auf diese Bitten von Frau Dr. Ludendorff, im Interesse der Bewegung und mit Rücksicht auf die Leserschaft die Schriftleitung zu behalten.

Als Herr v. Bebenburg eintraf, wiederholte ich ihm gegenüber meine Empö=rung über diesen Aufsatz und meine pressegesetzlichen Bedenken. Frau Dr. Lu=dendorff unterstützte mich dabei. Herr v. Bebenburg lächelte nur überlegen und sagte: "Es könne gar nichts passieren." Er fand meine Sorge völlig unbe=gründet und verteidigte den Aufsatz auch gegen meine berechtigte literari=sche Kritik. Er fand den Aufsatz sehr gut. Mit dem Erscheinen meiner Erklä=rung in Folge 2 war er einverstanden. Meinen Verdacht, daß Herr Stix oder Herr v. Bodungen diesen Aufsatz ohne mein Wissen eingesetzt haben könnten, wies Herr v. Bebenburg zurück. Er gab zu, daß er es selbst getan habe.

Am 15.5.59 (Freitag vor Pfingsten) erhielt ich eine "Ladung" des Amtsgerichts Weilheim "zur Vernehmung über eine Anzeige wegen Beleidigung" für Freitag den 29.5.59, 14 Uhr. Ich telefonierte sofort mit Pähl, erhielt aber den Bescheid, Herr v. Bebenburg sei schon verreist. Ich rief Herrn Dr. Reinhard an. Er empfahl mir, mich zunächst beim Amtsgericht zuerkundigen, um was es sich handelt, meinte aber, daß ich telefonisch keine Antwort erhalten würde. Und so war es auch. Ich fuhr am Dienstag den 19.5.59 nach Weilheim (Herr v.B. war noch verreist) und erfuhr durch den Vernehmungsrichter was los war. Es han=delte sich um jenem Aufsatz von "Wiethold" (v. Leers). Ich war natürlich sehr aufgebracht über diese Anklage, die mir Herr v. Bebenburg infolge sei=ner journalistischen Unkenntnis und verlegerischen Leichtfertigkeit eingetra=gen hatte. Ich hatte diese Klage vorausgesehen und vorausgesagt. Da die Bahn=fahrt von Seeshaupt nach Weilheim mangels einer direkten Verbindung durch Umsteigen und schlechte Anschlüsse fast einen ganzen Tag erfordert, bot mir der Vernehmungsrichter bei meinem Zeitmangel an, die Vernehmung jetzt gleich vorzunehmen. Ich lehnte dies zunächst ab, weil ich geltend machte, einen Rechtsbeistand zuziehen zu wollen. Da mir jedoch der Vernehmungsrichter aus=einandersetzte, daß bei einer solchen Vernehmung ein Anwalt unzulässig sei, nahm ich das Angebot einer sofortigen Vernehmung an.

Das Verhör war inquisitorisch. Ich gebe zu, weder gerissen genug, noch so nervenstark zu sein, um einem solchen Kreuzverhör eines erfahrenen Richters auf die Dauer widerstehen zu können. Das Verhör dauerte 1 1/2 Stunden.

Meine grundsätzliche Erklärung, der Aufsatz von "Wiethold" sei ohne meine Kenntnis und ohne mein Wissen vom Verleger in die Zeitschrift gesetzt worden, wurde vom Richter als unmöglich bezeichnet. Er meinte, es gäbe keine Erklä=rung dafür, daß mir nicht alle Manuskripte vor der Veröffentlichung vorge=legt würden, da ich doch als Schriftleiter allein pressegesetzlich verant=wortlich sei. Durch die von Herrn v. Bebenburg obendrein eigenmächtig und wahrheitswidrig dem Aufsatz angefügte "Anmerkung der Schriftleitung", mußte meine Behauptung, den Aufsatz vor der Veröffentlichung nicht gesehen zu ha=ben, dem Richter noch unglaubwürdiger erscheinen. Ich erwiderte wahrheitsge=mäss, daß ich völlig überrascht gewesen sei, den mir unbekannten und unter=schlagenen Aufsatz in der Zeitschrift zu finden. Ich hätte sofort jemanden telefonisch mein Befremden darüber ausgedrückt. Auf die eindringlichen Fragen, wen ich in dieser Angelegenheit angerufen hätte, nannte ich - den Tat=sachen entsprechend - Frau Dr. Ludendorff. Nun fragte der Richter nach dem Namen und Wohnort des Verfassers. Als ich den Namen nicht nennen wollte und mich auf das bayr. Pressegesetz berief, gab der Richter diese Möglichkeit zwar zu, setzte aber hinzu, daß das Verschweigen des Namens in diesem Falle für mich belastend werden würde. Da der Name Ludendorff bereits gefallen war, vermutete der Richter als Verfasserin jenes Aufsatzes Frau Dr. Ludendorff selbst. Darüber aufgebracht und schließlich im Kreuzverhör in die Enge getrie=ben, nannte ich erst jetzt den Namen v. Leers.

Ich hatte auch keine Veranlassung, den Prof. v. Leers zu decken, und Frau Dr. Ludendorff als Verfasserin für diesen minderwertigen und inkriminierten Aufsatz gelten zu lassen. Ich betonte absichtlich dabei, daß Prof. v. Leers im NS-Staat Gegner von General Ludendorff und seiner Gattin gewesen sei, um Frau Dr. Ludendorff aus dieser unsauberen Sache herauszuhalten. Ich spürte auch keine Neigung, die Folgen für die Torheit und Unfähigkeit des Herrn v. Bebenburg zu tragen. Es war ja nicht das erste Mal, daß er Aufsätze des Dr. v. Leers brachte und gebracht wissen wollte.

Wenn Herr v. Bebenburg sich mit solchen zwielichtigen Leuten, wie v. Leers, einläßt, so ist das seine Sache. Meine Sache ist es, mich dagegen zu verwahren, daß mir die Folgen dafür überbürdet werden. Ich beanspruche das Recht, mich der Mittel zur Verteidigung zu bedienen, die ich in solchen Fällen für erforder=

lich halte. Wie sehr Herr v. Bebenburg mit diesem von General Ludendorff abgelehnten Prof. v. Leers sympathisierte, zeigt die Tatsache. daß er noch nach dem Vorfall - also nach dem Prozeß - Artikel von ihm in der "Volks= warte" brachte, einer als Leserbrief getarnt und von Gesine v. Leers unter= zeichnet. Damit bot Herr v. Bebenburg unseren Gegnern erneut Material, daß auch bei dem späteren Verbot der gesamten Bewegung verwandt wurde. Denn in der Verbotsbegründung waren fast nur Aufsätze der "Volkswarte" genannt, für die Herr v. Bebenburg die Verantwortung trug.

Herr Erich Limpach - der in dem Falle v. Leers über das Verhalten des Herrn v. Bebenburg urteilte wie ich - sagte mir damals, er hätte auch ge= dacht, nur Frau Dr. Ludendorff selbst könne ohne mein Wissen Aufsätze in den Quell bringen, sodaß auch der Leers-Aufsatz dann unter ihre Verantwortung ge= fallen sei. Es ist also nicht erstaunlich, daß der Vernehmungsrichter eben= falls auf diesen Gedanken verfiel, und in Frau Dr. Ludendorff sogar die Ver= fasserin jenes "Wiethold"-Aufsatzes vermutete.

Indessen hätte General Ludendorff oder Frau Dr. Ludendorff niemals Aufsätze in den Quell gesetzt, ohne sie mir als Schriftleiter vorzulegen. Ludendorff sagte oft, wenn ich in seinen Aufsätzen etwas finden würde, was pressege= setzlich bedenklich sei, so sollte ich dies ändern bzw. mit ihm Rücksprache nehmen; er wolle keine Prozesse. Aber der selbstsichere Herr v. Bebenburg maßte sich als "Alleininhaber" eben eine größere Autorität an, als es Gene= ral Ludendorff tat!

Bezeichnend ist eine Mitteilung Herrn RA.s Engelhardt, Nürnberg, gelegent= lich jenes Leers-Prozesses. Er schrieb mir nämlich am 10. 3. 1960:

> "Ihre Mitteilung über das leidige Strafverfahren gegen Herrn v. Bebenburg habe ich mit großem Interesse gelesen. Daß ~~xixx~~ Herr v. Bebenburg sich nicht belehren ließ, wundert mich nicht. Ich habe ihn einmal vor einem Rechtsanwalt, der ausgerechnet zur Zeit des Spruchkammerverfahrens in der Kanzlei des Mitverteidigers RA. Dr. Horn aufkreuzte, gewarnt. Selbiger RA. war Herrn Dr. Horn von einem Rechtsanwalt Nath in Rosenheim empfohlen worden, und dieser Nath wiederum ist ein Freund des berüchtigten Herrn Winfried Martini. Zuvor war selbiger Mitarbeiter für den CIC tätig gewesen und dann für den berüchtigten Auerbach-Verteidiger Klibansky. Meine War= nungen wurden damals in den Wind geschlagen und heute ist der gleiche offenbar der Hausanwalt des Herrn v. Bebenburg. Kommentar überflüssig."

Allerdings! - Um zu erkennen, wie Herr v. Bebenburg jene Abmachung vom Januar 1959, nach der mir künftig sämtliche Aufsätze, die im Quell erschei= nen sollten, vorzulegen seien, einhielt, ist zu erwähnen, daß im selben Jahr noch drei Mal Aufsätze im Quell erschienen, die ich nicht vorher gesehen hat= te. Herr Dirks schrieb am 18. 11. 1959 über einen solchen, mir vorher wieder nicht vorgelegten, bei den Lehrern und Erziehern heftigen Widerstand hervor= rufenden Aufsatz:

> " Herr Löhde ist für das Erscheinen des Artikels nicht verantwortlich, da er ihm vor der Drucklegung nicht vorgelegt worden ist und er ihn erst nach Erscheinen des "Quell" gelesen hat. Meine Bedenken werden von Herrn Löhde vollkommen geteilt."

Jetzt legte ich die Schriftleitung endgültig nieder.

Später wurde gerüchtweise verbreitet, ich trüge die Schuld an der Verurtei= teilung des Herrn v. Bebenburg, sodaß ich mich genötigt sah, Herrn Knake, der mir über die Verleumdungen Mitteilung machte, in einem Brief aufzuklären, und ihn zu bitten, den Verleumdungen entgegen zu treten. Es ist bezeichnend, daß Herr Knake Frau Kettler als Verbreiterin jener Unwahrheiten nannte, de= ren Tochter uns auf der Erziehertagung 1961 in Tutzing vorwarf, wir "hetz= ten gegen die Kirche". Der Fall wurde unter stillschweigender Duldung des Herrn v. Bebenburg zu dessen Entlastung und meiner Belastung entstellt.

Man hat diese entstellende Erklärung noch in letzter Zeit wiederholt. Die Ursache - das schuldhafte Handeln des Herrn v. Bebenburg - wird ver= schwiegen, die Wirkung - das Ergebnis meiner inquisitorischen Vernehmung - herausgestellt, und zur Ursache der Verurteilung des Herrn v. Bebenburg ge= macht. Auf diese Weise genoß Herr v. Bebenburg das Ansehen des Märtyrers, ein unschuldiges "Opfer" der "Niedertracht" des Herrn Löhde.

So werden die Tatsachen zu Gunsten des Herrn v. Bebenburg verdreht!

In völligem Widerspruch zu der im Januar 1959 in Gegenwart von Frau Dr. Ludendorff abgegebenen Erklärung des Herrn v. Bebenburg steht dessen ten=

denziöse Darstellung des Falles in dem gegen mich gerichteten Pamphlets "Analyse".

Vor dem Gericht in zweiter Instanz sollte "bewiesen" werden, daß Herr v. Bebenburg den Aufsatz ....

Ich wies Herrn v. Bodungen, der dies "bezeugte", bei einem Besuch bei mir darauf hin, daß Herr v. Bebenburg mir nach Erscheinen des Aufsatzes zwei= mal - einmal in Gegenwart von Frau Dr. Ludendorff und andermal im Haus= flur beim Fortgehen - ausdrücklich erklärt habe, er selbst habe den Auf= satz gelesen und zum Druck gegeben.

v. Bodungen erwiderte auf meine Feststellung dieser Tatsache, er habe mit seiner Erklärung (vor Gericht) Bebenburg auch nur "einen Gefallen getan".

Herr Seligmann sagte mir später, Herr v. Bebenburg hätte den Aufsatz vor der Drucklegung selbst abgezeichnet. Man habe vor der Gerichtsverhandlung

....

....

....

.... strafbar gemacht, weil er mir den Aufsatz nicht vorgelegt hatte.

Die Argumentation Bebenburgs, ich hätte früher einmal ein Buch des v. Leers gut besprochen und hätte ihn daher jetzt nicht ablehnen dürfen, ist so schü= lerhaft, daß sich jede Erläuterung dazu erübrigt. Denn wenn ich als Schrift= leiter das Buch eines Autors für gut befinde, so folgt doch daraus nicht, daß ich jeden schlechten Aufsatz desselben Autors ebenfalls anerkennen muß, son= dern nur, daß ich sachlich urteile.

Außerdem befinde ich mich mit meiner Auffassung über Leers in völliger Über= einstimmung mit General Ludendorff, der diesen nationalsozialistischen Schriftsteller bereits im Jahre 1934 scharf ablehnte. (Siehe: "Am Heiligen Quell", Folge 17, vom 20. Februar 1934, Seite 508.)

gez. Walter Löhde"

Nachdem die für die Verwaltungsgerichte bestimmte Verteidigungsschrift "Der Rechtsstreit II" - in welcher Herr v.B. die Vorkommnisse bei der Indruckgabe des inkriminierten Leers-Artikels gegenüber der "Analyse" weiter abgewandelt hat - Anfang Februar 1963 im Buchhandel erschien und Herrn Löhde zugestellt worden war, verfaßte dieser gegen die dortige Darstellung auf Seite 29/30 folgende Stellungnahme:

"Stellungnahme zu der Darstellung des Herrn v. Bebenburg zu dem Fall Leers - nach der Klage.

Die Darstellung n a c h der Klage weicht so auffallend von der Stellungnah= me v o r der Klage ab, daß hier ein unüberbrückbarer Widerspruch besteht.

In der Besprechung in Tutzing, in Gegenwart von Frau Dr. Ludendorff, erklär= te Herr v.B., er selbst habe den Aufsatz von Leers (Wiethold) zur Druckerei gegeben. Trotzdem ich meinen Verdacht äußerte, daß wohl Herr v. Bodungen oder Herr Stix jenen Aufsatz ohne Wissen des Herrn v. Bebenburg zur Druckerei gege= ben haben könnten, blieb Herr v.B. bei seiner Erklärung, er habe es selbst getan. Ja, er verteidigte sogar den von mir abfällig kritisierten Inhalt des Aufsatzes. Er muß ihn also durchgelesen haben.

Herr v. Bebenburg sagte damals kein Wort von dem, was er jetzt nach der Klage behauptet (vergl. die Schrift: "Rechtsstreit II" des RA, Kluge). Er hätte dies zweifellos getan, ja tun müssen, denn der gegen mein Wissen in den Quell gesetzte Aufsatz war ja der Grund, weshalb ich die Schriftlei= tung niederlegen wollte. Falls die nach der Klage vorgebrachte Erklärung - die ganze Sache hätte auf einem Irrtum bzw. einer Fehlhandlung des An= gestellten v. Bodungen beruht - richtig wäre, so hätte Herr v. Bebenburg doch wohl schon im Januar 1959 auf jener Besprechung bei Frau Dr. Ludendorff dies vorbringen müssen. Statt dessen wies er meine Vermutung, v. Bodungen könnte den Aufsatz ohne mein Wissen in den Quell gebracht haben, ausdrück= lich zweimal zurück - einmal oben im Zimmer in Gegenwart von Frau Dr. Lu= dendorff und dann noch einmal im Hausflur. -

Nach meiner Vernehmung besuchte ich Frau Dr. Ludendorff in Klais. Ich schil= derte ihr die Vorgänge (der Vernehmung) und rügte noch einmal, daß Herr v.B. ohne mein Wissen jenen gefährlichen und minderwertigen Aufsatz in den Quell gesetzt hätte. Frau Dr. Ludendorff sagte dazu, er müsse eben aus der Erfahrung lernen. Um irgendwelche Unstimmigkeiten zu verhüten, schlug ich Frau Dr, Lu=

dendorff vor, eine Aussprache zwischen Herrn v. Bebenburg und mir über den ganzen Fall und meine Vernehmung anzuberaumen. Frau Dr. Ludendorff fand meinen Vorschlag sehr gut und wollte dem nachkommen.
Am 12.6.59 schrieb sie einen handschriftlichen Brief aus Klais und teilte mir mit:

"Da von Bebenburgs am Sonntag hier auf der Hütte waren, erzählte ich, was Sie bei Ihrer Vernehmung erlebten. Herrn v. Bebenburgs Antwort zeigte mir, daß es wahrlich nicht noch einer Aussprache bedarf."

Also auch jetzt sagte Herr v. Bebenburg immer noch nicht, daß ja Herr v. Bodungen der Schuldige sei, der den Aufsatz in den Quell gesetzt hätte, wie er das dann nach der Klage vor Gericht erklärt hat!
Als ich Herrn v. Bodungen bei einem Besuch bei mir auf den Widerspruch hinwies, wehrte er mit einer Handbewegung ab und äußerte sinngemäß, er habe Herrn v.Bebenburg doch diesen Gefallen tun müssen. Dazu paßt die spätere Erklärung des Herrn Seligmann, die er mir bei seinem Besuch am 16.9.1962 und jetzt mit seinem Brief vom 7.4.1963 im Wesentlichen bestätigt. Kleine Abweichungen zwischen den mündlichen und schriftlichen Äußerungen sind unwesentlich.
Es ist jedenfalls geradezu erstaunlich, daß Herr v. Bebenburg niemals die n a c h der Klage plötzlich vertretene Darstellung des Falles erwähnte, obgleich ich einige Male mit ihm darüber sprach und auch meine Vorwürfe wiederholte, die ich bereits im Januar gemacht hatte. Also, die vor Gericht vertretene Darstellung hat Herr v. Bebenburg weder in der Unterredung in Tutzing, noch in der persönlichen Unterredung mit Frau Dr. Ludendorff in Klais gegeben, sondern sie tauchte erst vor der Gerichtsverhandlung auf.
Die Darstellung des RA. Kluge ist mir völlig neu. Ich höre sie zum ersten Mal. Keiner der Beteiligten brachte sie v o r der Klage vor, sondern Herr v. Bebenburg steckte die ihm gemachten Vorwürfe gelassen ein und sagte immer nur, es könne garnichts passieren. Er sagte zwar, es handele sich nur um Äußerungen arabischer Studenten - das stimmt mit der Aussage vor Gericht überein - er sagte aber nicht, daß der Artikel

"nach Form und Inhalt aus dem Rahmen der sonstigen Veröffentlichungen des Quell herausfalle",

wie er vor Gericht erklärte (vergl. RA. Kluges Schrift "Rechtsstreit II"). Bei der Besprechung in Tutzing hat Herr v. Bebenburg den Aufsatz gegen meine abfällige Kritik ausdrücklich verteidigt! Obgleich auch Frau Dr. Ludendorff den Aufsatz ablehnte und ich wegen des Vorfalles die Schriftleitung niederlegen wollte.
Es wäre doch das Einfachste gewesen, wenn Herr v.B. damals - im Januar 59 - jene Erklärung abgegeben hätte, die er später vor Gericht abgegeben hat. Dann hätte ich doch bei meiner Vernehmung am 19.5.59 ganz anders aussagen können! Aber Herr v. B. bekannte sich mir gegenüber als der Schuldige und das - obgleich ich Herrn v. Bodungen bereits im Verdacht hatte, der dann plötzlich vor Gericht als der Schuldige bezeichnet wurde.
Warum nicht im Januar 1959 v o r der Klage! Warum nicht im Juni 1959 in Klais bei der Erörterung des Falles durch Frau Dr. Ludendorff!?
Jeder sieht, hier stimmt etwas nicht, kann etwas nicht stimmen!
Ich habe jedenfalls mein Protokoll des Falles v. Leers so aufgesetzt, wie er mir nach den Erklärungen des Herrn v.B. v o r der Klage dargestellt wurde, d.h. er selbst habe den Aufsatz gelesen und zum Druck gegeben. Ich habe dieses Protokoll durch die Äußerungen der Herren v. Bodungen und Seligmann entsprechend ergänzt.
Einmal muß also Herr v. Bebenburg die Unwahrheit gesagt haben: entweder bei der Besprechung in Tutzing, als er sich als der Schuldige bezeichnete - oder vor Gericht, als er Herrn v. Bodungen für den Schuldigen erklärte. V o r der Klage - als er keine Klage erwartete - war also er selbst der Schuldige, n a c h der Klage war es plötzlich Herr v. Bodungen.
Ich lasse aber den Vorwurf, nicht die Wahrheit gesagt zu haben, nicht auf mir sitzen. Eine Klage werde ich zwar nicht erheben. Sollte indessen Herr v.Bebenburg den Klageweg gegen Herrn Gentsch beschreiten, werde ich den Fall mit allen Widersprüchen vor Gericht aufrollen lassen. Dann würde ich jedenfalls Frau Dr. Ludendorff in den Zeugenstand fordern müssen.
Bei allen Erörterungen des Falles v o r der Klage wurde niemals der Name v. Bodungen in diesem Zusammenhang genannt. Ja, noch nicht einmal nach dem ersten Freispruch v. Bebenburgs vor dem Amtsgericht Weilheim. Niemals hat Herr v. Bebenburg eine Darstellung gegeben, die mit jener Erklärung RA. Kluges vor

den Verwaltungsgerichten auch nur entfernt in übereinstimmung zu bringen wäre. Selbst als der Fall bei einer Besprechung in Tutzing nach jenem Frei= spruch in Gegenwart des Herrn v. Bebenburg erörtert wurde. Teilnehmer waren die Herren Dr. Sand, Dr. Reinhard, Prothmann, Stötzer, Beißwenger und ich - erwähnte Herr v.B. mit keinem Wort eine Schuld oder Verschuldung des Herrn v. Bodungen. Auch das ist bezeichnend. Denn auch vor diesem Gremium hätte Herr v.B. ja den "Irrtum" Bodungens und seine eigene Schuldlosigkeit erwäh= nen müssen. Erst als der Prozeß vor dem Landgericht München kam, tauchte die dort abgegebene Erklärung auf.

gez. Walter Löhde" .

Florus Gentsch — Obereggenen, den 10. März 1965

Herrn Rechtsanwalt
Kurt Kiefer
Müllheim/Baden

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kiefer!

In Ihrem Schreiben vom 8.3.65 an die II. Zivilkammer des LG Freiburg, das ich im Durchschlag erhielt, lese ich:

" "..

Schon jetzt bitte ich aber, zur Vorbereitung der Sache die Akten des Amtsgerichts Weilheim in der Sache gegen Frhr. v. Bebenburg wegen Be= leidigung u.a. - DS 114/59 - und das LG München - 11 a Ns 60/60 - beizuziehen, ebenfalls die Akten des Amtsgerichts Weilheim in der Pri= vatklagesache v. Bebenburg gegen Gentsch, Löhde und Seligmann - Bs 20/63 - sowie die von diesem Gericht beigezogenen Ermittlungsakten der Staats= anwaltschaft München II - 3 Js 474/63 -. Die Einsichtnahme in diese Akten ist zur Begründung der Klageerwiderung notwendig. Ich bitte deshalb, mich vom Eingang der genannten Akten zu verständigen oder mir diese Ak= ten über das AG Müllheim zur Einsicht zur Verfügung zu stellen."

Bei Ihrer Einsichtnahme in die Akten des LG München II - 11a Ns 60/60 - bitte ich mit zu klären, ob die vom Kläger in der "Analyse", Seite 5, behaup= tete Zeugenaussage seines Angestellten v. Bodungen gegen Herrn Löhde tat= sächlich stattgefunden hat. Ich muß das heute aus verschiedenen Gründen be= zweifeln.

1. Haben mir die Herren Löhde und Seligmann geschrieben, daß ihnen der Kri= minalmeister Schneider anläßlich der von der Staatsanwaltschaft angeord= neten Vernehmung mitgeteilt habe, die Zeugenaussage des v. Bodungen sei in der Gerichtsakte nicht nachweisbar.
2. Hat der Rechtsbeistand Herrn Löhdes, Herr RA. Dr. Eucker, München, durch Einsichtnahme in die Akte des LG München ermittelt, daß darin keine Zeu= genaussage des v. Bodungen nachweisbar ist.
3. Der Kläger, Herr v.B., hatte mir am 7. Mai 1963 seinen Angestellten v. Bo= dungen ins Haus geschickt. Dieser trat bei mir ein mit der Forderung:
   "Ich verlasse Ihre Wohnung nicht früher wieder, bis Sie mir eine Eh= renerklärung für Herrn v. Bebenburg und für mich ausgehändigt haben".

   Als ich ihm die "Analyse" vorlegte und zeigte, was er für Unwahrheiten gegenüber der Quell-Folge 2/59 "Mitteilung des Schriftleiters an die Le= ser" und gegenüber der Quell-Folge 11/60, worin Herr v. Bebenburg bekennt, daß er "den Bericht aus Kairo vor dem Druck selbst durchgelesen und sich zueigen gemacht habe", am Landgericht München "bezeugt" hat, sagte er erst einmal zur "Analyse": "Das Ding kenne ich nicht!" Und auf die Darstel= lung Seite 5 erwiderte er:
   "Das stimmt nicht. Ich habe nicht ausgesagt. Ich habe mir das nämlich schriftlich geben lassen."
   Als ich ihn fragte, w a s und von w e m er sich etwas habe schriftlich geben lassen, schwieg er.
   Dann zeigte ich ihm die Broschüre "Der Rechtsstreit II", Seite 29/30, wo er sich anbietet, vor den Verwaltungsgerichten als Zeuge das ganze Gegen= teil von dem auszusagen, was er am Landgericht München ausgesagt hat.
   Hier bestritt er erst noch einmal, daß er am LG München ausgesagt habe und

zu der Darstellung in Rechtsstreit II sagte er:

"So ist es gewesen, wie hier drin steht. das hat aber Bebenburg von sich aus gemacht. Ich habe nichts davon gewußt, daß mein Name mit gedruckt worden ist."

Bei Ihrer Antwort bitte ich Sie gleichzeitig um Mitteilung, ob nach Ihren Erfahrungen solche Zeugenaussagen aktenmäßig festgehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. F. Gentsch"

Auszugsweise Abschrift

Kurt Kiefer
Rechtsanwalt
beim Landgericht
Freiburg

Müllheim/Baden, den 27. 4. 1965

Betr.: Ihr Schreiben vom 10. 3. 1965

Sehr geehrter Herr Gentsch!

:...

Werden in einem Strafprozeß Zeugen vernommen, so wird deren Aussage in einem Protokoll festgehalten, das als ein Bestandteil in die Gerichtsakte eingeht.

In der Akte des Landgerichts München Lipschitz gegen v. Bebenburg habe ich keine Zeugenaussage des v. Bodungen feststellen können.

Dagegen enthält die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft München II - 3 Js 474/63 - in der "Beschuldigten-Vernehmung" des Herrn v. Bebenburg vom 11. 12. 63 eine Stelle, die Auskunft auf Ihre Frage gibt; Herr v. Bebenburg hat dort in das Protokoll einsetzen lassen:

"Da nun die Staatsanwaltschaft das Urteil des Landgerichts München nachgeprüft hat und feststellte, daß sich aus dem Urteil kein Anhalt für eine unwahre Aussage des Herrn v. Bodungen ergibt, besteht meiner Meinung nach auch kein Anhalt dafür, daß ich ihn zu einer unwahren Aussage verleitet bzw. angestiftet habe."

...."

gez. Kiefer
Rechtsanwalt"

Aus der "Ermittlungsakte" der Staatsanwaltschaft München II liegen mir (F. Gentsch) fünf Ablichtungen vor:

1. "Vernehmungsniederschrift" über Löhde, Walter
2. " " v. Bodungen, Frithjof
3. " " Seligmann, Werner
4. " " Stahl, Edith und
5. Eine "Beschuldigten-Vernehmung" über von Bebenburg, Karg Frhr.

Kriminal-Meister Schneider, der die Vernehmungen durchgeführt hat, hatte hierbei u.a. auch zu klären, wer der Verantwortliche bzw. Schuldige für den Druck des strafbaren Leers-Manuskripts ist.

Herr Löhde wiederholt hier in seiner Protokoll-Einsage nur das, was ihm Herr v. Bebenburg im Januar 1959 im Beisein von Frau Dr. Ludendorff darüber gesagt hat.

Herr v. Bodungen hat zu Protokoll gegeben:

" ... Ich erinnere mich, daß es sich bei den Vermerken und Abzeichnungen Herrn v. Bebenburgs um drucktechnische Bezeichnungen handelte, aus denen hervorging, daß das Manuskript zum Druck frei gegeben war. Daraus erklärt sich, daß ich das Manuskript an die Druckerei weiter geleitet habe......"

Herr Seligmann hat zum Protokoll ausgesagt:

"Herr von Bebenburg hatte auf dem bewußten Manuskript seinen Druckvermerk eingetragen. Diese Eintragung erfolgte durch die Angabe der Zeitschrift "Qu" und dazu die Punktzahl der betreffenden Schriftgröße. Ich sah diesen Vermerk zu einer Zeit, als dieser Vermerk ....

....

Wahrscheinlich waren im Manuskript auch handschriftliche Korrekturen von

Herrn von Bebenburg angebracht, was aber nicht so entscheidend ist, da ja erst der Druckvermerk bestätigt, daß das Manuskript zum Druck frei gege= ben ist. ...."

Herr v. Bebenburg hat dagegen in das Protokoll der Beschuldigten-Vernehmung einsetzen lassen:

"Alle Manuskripte erhielten in unserem Redaktionsbetrieb k e i n e n Freigabevermerk, bzw. Druckvermerk, d.h. einen Vermerk, der den Druck des Manuskripts anordnet. Alle Manuskripte erhielten lediglich eine Angabe für den Setzer, in welcher Schrift bzw. Schriftart und Größe das Manuskript ge= setzt werden sollte. Auch das inkriminierte Schriftstück hat höchstens den Vermerk "9/10" getragen. das Heißt, das Manuskript sollte in Neun-Punkt-Schrift auf Zehn-Punkt-Kegel gesetzt werden, das sind typographi= sche Angaben für den Satz.

Auch das Leers-Manuskript hat keinen anderen Vermerk getragen.

Ich habe das fragliche Schriftstück damals gesehen und zu lesen begonnen, habe, als ich sah, daß es sich um einen Bericht ägyptischer Studenten über ihre Eindrücke in der Sowjetunion und in der Bundesrepublik handelte, einen entsprechenden Titel über das Maunskript geschrieben, habe während des Le= sens Schreibfehler verbessert und eine Fußnote angebracht. Dann habe ich meine Lektüre abgebrochen, weil mir das Manuskript als zu lang erschien, um in meiner Wochenzeitung "Volkswarte" Platz zu finden. Ich habe das Ma= nuskript hierauf Herrn v. Bodungen übergeben.

Als gegen mich ein Strafverfahren wegen der Veröffentlichung des Artikels in Gang kam, ließ ich das Manuskript aus der Ablage heraussuchen, um es als Beweis in dem bevorstehenden Strafverfahren zu verwenden. Mit diesbe= züglichen Hinweisen übergab ich das Manuskript meinem Verteidiger, Rechts= anwalt Wiebeck in München. Nach Abschluß des Verfahrens schickte mir mein Rechtsanwalt Wiebeck im Mai 1960 das Manuskript wieder zurück. ...."

(Nachzulesen auf Seite 3 der "Beschuldigten-Vernehmung" der Bayerischen Landpolizei, Kriminal-Außenstelle Weilheim, vom 11. 12. 63)

Anmerkung: Während die Herren Seligmann und v. Bodungen klar aussagen, daß das Leers-Manuskript einen "Druckvermerk", "Abzeichnungen" und "Vermerk zum Druck freigegeben" enthalten habe, bestreitet das Herr v. Bebenburg und gibt unr zu: "Das Schriftstück hat höchstens den Vermerk '9/10' getragen."

Obwohl er im nächsten Absatz seiner Protokoll-Einsage alle Handlungen, die er am Manuskript vorgenommen hat, genau aufzählt, so fehlt doch darunter die Eintragung "9/10". Wer hat nun diese "Angabe für den Setzer", die zum Druck und somit zur Veröffentlichung des beleidigenden Artikels geführt hat, in das Manuskript eingetragen? Diese Antwort bleibt Herr v. Bebenburg schul= dig. - Außerdem enthält das Protokoll für den Staatsanwalt mit der Aussage:

"Ich habe das Manuskript hierauf Herrn v. Bodungen übergeben"

insofern eine Abweichung von seinem Verteidigungsvortrag vor den Verwaltungs= Gerichten, als er dort antworten ließ:

"Der jugendliche Mitarbeiter des Verlags, Herr v. Bodungen, hatte vom Ver= lagsinhaber den Auftrag erhalten, den Bericht ...an den Schriftleiter, Herrn Löhde in Seeshaupt zu schicken. Er versah sich jedoch bei der Aus= führung des Routineauftrags und schickte das Manuskript direkt in die Druckerei! ..."

Über den Verbleib des Leers-Manuskripts liegen zwei Aussagen vor. Herr Se= ligmann berichtet in seinem Brief vom 7.4.63 an Herrn Löhde darüber:

"Herr v. Bebenburg der mich Mitte März d. Jhrs. wegen dieser Angelegenheit (Brief Gentsch) ansprach, behauptete, an dem Manuskript wäre nicht .... Er hätte es im Zusammenhang mit dem Verbot versteckt, aber noch nicht wiedergefunden. Es könne aber auch bei seinem damaligen Anwalt liegen."

Andernteils hatte mein Rechtsbeistand, Herr RA. Kiefer, in seiner ersten Klage-Erwiderung im zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG Freiburg verlangt, der Kläger möge das strittige Leers-Manuskript vorlegen. Daraufhin hat Herr v. Bebenburg geantwortet, das fragliche Schriftstück sei ihm im Zusammenhang mit der Beschlagnahme- Aktion durch die Kri.-Po. am 25.5.61 abhanden gekommen. Es könnte beim Bundesamt für Verfassungsschutz liegen.

Dieser Verbleib des gesuchten Manuskripts ist jedoch unwahrscheinlich, wenn

man sich vergegenwärtigt, daß das BfV weit geringer beweiserhebliche Schreiben des v. Leersßen Verwaltungsgerichten zugeleitet hat , wie etwa den Brief Nr. 36, Seite 30 "Der Rechtsstreit VI", Prof. Dr. von Leers, Kairo, an Frau Dr. Mathilde Ludendorff, vom 23. Dezember 1960 oder Brief Nr. 27, Seite 147, "R.VI", Prof. v. Leers an von Bebenburg vom 8. 6. 1960.

Wäre das die Wahrheit, hätte die Kri.-Po. das gesuchte Manuskript am 25.5. 1961 mit beschlagnahmt, würde das BfV in seinem "Beweismittelband 3" auch Auszüge daraus gebracht haben.

Aber auch die andere Auskunft, die Herr v. Bebenburg im März 1963 Herrn Seligmann gab, das Manuskript könne noch bei seinem RA. Wiebeck, München, liegen, ist unwahrscheinlich und zwar schon deshalb, weil er einige Monate später der Staatsanwaltschaft gegenüber aussagt, im Mai 1960 habe RA. Wiebeck ihm das Leers-Manuskript wieder zugeschickt. Und unwahrscheinlich ist die Herrn Seligmann gegebene Auskunft immer wieder, weil Herr v. Bebenburg in einer Klageschrift an die Zivilkammer des LG Freiburg das Begleitschreiben RA. Wiebecks vom Mai 1960 zitiert, um zu beweisen, daß das Manuskript nach Abschluß des Prozesses noch vorhanden gewesen ist.

Damit stehen die Anhänger der Bewegung heute, acht Jahre nach der Veröffentlichung des strafbaren Artikels, vor der schier unglaublichen Tatsache, daß noch immer ungeklärt ist, wer diesen Leers-Aufsatz redigiert und zum Druck gegeben hat. Und das, obwohl in der Zwischenzeit hunderte von Streitbriefen gewechselt und länger als drei Jahre zivil= und strafrechtliche Prozesse geführt worden sind.

Heute noch stehen Herrn v. Bebenburgs Behauptungen in seinen auch in der Öffentlichkeit vertriebenen für die Verwaltungsgerichte bestimmten Verteidigungsschriften, nach denen Herr v. Bodungen den Aufsatz infolge eines Fehlers, eines Versehens, bei der Ausübung seiner Routinearbeiten in die Druckerei geschickt habe, den Behauptungen der zwei Verlagsangestellten, das Manuskript habe den "Freigabevermerk" des Verlagsinhabers besessen, unvereinbar und ungeklärt gegenüber. - Wahrlich, für den Verlag eines weltanschaulichen, eines Religionsbundes, dessen Anhänger betont herausstellen, ihren Volksgeschwistern höchste Ethik vorzuleben, ein beschämendes Ergebnis.

Einem wenigstens teilweisen Aufschluß über die Vorkommnisse, welche eine Rolle bei den Beleidigungsprozessen gegen mich und die Herren Löhde und Seligmann gespielt haben, hätten die Zeitschriftleser aus dem Munde des Richters hören können, wenn Herr v. B. bei der Veröffentlichung des Urteils nicht große Teile unterdrückt hätte. Bereits vom Teil I fehlt der Anfang im Umfang von einer solchen Seite. Darin klärt der Richter die Vorgeschichte und Entstehung des Streites. Außerdem fehlt in der Zeitschrift der letzte Absatz von Teil I und der Teil III ganz. Inwiefern Herr v. B. das mit seiner betont herausgestellten "Pflicht zur Wahrheit und zum Recht" vereinbaren kann, ist mir unerklärlich. Ich vermute wohl nicht zu Unrecht, daß er sich durch diese Partien im Urteil kompromittiert fühlt.

Da die Zeitschriftleser einen berechtigten Anspruch auf Bekanntgabe zumindest aller Bestandteile des Endurteils haben, setze ich die Veröffentlichung fort, wo sie auf Seite 40 der Zeitschrift endet, nämlich bei:

" ...würden durch die Hauptverhandlung weitere Kosten entstehen, die in grobem Mißverhältnis zu der zu erwartenden geringen Geldstrafe und der Bedeutung der Tat nach Schuld und Folgen stünden."

Das Urteil fährt jedoch fort:

"Der Gegenantrag des Beschuldigten Gentsch konnte bei dieser Sachlage unberücksichtigt bleiben. Einerseits hat der Beschuldigte bisher noch nicht dargelegt, durch welche Äußerungen er seinerseits beleidigt worden sein soll. Dem Gericht sind nur Auszüge des Briefs des Klägers vom 3.1.63 an den Beschuldigten bekannt, in dem dieser allerdings von Mangel an Intelligenz und Urteilsfähigkeit des Beschuldigten spricht, Diese Ausführungen waren nach dem Zusammenhang aber Antworten auf vorherige Verdächtigungen gegenüber dem Kläger und daher unter Umständen in Wahrung berechtigter Interessen geäußert. Selbst wenn aber dennoch eine strafbare Handlung darin zu sehen wäre, so würde diese im Verhältnis zu der Schmähschrift des Beschuldigten Gentsch unbedeutend sein. An der Einstellung des gesamten Verfahrens wegen Geringfügigkeit würde es nichts ändern."

III.

Das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten Seligmann ist nach § 383 I 1 StPO nicht zu eröffnen, da der Kläger durch Abschluß eines Vergleichs auf sein Klagerecht verzichtet hat.

Die vom Beschuldigten Gentsch aufgestellten Behauptungen gingen teilweise auf Informationen des Beschuldigten Seligmann zurück. Insbesondere die Behauptung, der Privatkläger habe den Druckvermerk auszuradieren versucht und habe das Manuskript vernichtet, stammt vom Beschuldigten Seligmann.

Bei einem Sühnetermin wegen dieser Vorfälle am 13.5.63 schlossen der Kläger und der Beschuldigte folgenden bedingten Vergleich:

"Der Beklagte erklärt, daß er für die in dem Strafantrag des Herrn RA. Engelhardt in Nürnberg ihm vorgehaltenen Behauptungen keine Beweise erbringen kann und der Beklagte nimmt daher diese Behauptungen zurück und wird sie nicht wiederholen."

Am selben Tag teilte der Beschuldigte Seligmann Herrn Löhde folgendes brieflich mit:

"Ich habe mich mit dem Vergleich einverstanden erklärt, weil nicht das Wort Verleumdung, üble Nachrede oder Beleidigung erwähnt wird und daß ich keine Beweise habe. Wer zu lesen versteht .... Ich habe ja von vornherein festgestellt, daß die Beweise fehlen."

Darin sieht der Kläger eine Wiederholung der diffamierenden Behauptungen und somit eine Zuwiderhandlung gegen den Vergleich. Der Vergleich ist zwar bedingt. Da aber eine nähere Bestimmung darüber fehlt, ist die Bedingung so zu verstehen, daß der Vergleich nur wirksam bleiben soll, wenn der Beschuldigte Seligmann sich an den im Vergleich erklärten Widerruf und an das Verbot der Wiederholung hält.

Eine Zuwiderhandlung ist jedoch in dem Schreiben an Herrn Löhde nicht enthalten. Der Beschuldigte schreibt darin dasselbe, was Inhalt des Vergleichs geworden ist. Er nennt in dem Brief nur ein Motiv seiner Zustimmung zu dem Vergleich - nämlich daß darin nicht die Worte "Verleumdung" etc. enthalten sind. Der Vergleich nennt weiterhin ausdrücklich als Grund des Widerrufs nicht die Unwahrheit der Behauptungen, sondern die mangelnde Beweiskraft. Nachdem der Kläger dieser Formulierung zustimmte, kann er sich nun nicht dadurch erneut gekränkt fühlen. Weiter enthält der Brief die Worte: "Wer zu lesen versteht ...." Diese Äußerung kann zwar mißverstanden werden. Liest man aber diesen Nachsatz im Zusammenhang, so bedeutet er, daß ein aufmerksamer Leser erkennen soll, daß der Beschuldigte Seligmann nicht deshalb seine Behauptungen zurücknahm, weil er bewußt gelogen hat, sondern weil er sie nicht beweisen kann. Die ganze Briefstelle sollte nur zur Ehrenrettung des Beschuldigten dienen, damit er nicht in Verdacht gerate, bewußt falsche Behauptungen aufgestellt zu haben. Dies entspricht aber dem Inhalt des Vergleichs. Daß damit die Behauptungen vom Beschuldigten nur teilweise zurückgenommen wurden - nämlich nur bezüglich der Beweisbarkeit - und daß der Kläger auch ein berechtigtes Interesse an weitergehendem Widerruf haben kann, soll nicht verkannt werden. Jedoch hätte dann der Kläger keinen Vergleich des Inhalts abschließen dürfen.

Der Kläger trägt weiterhin vor, der Beschuldigte Seligmann habe geäußert, er traue dem Kläger auch die Neuanfertigung (also Fälschung) des fraglichen Manuskripts zu. Diese Äußerung fiel anläßlich eines Gesprächs etwa im September 1962 und wurde von dem Beschuldigten Löhde bereits in einem Briefe vom 10.4. 63 erwähnt. Die Äußerung stammt also aus der Zeit vor dem erfolgreichen Sühnetermin vom 13.5.63. Sie ist ein Teil der Behauptungen, die Gegenstand des Sühnevergleichs waren, denn sie hängt inhaltlich mit der Behauptung, der Kläger habe das Manuskript vernichtet, zusammen und wurde auch innerhalb desselben Gesprächs vorgetragen. Es ist daher unerheblich, ob der Kläger den genauen Wortlaut dieser Äußerung erst nach dem Sühnetermin erfahren hat (was jedoch der Beschuldigte Seligmann bestreitet; vergl. Blatt 91 der Akten), da der wesentliche Inhalt der gesamten Behauptungen dem Kläger bei Vergleichsschluß bekannt war. Es liegt im Wesen eines solchen Sühnevergleichs, daß er den gesamten inhaltlich untrennbar verbundenen Sachverhalt regeln will, ohne dabei jede einzelne Formulierung der zahlreichen Behauptungen wörtlich in den Vergleich einbeziehen zu können. Der Vergleich umfaßte also auch diese Äußerung, weshalb der Kläger sein Klagerecht auch insofern verloren hat.

IV.

Obwohl die Schuld des Beschuldigten Gentsch gering ist und die Tatfolgen unbedeutend sind, hat er dennoch durch seine Schmähschrift das Verfahren veranlaßt. Es waren ihm daher die dem Kläger ihm gegenüber entstandenen Auslagen nach § 471 III Nr. 2 StPO aufzuerlegen.

Da der Kläger gegenüber dem Beschuldigten Seligmann durch Abschluß des Sühnevergleichs auf sein Klagerecht verzichtet hat, durfte die Klage nicht mehr erhoben werden.
Sofern dem Beschuldigten Seligmann dadurch notwendige Auslagen entstanden sind, hat diese nach § 471 III StPO der Kläger zu tragen. (Der Beschuldigte Seligmann war allerdings nicht anwaltschaftlich vertreten).

gez. Dr. Beer
Amtsgerichtsrat"

Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß ein Richter sich scheut, wegen eines "Vergehens", welches er von vornherein als "geringfügig" beurteilt, hunderte von Seiten der Verteidigungsschrift und der Beweismittel durchzugehen.
Herr v. Bebenburg hatte aber immerhin - um meine Verurteilung zu einer Strafe zu erzwingen - den Freiburger Zivilgerichten 92 Seiten Klageschriften und ebenso viel Seiten Beweismittel und dem Weilheimer Gericht eine Strafklage von 16 Seiten und zahlreiche Beweismittel zugeleitet, gegen die ich mich in der "Gegenäußerung" verteidigen mußte.

Hier ist nun der Weilheimer Richter so weit gegangen, daß er im "Beschluß" - wie oben zitiert - wörtlich sagt:

"Der Gegenantrag des beschuldigten Gentsch konnte bei dieser Sachlage u n b e r ü c k s i c h t i g t bleiben. Einerseits hat der Beschuldigte bisher noch nicht dargelegt, durch welche Außerungen er seinerseits beleidigt worden sein soll. ..."

Hätte der Richter nur einen Blick in die von mir abgeforderte "Gegenäusserung" und in die Beweismittel getan, wäre er gleich auf der ersten Seite auf die Ablichtung vom Brief des Klägers vom 3.1.63 gestoßen, welcher nach dem Urteil des Oberlandesgerichts meine dann beklagte Antwort vom 10. 1. 63 "ultimativ herausgefordert" hat.

Es trifft auch nicht zu, daß ich

"nicht dargelegt habe, durch welche Äußerungen ich meinerseits beleidigt worden bin".

Tatsächlich habe ich mich dabei streng an die Beurteilung des Briefes des Klägers durch das Oberlandesgericht gehalten. Einen besseren Beweis konnte ich ja gar nicht anführen.

Die "Antipathie" (siehe Brief Herrn RA. Engelhardts vom 21.9.56) die Herr v. Bebenburg gegen Herrn Löhde hegte, seitdem Frau Dr. Ludendorff diesen zum Schriftleiter ihrer Zeitschrift "Der Quell" gemacht hatte, steigerte sich durch den Ausgang des Leers-Prozesses zum Ressentiment (Beweis: "Analyse" S. 5) und entzündete sich im Sommer 1961 an zwei Spenden zum offenen Streit.

Herr Regierungsbaumeister Ludwig Hartmann, Stuttgart, hatte nach dem am 25. Mai 1961 erfolgten Verbot des Bundes, Verlags und der Zeitschrift mit seinen Gesinnungsfreunden beschlossen, einen Spendenfond zu errichten, aus welchem der Lebensunterhalt Frau Dr. Ludendorffs sicher gestellt werden sollte.

Am 5. Juni 1961 war Herr v. Bebenburg und Herr Dr. Reinhard in Sachen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Stuttgart und sind dabei mit Herrn Hartmann und anderen Gesinnungsfreunden zusammengekommen.

An diesem Tage händigte Herr Hartmann den ersten Betrag von DM. 400,- aus dieser Spendensammlung Herrn v. Bebenburg in einem verschlossenen Briefumschlag zur Überbringung an Frau Dr. Ludendorff mit den Worten aus: "Um ihr weiteres Schaffen zu ermöglichen". - Zeuge der Übergabe war Herr Dr. Reinhard.

Am nächsten Tage, dem 6. Juni, hat Herr v. Bebenburg diese Spende an Herrn Löhde überwiesen mit dem Verwendungszweck auf dem Abschnitt: "Honorar".

Anfang August 1961 versandte Herr v. Bebenburg einen Aufruf, in dem er um Überweisung von Spenden bat. Darin wurde auch Herrn Löhdes Name genannt als ein Mann, den er unterstützen müsse.

Wer diesen Aufruf nicht besitzt, findet diese Tatsache in der sog. "Analyse" bestätigt, die Herr v. Bebenburg seit März 1962 bis in das Jahr 1966 hinein verbreitet hat. Im Begleitbrief zu derselben, S. 1, trägt er der Öffentlichkeit vor:

"... Bekanntlich hatte ich im Ernting 1961 um Spenden gebeten, um auch Herrn Löhde helfen zu können. ....
Seit Juli 1961 hatte ich Herrn Löhde monatlich DM. 300,- überwiesen. Da seine Rente 238,- Mark beträgt, konnte von unmittelbarer Not keine große Rede sein. Aus Gründen anfänglicher Ungewißheit, ob die Verbotsbehörde diese U n t e r s t ü t z u n g s z a h l u n g e n als Verstoß gegen das Verbot ansehen würde, weil sie angeblich dazu dienen, die verbotene Organisation aufrecht zu erhalten, so hatte ich alle Zahlungen an Herrn Löhde u.a. als Honorar bezeichnet, wobei mir bei Herrn Löhde der Umstand zustatten kam, daß Löhde noch Honorarforderungen an den früheren Verlag zu stellen hatte. ..." (Hervorhebung von mir. Gentsch)

Auszugsweise Abschrift

aus einem Brief, den Herr v. Bebenburg am 7.8.1961 an Herrn Löhde geschrieben hat:

"...auf jeden Fall werde ich Ihnen monatlich DM. 300,- überweisen, so wie ich dies bisher getan habe. Auf diese Weise wird erstens: Ihre Resthonorarforderung von 1960 abgeglichen und zweitens: eine Abzahlung auf die Buchverkäufe von 1961 geleistet. ..."

Auszugsweise Abschrift

aus einem Brief, den Herr Hartmann, Stuttgart, am 2. 8. 1961 an Herrn Löhde geschrieben hat:

"... Ihr Bankkonto wollte ich wissen, um Ihnen gelegentlich, wenn wir gerade auf unserem Sonderkonto Mittel zur Verfügung haben, unter die Arme greifen zu können.
Herr v. Bebenburg hat mir nämlich bei seiner hiesigen Anwesenheit am 19. Juli mitgeteilt, daß er den ersten Betrag, den wir ihm am 5. Juni aus diesem Sonderfond in bar mitgegeben haben, an Sie weiter gegeben hat. ..."

Auszugsweise Abschrift

aus dem Antwortbrief, den Herr Löhde am 7. 8. 1961 wegen der vorstehenden Frage an Herrn Hartmann schrieb:

"...Herr v. Bebenburg hat mir allerdings einen Betrag überwiesen. Da aber auf dem Abschnitt keinerlei Angaben gemacht worden waren, nahm ich an, diese Zahlung sollte eine Abzahlung auf die mir aus dem vorigen Jahre,

bzw. des Mai diesen Jahres zustehenden Honorare sein. Denn Herr v. Bebenburg schuldet mir noch Honorare aus seinem Buchverkauf des vorigen Jahres, die ich natürlich jetzt benötige.
Auf diese Weise ausgezahlt, konnte ich natürlich nicht wissen, welcher Betrag von den mir überwiesenen DM. 400,- von Ihrem Sonderkonto stammte. Zumal mir Herr v. Bebenburg am 14. 6. 1961 weitere DM. 100,-, den Rest für das Mai-Honorar 1961 überwies.
Hätte ich gewußt, daß jener erste Betrag von DM. 400,- vom 7.6.61, bzw. ein Teil davon, von den Stuttgarter Freunden stammte, hätte ich mich selbstverständlich auch bedankt.
Da mir indessen Herr v. Bebenburg jene DM.500,- noch als Mai-Honorar schuldete - und mir diese beiden Zahlungen auch als "Honorar" angezeigt wurden - hätte also die Unterstützung - ich weiß nicht wie hoch - Herr v. Bebenburg erhalten, der das Geld zur Abdeckung seiner Honorar-Schulden verwandte.
Ich freue mich natürlich, wenn Herr v. Bebenburg in die Lage versetzt wird, seine Schulden bei mir zu bezahlen. Aber ich muß der Ordnung halber feststellen, daß ich demnach von dem 'Sonderkonto' nichts erhalten habe! ....."

gez. Walter Löhde"

Walter Löhde Seeshaupt Obb., den 31. 10. 1961

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Wie mir Herr Hartmann in seinem Brief vom 2.8.61 mitteilte, haben Sie von den Stuttgarter Freunden am 5.6.61 bei Ihrer Anwesenheit in Stuttgart einen Betrag von DM. 400,- zur Weitergabe an mich erhalten. Herr Renz hat mir dieses in seinem Brief vom 13. 8. 61 bestätigt und Herrn Dr. Reinhard als Zeugen dafür genannt.
Herr Hartmann schrieb mir:"Herr v. Bebenburg hat mir nämlich bei seiner hiesigen Anwesenheit am 19. Juli mitgeteilt, daß er den ersten Betrag, den wir ihm am 5.6.61 aus diesem Sonderkonto in bar mitgegeben haben, an Sie weitergegeben hat."

Diesen Betrag von DM. 400,- habe ich bis heute aber noch nicht erhalten. Sie haben mir zwar am 7.6.61 einen Betrag von DM. 400,- von Ihrem Stuttgarter Konto überwiesen. Sie vermerkten aber auf dem Postabschnitt: "Honorar". Demnach nahm ich seinerzeit an, diese DM. 400,- seien eine a cto.Zahlung auf das mir rechtlich zustehende Schriftleitungs-Honorar für Mai 61 gewesen. Ganz dem entsprechend überwiesen Sie mir am 25. 7. 61 laut vorliegendem Abschnitt die restlichen 100,- DM. mit dem richtigen Vermerk: "Schriftleitung Quell 61". Somit war also das mir rechtlich zustehende Schriftleitungs-Honorar Mai 61 mit DM. 500,- richtig abgegolten.

Es fehlen mir also immer noch die Ihnen von den Stuttgarter Freunden für mich übergebenen DM. 400,- vom 5.6.61. Das scheinen Sie ganz übersehen zu haben. Mir wurde jetzt geschrieben, ich müsse diesen Betrag bei Ihnen reklamieren, was ich hiermit tue.

Ich habe mich infolge meiner Erkrankung einer fachärztlichen Behandlung unterziehen müssen, die noch eine zeitlang fortgesetzt werden muß. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß eine solche Behandlung recht kostspielig ist. Daher benötige ich jetzt dringend die mir von meinen Stuttgarter Freunden zugedachte Spende von DM. 400,-, die Ihnen zwar übergeben, die Sie aber noch nicht an mich abgeführt haben.

Ich bitte Sie daher um möglichst umgehende Überweisung dieses Betrages.

Mit freundlichem Gruß

gez. Walter Löhde"

<u>Anmerkung:</u>
Wie Ihnen aus dem zuvor zitierten Brief vom 2.8.61 noch erinnerlich sein wird, hat Herr Hartmann darin nicht exakt gesagt, daß dieser Betrag ursprünglich Herrn v. Bebenburg mit der Weisung übergeben worden ist, denselben Frau

Frau Dr. Ludendorff auszuhändigen. Herr Löhde konnte aus dem Wortlaut des Briefes nur entnehmen, der Betrag sei eigens nur für ihn gespendet worden. Daher schrieb er am 31. 10. 61 nicht ganz zutreffend:

"... Sie haben von den Stuttgarter Freunden ... einen Betrag von DM. 400,- zur Weitergabe an mich erhalten..." und

"Ich benötige jetzt dringend die mir von meinen Stuttgarter Freunden zugedachte Spende die Ihnen übergeben worden ist, die Sie mir aber noch nicht abgeführt haben."

Im Hinblick auf die Begründung des Strafantrages, den Herr v. Bebenburg auch wegen dieser Spende gegen Herrn Löhde eingebracht hat - den ich noch zitieren werde - bitte ich diese von Herrn Löhde infolge mangelnder Unterrichtung gebrauchten Worte im Gedächtnis zu behalten.

Ludwig Hartmann — Stuttgart, den 7. November 61

An
Franz Frhr. Karg v. Bebenburg
Pähl Obb.

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Gestern erhielt ich von Frau Käthe Löhde einen Brief vom 4. d. Mts., aus dem ich entnehme, daß sich Herr Löhde einer fachärztlichen Behandlung unterziehen muß.

Da der Facharzt Krankenkassenpatienten der AOK nicht übernimmt, fallen die Arztkosten Herrn Löhde zur Last.

Frau Löhde hat mir auch geschrieben, daß sie sich in dieser Sache an Sie schriftlich gewandt und Sie gebeten hat, die DM. 400,- Spende, die ich Ihnen am 5. Juni in Gegenwart von Herrn Dr. Reinhard übergeben habe, Herrn Löhde zur Verfügung zu stellen.

Diese DM. 400,- waren, wie ich Ihnen damals sagte, für den Lebensunterhalt Frau Dr. Ludendorffs von einem kleinen hiesigen Freundeskreis bestimmt.

Sie sagten mir bei Ihrer späteren Anwesenheit am 19. Juli hier in Stuttgart in der Wohnung von Frau Duppel, daß Sie den Betrag nicht für Frau Dr. Ludendorff, sondern für Herrn Löhde verwandt hätten, da dort wirtschaftliche Hilfe nötiger gewesen sei.

Ich war auch damit einverstanden. - Aus einem Brief des Herrn Löhde vom 7.8.1961 erst entnahm ich, daß Sie ihm nicht mitgeteilt hatten, daß dieser Betrag von DM. 400,- eine Spende ist, die von einem hiesigen Freundeskreis stammt. Herr Löhde mußte vielmehr annehmen, daß Ihre damalige Zahlung von DM. 400,- und eine weitere Überweisung von DM. 100,- der Rest für sein Mai-Honorar 1961 seien.

Da die damalige Stiftung des hiesigen Freundeskreises mit Ihren Zahlungsverpflichtungen an Herrn Löhde nichts zu tun hat, möchte ich Sie heute bitten, diesen Betrag von DM. 400,- als Stiftung des hiesigen Freundeskreises Herrn Löhde zur Deckung seiner Arztkosten zur Verfügung zu stellen.

Der Einfachheit halber gebe ich Durchschrift dieses Briefes an Frau Löhde als Antwort auf ihren Brief vom 4. 11. 61 an mich.

Mit besten Grüßen
Ihr
gez. Ludwig Hartmann

(Durchschlag hiervon
an Familie Löhde)

Liebe Frau Löhde!

Umstehend ersehen Sie, was ich soeben Herrn v. Bebenburg geschrieben habe. Ich hoffe, daß meiner Bitte entsprochen wird. Auf alle Fälle, wir helfen weiter. - Recht gute Besserung wünsche ich Ihrem lieben Mann

und herzliche Grüße Ihr
gez. Ludwig Hartmann"

Freiherr Franz Karg v. Bebenburg Pähl, 8.11.61

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Sie haben mir den Betrag von DM. 400,- Anfang Juni übergeben mit den Worten: "Hier habe ich etwas für Sie." Sie setzten dann noch hinzu, daß der Betrag in dem Briefumschlag für Frau Dr. Ludendorff, für Herrn Löhde und für mich sei; ich sollte ihn zweckentsprechend verwenden. Das habe ich getan. Da meine eigenen Barmittel noch ziemlich genau DM. 400,- auf dem Postscheckkonto be=trugen, habe ich diesen Betrag sofort Herrn Löhde überwiesen und die Geldschei=ne in dem Umschlag anderweitig verwendet, zumal ich noch die Urlaubsgelder an meine früheren Angestellten zu zahlen hatte.

Hätte ich das Geld nicht von Ihnen erhalten, dann hätte ich Herrn Löhde von mir aus nichts überweisen können. + (Anmerkung: Das hier zuvor stehende Kreuz hat Herr v. Bebenburg handschriftlich angefügt sowohl im Original=brief der an Herrn Hartmann ging und eben so im Briefdurchschlag, den er an Herrn Löhde sandte. In beiden Schriftstücken hat er auf den unteren Briefrändern das Kreuz wiederholt und dort handschriftlich noch aufgetra=gen:

"+ Ich kam von Stuttgart zurück mit den Worten an meine Frau: "Gottseidank, jetzt hab ich Geld für Löhde!""

Um etwaigen Zweifel bei den Lesern dieser Akte zu begegnen, betone ich, daß mir Ablichtung sowohl vom Originalbrief wie auch vom Durchschlag vorliegen. Gentsch. Jetzt folgt Fortsetzung der Briefabschrift.):

"Daß auf dem Postscheckabschnitt "Honorar" vermerkt worden ist, hat weiter nichts zu besagen, wie Sie sogleich sehen werden. Ich habe nämlich Herrn Löhde im Juni und Juli je DM. 400,- und ab August stets monatlich DM. 300,- über=wiesen, wobei ich unberücksichtigt gelassen habe, ob Herr Löhde noch Honorar zu erhalten hat oder nicht. Ich habe auch weiterhin einen monatlichen Betrag von DM. 300 für Herrn Löhde bereitgestellt, weil mich die Hilfe der Freunde dazu instandgesetzt hat.

Wenn Frau Löhde die eingehenden Beträge mit der Summe verglichen hätte, die sie als Forderung ihres Mannes Ende Mai aufstellte, dann hätte sie es eigentlich merken müssen.

Meine Zahlungen betrugen:

7.6.61	DM.	400,-
14.6.61	"	100,-
6.7.61	"	300,-
25.7.61	"	300,-
29.8.61	"	300,-
26.9.61	"	300,-
2.11.61	"	374,71
	DM.	2.074,71

Die Forderung betrug:

Resthonorar Buchverkauf im Jahre 1960	DM.	1.274,66
Honorar Mai 1961	"	500,-
	DM.	1.774,66

Am 1. 12. 61 erhält Herr Löhde den nächsten Betrag von DM. 300,-. Ich wer=de heute sofort davon DM. 100,- vorauszahlen, damit die Sache dadurch berei=nigt ist.

Ich bin doch einigermassen verwundert. Erst fragen Sie bei Frau Dr. Luden=dorff an, ob sie das Geld erhalten hat; dann erhalte ich von Herrn Löhde und Ihnen Briefe, warum ich das Geld nicht an diesen gezahlt habe. Hätte Herr Löhde überhaupt nichts von mir erhalten, dann hätte ein Grund zur Beanstandung vorgelegen. In der Zwischenzeit hat er jedoch über DM. 2.000 erhalten. Über=legt sich denn bei Ihnen niemand, woher dieses Geld hätte kommen sollen, wenn die Freunde im Lande mir nicht geholfen hätten?

Und nun sagen Sie: es geht nicht, daß ich mit den Spenden der Freunde mei=ne Schulden bezahle!

Was soll dieser merkwürdige Standpunkt? Ich m u ß t e meine Schulden be=zahlen, damit das Betriebssachvermögen nicht unter den Hammer kommt. Da ich das nicht konnte, m u ß t e ich die Hilfe der Freunde erbitten und annehmen. Was später einmal wird, das konnte jetzt nicht unsere Sorge sein.

Es sind auch nur wenige - die man an der Hand abzählen kann - die sich darüber die Köpfe zerbrechen. Das Sie zu ihnen gehören, bedauere ich un=

gemein, wenn ich auch inzwischen aus Ihrem Brief an Herrn Biese vom April weiß, wie großes Interesse Sie daran haben, den Verleger Franz v. Bebenburg an eine goldene Kette zu legen und ihn zu einem fungierenden Werkzeug zu machen. Ich darf Sie aber darauf aufmerksam machen, daß es aber sehr viel Freunde gibt, die daran keinen Anteil nehmen und die schon immer ausgesprochene Gegner aller Versuche in dieser Hinsicht oder aller Verträge waren, die das gleiche bezweck= ten. Auch diese Verträge sind in dem"Beweismittelband" und sollen nun dazu herhalten, die Unselbständigkeit des alten Verlages zu beweisen. Ich habe da= mals - 1956/57 - mit aller Eindringlichkeit darauf hingewiesen, daß es nicht auf Verträge usw. ankommt, sondern daß im richtigen Geist gearbeitet wird. Aber man wollte unterschriebene Papiere - aus Mißtrauen.

Dieses Mißtrauen ist, wo es damals entstanden ist, längst verflogen; nur leider hat es sich seitdem in einigen Köpfen gehalten - scheinbar, und das be= dauere ich ungemein, auch bei Ihnen. Sonst würden Sie auch nicht ein Buch ver= urteilen, das ich herausbringe und das Sie noch gar nicht gelesen hatten.

Dabei hatte ich gerade Herrn Löhde um eine Stellungnahme gebeten, und die= se war es, die mich zum Druck veranlaßte. Ich werde sie Ihnen bei Gelegenheit zeigen. In "Mensch und Maß" werde ich versuchen, die Mißverständnisse auszu= räumen. Denn Ackermanns Buch ist gegen das Christentum geschrieben. Man muß es bloß lesen.

Mit besten Grüßen Ihr
gez. vBebenburg"

Anmerkung:

Unter Berücksichtigung des vorausgegangenen Briefwechsels fällt hier auf, daß in dem aufgeführten "Konto Löhde" die Stuttgarter Spende auf der rechten, der "Haben"-Seite, nicht mit als "Forderung" eingesetzt worden ist, während die Überweisung dieses Betrages auf der "Soll"-Seite zur Ermäßigung der Hono= rar-Schulden geführt hat.

Herr v. Bebenburg gibt die Erklärung hierfür selbst. Er sieht die Spende als sein Eigentum an. Herr Hartmann habe ihm den Geldbrief-Umschlag mit den Worten übergeben:

"Hier habe ich etwas für Sie - verwenden Sie den Betrag zweckentspre= chend."

Sofern Herr Hartmann das bestätigt, ist hier das "Konto Löhde" richtig dar= gestellt.

Ludwig Hartmann — Stuttgart, den 14. November 1961

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Für Ihren ausführlichen Brief vom 8. 11. danke ich Ihnen bestens. Er erfor= dert eine ausführliche Stellungnahme.

Zunächst muß ich dazu richtig stellen, daß ich Ihnen am 5.6.61 den Briefum= schlag mit DM. 400,- übergeben habe mit der Mitteilung, daß der Betrag von einem kleinen hiesigen Freundeskreis mir zur Verfügung gestellt wurde für Frau Dr. Ludendorff, um ihr Schaffen auch weiterhin zu ermöglichen.

Daß der Betrag für Herrn Löhde und für Sie sei, davon war nicht die Rede. Dazu war ich auch nicht beauftragt.

In dem kurz vor dem 5.6. stattgefundenen Beisammensein hiesiger Freunde wurde auf Antrag eines der Anwesenden ausdrücklich beschlossen, daß der gesam= melte Betrag, ebenso wie weitere Spenden, die auf einem neu errichteten Konto eingehen, ausschließlich für den Unterhalt von Frau Dr. Ludendorff bestimmt sind.

Da aus diesen Kreisen Bedenken laut wurden, ob die Spenden für Frau Dr. Lu= dendorff auch sicher in deren Hände kommen und auch gegen das durch Rundschrei= ben des Herrn Dr. Reinhard von Ende Juni bekannt gewordene Unterhaltskonto für den Lebensunterhalt von Frau Dr. Ludendorff bei Dr. Hüls, Essen, Bedenken be= standen, schrieb ich am 10. Juli an Frau Dr. Ludendorff, auf welchem Weg die monatlichen Eingänge auf unserem Sonderkonto am sichersten an sie übermittelt werden können.

Das darf Sie nicht wundern, nachdem Sie das für Frau Dr. Ludendorff zur

Verfügung gestellte Geld für Ihre Verpflichtungen Herrn Löhde gegenüber ver=wendet haben.

Sie sind mir nicht Rechenschaft schuldig, wie Sie Ihre Verpflichtungen Herrn Löhde gegenüber erfüllt haben. Aus Ihrer mir trotzdem übermittelten Aufstellung ersehe ich, daß Ende Mai 1961 Herr Löhde ein Guthaben von 1.774,66 DM. bei Ihnen hatte. Darauf haben Sie bis Mitte Juni - einschließlich Ihrer Zahlung vom 14.6. - DM. 500,- abbezahlt. Ihre Restverpflichtung per Ende Juni betrug also noch DM. 1.274,66. Wie Sie diese Restschulden inzwischen ab=getragen haben, geht uns an sich nichts an.

Unser Freundeskreis war aber nach meinem Bericht damit einverstanden, daß der Ihnen von mir zur Überbringung an Frau Dr, Ludendorff ausgehändigte Be=trag nunmehr im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedrängnis Herrn Löhdes diesem als Spende überwiesen wird.

Dies ist nach dem Brief von Frau Löhde vom 4.11.1961 bis dahin noch nicht geschehen. Deshalb habe ich Sie mit meinem Brief vom 7. 11. gebeten, den Ihnen ausgehändigten Betrag von DM. 400,- Herrn Löhde nachträglich zukommen zu lassen, natürlich ohne Anrechnung auf Ihre Verpflichtungen.
Daß Sie Ihre Verpflichtungen aus den von Ihnen gesammelten Spenden abdecken, wird keiner unserer Freunde beanstanden.

Der am 5.6. Ihnen übergebene Betrag war aber dafür nicht bestimmt.

Wenn Sie nun schreiben, daß Sie erfahren haben, wie großes Interesse ich daran habe, "den Verleger Franz v. Bebenburg an die goldene Kette zu legen", so tun sie mir ein mich kränkendes Unrecht. Sie sollten mich lange genug ken=nen und meine Tätigkeit für unsere Sache, daß Sie wissen müßten, daß es mir nur um das Gedeihen unserer großen Sache geht und um sonst nichts.

Wenn Fehler gemacht worden sind, die unserer Sache geschadet haben, so war ich immer offen, das zu sagen. Ich erinnere nur an eine unmögliche Karrikatur in der Volkswarte, die ich auf der hiesigen Verlagstagung beanstandet habe, an den verantwortungslosen Leers-Artikel, an Ihre Bezeichnung unseres Bundes=kanzlers als "gescheiterter Börsenspekulant" in einem Leitartikel der Volks=warte und den Waschzettel des Lehmann-Verlags über Kurt Ziesel zu dessen 50. Geburtstag.

War das Mißtrauen Ihnen gegenüber, wenn ich Ihnen am 1.3.1960 persönlich meine Einlage in die Fördergesellschaft hier übergeben habe und mich dafür eingesetzt habe, zahlreiche Freunde für solche Darlehen zu ge=winnen und gewonnen habe?

Das Mißtrauen gegen den Verlag und seine Vertreter kommt von Norddeutsch=land, speziell von Hannover. Das weiß ich seit der Mitgliederversammlung der Fördergesellschaft am 30. 3. 61 in Tutzing. Und Herr Biese schrieb mir erst vor drei Wochen wörtlich:

"Das Mißtrauen gegenüber dem Verlag oder mehr gegenüber Herrn v. Beben=burg ist eine traurige Tatsache. Es muß alles getan werden,um es zu beseiti=gen. Ich habe für Hannover die Aufgabe übernommen, die Ursachen aufzuklären und, wenn möglich aus der Welt zu schaffen."

Das kann nur durch eine offene Aussprache mit Ihnen geschehen, wie ich es am 30. 3. in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen habe und dann auch be=schlossen wurde. Darüber sind 7 Monate verflossen und nichts ist geschehen, um die Sache auszuräumen.

Und Sie schreiben: "Dieses Mißtrauen ist, wo es damals entstanden ist, längst verflossen". - Ich sehe das Gegenteil. Dazu trägt gerade das von mir verurteilte Buch von Heinrich Ackermann erneut bei. Wenn Ihnen Herr Stöt=zer unsere Aussprache darüber bei Frau Duppel richtig berichtet hat, wird er Ihnen gesagt haben, daß nicht nur ich das Buch verurteile, sondern auch ande=re urteilsfähige Freunde. Ja, ich habe nicht das ganze Buch gelesen. Mir hat der Schlußabsatz, den ich vorgelesen, genügt.

Und da sagen Sie, das Buch sei gegen das Christentum geschrieben!

Dann sind auch die Schriften von Prof, Bultmann über die Entmythologisierung des Neuen Testaments, die Schriften des früheren badischen Kultusministers Pfarrer Dr. Schenk über "Das Doppelgesicht des Christentums" und ebenso das Buch des Theologen Albert Schweitzer über die "Leben-Jesu-Forschung" gegen das Christentum geschrieben. - Das müssen Sie aber nicht jemanden weiß machen, der sich zu dem Buch von Mathilde Ludendorff "Erlösung von Jesu Chri=sto" bekennt und zu ihrem Mahnwort: "Sei Feind deinen Feinden".

Der Brief von Herrn Hans Freise, Dortmund, vom 5.11.61 an Sie, der mir zur Kenntnis und Stellungnahme zugegangen ist, hat Ihnen dasselbe gesagt.

Ich habe Herrn Freise am 8.11. geschrieben:

"Ich teile Ihre Einstellung zu dem "Jesus-Buch" des Heinrich Acker=mann restlos."

Die Stellungnahme von Herrn Löhde, die Sie, wie Sie schreiben "zum Druck dieses Buches veranlaßte", bitte ich Sie, mir im Original gegen Rückgabe zuzusenden.

Mit besten Grüßen
Ihr
gez. Ludwig Hartmann"

Franz Frhr. Karg v. Bebenburg — Pähl, den 15. 11. 1961

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Ich bedanke mich für Ihren Brief vom 14.11.61.

Das ganze Hin und Her wegen der DM. 400,- für Herrn Löhde ist nach Ihrem neuerlichen Brief eigentlich gegenstandslos, weil ich das Geld auch nicht einen Tag behalten, sondern sogleich weitergegeben habe. Diese Zahlung wäre erfolgt, auch wenn Herr Löhde keinerlei Ansprüche gegen mich gehabt hätte.

Ich hätte Ihnen damals in Stuttgart gleich sagen können, daß die Summe für Frau Dr. Ludendorff unnötig ist.

Es ist auch heute wohl besser, wenn darüber nicht mehr gesprochen wird.

Meiner festen Erinnerung nach haben Sie mir das Geld auch nicht mit einer derart festen Weisung übergeben, wie Sie es heute hinstellen.

Daß ich es für Herrn Löhde verwendet habe, habe ich Frau Dr. Ludendorff gesagt, Sie war damit einverstanden.

Aus Gründen, die mit dem Verbot zusammenhingen, habe ich es für besser gehalten, Unterstützungszahlungen an notleidende Mitarbeiter als Ausgleich be=stehender Forderungen zu behandeln. Ganz gleich, ob diese Forderungen tat=sächlich bestanden oder nicht. Ich war damals in Sorge, ob die Verbotsbehör=de solche Zahlungen nicht als Handlungen auffassen würden, die eine Weiter=führung der verbotenen Organisation darstellen.

Da mir jedoch nicht verwehrt werden konnte, meine Schulden zu bezahlen, so habe ich auf die Anweisung für Herrn Löhde vermerkt "Honorar".

Ich selbst war erst im Juli in der Lage, die ersten Tilgungen einzuleiten, nachdem bei mir die entsprechenden Spenden eingingen.

Wenn jetzt weiter behauptet wird, ich hätte Herrn Löhde das Geld nicht gegeben, dann werde ich böse! Ich habe nun einmal nicht meine Schulden an Löhde damit bezahlt. Die Absicht habe ich nicht gehabt. Ich bedauere heute, daß ich die Übermittlung des Betrages übernommen habe. ....

Meine ganze Aufstellung sollte Ihnen lediglich zeigen, daß Herr Löhde von mir oder über mich monatlich DM. 300,- erhält, solange die Spenden das er=möglichen.

Am 4.11. hatte Frau Löhde auf Grund aller Zahlungen durch mich bereits mehr, als die Forderungen ihres Mannes, erhalten.

Zumindest mußte sie - wenn sie schon so hinter dem Gelde her war - die überschüssigen DM. 300,- anrechnen.

Zu Ihrer Gedächtnisstütze darf ich Ihnen eine Abschrift von Ihrem damaligen Brief an Herrn Biese beilegen. Eine andere Schlußfolgerung als die "goldene Kette" kann ich daraus nicht ziehen. Denn Sie verlangen von der Gesellschaft, daß sie mir die Darlehen kündigt, wenn ich nicht auf die Absicht des Herrn Biese eingehe. ....

Und was meine sogenannten Fehler betrifft, so liegen also aus vier Jahren solche Dinge vor, und zwar von Ihrer Seite aus: vier. Wenn der von Ihnen als Führer der Ludendorff-Bewegung ins Auge gefaßte Herr Renz alles allein machen könnte, dann mögen Fehler unterbleiben. Da er aber genau so wie ich auf Mit=arbeiter angewiesen ist, so bin ich im Zweifel, ob dann weniger "Pannen" vor=kommen würden.

Ich glaube, sehr geehrter Herr Hartmann, Sie machen sich nicht die rechte Vorstellung von dem Betrieb in einer Redaktion. Sie wissen sicher nicht, welche

Peitsche das ist, jede Woche mit 8 Seiten herauskommen zu müssen. Und daß dies das Werk von 2 bis 3 Leuten ist, von denen der eine lauter Nebenarbeiten versieht, der andere die halbe Woche außer Haus sein muß, sodaß also nur einer geschlagene 8 1/2 Stunden an 5 Tagen in der Woche am Schreibtisch sitzt. Und dieser eine trägt keine Verantwortung. Das muß der Schriftleiter tun, der beim besten Willen einfach die Zeit nicht findet, alles und jedes selbst zu prüfen, sondern seinen Mitarbeitern sehr viel Vertrauen schenken muß.

Nun zu den vier "Pannen". An jene Karikatur erinnere ich mich nicht mehr. Vermutlich zeigte sie einen Bundesbürger jüdischer Abstammung. Das haben Sie - glaube ich - damals als Herabsetzung empfunden, weil er die Merkmale seiner Rasse trug. Rassemerkmale sind keine Beleidigungen. Wem sie kränkend erscheinen, der verbindet mit dieser Auffassung ein Werturteil, das ihn als Antisemiten ausweist.

Den Leers-Artikel habe ich zwar de jure, aber nicht de facto zu verantworten. Er ging statt an Herrn Löhde, direkt in die Druckerei. Ich sah ihn erst wieder, als er gedruckt war.

Wenn Sie den "Spiegel" gelesen hätten, dann hätten Sie gewußt, daß Adenauer an der Börse spekuliert hat - und zwar unter den übelsten Umständen. "Gescheiterter Börsenspekulant" war eine Tatsachenbehauptung, die allgemein bekannt war.

Den Artikel über Ziesel hat Herr Dorn gebracht. Leider hat er mich nicht gefragt. Ja, alles kann ich nicht allein machen.

Keine der "Pannen" hat uns irgendwie geschadet. ....

Und nun noch zu Ackermann. Ich schicke Ihnen anbei eine genaue Abschrift der Löhdeschen Stellungnahme. Das Original muß ich hier behalten, weil darauf einige Namen über die Verfasser stehen, die ich nicht weiter geben kann.

Mit Ihnen über den Inhalt des Buches zu streiten, erscheint wenig sinnvoll, solange Sie es nicht gelesen haben. Darum verstehen Sie die Schlußsätze falsch.

Leider blamiert sich Herr Freise, Dortmund, auf die gleiche Weise, wenn er eine Gegenüberstellung mit "Erlösung" versucht. Man kann nur den Kopf schütteln über solche Haltung, wenn man das Buch kennt und noch weiß, was in der "Erlösung" steht.

Das Werk "Erlösung" ist von einem ganz anderen Standpunkt aus geschrieben. Es beschäftigt sich nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungen, was am Neuen Testament zu welchen Zeiten und an welchen Orten entstanden ist. Es nimmt die Christenlehre aus, wie sie heute gelehrt wird.

Ackermann hingegen untersucht die Entstehung des Christentums und schält schließlich einen Jesus heraus mit seiner vermutlichen Originallehre, unterscheidet also scharf zwischen doctrinae de Jesu und doctrina Jesu, um zwar zu dem Resultat zu kommen, daß es sich um einen idealistischen Menschen handelt, der aber ein irriger, bzw. irrender Prophet war und als Jude eine morgenländische Frömmigkeit erfüllt hat, die sich grundlegend von unserer Art unterscheidet und zu der wir niemals einen Zugang finden können. Also auch der gereinigte Jesus hat uns nichts zu sagen. Das ist für jeden Leser das Ergebnis.

Wer das Buch nicht liest, kann natürlich darüber die willkürlichsten Behauptungen aufstellen und Ackermann mit Bultmann, Schenkel und Schweitzer auf eine Stufe stellen.

Welche Ignoranz! Man sollte es nicht für möglich halten, dies bei Menschen anzutreffen, die sozusagen am eigenen Leibe verspürt haben, einer feindlichen Umwelt gegenüber zu stehen, die ihre Bücher nicht liest und nur mit Behauptungen über die Verfasser dieser Erkenntnisse um sich wirft.

Ich habe damals Löhdes Stellungnahme erhalten und daraufhin den Entschluß gefaßt, der Veröffentlichung nahe zu treten.

Selbstverständlich habe ich nun erst einmal selber das Manuskript gelesen. Wie bei Gelehrten üblich, war es infolge der vielen Verbesserungen und angeklebten Zettel furchtbar schwer leserlich. Es war schon eine große Mühe, um nicht zu sagen Qual, sich hindurchzuarbeiten und dabei auch noch auf Schreibfehler zu achten. Aber der Inhalt war für mich so fesselnd, daß ich immer besser voran kam. Und ich muß sagen, daß das Gutachten von Herrn Löhde in einigen Punkten nicht stimmt, was die "Trockenheit" betrifft. Die Gegenüberstellung abendländischer (sprich: deutscher) Frömmigkeit zur morgenländischen, die Ackermann immer wieder vornimmt, hat Löhde ganz übergangen. Daraus ergibt sich gerade das Positive des Buches.

Aber ich mag nicht weiter diskutieren mit jemanden, der so ein Buch nicht

liest und vielleicht nur darüber grübelt, wo ich nach dem Verbot meines Verlages so schnell einen Theologen her habe, um mit dessen Buch einen der Regierung weniger erwünschten Kurs einzuschlagen. Als ob nicht das Buch schon im Juni und Juli 1960 gesetzt worden wäre! Als ob man nicht ein Jahr braucht, um so ein Buch herauszubringen! Suchen Sie lieber jemanden der es gelesen hat.

Leben Sie wohl. Mit besten Grüßen Ihr
gez. vBebenburg"

Anmerkung:

In der nun folgenden Antwort geht Herr Hartmann nicht auch auf die vorstehenden Behauptungen bezüglich des Buches ein. Sie bedürfen jedoch der Richtigstellung, denn Tendenz ist 1. die Behauptung: "Das Buch sei gegen das Christentum geschrieben" und 2. Herrn Hartmanns und Herrn Freises Ablehnung des Buches beweise "Ignoranz" und beide "blamieren" sich, wenn sie einmal "eine Gegenüberstellung" mit dem "nicht-wissenschaftlichen Buche 'Erlösung' versuchen" und anderenteils seinen Autor "Ackermann mit Bultmann, Schenkel und Schweitzer auf eine Stufe stellen!"

Wäre das Tatsache, was Herr v. Bebenburg hier und in anderen Briefen verbreitet hat, müßten er als Verleger und sein Autor, der Theologe Ackermann, ihrem Buche auf alle Fälle einen anderen Titel gegeben haben. - Was jedoch noch wichtiger ist, was aber in dem Buche fehlt: Ackermann hätte nicht nur - wie er das auf über 300 Seiten getan hat - von den "Auslegungen, Abwandlungen und Entstellungen" der "reinen Jesuslehre" durch die "dialektische Theologie" und durch das "Bekenntnis" a b r ü c k e n, sondern er hätte die "Botschaft Jesu", welche er im Abschnitt I. a) herausstellt und allein gelten läßt, a u c h v e r u r t e i l e n müssen! Das hat er jedoch nicht getan und Herr v. Bebenburg kann uns keinen Beweis für seine tendenziösen Behauptungen erbringen.

Da übrigens das hier in Rede stehende Buch nur eine Fortsetzung bzw. Ergänzung des vom Theologen Ackermann zuvor herausgebrachten Buches "Jesus" ist, müßte - gleich dieser Fortsetzung - auch das erste Buch "Jesus" "gegen das Christentum geschrieben sein". Das ist aber erst Recht nicht der Fall. Wer dieses Buch kennt, weiß, daß es ein uneingeschränktes Bekenntnis zu dem

"von der freien theologischen Forschung erarbeiteten Bild vom Wesen und Wirken des Jesus" ist.

Außerdem bekennt sich der Autor Ackermann auf vielen Seiten seines zweiten im v.Bebenburgschen Verlag herausgebrachten Jesus-Buches geradezu als Fortsetzer der liberalen theologischen Forschung und beruft sich an vielen Stellen auf Bultmann, Adolf Harnack, Schenkel, Schweitzer, David Friedrich Strauß, Ferdinand Christian Baur und andere hervorragende Vertreter der liberalen Theologie.

Demnach "b l a m i e r t e s i c h" Herr Hartmann nicht, sondern es entspricht den Tatsachen, wenn er den "Theologen Ackermann" mit den zuvor genannten "Theologen auf eine Stufe stellt".

Endlich berührt es eigenartig, wenn der Verleger des Buches hier vorträgt, das "qualvolle Durchlesen des Manuskripts sei auch noch durch das Achten auf Schreibfehler" erschwert gewesen, wenn dann nach dem Druck desselben noch 35 Fehler gefunden worden sind, die auf Seite 10 aufgeführt und dem Buchbesitzer empfohlen werden, selbst zu berichtigen.

Da ich nicht annehmen kann, daß Herr v. Bebenburg einmal den Inhalt des Manuskripts nicht verstanden und anderenteils keine Schreibfehler gefunden hätte, vermute ich, er hat das Manuskript vor dem Druck nicht gelesen!

Der Verleger Herr v. Bebenburg hat nun gerade mir gegenüber mit Nachdruck betont, er habe

"die Pflicht, für das Andenken an General Ludendorff einzutreten".

Während es aber das Kampfziel General Ludendorffs war,

"den einzelnen Deutschen und das Deutsche Volk vom Christentum zu befreien",

mahnt uns der Theologe Ackermann, die von ihm gereinigte und geklärte Botschaft des Jesus wieder ernst zu nehmen und "wie Jesus das Göttliche zu begreifen!"

Wenn nun der v.Bebenburgsche Verlag - wie betont - der Ludendorffsche Traditionsverlag ist, dann hat dieser mit der Herausgabe des Ackermannschen Jesus-Buches "s e i n G e s i c h t v e r l o r e n"!

Ludwig Hartmann   Stuttgart, den 7. Dezember 1961

An
Franz Frhr, Karg v.Bebenburg
P ä h l bei Weilheim Obb.

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Ihr Brief vom 15. 11. ist am 17. 11. bei mir eingegangen.

Zunächst überlegte ich mir, ob es nicht zweckmässig wäre, zu Ihnen zu fahren und die ganzen Meinungsverschiedenheiten in gegenseitiger Aussprache zu bereinigen. Bei reiflicher Überlegung erschien mir das aber doch zu aufwendig, an Geld und Zeit.

Ihre Darlegungen zur Bereinigung der Angelegenheit "Spende oder Schuldentilgung an Löhde", sind aber nicht so unantastbar, um sie unbeantwortet ad acta legen zu können.

Rein rechnerisch mag es für Sie ja gleichgültig sein, ob die DM. 400,- als Spende oder als Schuldentilgung am Anfang oder am Ende des "Honorar-Kontos Löhde" Verrechnung finden, wie dies jetzt der Fall ist.

Ich bitte jedenfalls dabei zu bedenken, daß eine Spende aus dritter Hand, wie im vorliegenden Falle, mit Ihren Honorarschuldenabzahlungen verquickt, nicht als üblich bewertet wird.

Ich als Treuhänder dieser Spende der Stuttgarter Freunde, habe die Pflicht, der Wahrheit gemäß, den Fall abschließend, ausdrücklich festzustellen:

1. Die Spende von DM. 400,- war ursprünglich nur für Frau Dr. Ludendorff bestimmt und Ihnen von mir am 5. 6. 61 übergeben mit der Mitteilung, daß der Betrag von einem hiesigen Freundeskreis mir zur Verfügung gestellt wurde für Frau Dr. Ludendorff, um ihr das Schaffen auch weiterhin zu ermöglichen.

2. Frau Dr. Ludendorff händigten Sie die Spende nicht aus.
   Dagegen zahlten Sie an Löhde DM. 400,- ohne jede aufklärende Zeile, nur mit der Bezeichnung "Honorar" auf dem Abschnitt.
   Weil diese Bezeichnung, wie Sie jetzt schreiben, "Tarnung" sein sollte, wären ein Paar aufklärende Zeilen an Herrn Löhde sehr am Platze gewesen.

3. Infolge meiner Anfrage an Frau Dr. Ludendorff am 10. 7., also über 4 Wochen später, wurde der Irrweg der Spende bekannt. Und zwar durch Ihre Mitteilung auf meine Frage anläßlich Ihrer Anwesenheit hier am 19. 7. 61.
   Sie sagten mir damals, daß die Spende für Löhde verwendet wurde.
   Die Zustimmung meiner Freunde voraussetzend, war ich auch damit einverstanden. Bei nächster Gelegenheit billigten auch meine Freunde meine Zustimmung, wobei ich glaubte, den Fall begraben zu haben.

4. Da Sie Herrn Löhde auch dann noch nicht über die Spende unterrichteten, konnte er Ihre Zahlung nur als a conto seiner alten Honorarforderungen verbuchen.

5. Frau Löhde, von welcher Sie nicht gerade sehr vornehm schreiben,

   > "zumindest mußte sie - wenn sie schon so hinter dem Geld her ist - die überschießenden DM. 300,- anrechnen",

   konnte bei Ihrer Behandlungsweise bestimmt nicht klug aus Ihrer Zahlung werden.

Für mich ist dieser Fall damit endgültig abgeschlossen.
Ich halte es aber für notwendig, daß Sie Familie Löhde noch Aufsdhluß darüber geben, wie sie Ihre Zahlungen verstehen muß.

Über das neue Buch von Heinrich Ackermann würde mich lediglich noch das Urteil von Frau Dr. Ludendorff interessieren.

Mit besten Grüßen Ihr

gez. Ludwig Hartmann"

Anmerkung: Diesen von Herrn Hartmann für "notwendig" erachteten "Aufschluß" hat Herr v. B. der Familie Löhde nie gegeben. Im Gegenteil: Dem Staatsanwalt gegenüber sagte er aus:

> "...Ich habe es für besser gehalten, Herrn Löhde über den Eingang von Spenden und ihre Verwendung nicht zu unterrichten." (Der Beweis folgt noch.)

Auszugsweise Abschrift

aus dem Brief Frau Löhdes vom 4. Dezember 1961 an Herrn Hartmann, Stuttgart.

" ..... Soeben erhielten wir von Bebenburgs Stuttgarter Konto DM. 300,-, Postabschnitt vom 30. 11. 1961, ohne nähere Angabe über den Verwendungs= zweck.

Es handelt sich also nach unserer Ihnen zugeschickten Aufstellung um den Restbetrag jener Stuttgarter Spende von DM. 400,-, die er - ein= schließlich des am 14. November eingegangenen Teilbetrages von DM. 100,- - nunmehr abbezahlt hat.

Die uns so lange geschuldeten Honorare aus den Buchverkäufen von 1960 im Betrage von DM. 1.274,66 und das Schriftleiter-Honorar für den Monat Mai 1961, DM. 500,-, sind einschließlich der am 6. November eingegangenen Überweisung von 374,71 jetzt auch getilgt.

Wir warten nun noch auf die von meinem Mann schon zwei Mal erbetene Abrechnung über die Buchverkäufe ab 1. Januar 1961 bis zun 25. Mai, den Tag der Beschlagnahme der Buchvorräte im Verlag. ...."

Johannes Marquardt
Ingenieur i.R.

785 Lörrach/Baden, Neujahrstag 1962
Tannenweg 10 - Ruf Lö. 4 180

Ihr werten lieben Freunde!

Aus allen Teilen unseres zerrissenen Vaterlandes, ja auch aus dem Auslan= de sind mir zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel so viele Wünsche und Grüße zugegangen, daß ich nur imstande bin, allen diesen meinen Freunden auf diesem Wege meinen und meiner Frau allerherzlichsten Dank abzustatten.

Dieses Meingedenken aus aller Welt war mir ein Beweis für unsere nicht zu zerstörende Treue und Verbundenheit untereinander und auch ein herrliches Erlebnis. Dank nochmals, aufrichtigen Dank!

Bei dieser Gelegenheit habe ich eine besonders ernste Pflicht zu erfüllen. Gelegentlich eines Besuches bei Freunden in Stuttgart erfuhr ich von der ern= sten Bedrängnis und der wirtschaftlichen Not zweier treuer, seit Jahrzehnten im vordersten Ringen um Wahrheit, Freiheit, Ehre und Recht stehenden Freun= den, den Ihnen allen bekannten Familien von

Walter L ö h d e, unserm unersetzlichen Kulturhistoriker in Seeshaupt Obb., am Starnberger See und

Hans-Günther S t r i c k, dem unvergleichlichen Karikaturisten in München 19, Romanstr. 19.

Bei Herrn Löhde kommt zu aller wirtschaftlichen Not noch eine ernste Er= krankung beider Hände mit schmerzhaften Ekzemen hinzu, die ihm das Schreiben unmöglich macht und ihm noch eine recht kostspielige Behandlung bei einem Münchner Spezialarzt aufzwingt. Er kann nur noch seiner Frau diktieren, was eben zu schreiben ist.

Wir haben uns daher in Stuttgart entschlossen, sofort einzugreifen, um die ersten und schlimmsten Sorgen zu beseitigen. Wir haben beiden Familien eine besondere Weihnachtsfreude bereitet. - Herr Strick wurde übrigens am 25. 12. 1961 60 Jahre alt.

Ich wende mich nun an alle meine mir bekannten Freunde mit der herzlichen Bitte um Mithilfe bei unseren Bestrebungen, hier zu helfen, bis die Sorgen dieser Familien wieder behoben sind. Wir könnten das ...durch mtl. Zuwendun= gen ...auf die nachstehenden Postscheckkonten erreichen:

W. Schultz, Stgt.-Möhringen, Hechingerstr. 69, Kto. Stgt. 1 105 53 und
Johannes Marquardt, Lörrach/Baden, Tannenweg 10, " Karlsruhe 983 79.

An dieser Stelle sage ich schon im voraus allen Spendern, auch im Namen mei= ner schwäbischen Freunde, meinen aufrichtigen Dank. Treue um Treue!

In alter Treue und Verbundenheit Ihr

gez. Johannes Marquardt"

Walter Löhde Seeshaupt, den 23. 1. 1962

Hochverehrte Exzellenz!

Herr Dr. Reinhard schrieb mir am 17. 1. 1962, "Ew. Exz. hätten sich bereit erklärt", einen monatlichen Betrag von DM. 200,-- bis auf weiteres an mich zu überweisen.

Ich danke Ew. Exz. herzlich für diese liebenswürdige Hilfsbereitschaft. Ich kann indessen das freundliche Angebot nicht annehmen. Ew. Exz. haben mir oft gesagt, welche hohen Kosten die laufenden Unterhaltungen des oft reparaturbedürftigen Hauses, die alljährliche Instandsetzung des Gartens und des Feldherrngrabes usw. - vom Haushalt ganz zu schweigen - verursachen. Ich weiß ferner aus dem Munde Ew. Exz. wie gering die Zuschüße der Herren von Kemnitz zum Lebensunterhalt Ew. Exz. sind, sodaß Ew. Exz. wahrlich genug Sorgen haben.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist es mir völlig unmöglich, Ew. Exz. auch noch finanziell zu belasten. Darum muß ich sehen wie ich durchkomme. Ich bitte daher von der mir von Herrn Dr. Reinhard angekündigten monatlichen Zahlung unbedingt abzusehen.

Herr Dr. Reinhard schrieb dann weiter in jenem Brief, dieser für mich aus den genannten Gründen unannehmbare Betrag Ew. Exz. solle

"neben dem Geldbetrag, den ich monatlich von Herrn v. Bebenburg erhalte"

gezahlt werden. Dazu muß ich der Ordnung halber erklären, daß ich von Herrn v. Bebenburg immer nur die fälligen Honorare aus dem Verkauf meiner Bücher erhalten habe. Herr v. Bebenburg schrieb mir am 7.8.61

"auf jeden Fall werde ich Ihnen monatlich DM. 300 überweisen, so wie ich dies bisher getan habe. Auf diese Weise wird erstens: Ihre Resthonorarforderung von 1960 beglichen, und zweitens: eine Abzahlung auf die Buchverkäufe von 1961 geleistet."

Das ist bis zum Ablauf des Jahres 1961 so gehandhabt worden. Ich erwarte jetzt nur noch die bereits zweimal erbetene Abrechnung meiner Bücher des Jahres 1961 und eine sich daraus evtl. ergebende Restzahlung des fälligen Honorars.

Ich möchte, um Irrtümer zu verhüten, betonen, daß alle diese von Herrn v. Bebenburg geleisteten Zahlungen Honorarschulden gewesen sind, und nicht etwa freiwillige Zahlungen bzw."Spenden". Ich würde auch von Herrn v. Bebenburg niemals Zahlungen resp. Spenden annehmen, denen keine Leistungen meinerseits gegenüberstehen. Der Verlag ist ein Geschäftsunternehmen, ich war nie Angestellter, sondern stets freier Mitarbeiter.

Da nun mein Huttenbuch vergriffen und mein Bismarck-Buch verboten ist, habe ich zukünftig und voraussichtlich nur noch die aus diesem Grunde entsprechend verringerten Honorare zu erwarten,die mir noch aus dem Jahre 1961 zustehen.

Herr v. Bebenburg hat bereits einmal in einem Brief an Herrn Hartmann gerügt, daß meine Frau "so hinter dem Gelde her ist". Das ist eine recht eigenartige Ausdrucksweise für das, durch meine wirtschaftliche Lage bedingte Bemühen, die seit einem Jahr mir geschuldeten, zinslos einbehaltenen Honorare zu erhalten.

In Anbetracht der Umstände und Verhältnisse haben sich nun einige Freunde, die ich mir in meinem 35 jährigen Kampf für die Ziele des Hauses Ludendorff und meiner 3 jährigen Zusammenarbeit mit dem Feldherrn erworben habe, für mich eingesetzt. Unter ihnen befindet sich auch der Herr Marquardt, der ohne mein Wissen einen von Herrn Dr. Reinhard beanstandeten Aufruf zu meinen Gunsten erlassen hat. Ich kenne den Inhalt heute noch nicht, kann aber das von Herrn Dr. Reinhard an mich gestellte Verlangen, diese kameradschaftliche Aktion von Herrn Marquardt zu unterbinden, nicht erfüllen. Diese Forderung von Herrn Dr. Reinhard hat mich indessen sehr befremdet. Aber Ew. Exz. werden sich erinnern, daß Herr Dr. Reinhard auch meine Bitte um ein bescheidenes Honorar für meinen Beitrag zu der Festschrift zum 80. Geburtstag Ew. Exz. abschlägig beschieden hat. Erst durch das Eingreifen Ew. Exz. ließ er sich herbei, mir dieses Honorar zu gewähren. Ew. Exz. werden sich weiter erinnern, daß Ew. Exz. mich im Jahre 1960 nach einem Wunsch für ein Geschenk des Bundes zu meinem 70. Geburtstag befragten. 25 Jahre zuvor hatte der Feldherr mir die Schriftleitung seiner Zeitschrift übertragen. Ich erbat daher mir die Bücher des Feldherrn "Kriegführung und Politik" und "Urkunden der Obersten Heersleitung", die mir im Jahre 1945 von den Amerikanern weggenommen worden waren. Diese Bücher befanden sich - wie ich wußte - im

Besitz des Bundes, und wurden diesem aus Nachlässen verstorbener Mitglieder zur besten Verwendung vermacht.

Herr Dr. Reinhard überreichte mir nun an meinem 70. Geburtstag diese Bücher als Geschenk des Bundes. Aber die Widmung des Bundes enthielt den eigentümlichen Zusatz "als Leihgabe auf Lebenszeit". Herr Dr. Reinhard sagte bei der Übergabe ausdrücklich:"Leben Sie noch 30 Jahre, dann ist diese zusätzliche Bestimmung verjährt"! Vermutlich wollte man damit zum Ausdruck bringen, daß dieses Geschenk nur eine Leihgabe, d.h. kein Geschenk sei,und daß ich mich vermutlich in den kommenden 30 Jahren erst bewähren müsse, um dieses Geschenkes würdig zu sein.

Als ich Herrn Dr. Biermann, dem ehem. Schriftleiter von "Ludendorffs Volkswarte" bei meinem Besuch in Hamburg von diesem "Leihgabe-Geschenk" erzählte, sprang er empört auf, holte jene beiden Bücher aus seinem Bücherschrank und überreichte sie mir als nachträgliches aber tatsächliches Geschenk zu meinem 70. Geburtstag, in Anerkennung meiner geleisteten Arbeit während der letzten 25 Jahre. Das "geliehene Geschenk" gab ich darauf dem Bund mit einem Schreiben zurück, auf das ich nie eine Antwort erhielt.

Da ich Herrn Dr. Reinhard keine Böswilligkeit zutraue, muß dieses auffallende Benehmen andere Beweggründe haben. Nach diesen Erfahrungen erscheint mir allerdings sein Bemühen, die Unterstützung meiner Freunde zu meinen Gunsten zu verhindern, in einem recht merkwürdigen Licht.

Unterstützungen in der Not kann man nur von uneigennützigen Freunden annehmen, die freiwillig und unaufgefordert handeln, wie dies Herr Marquardt getan hat. Die Moral einer solchen Handlungsweise muß - um mich Kants Terminologie zu bedienen - autonom aber nicht heteronom sein. Herrn Dr. Reinhards Angebot von DM. 200 scheint indessen nur auf äußeren Druck hin zu erfolgen, um sich gegen vermutlich erhobene Vorhaltungen abzuschirmen. Denn, er schreibt ja, daß die Aktion von Herrn Marquardt "Zweifel und Unruhe" verursacht hätte.

Nun sind diese"Zweifel und Unruhe" in der Bewegung keineswegs durch den Aufruf des Herrn Marquardt entstanden. Sie entstanden bereits vor über einem halben Jahr und verbreiteten sich durch das Verhalten des Herrn v. Bebenburg und das Erscheinen des Buches von Prof. Günther schnell. Ich habe Ew. Exz. am 1. 12. 61 ausführlich darüber geschrieben. Vielleicht erinnern sich Ew. Exz., daß ich bereits im Frühjahr 1961 in Tutzing bei einer Unterredung sagte: Der Bewegung drohe eine Spaltung. Ich führte diese Gefahr auf die seit dem Fall Prof. Kummer nie behobenen Einflüsse zurück. Dazu gehörte auch der Fall Prof. v. Leers, Prof. Günther und das betonte Hervortreten des Herrn Vater. Alle diese Einflüsse bewirkten meine zunehmende Ausschaltung durch Herrn v. Bebenburg. Ich kann die Ereignisse hier nicht alle anführen, bin aber in der Lage, meine Beobachtungen mit Tatsachen zu belegen.

Da ich die Wirksamkeit der Jesuiten und Freimaurer genügend kenne, weiß ich derartige Beeinflußungen und die Gegenargumentationen der Beeinflußten richtig zu beurteilen und einzuschätzen. Herr v. Bebenburg gab denn ja auch bei unserer letzten Unterredung im Oktober 1961 in meiner Wohnung zu, daß der Kampf Ludendorffs jetzt beendet sei, d.h. er beantwortete die diesbezügliche Frage nach einigem Zögern mit "Ja". Ew. Exz. wissen, daß ich und viele alte Anhänger des Feldherrn vor dieser Entwicklung gewarnt haben. Leider sind unsere Warnungen nicht beachtet worden, sondern es wurde auf den Rat der Vertreter der anderen Seite gehört, die sich schließlich bei Ew. Exz. durchgesetzt haben. So wurde uns auf der letzten Lehrer= und Erzieheertagung zu Ostern 1961 in Tutzing von Fräulein Kettler vorgeworfen, wir "hetzten gegen die Kirche".

Ich weiß nicht, ob es Ew. Exz. bekannt ist, daß Frau Kettler jenes Haus in Österreich bauen läßt, für das Herr Dr, Reinhard erhebliche Summen von Bundesgeldern hergegeben hat.

Bestände "Ludendorffs Heidenschatz" noch, den der Feldherr einst für Unterstützungszwecke bewährter Mitkämpfer begründete, könnte ich sehr wohl eine Unterstützung von einer solchen neutralen Stelle annehmen, denn dieses Geld wurde ja zu diesem Zwecke gesammelt. Ich wäre in diesem Falle stolz darauf gewesen, eine solche Unterstützung aus diesem Fond zu erhalten, und hätte sie als"Ehrensold" nach meinem langjährigen Kampf betrachtet. Zu diesem Fond hätten alle Mitkämpfer, auch meine Freunde, die jetzt selbständig handeln, beigetragen.

Unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen und nach jeweiligem Gutdünken des Herrn Dr. Reinhard kann ich eine solche Unterstützung jedoch nicht annehmen. Ebenso ist es völlig unmöglich, diese Zahlungen auf Ew. Exz. abzuwälzen.

Ich bitte Ew. Exz., diese langen Ausführungen zu entschuldigen. Sie waren aber erforderlich, um meine Einstellung in dieser Sache zu rechtfertigen. Ich hoffe, daß Ew. Exz. jetzt nachfühlen können, warum ich das Angebot des Herrn Dr. Reinhard nicht annehmen kann, und bitten muß, die Zahlungen zu unterlassen. Ich darf wohl bitten, daß Ew. Exz. Frau Stahl, die Herr Dr. Reinhard beauftragt hat, von meinem Entschluß unterrichtet.

Ew. Exz. wissen, daß und wie eng ich mit dem Feldherrn zusammengearbeitet habe. Ich glaube mir dadurch eine gewisse Achtung verdient zu haben, die ich auch bei den heutigen Wortführern beanspruchen kann. Ew. Exz. haben mich in verschiedenen Briefen und Widmungen von Büchern einen "bewährten Mitkämpfer" genannt, und mir so oft für meine "reiche Mitarbeit" gedankt. Heute danke ich Ew. Exz. herzlich für die mir zugegangene Hilfsbereitschaft. Ich sehe sie als gegeben an, wenn ich auch aus den genannten Gründen keinen Gebrauch davon machen kann.

Mit den ehrerbietigsten Grüßen und den besten Wünschen für das Wohlergehen Ew. Exzellenz!

Es lebe die Freiheit!
gez. Walter Löhde"

Walter Löhde — Seeshaupt, den 3. 2. 1962

Mein lieber Herr Marquardt!

Ich erhielt Ihren Brief vom 1.2.62 und Ihre überraschende Geldsendung. Haben Sie vielen, vielen herzlichen Dank. Selbstverständlich war ich überrascht über diese reiche Spende.

Ich war aber auch überrascht, daß ich von den Vorauszahlungen Herrn v. Bebenburgs auf meine Buchhonorare aus dem Jahre 1961 soviel zurückzahlen mußte. Ich hatte offen gestanden auf einen größeren Buchverkauf gerechnet. Allerdings wurde ja mein Bismarck-Buch im Mai verboten, so daß ab Mai nur noch zwei Bücher von mir zum Verkauf frei waren. Von dem Bismarck-Buch habe ich selbst nur ein einziges Exemplar retten können. Ebenso besitze ich nur ein einziges Exemplar von dem Buch: "Schiller im politischen Geschehen seiner Zeit". Das andere Schiller- Buch "Schiller ein Deutscher Revolutionär", ist bereits seit Jahren vergriffen. Auch von diesem Buch besitze ich nur ein einziges Exemplar.

Ich freue mich, daß Sie meine Weigerung, von Herrn v. Bebenburg Unterstützungen anzunehmen, verstehen. Sie haben ja meine Begründung in meinem Brief an Frau Dr. Ludendorff und an Herrn Dr. Reinhard gelesen. Bei meinem Besuch in Tutzing am 24.1.62 habe ich auch mit Frau Dr. Ludendorff darüber gesprochen, und sie hat mir zugestimmt. Ich habe ihr dann die mir von Dr. Reinhard überwiesenen DM. 200,- mit herzlichem Dank zurückgegeben und sie auf meinen Brief verwiesen.

Herr Strick hat indessen die ihm von Herrn Dr. Reinhard angebotene monatliche Zahlung in Höhe von DM. 200,- (aus dem Spendenaufkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Frau Dr. Ludendorff)und eine monatliche Zahlung von Herrn v. Bebenburg in Höhe von DM. 300,- angenommen. Herr Strick befindet sich in dieser Beziehung in einer ganz anderen Lage als ich. ....

Bei mir liegt indessen die Sache ganz anders. Herr v. Bebenburg ist mir sehr oft in einer Weise begegnet, die mich schon ein paarmal veranlaßte, die Schriftleitung niederzulegen, und mich zurückzuziehen. Nur die Bitten von Frau Dr. Ludendorff und die Pflichten gegenüber der Bewegung haben mich immer wieder veranlaßt, weiter zu machen. Ich kann Ihnen die vielen und beleidigenden Vorgänge nicht alle schildern. Jedenfalls hat Herr v. Bebenburg mich, wo er konnte, in den Hintergrund gedrängt und mich zunehmend von Besprechungen u. dergl. Veranstaltungen ausgeschieden. Er hat mir ja auch selbst einmal gesagt, wenn ich nicht das Vertrauen von Dr. Ludendorff besessen hätte, hätte er mich nicht in die Schriftleitung geholt. Frau Dr. Ludendorff hat mir bestätigt, daß sie es gewesen ist, die mich nach dem Krieg wieder als Schriftleiter berufen hat.

Die Entlohnung des Verlages war nie so hoch, daß sie mir nennenswerte Rück=

lagen ermöglichten. Und das Wenige was ich mir früher erspart hatte, ist mir von französischen Plünderern weggenommen worden.
Dann wurde ein Spruchkammerverfahren gegen mich eingeleitet, das sich durch mehrere Instanzen bis vor die Hauptkammer 4 Jahre lang hinzog. Während dieser Zeit durfte ich nichts schreiben, noch irgend etwas veröffentlichen. ... Nachdem ich 1949 in der Verhandlung vor der Hauptkammer als "nicht betroffen" eingestuft wurde, konnte ich wieder arbeiten.

Um meinen Rechtsanwalt bezahlen zu können, mußte ich viele meiner wertvollen Bücher verkaufen. Außerdem mußte ich ja auch mit meiner Frau leben. Wir waren ausgebombt und ich lebte daher mit meiner Frau 10 Jahre lang in einem Dorf, in einem alten Bauernhaus, in einem einzigen Zimmer von nur 4 X 4 Meter.

Wegen meines günstigen Spruchkammerurteils konnte ich dann Frau Dr. Ludendorff bei ihrer Verhandlung mit sehr wichtigen eidesstattlichen Erklärungen helfen. Nach der Abwicklung des Verfahrens gegen Frau Dr. Ludendorff konnte ich wieder im Quell schreiben, denn bis dahin lebten meine Frau und ich von der Fürsorge. Ich mußte nun allerdings im Quell unter dem Pseudonym "Fechter" schreiben, da ich - wie Sie in der Broschüre "Spruchkammer-Verfahren gegen Frau Dr. Ludendorff" nachlesen können - von dem Spruchkammer-Ankläger wegen meiner eidesstattlichen Erklärungen für Frau Dr. Ludendorff wieder mit einem neuen Verfahren bedroht worden war.

Als dann das Schlußgesetz erlassen worden war, berief mich Frau Dr. Ludendorff wieder in die Schriftleitung. Ich habe dadurch, daß ich als "nichtbetroffen" eingestuft wurde, erreicht, daß man mir später keine Unterstützung des Nationalsozialismus vorwerfen konnte, was man bestimmt getan haben würde, wenn ich als "belastet" eingestuft worden wäre.

Als ich nur als Mitarbeiter im Quell unter dem Namen"Heinrich Fechter" schrieb, erhielt ich ein sehr karg bemessenes Zeilenhonorar. Ich habe monatliche Einkünfte daraus von etwa DM. 180,- gehabt. Als ich dann immer mehr schrieb, erhielt ich von Herrn v. Bebenburg ein Pauschal-Honorar von DM. 250,- für den Monat. Inzwischen hatte ich aber infolge des günstigen Ausganges meines Spruchkammer-Verfahrens meine kleine Angestellten-Rente gerettet. Da ich indessen die meiste Zeit meines Lebens freiberuflich tätig war, und infolgedessen nur während meiner Anstellung als Schriftleiter des Ludendorff-Verlages als Angestellter Marken klebte, war diese Rente nur sehr klein. Als ich Schriftleiter des Hohen Warte Verlages wurde, war ich ebenfalls freiberuflich tätig. Diese kleine mir gerettete Rente beträgt heute nach den inzwischen erfolgten Erhöhungen DM. 238,70. Wenn ich auch heute nur zwei Zimmer ohne Bad und auch ohne WC bewohne und nur eine monatliche Miete von DM. 55,- ohne Heizung und Licht zu zahlen habe, so kann ich doch mit dieser Rente allein nicht leben. Ich muß also unbedingt noch etwas dazu verdienen. Das ist aber heute nach den eingetretenen Verhältnissen für mich kaum möglich.

Während ich Schriftleiter des Quell war, seit dem Jahre 1955, erhielt ich monatlich brutto DM. 500,-. Da ich indessen in meiner Notlage in der Verfolgungszeit (durch die Spruchkammern) sehr viel Bücher verkaufen mußte, war ich genötigt, mir ab 1955 wieder sehr viel Bücher anzuschaffen. Ich brauchte sie, um wirkungsvoll und unantastbar für die Bewegung schreiben zu können. Diese Bücher waren indessen vergriffen, und nur antiquarisch zu beschaffen. Sie wissen ja selbst, wie hoch zuweilen die Preise für solche Bücher sind.

Infolgedessen konnte ich auch keine entsprechenden Rücklagen machen, die mir jetzt zum Ausgleich für den Fortfall eines Arbeitsverdienstes dienen könnten. Sie können sich also denken, daß ich für die Unterstützung meiner Freunde sehr dankbar bin. Es ist mir eine große Genugtuung, daß ich mir in meinem 35 jährigen Kampf für die Ziele des Hauses Ludendorff so treue und teilnehmende Freunde erworben habe. Dieser ideelle Gewinn steht für mich höher, als der materielle Nutzen. So habe ich stets gedacht. Sie können mir ja wohl glauben, daß ich bei meinem Wissen, auf einem anderen Sektor stehend, größere Einkünfte erzielt haben würde. Verlockende Angebote wurden mir ja schon vor dem Kriege und nach dem Tod des Feldherrn genügend gemacht. Ich habe sie aber stets ausgeschlagen. Für mich stand immer die Idee obenan, und nicht der materielle Gewinn.

Jetzt habe ich Ihnen meine Lage ausführlich geschildert. Ich habe nichts zu verbergen und Sie können ruhig mit anderen darüber sprechen.

Ich schicke Ihnen den Durchschlag eines kleinen Rückblickes, den ich nach dem Besuch in Tutzing am 24.1.1962 bei Frau Dr. Ludendorff aufgezeichnet habe,

und aus dem Sie meinen Standpunkt im heutigen Kampf ersehen können. Außer=
dem lege ich Ihnen den Durchschlag eines Briefes an Herrn Bracke bei, der in
Braunschweig an der Besprechung mit Herrn Dr. Reinhard teilgenommen und mir
darüber berichtet hat. Herr Bracke war über Herrn Dr. Reinhards Versuch, Ihre
Hilfsaktion zu diffamieren, sehr empört. Er wollte sich, wie er mir schrieb,
mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie sehen aus Herrn Brackes Brief, zu welchen
Mitteln Herr Dr. Reinhard greift, um sich durchzusetzen. Es ist außerdem nicht
sehr ruhmvoll für Herrn Dr. Reinhard, daß er zunächst jenes Buch von Prof.
Günther (Ackermanns Jesusbuch) ablehnte, weil er mit unserem Standpunkt un=
vereinbar wäre. Dann aber, nach einer entsprechenden Rücksprache mit Herrn
v. Bebenburg, Herrn Knake bat, diese seine wahre Meinung über das Buch nicht
zu verbreiten. Jetzt empfiehlt Herr Dr. Reinhard dieses Buch, welches er zuvor
im innersten Herzen abgelehnt hat. Das ist alles sehr traurig.
Mein Manuskript "Der Kulturkampf" liegt, wie ich Ihnen schon sagte, bei
einem Wiesbadener Verlag. Unser alter Mitkämpfer, Herr Söhngen, setzt sich für
das Erscheinen des Buches mit allen Kräften ein. Zunächst muß ich die Ent=
scheidung des Verlages abwarten. Sollte sie negativ ausfallen, könnte ich
das Buch, wie Sie vorschlagen, im Selbstverlag erscheinen lassen. Doch darü=
ber müßte erst gesprochen werden.

Die Erkrankung des Herrn Hartmann hat mich sehr bestürzt. Sie haben recht,
er ist ein prachtvoller Kämpfer. Desto unerhörter ist es, daß Herr v. Bebenburg
ihn einen "Eigenbrötler und Spaltpilz" nennt. Das entspricht ganz der mir zur
Genüge bekannten   des Herrn v. Bebenburg. Er bezeichnet jeden
so, der nicht nach seiner Pfeife tanzt, und seine eigenen Gedanken hat. Lei=
der lassen sich die meisten unserer Anhänger, die im ....

Ich danke Ihnen noch einmal für Ihre Treue und kameradschaftliche Hilfe,
die wie ich höre, auch von meinen Freunden andererseits anerkannt wird.

Leider habe ich mit meinem Leiden wieder einen Rückfall erlitten und bin
wieder in ärztlicher Behandlung. Diese Geschichte ist tatsächlich bald zum
Verzweifeln. Ich freue mich nur, daß mir meine Frau jetzt in all meiner
Korrespondenz helfen kann.

Mit herzlichem Gruß, stets Ihr alter Kamerad

gez. Walter Löhde

Auch ich möchte mich den herzlichen Danksagungen meines Mannes anschlies=
sen. Aber in der Hauptsache Ihnen Ihre treue Kameradschaft danken.

Mit besten Grüßen, auch an Ihre liebe Frau

Ihre

gez. Käthe Löhde"

Franz Frhr. Karg v. Bebenburg   Pähl, 26. 2. 1962

Lieber Herr Dr. Reinhard!

Anbei übersende ich Ihnen den Entwurf für eine Vereinbarung, die mit Herrn Löhde abzuschließen wäre. Da ich das Material nicht zur Hand habe, mußte ich aus dem Gedächtnis versuchen, die schwerwiegendsten Verleumdungen niederzuschreiben. Wenn ich Dienstag die Sendung aus Berlin zurück habe, werde ich noch einmal nachprüfen, ob etwas vergessen ist. Herr Prothmann wird seine Stellungnahme beifügen, so daß jetzt Ihre, die Unruhsche und die Prothmannsche beiliegen, die Herr Renz gleich mitlesen soll, was ihren Eindruck auf ihn machen wird.

Taktisch richtig werden wir wohl so vorgehen müssen, daß wir die Schritte nicht erwähnen wollen, die wir nach Scheitern der Vermittlungsaktion unternehmen müssen. Ich dachte zunächst daran, Herrn Renz ganz offen vor die Wahl zu stellen: entweder Herr Löhde besinnt sich, verhält sich anständig und nimmt seine Verleumdungen zurück o d e r wir veröffentlichen in dem Kreis aller gemeinsamen Bekannten die Analyse samt Schriftstücken. Ich glaube jedoch, daß der Erfolg schneller erreicht sein wird, wenn man Herrn Renz zunächst nur sagt: Das geht doch nicht, daß Herr Löhde solche unwahren Behauptungen ausstreut, die so offenkundig unwahr sind und sich gegen alle wenden, womit er bisher sich solidarisch erklärt hatte! Das muß doch unsere Sache und unser Ansehen als Anhänger an das Andenken des Generals schwer schädigen, das kann doch nicht so bleiben, daß der Herr Löhde in dieser kritischen Zeit für alles, was mit dem Namen Ludendorff zusammenhängt, sich solcherart aufführt. das muß doch - und zwar schnell - ein Ende haben.
Wenn Herr Renz von den Löhdeschen Verfehlungen nicht ganz unberührt ist - also die Zusammenstellung ihren Eindruck nicht verfehlt - dann wird er dies einsehen. Er wird allerdings an einigen Behauptungen gegen mich sicher festhalten. Dagegen wäre zunächst von Ihrer Seite damit zu kontern, daß Sie ihn fragen, ob er - Herr Renz - denn jemals über diese Vorwürfe von Löhde gegen mich mit mir (v.B.) gesprochen habe. Er müsse doch auch hier von dem Grundsatz ausgehen: eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, und man müsse daher beide Seiten hören. Auch habe Herr Löhde niemals mir (v.B.) gegenüber derartige Vorwürfe geäußert. Es gäbe keinen Brief, der derartiges enthalte, und Herr Löhde behaupte ja auch gar nicht, daß er seine Vorwürfe gesprächsweise geäußert habe. Die abträgliche Kritik an mir (v.B.) beruhe auf Briefen an Dritte, von denen ich nur durch Zufall Kenntnis erhalten hätte. Dies allein wäre mit den moralischen Anschauungen der Gotterkenntnis nicht zu vereinbaren, wie sie Frau Dr. Ludendorff auch im Quell immer wieder betont habe.
Wenn Herr Renz darauf hinweist, daß Herr Löhde aber mit Frau Dr. Ludendorff wegen Herrn v. Bebenburg gesprochen habe, z.B. wegen des Ackermannschen Buches (siehe Brief an diese), so muß darauf hingewiesen werden, daß er dies nicht etwa getan hat, als er "erkannte", daß seine Expertise zu dem Manuskript bei mir nicht als Ablehnung aufgefaßt wurde, sondern daß er erst e i n Jahr später, als das Buch schon fast gedruckt war,mit seiner neuen Meinung dazu in Tutzing herauskam, an Ostern 1961.
Kurz und gut: wir wollen annehmen, daß Renz beeindruckt ist. Man sollte alsdann Herrn Renz seine Gedanken für eine Beilegung des Zerwürfnisses entwickeln lassen. Dabei wäre jedoch immer wieder darauf hinzuweisen, daß es sich ja keineswegs um persönliche Anwürfe gegen Sie oder gegen mich handelt, sondern um unhaltbare Behauptungen über den General und dergleichen mehr. Da müsse Herr Löhde schon schriftlich widerrufen im Interesse der Sache.
Wenn die Unterhaltung sich soweit entwickelt hat, sollte ich hinzugezogen werden, weil ich doch gehört werden müsse zu dem, was Herr Renz meint und wie es nun weitergehen solle. Ich werde dann selber nochmals auf die schwerwiegendsten Auslassungen Löhdes kommen, die den Kampf des Hauses Ludendorff betreffen. Alsdann wird wohl nicht ausbleiben, daß ich mit Herrn Renz etwas mehr ins Gespräch komme über grundsätzliche Fragen, die sich um meine Stellung zur Sache drehen. Das wird ganz gut sein, denn Renz kennt mich kaum bzw. nur flüchtig; er kennt nur mein Spiegelbild aus Seeshaupt.
Sollten wir dann im Laufe der Unterredung merken, daß Renz seinen Schock von der Lektüre allmählich überwindet und bestrebt ist, seinen Freund Löhde herauszupaucken, dann könnte wohl der Augenblick gekommen sein, wo wir etwas energischer auftreten müssen und wo wir fordern müssen, daß Herr Löhde im

Interesse der Sache sich anständig verhält.
Sollte mit Renz dann vereinbart werden müssen, daß er zunächst nach Seeshaupt fährt und mit Löhde spricht, so müssen wir verweigern, daß er die Analyse samt Unterlagen mitnimmt. Die Unterlagen kennt Herr Löhde, da es sich um seine eigenen Briefe handelt, von denen er Durchschläge besitzt. Und was die Analyse anbetrifft, so enthält sie ja als Belastung auch nichts anderes als die Briefauszüge. Herr Renz soll sich die Briefdaten und Empfänger aufschreiben und von Löhde heraussuchen lassen.
Außerdem müssen wir Renz erklären, daß wir nicht die Absicht haben, alle Behauptungen nun im einzelnen zu untersuchen, sondern daß es darauf ankommt, daß Löhde solches in Zukunft unterläßt, außerdem die schlimmsten Unwahrheiten wieder zurücknimmt. Wenn Herr Löhde dazu bereit sei - und dazu überreichen wir erst jetzt den beiliegenden Entwurf "Vereinbarung" - , dann könnte damit die ganze Geschichte als erledigt angesehen werden. Das sei das mindeste, was wir verlangen können.
Vielleicht läuft die Sache derart, vielleicht auch nicht. Wären Sie mit dieser allgemeinen Marschroute einverstanden? Erst wenn nichts anderes mehr hilft, dann dürfen wir andeuten, daß wir dann andere Schritte unternehmen müssen. Löhde wird dann an einen Prozess bzw. Zivilklage von mir denken und sich damit irren. Doch ist es gut, wenn er das vermutet; um so unerwarteter wird dann die Veröffentlichung wirken.
Vielleicht ist es gut, wenn wir uns am Donnerstag vormittag noch einmal unterhalten.

Mit besten Grüßen Ihr
gez. v. Bebenburg

Vereinbarung

Zwischen den Unterzeichneten kommt heute folgende Vereinbarung zustande:

Herr Walter Löhde nimmt die in seinen Briefen an Frau Dr. Ludendorff, Herrn Fischer, Herrn v. Josch und andere erhobenen abträglichen Behauptungen gegen Dritte, so gegen Herrn Dr. Reinhard, Herrn v. Bebenburg, Herrn Vater, Herrn Prof. Günther u.a. in vollem Umfang zurück und erklärt sie für gegenstandslos.
<u>Herr Löhde bezeichnet vor allem als unrichtig,</u> daß

1. General Ludendorff sich zu einer Unterredung mit Hitler aus Gründen des Verlagsgeschäfts bereit gefunden habe.
2. Die Herren v. Kemnitz versucht hätten, General Ludendorff zu einer Unterredung mit Hitler zu drängen.
3. Herr Dr. Reinhard unter Druck vonseiten der Freunde gehandelt habe, als er Frau Dr. Ludendorff zur monatlichen Unterstützung von Herrn Löhde veranlaßte.
4. Herr Dr. Reinhard falsch gehandelt habe, als er Herrn Löhde die Kriegserinnerungen General Ludendorffs nur leihweise überließ.
5. Es sich in den von Herrn v. Bebenburg herausgegebenen Büchern von Prof. Günther um Rassenspleen handelt.
6. Herr v. Bebenburg von einem Kreis von Nazis umgeben sei.
7. Dieser Kreis seit Jahren gegen Herrn Löhde arbeite.
8. Herr Löhde die Schriftleitung des Quell wegen Differenzen mit Herrn v. Bebenburg niedergelegt habe.
9. Herr Löhde seit Jahren aus der Mitarbeit mehr und mehr ausgeschaltet worden sei.
10. Herr Löhde sich seinerseits zurückgezogen habe, weil Frau Dr. Ludendorff ihn aus seiner Verpflichtung an die Worte des Testaments General Ludendorffs dadurch entlassen habe, daß sie den Verlag in andere Hände gegeben habe.
11. Herr Löhde ohne Unterbrechung seit 1934 bis 1961 tätig gewesen sei.

12. Herr v. Bebenburg ein Anthroposoph sei.

<u>Herr Löhde erklärt</u>, daß

1. Herr v. Bebenburg es gewesen ist, der ihn 1951 wieder zur Mitarbeit geholt hat.
2. In der Zeit zwischen 1951 und 1961 kein Grund vorgelegen hat, die Zusammenarbeit zu beenden.
3. Die Niederlegung der pressegesetzlichen Verantwortung in Zusammenhang mit einem Aufsatz von Herrn Prothmann und der Unsicherheit der Recht=sprechung in der BRD erfolgte.
4. Er der Herausgabe des Buches von Heinrich Ackermann persönlich zuge=stimmt hat, und daß Herr v. Bebenburg ihm niemals irgend eine Verant=wortung für die Veröffentlichung zugeschoben hat.
5. Er bei der Leihgabe auf Lebenszeit (Kriegserinnerungen General Luden=dorffs) durch den Bund für Gotterkenntnis bzw. Herrn Dr. Reinhard es zu würdigen gewußt habe, daß Herr Dr. Reinhard über den Besitz des Bundes nicht anders habe verfügen können, von einer unmittelbaren Schenkung habe daher absehen müssen. Er habe dies als bloße Formalität angesehen, der keine Bedeutung zukomme.
6. Herr v. Bebenburg ein entschiedener Gegner der Anthroposophie ist.

Herr Dr. Reinhard und Herr v. Bebenburg erklären, daß sie von den vorste=henden Erklärungen von Herrn Löhde befriedigt sind und damit die Sache als bereinigt ansehen.

Es wird vereinbart, daß Abschriften dieser Vereinbarung an die Empfänger versandt werden, die von Herrn Löhde Briefe erhalten haben, aus denen sie Irrtümer haben entnehmen können.

Herr Löhde verpflichtet sich, die Sammelaktion über die Spendenkonten Marquardt und Schultz sofort einstellen zu lassen bzw. den Herren Schultz und Marquardt sofort mitzuteilen, daß er keine Spenden mehr aus diesen Konten entgegennehmen werde.

Statt dessen erhält Herr Löhde durch die Vermittlung von Herrn v. Beben=burg aus den Spendeneingängen den monatlichen Betrag von DM. 300,--, die zur Sicherung des Verlagsvermögens, für Prozeßkosten und zur Hilfeleistung in Not geratener früherer Mitarbeiter bei ihm eingehen. Diese Zahlung wird solange fortgesetzt, wie die Spendeneingänge es gestatten und Herr Löhde darauf angewiesen ist.

Ferner erhält Herr Löhde aus den Spendeneingängen auf das Unterhalts=konto bei Dr. Hüls in Essen über Frau Dr. Ludendorff einen monatlichen Betrag von DM. 200,--. Diese Zahlung wird solange fortgesetzt, wie es die Spendeneingänge gestatten und Herr Löhde darauf angewiesen ist.

Bei Zuwiderhandlung Herrn Löhdes gegen diese Vereinbarung muß er mit der sofortigen Einstellung der oben genannten Spendenauszahlungen rechnen.

....
(Dr. Edmund Reinhard)

....
(Walter Löhde)

....
(Franz Frhr. Karg v. Bebenburg)
Pähl, Seeshaupt, Großkarolinenfeld, 1. 3. 1962

(Anmerkung: Diese "<u>Vereinbarung</u>" ist nicht zustande gekommen, sie trägt keine Unterschriften. Die hier unter den punktierten Linien stehenden Namen stehen so im Vereinbarungs-Entwurf, den Herr Dr. Reinhard dem Vermittler, Herrn Renz, ausgehändigt hat. F.G.)

Erich Renz Ruchsen, den 3. März 62

Herrn
Dr. Edmund Reinhard
8201 Großkarolinenfeld
Am Weiher 6

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhard!

Von Seeshaupt gestern Abend zurückgekommen, übermittle ich Ihnen in der Anlage das Ergebnis meiner Vermittlungsaktion.

Anlage

Es lebe die Freiheit!
gez. Erich Renz

In der Vermittlungssache zwischen Herrn Dr. Reinhard, Herrn von Bebenburg und Herrn Löhde ist folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

1. Herr Löhde verpflichtet sich, den Briefwechsel in der Angelegenheit sofort einzustellen.
2. Die "Vereinbarung" zu unterschreiben, lehnt Herr Löhde ab.
3. Herr Löhde ist bereit, vor einem Schiedsgericht zu erscheinen, um über die einzelnen Punkte der "Vereinbarung" Rede und Antwort zu stehen.
4. Die eingegangene Verpflichtung, sich in Briefen jeder Äußerung über den Verlag, Herrn von Bebenburg und Herrn Dr. Reinhard zu enthalten, erkennt Herr Löhde nur solange als bindend an, solange diese Enthaltung von der Gegenseite in gleicher Weise auch Herrn Löhde gegenüber beobachtet wird.

Seeshaupt, den 2. 3. 1962

gez. Erich Renz gez. Walter Löhde

Nach Erhalt dieses "Vermittlungsergebnisses" hat dann Herr v. Bebenburg die sogenannte "Analyse", welche nach seinem an Herrn Dr. Reinhard gerichteten Brief vom 26. Februar 1962 bereits fertig vorlag, in großer Zahl als offene Drucksache hinausgesandt.

Im Begleitschreiben dazu, Seite 2, nimmt er zum vorstehenden "Vermittlungsergebnis" folgendermassen Stellung:

"Herr Löhde hat sich zwar bereit erklärt, vor einem Schiedsgericht zu erscheinen, das seine Vorwürfe und meine Gegenerklärungen untersuchen soll, aber von mir verlangt, daß ich bis zum Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens Schweigen bewahren soll.
Darauf kann ich nicht eingehen, weil die Ausstreuungen Löhdes in vollem Umlauf sind und er sie weder widerrufen will noch aus der Welt schaffen kann. Bis zu dem späten Zeitpunkt, an dem ein Schiedsgericht sein Urteil gebildet haben würde, kann ich jedoch nicht warten."

Die Mitteilung in der "Analyse", "Herr Löhde hat sich bereit erklärt, vor einem Schiedsgericht zu erscheinen", ist also wahrheitsgemäß.

Wie beurteilen Sie jedoch, lieber Aktenleser, den folgenden Brief?

Franz Freiherr Karg v. Bebenburg 8121 Pähl, 25. 2. 1963

Herrn
Fr. H i l g e r

67 Ludwigshafen/Rhein
Jägerstr. 4

Sehr geehrter Herr Hilger!

Aus einem Brief des Herrn Gentsch an mich habe ich erfahren, daß Sie im Briefwechsel mit Herrn Löhde standen. Ich habe aus der Mitteilung von Herrn Gentsch entnommen, daß Herr Löhde in diesem Brief an Sie Stellung zu meiner Analyse vom März 1962 genommen hat. Da ich in dieser Angelegenheit ein Ehren=gericht angerufen habe, das über meine Haltung in der fraglichen Angelegen=heit einen unabhängigen Spruch fällen soll, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, mir die Mitteilungen des Herrn Löhde zur Verfügung zu stellen, damit ich sie dem Ehrengericht (von Unruh, RA. Engel=hardt, Herr Walter Otto) zur Urteilsbildung übersenden kann.

Herr Löhde hat sich ja geweigert, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu stel=len. Infolgedessen rufe ich allein das Ehrengericht gegen mich an. Gleich=wohl hat dieses Gremium die gesamte Sachlage zu prüfen, und deshalb ist es richtig, daß auch alles entlastende Material über das Verhalten Herrn Löhdes zur Beurteilung herangezogen werden kann. Ich möchte nicht, daß dieses unab=hängige Gremium nicht im Besitz der Löhdeschen Rechtfertigungen ist.

Ferner wäre ich Ihnen um Mitteilung dankbar, ob Herr Gentsch Ihnen einen Durchschlag seines Briefes an mich vom 31. 1. 63 übersandt hat.

Ich hoffe, auch Sie im Laufe der kommenden Monate einmal besuchen zu können, da ich nach dem Tode von Herrn Stötzer bemüht bin, die dadurch ent=standene Lücke, soweit es in meinen Kräften steht, etwas zu mildern. Ich werde aber meinen Besuch rechtzeitig anmelden.

Mit besten Grüßen bin ich Ihr
gez. vBebenburg"

Friedrich Hilger Ludwigshafen-Oppau, den 7. 3. 1963
Stützelstr. 4

Franz Freiherr Karg v. Bebenburg, Pähl.

Zum Schreiben vom 25. 2. 1963

Mit Erstaunen und Empörung nahm ich Ihre Zeilen zur Kenntnis. Was Sie mir da zumuten, ist doch allerhand! - Oft genug sind in Ihrer Zeit=schrift Methoden, die Sie hier anwenden wollen, gegeißelt worden, und das mit Recht. Und Sie tun so als ob es selbstverständlich wäre. Ist das Ihre Betätigung der Gotterkenntnis - zur Nachahmung empfohlen? Ich sehe das als Verfallserscheinung schlimmster Art an und will damit durchaus nichts zu tun haben.

Ein weiteres Eingehen auf Ihren Brief erübrigt sich. Ich verzichte auf Ihren Besuch.

Für Klarheit und Wahrheit!

gez. Friedrich Hilger"

(Anmerkung: Mir sind aber noch weitere Briefe Herrn v. Bebenburgs teils in Ablichtung teils in Abschrift zugestellt worden, in denen er "Löhde-Briefe" angefordert hat. Beispielsweise die an die Herren Fischer und Eitzen gerich=teten. Soweit mir jedoch solche unter "Vertraulich" zur Einsicht überlassen worden sind, darf ich die Namen der betreffenden Briefempfänger nicht nennen. F. Gentsch).

Nach der Zurückweisung des von Herrn Renz erreichten Schiedsgerichtes u. Aussendung der "Analyse", halte ich es für erforderlich, auch die Entstehungsgeschichte jener am 28. Februar 1962 stattgefundenen "Aussprache" unter dem angeblichen Vorsitz von Frau Dr. Ludendorff zu zitieren:

Erich R e n z   Ruchsen/Jagst, den 19. 11. 1961

Ew. Exzellenz, hochzuverehrende Frau Dr. Ludendorff!

Schon einige Zeit drängt es mich, über den in neuer Gestalt sich zeigenden alten "K u m m e r" die Anschauung Ew. Exz. zu erfahren. Für mich ist das wichtig, weil ich keineswegs meiner Beurteilung Nachdruck verleihen will, wenn sie nicht die Billigung Ew. Exz. findet.

In einer vor 4 1/2 Jahren geführten Korrespondenz anläßlich der "Forschungsfragen Kummer" und Organisationsfragen des Verlages, schrieb ich die Worte:

> "Ich bitte Ew. Exz., meine offene Sprache mit gütiger Nachsicht aufzunehmen. Nur heiße Sorge gibt mir den Mut, so an Ew. Exz. zu schreiben".

Heute muß ich die gleiche Bitte, nur mit noch stärkerer Betonung, wiederholen. - Eine große Freude und Beruhigung war es mir damals, daß meine Darlegungen die volle Billigung Ew. Exz. fanden. Leider aber hat sich die 1957 an die Klärung des Falles geknüpfte Hoffnung nicht erfüllt. Kummer blieb, der Verlag hat den Vertrieb der "Forschungsfragen" nicht eingestellt, sondern getarnt fortgeführt. Es bestanden Verpflichtungen gegenüber Kummer, die den geforderten Abbruch der Beziehungen nicht durchführen ließen. Damals schien es so, als ob Herr v. Bebenburg den Professor Kummer in seinen Absichten nicht durchschaute, weil er den Kampf des Feldherrn nicht kannte. Hätte Herr v. Bebenburg den Artikel des Feldherrn in Folge 17 des "Am Heiligen Quell" vom 20. 2. 1934, Seite 508, nur in etwa im Gedächtnis behalten, wären uns Pannen mit den Professoren "Kummer" und "Leers" erspart geblieben und Mißtrauen hätte keine Nahrung gefunden.

H e u t e handelt es sich um den Theologen ? Ackermann (Professor Günther), der mit seiner von Entstellung gereinigten Botschaft Jesu dem absterbenden Christentum auf die Beine helfen will und um Herrn v. Bebenburg als Verleger, der ausgerechnet dieses Buch als geeignet hält, um es im Anhängerkreis des Hauses Ludendorff zu verbreiten, dem wir das vom Christentum so herrlich freimachende Werk Ew. Exz.: "Erlösung von Jesu Christo" verdanken.

Sicher ist, daß, solange das "Verbot" besteht, der Kampf im Sinne des Feldherrn von einer Zeitschrift oder Zeitung nicht geführt werden kann. Also ist in dieser Hinsicht Tarnung überflüssig. Und Tarnung als Gebot der Selbsterhaltung der wieder einmal zu Einzelkämpfern aufgerissenen Front, ist dem Entschluß des Einzelnen zu überlassen.

Soweit es sich aber um die Besprechung und Verbreitung der philosophischen Werke Ew. Exz. handelt, ist jede Tarnung fehl am Platze. Sie kann so leicht zur Irreführung mißbraucht werden gegenüber Menschen, denen Ew. Exz. als der Künderin "Deutscher Gotterkenntnis" alles - rein alles - bedeuten.

In der Annahme, daß "Zwang zur Tarnung" Pate stand bei der Gründung der neuen Zeitschrift "Mensch und Maß", in welcher auf der 1. Seite die Propaganda für das Buch "Entstellung und Klärung der Botschaft Jesu" Platz fand, ist für mich jedoch kein Zweifel mehr, daß die Zeitschrift "Mensch und Maß", gestaltet nach den Darlegungen des Jesuiten Brugger, sich nicht zum Sprachrohr des Hauses Ludendorff eignen wird. Mit "Neuer Sicht" kann man Deutscher Gotterkenntnis keinen guten Dienst erweisen. Ackermann führt den Reigen an und es werden Theologen und Professoren folgen und als Mitarbeiter zu Wort kommen (siehe Seite 313/314 "Erlösung", Ausgabe 1957) bis Deutsche Gotterkenntnis so zerredet ist, daß "Jesu" und "Steiner" die gleiche Weltanschauung haben.

Ganz unfaßbar bleibt mir, daß in unseren Reihen ein Buch propagiert wird, welches seinem Inhalt nach in direktem Widerspruch zu Ew. Exz. Buch

"Erlösung" steht. - Hier kann doch irgendetwas nicht stimmen!

Wenn der Feldherr von dem Werk "Erlösung" ergriffen, diesem Buch die zu Herzen gehenden, geradezu aufpeitschenden Mahnworte widmete:

"Von der Verbreitung des Inhaltes dieses Werkes hängt die Befreiung des einzelnen Deutschen, des Deutschen Volkes und aller Völker ab",

so muß doch wohl - wie von jedem Anhänger - auch von Herrn v. Bebenburg erwartet werden, daß er diese Feldherrnworte zur Richtschnur seines Handelns nimmt. Ansonsten - und das ist meine Überzeugung - kann er der selbstgewählten Aufgabe, mit seinem Verlag als Nachfolger des Ludendorff-Verlages der Bewegung als Sprachrohr zu dienen, nicht gerecht werden.

Im Testament des Feldherrn steht:

"Einen anderen Weg als wir weisen, gibt es nicht."

Und seine letzten Worte:

"Möge niemand unser Werk verschandeln",

brennen mir auf der Seele, so daß mir heute Stillschweigen wie Verrat vorkommt!

Schon im April 1957 schrieb ich an Ew. Exzellenz:

"Der Verlag 'Hohe Warte', der materiell auf den Bund gestützt, nur das Sprachrohr unserer Weltanschauung sein soll, ohne daß der Bund irgendwelche Befugnisse besitzt, zu bestimmen, wer Schriftleiter, wer Mitarbeiter wird, wie der Aufklärungskampf jeweils geführt werden soll und muß, ob "eingeschlichene" Mitarbeiter, weil untragbar, ausgeschaltet werden müssen,

kann nach meiner Überlegung für den Bund in späterer Zeit nur tragbar bleiben, wenn der Besitzer des Verlages in die Fußtapfen des Feldherrn zu treten bereit ist und wenn dessen Erben dereinst vom gleichen Geist beseelt sind und keinerlei Anfechtungen unterliegen.

In mir erklingt das Vermächtnis des Feldherrn:

"...scharen Sie sich um meine Frau. Halten Sie ihr, dem Verlag und dem "Am Heiligen Quell" die Treue!"

Dieses Vermächtnis zu erfüllen sind wir da, und es wird den von der Idee beseelten Anhängern nicht schwer fallen, solange wir noch das Glück haben, Ew. Exz. als Mutter bei uns zu haben.

Schwer kann es aber werden für die Treuen, dem Verlag die Treue zu halten, wenn von dem kristallklar vorgezeichneten Weg des Feldherrn in etwa abgewichen wird.

Sind wir erst verwaist, dann befürchte ich, daß der Bund großen Erschütterungen ausgesetzt sein wird, sofern nicht jetzt schon völlige Klarheit über das Mögen und das Müssen erzielt werden kann."

Nun habe ich mir alles Bedrückende von der Seele geschrieben und es ist mir auch wieder wohler zu Mut. Ein leichter Entschluß war es nicht, Ew. Exz. mit meinem "Kummer" zu behelligen und ich bitte nochmals um gütige Nachsicht.

Meine Frau und ich, einschließlich der ganzen Sippe, hoffen sehr, daß es Ew. Exz. und Ihrer hochverehrten Frau Schwester gesundheitlich so gut geht wie es den Umständen nach überhaupt nur sein kann.

Wir erlauben uns die allerherzlichsten Grüße und Wünsche zu übermitteln. Schon oft sprachen wir davon, ob wohl Ew. Exz. und Frau Stahl den schon lange geplanten Besuch bei uns hier in Ruchsen noch in diesem Jahr verwirklichen können. Nun aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Hoffen wir also auf das nächste Frühjahr.

In Dankbarkeit und tiefer Ehrfurcht verneige ich mich
als Ew. Exzellenz
gehorsamst ergebener

gez. Erich Renz"

Tutzing, den 22. 11. 1961

Sehr geehrter Herr Renz!

Heute kam Ihr Brief vom 19. Nov. bei mir an.

Ich halte es für das beste, wenn ich selbst Herrn v. Bebenburg Ihren Brief an mich vorlese und Ihnen dann seine Antworten mitteile.

Meine Tochter, Frau v. Bebenburg, hat zwei schwere Operationen hinterein=ander im Krankenhaus durchstehen müssen und darf nun nach 5 Wochen, die sie dort gelegen hat, in den nächsten Tagen wieder zurückkehren. Eine Woche nach ihrer Ankunft, muß ich hinüber fahren, um meine Bücher, die zum Weihnachts=fest dort bestellt sind, zu unterschreiben. Bei dieser Gelegenheit werde ich ausführlich mit Herrn v. Bebenburg sprechen, Ihren Brief mitnehmen damit ich ihm alles exakt mitteilen kann, dann werde ich Ihnen schreiben.

Frau Stahl und ich danken Ihnen herzlich dafür, daß Sie sich nach unserer Gesundheit erkundigen. Es ist in der furchtbar ernsten Zeit besonders wichtig, daß man sich gesund erhalten kann. Meine Schwester und ich werden wohl nicht in den kältesten Wintermonaten, sondern im Frühjahr unseren Besuch in Ruchsen durchführen.

Ihnen und Ihrer lieben Frau
herzliche Grüße

gez. Mathilde Ludendorff"

Tutzing, den 4. 12. 1961

Sehr geehrter Herr Renz!

Ich habe heute Ihr Schreiben Herrn v. Bebenburg vorgelegt und er hat mir gesagt, daß er erst nach Weihnachten dazu Stellung nehmen kann.

Ich werde Ihnen dann erneut schreiben.

Mit herzlichen Grüßen auch zu Weihnachten

und Neujahr für Sie und Ihre liebe Frau!

gez. Mathilde Ludendorff"

Ruchsen, 7. Dezember 1961

Ew. Exzellenz, hochzuverehrende Frau Dr. Ludendorff!

Ich habe mich noch für das Schreiben Ew. Exz. vom 22. 11. zu bedanken und ebenso auch für gestern eingetroffene Nachricht vom 4. 12., aus der ich entnehme, daß Ew. Exz. mein Schreiben vom 19. November zur Stellungnahme Herrn v.Bebenburg übergeben haben.

Ehe ich meinen "Kummer" bei Ew. Exz. vorbrachte, habe ich auch eine direkte Aussprache mit Herrn v. Bebenburg eingehend erwogen. Den Gedanken gab ich aber wieder auf, weil diese Aussprache sicher nicht zu einer Übereinstimmung und Änderung der Lage geführt hätte und nur Verschärfung der vorhandenen Span=nungen zeitigen konnte.

Männer wie "Kummer" und Bücher wie "Entstellung und Klärung der Botschaft Jesu" sind nun einmal nach meiner Sicht nicht geeignet, das Befreiungswerk des Feldherrn vor "Verschandelung" zu bewahren. Selbst wenn das Buch nach neuer Lesart angeblich gegen das Christentum handelt, so bleibt doch immer noch die "gereinigte Botschaft Jesu", die nicht in Einklang zur "Erlösung" zu brin=gen ist.

Sollte Herr v. Bebenburg davon nicht zu überzeugen sein, so befürchte ich,

daß Unbehagen und Mißtrauen weiter um sich greifen werden. Und dieses muß im Interesse der Einheit der Bewegung in seinen Ursachen abgestellt werden.

Ich fühle mich verpflichtet, die ernste Lage durch diesen kurzen Hinweis zu erwähnen. So wie ich die Dinge sehe, können nur Ew. Exz. den richtigen Kurs bestimmen und dieser Entscheidung werden sich alle Anhänger willig fü=gen.

Für die so liebenswürdigen Wünsche Ew. Exz. zu Weihnachten und Neujahr sage ich, auch im Namen meiner Frau, allerherzlichsten Dank. ....
....

....

gez. Erich Renz"

Dr. Edmund Reinhard — Großkarolinenfeld Obb., 22. 2. 1962

Herrn
Erich Renz
Ruchsen bei Möckmühl Württ.

Sehr geehrter Herr Renz!

Sie werden sicher durch Herrn Löhde davon unterrichtet sein, daß er den Standpunkt einer Spaltung der Bewegung vertritt und sich von Herrn v. Beben=burg getrennt hat.

Die Auswirkungen der von Herrn Löhde verbreiteten Darstellungen sind nicht abzusehen. Mit großer Sorge verfolgt Frau Dr. Ludendorff diese Entwicklung. Ihr Wunsch ist es, alles zu versuchen, was dem entgegen wirken kann. Sie hat mich gebeten, mich an Sie als guten Freund Herrn Löhdes mit der Bitte um ei=ne Vermittlung zu wenden. Ich tue das um so lieber, als auch mir an einer Bereinigung viel gelegen ist.

Im Auftrag von Frau Dr. Ludendorff bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Renz, daher möglichst bald zu einer Aussprache nach Tutzing zu kommen, um Sie als erstes auf Grund des vorliegenden Schriftwechsels in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Bild von der Lage zu machen, und anschließend die Möglichkeit einer Vermittlung zu erörtern.

Wenn Sie bereit sind, auf den Vorschlag Frau Dr. Ludendorffs einzugehen, bitte ich Sie, sich mit mir wegen der Vereinbarung eines Tages, an dem auch ich in Tutzing sein kann, in Verbindung zu setzen. Meine Rufnummer habe ich oben angegeben.

Herrn v. Bebenburg werde ich ebenfalls vom Tage Ihrer Anwesenheit in Tut=zing unterrichten.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihr

gez. Dr. Edmund Reinhard"

Erich Renz — Ruchsen, den 23. 2. 1962

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhard!

Ihre Zuschrift vom gestrigen Tage habe ich erhalten. Ich bin selbstver=ständlich bereit, zu jeder von Ihrer Exz. gewünschten Aussprache sofort zu erscheinen und erwarte Ihre Bekanntgabe von Tag und Stunde.

Bemerken muß ich jedoch, daß ich den Wunsch habe, mich mit Exz. über eine

für mich entscheidende Frage auszusprechen, bevor die Aussprache, an der, wie ich aus Ihrem Schreiben entnehmen muß, Sie und Herr v. Bebenburg teilnehmen werden, stattfindet.

Mit verbindlichem Gruß
Ihr
gez. Erich Renz"

Frieda Stahl — Tutzing, den 24. 2. 1962

Sehr geehrter Herr Renz!

Wie mir Herr Dr. Reinhard soeben mitteilt, sind Sie gerne bereit, zu einer Unterredung zu kommen, wenn meine Schwester Sie zuvor zur Klärung einer grundsätzlichen Frage empfängt.

Die Sorge um den labilen Gesundheitszustand meiner Schwester läßt mich be=fürchten, daß sich dann - wie in letzter Zeit häufiger - eine der furcht=bar schmerzhaften Rückenneuralgien einstellt. Das hohe Alter macht ihr das Ertragen nicht leichter. Sie muß sich jetzt aus allem heraushalten, was Ur=sache zu neuen Attacken sein könnte, so sehr sie sich über Ihren Besuch freu=en würde. Ich vermute, daß sich die grundsätzliche Frage, die Sie bewegt, auf gleicher Linie wie Ihr Brief vom 19. 11. 1961 befindet.
Aber ich glaube nicht, daß eine Unterhaltung über solche Fragen ohne neuer=liche Rückenattacken bleiben würden. Sie werden meine schwesterliche Fürsorge gewiß nicht falsch verstehen, aber dafür meine Bitte richtig aufnehmen: Ich bitte sehr herzlich, von einer solchen Unterredung Abstand zu nehmen.

Meiner Schwester liegt jedoch viel daran, daß Sie als Vermittler tätig wer=den. Um die Einzelheiten und was so im besonderen los war und ist, kann und darf sie sich jetzt nicht mehr kümmern, ihr Alter und ihre Gesundheit ver=bieten ihr das. Trotzdem möchte sie, daß die Dinge wieder in Ordnung kommen und deshalb hat sie Sie bitten lassen. Ich wiederhole ihre Bitte und bitte Sie, nach Möglichkeit kommenden Donnerstag gegen 14 Uhr in Tutzing zu sein, wo Herr Dr. Reinhard Sie erwarten wird.

Mit besten Grüßen auch an Ihre liebe Frau
Ihre
gez. Frieda Stahl"

Erich Renz — Ruchsen/Jagst, den 26. 2. 1962

Sehr verehrte Frau Stahl!

Ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 24. Februar. Unter den mir geschilderten Umständen ist es für mich selbstverständlich, daß ich meinen Wunsch, Ihre Exzellenz allein zu sprechen, fallen lasse.

Am Donnerstag 14 Uhr stehe ich in Tutzing zur Verfügung.

Mit der Bitte, meine und meiner Frau ergebenen Grüße I. Exz. übermitteln zu wollen, bin ich

mit den besten Grüßen
Ihr sehr ergebener

gez. Erich Renz"

In der Zeitfolge schließt sich der bereits zitierte Brief Herrn v. Beben=burgs vom 26. 2. 1962 gerichtet an Herrn Dr. Reinhard an, dem der Vertrags=entwurf "Vereinbarung" und die "Analyse" beigefügt war, von welcher der Ver=mittler, Herr Renz, vor seiner Fahrt zu Herrn Löhde, Kenntnis nehmen sollte.

Der weitere Verlauf bis zum Scheitern der Vermittlung ist bekannt.

Dann folgte:

Erich Renz (7109) Ruchsen, den 12. 3. 1962

Herrn Dr. Edmund Reinhard
(8201) Großkarolinenfeld
Am Weiher 6

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhard!

Ich hoffe Sie im Besitz meines Schreibens vom 3. d. Mts. mit welchem ich Ihnen als Anlage das Ergebnis meiner Vermittlungsaktion bei Herrn Löhde übersandte.

Da ich bis jetzt ohne Antwort geblieben bin, schließe ich, daß meine Vermittlungstätigkeit als abgeschlossen zu betrachten ist. Ich bitte jedoch, mir mitzuteilen, ob Sie mit einem Schiedsgerichtsverfahren zur Klärung der einzelnen Punkte der "Vereinbarung" einverstanden sind.

Meinem Schreiben vom 3. März habe ich absichtlich eine eigene Meinung nicht hinzugefügt. Heute erlaube ich mir jedoch zu sagen, daß meines Erachtens es gar keinen besseren Weg gibt, um die ganze Angelegenheit zu bereinigen, als dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, vor einem Schiedsgericht Rede und Antwort zu stehen. Ich habe gerade diese erzielte Bereitwilligkeit von Herrn Löhde als großen Erfolg meiner Vermittlungstätigkeit angesehen. Sie werden sich erinnern, daß ich meine Bedenken äußerte über die Zumutung, eine anerkennende Blankounterschrift Löhdes für die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu erhalten. Nachdem Sie aber darauf bestanden, mußte ich, um meinem als Vermittler übernommenen Auftrag gerecht zu werden, auch Ihren Entwurf der "Vereinbarung" zur Sprache bringen.

Es lebe die Freiheit!
gez. Erich Renz"

Dr. Edmund Reinhard Großkarolinenfeld/Obb., den 14. 3. 1962

Sehr geehrter Herr Renz!

Ich bestätige dankend Ihr Schreiben vom 12. d.M., das für mich eine wesentliche Ergänzung Ihres Schreibens vom 3. d.M. nebst Anlage bedeutet, das ja sehr kurz gehalten war.

Für Ihre Bemühungen um eine Vermittlung danke ich Ihnen herzlich. Ich verstehe vollkommen, daß Sie eine schwere Aufgabe übernommen hatten und die erzielte Bereitschaft Herrn Löhdes, sich vor einem Schiedsgericht zu verantworten, als einen Erfolg betrachten. Es kann aber nicht übersehen werden, daß Herr Löhde zur Einstellung seines fraglichen Briefwechsels nur unter der Bedingung einverstanden ist, uns zu einem gleichen Verhalten gegenüber Herrn Löhde zu verpflichten. Die Annahme dieser Verpflichtung würde bedeuten, daß der gar nicht zu übersehende Schaden, der bereits durch die ehrverletzenden, geschäftsschädigenden und nicht zuletzt unsere Rechtsverfolgung gefährdenden unwahren Behauptungen Herrn Löhdes eingetreten ist, sich hemmungslos weiter auswirken könnte, bis endlich in einem ganz ungewissen Zeitpunkt der Spruch eines Schiedsgerichts vorliegen würde. Wir müssen uns daher die uns zu unserer Verteidigung notwendig erscheinenden Schritte vorbehalten, zumal da wir inzwischen noch weiteres Belastungsmaterial erhalten haben.

Es lebe die Freiheit!
gez. Dr. Edmund Reinhard

NS. Unverständlich ist mir Ihre Meinung, wir hätten Herrn Löhde eine "anerkennende Blankounterschrift" zugemutet. Wofür wir seine Unterschrift haben wollten, war doch in der "Vereinbarung" klar gesagt, nämlich den Widerruf einer

ganzen Anzahl genau bezeichneter unwahren Behauptungen.
Unter einer Blankounterschrift werden doch auch Sie etwas anders verstehen.

D. O.

Nachdem Herr v. Bebenburg das dritte gegen Herrn Löhde gerichtete Rund=schreiben,"Akten-Zusammenstellung", wieder als offene Drucksache ausgesandt hatte, in dessen Begleitschreiben, beginnend mit "Sehr ge=ehrter Herr, sehr geehrte Dame", Herrn Renz' Vermittlertätigkeit kritisiert worden ist, hatte letzterer Ursache, den folgenden Brief zu schreiben:

Erich Renz   Ruchsen, den 24. Juni 1963

Einschreiben.

Freiherr Franz Karg v. Bebenburg
8121 P ä h l / Oberbayern.

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Sie haben an einen größeren Kreis von Personen ein Rundschreiben mit der Überschrift "Akten-Zusammenstellung" verschickt. Diesem Rundschreiben haben Sie ein persönliches Anschreiben beigefügt, in dem ich erwähnt werde.

Sie schreiben:

"Als erstes versuchte ich, Herrn Löhde zur Zurücknahme seiner Behaup=tungen zu veranlassen. Der dazu herbeigerufene Herr Erich Renz als langjähriger Freund Herrn Löhdes erklärte in einer Aussprache, an der neben Herrn Dr. Reinhard und mir auch Frau Dr. Ludendorff teilnahm, daß er alles in seinen Kräften Stehende tun würde, um Herrn Löhde zu bewegen, die vorbereitete "Vereinbarung" zu unterschreiben."

Hierzu stelle ich den Tatsachen gemäß fest:

1. Ich bin nicht dazu herbeigerufen worden, um Herrn Löhde zur Zurücknahme seiner Behauptungen zu veranlassen, sondern nach Schreiben von Herrn Dr. Reinhard und Frau Stahl, die auch Ihnen bekannt sein werden, zu ei=ner von I. Exz. gewünschten V e r m i t t l u n g.

2. Frau Dr. Ludendorff hat an der Aussprache n i c h t teilgenommen, wie Sie wissen.

3. Ich habe in der Aussprache nicht erklärt, daß ich alles in meinen Kräf=ten Stehende tun werde, die vorbereitete "Vereinbarung", an der Sie noch herumkorrigierten, von Herrn Löhde unterschreiben zu lassen. Vielmehr habe ich mich unmißverständlich dahin ausgesprochen, daß die ultimative Forderung der Unterschrift nicht geeignet sei, mein auf Wunsch I. Exz. übernommenes Amt als Vermittler erfolgreich durchführen zu können. Sie werden sich der Tatsache noch erinnern, daß ich die "Vereinbarung" gar nicht in Empfang nehmen wollte und es zu guterletzt auch nur widerstrebend tat.

4. Diese meine schweren Bedenken habe ich bei meinem kurzen Abschiedsbe=such bei I. Exz. in Anwesenheit von Frau Stahl auch zum Ausdruck ge=bracht. Ich glaube und hoffe, so fügte ich abschließend hinzu, daß es mir aber gelingen wird, einen gangbaren Ausweg zu finden, um die lei=dige Sache aus der Welt zu schaffen.
Sie schreiben:

"Auf diesen Vorschlag (eines Schiedsgerichts) war Herr Renz offen=sichtlich verfallen, weil er sich bei seinem Freund Löhde nicht durchsetzen konnte."

Hierzu stelle ich fest:
Ich bin nicht auf den Vorschlag verfallen, weil ich mich bei meinem Freund Löhde nicht durchsetzen konnte, sondern weil er mir bei meiner Aufgabe als Vermittler als die beste Lösung erschien, wobei es mir gänz=lich gleich war, ob es sich hierbei um meinen Freund Löhde oder um Sie handelte. Ein Schiedsgericht seines Amtes walten zu lassen, wäre - und

das nicht nur in meinen Augen - für Herrn Löhde und für Sie eine gute Lösung gewesen.

Sie schreiben weiter:
"Diesen Vorschlag (Schiedsgericht) hatte Herr Renz vorher nicht mit uns durchgesprochen."

Das stimmt, wie sollte ich auch! War doch der Schiedsgerichtsvorschlag das spätere Ergebnis meiner Vermittlungstätigkeit und nicht das Resultat eines vorher in Erwägung gezogenen Mittels als Ausweg.

Abschließend schreiben Sie noch:
"Wir erfuhren erst davon, als Herr Renz entgegen seiner uns gegebenen Zusicherung, uns weder persönlich noch fernmündlich sofort verständigte, sondern erst nach Hause gefahren ist, und von dort in mehr als förmlicher Kürze antwortete."

Hierzu stelle ich fest:
Ich habe Ihnen auf Ihren Wunsch hin lediglich zugesagt, daß ich Sie sofort unterrichten würde, falls meine Vermittlungsaktion scheitern würde. Dies war aber nicht der Fall. Im Gegenteil, das von Herrn Löhde angenommene Schiedsgerichtsverfahren eröffnete den Weg zur sauberen internen Beilegung aller bestehenden Differenzen.

Zusicherungen, wie Sie sie jetzt formulieren, habe ich nicht abgegeben.
Ich verwahre mich ganz entschieden gegen den Sinn Ihrer Worte, als ob ich ein I. Exz. gegebenes Wort nicht gehalten hätte.

Die Art Ihrer Darstellung zeigt ganz klar Ihre Auffassung:
Sie wünschten mich nicht als neutralen freien Vermittler, wie I. Exz. gewollt hatte, sondern als reinen Kartellträger, der lediglich eine ultimative Forderung zu überbringen hat.

Über Ihren auf Seite 2 und 3 des Begleitschreibens (zur "Aken-Zusammenstellung") vorgenommenen "Vergleich" von "Vereinbarung" und "Quellen" noch ein kurzes Wort, da es um das Schriftstück geht, welches ich von Herrn Löhde unterschreiben lassen sollte:
Dieser Vergleich besagt überhaupt nichts darüber, ob die einzelnen Punkte der "Vereinbarung" der Wahrheit entsprechen oder nicht, sondern lediglich, daß die Formulierung der "Vereinbarung" eine Berechtigung hatte. Sie schreiben dagegen von dem "Inhalt seiner Unwahrheiten."

Der Wahrheit wegen muß ich Sie bitten, den Empfängern Ihres Rundschreibens eine Berichtigung Ihres Begleitschreibens zukommen zu lassen, in der die mich betreffenden Punkte den Tatsachen entsprechend dargestellt werden. Und wenn Sie dabei jede Spitze gegen meine Person unterlassen, dann haben wir uns weiter nichts zu sagen.

Sofern Sie die Berichtigung nicht für nötig halten, werde ich meinen Brief veröffentlichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Erich Renz"

Anmerkung:
An diesem Brief ist besonders bemerkenswert:
Die im Begleitschreiben zur "Akten-Zusammenstellung" verbreitete Aussage:
Frau Dr. Ludendorff habe neben den Herren Dr. Reinhard, v. Bebenburg und Renz an der "Aussprache" vom 28. Februar 1962 teilgenommen, in welcher beschlossen wurde, Herr Löhde müsse die "Vereinbarung" unterschreiben,
e n t s p r i c h t   n i c h t   d e r   W a h r h e i t.

Franz Frhr. Karg v. Bebenburg   8121 Pähl, den 29. 7. 1963

Sehr geehrter Herr Renz!

Ich war mehrere Wochen abwesend, teils in Urlaub, teils anläßlich unserer Verwaltungsprozeße, so daß ich Ihren Brief bisher lediglich zur Kenntnis nehmen, aber nicht beantworten konnte.

Ich teile mit, daß ich Ihren Brief erst in etwa 10 Tagen beantworten kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez v.Bebenburg"

Erich Renz   Ruchsen, den 18. Dezember 1963

E i n s c h r e i b e n!

Freiherr Franz Karg v. Bebenburg
8121 P ä h l / Obb.

Betr.: Meinen Einschreibebrief vom 24. Juni 1963:

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Dieser Einschreibebrief wurde am 25. 6. 63 auf einer Geschäftspostkarte Ihres Betriebes wie folgt - ohne jede Anrede und übliche Schlußformel - bestätigt:

"Ihr Schreiben kam heute bei uns an, kann aber erst beantwortet werden, wenn Herr v. Bebenburg von seiner Reise, die er antreten mußte, zurückkommt.

i. A. (unleserlich)

Fünf Wochen verstrichen, dann schrieben Sie am 29. Juli 1963:

"Ich war mehrere Wochen abwesend, teils in Urlaub, teils anläßlich unserer Verwaltungsprozesse, so daß ich Ihren Brief bisher lediglich zur Kenntnis nehmen, aber nicht beantworten konnte. Ich teile mit, daß ich Ihren Brief erst in etwa 10 Tagen beantworten kann."

Entgegen dieser Zusage ist Ihre Antwort selbst heute, nach Ablauf von 20 Wochen, noch nicht bei mir eingetroffen.

Solches Verhalten mußte ich bei Ihnen schon einmal feststellen. Damals handelte es sich um meinen Brief vom 19. November 1961 an Ihre Exz. Postwendend kam die Antwort, daß Ihre Exz. mit Ihnen ausführlich sprechen und ich dann Antwort bekommen würde. Am 24. 12. 1961 schrieb mir Ihre Exz. nochmals:

"Ich habe Ihr Schreiben Herrn v. Bebenburg vorgelegt und er hat mir gesagt, daß er erst nach Weihnachten dazu Stellung nehmen kann."

Sie haben Ihre Zusage nicht eingehalten und Ihre Exz. konnte die ursprüngliche Absicht, mir Antwort zu geben, nicht verwirklichen.

Ich stelle also fest, daß Nichteinhalten von Zusagen zu Ihren Gepflogenheiten gehört, um sich unbequemer Stellungnahmen zu entziehen.

Weiterhin stelle ich fest, daß ich Sie mit meiner Bitte überfordert habe, eine der Wahrheit getreue Berichtigung Ihrer verschiedenen mich diffamierenden Darstellung des "Vermittlungsvorganges" der von Ihnen in der Öffentlichkeit angesprochenen Leserschaft zukommen zu lassen.

Versuchen Sie also weiterhin auf dem nun einmal von Ihnen beschrittenen Wege Ihr Antlitz zu wahren!

Einer Antwort auf meinen Einschreibebrief vom 24. Juni 1963 sind Sie nunmehr enthoben.

Mit gebührender Hochachtung
gez. Erich Renz"

Franz Freiherr Karg v. Bebenburg 8121 P ä h l, den 18. 12. 1963

eingeg. 20.12.63
Re.

Sehr geehrter Herr Renz!

Ich bedauere, daß ich erst heute auf Ihren Brief vom 24. Juni 63 antworten kann, aber die Arbeiten für das Verwaltungsstreitverfahren und die anlaufen= den mündlichen Verhandlungstermine haben mir neben meiner sonstigen berufli= chen Arbeit keine Zeit gelassen. An dem Umfang der zur Zeit auch im Druck erscheinenden Bände zum Rechtsstreit (32 S., 152 S., 252 S. und 352 S.) können Sie ermessen, welche riesige Arbeit für unsere Sache geleistet worden ist; dabei lag die Arbeit zu einem Teil auch auf meinen Schultern. Ich set= ze daher Ihr Einverständnis voraus, daß erst die wichtigsten Dinge erledigt werden müssen, bevor die unerfreulichen dran kommen. In der Zwischenzeit haben Sie allerdings angenommen, daß ich nicht antworten würde. Das war kei= neswegs meine Absicht; infolgedessen stelle ich Ihnen anheim, auch meine heutige Antwort den Empfängern Ihrer Briefe zuzuleiten.

In den letzten Wochen habe ich endlich Zeit gefunden, in einer gemeinsamen Besprechung mit Frau Stahl und Herrn Dr. Reinhard die Vorgänge vom 1. 3. 1962 zu erörtern und sie zu bitten, ihre Erinnerungen darüber wiederzugeben, damit ich mich nicht allein auf meine eigenen zu verlassen brauche. Dies ist nunmehr in einer schriftlichen Form (am 13. d. Mts.) erfolgt und liegt mir vor.

Die Erinnerungen von Frau Stahl und von Herrn Dr. Reinhard und die meinen decken sich; nur in einem Punkt hatte ich mich geirrt, als ich mich zu er= innern geglaubt hatte, daß Frau Dr. Ludendorff einmal kurz unten im Zimmer gewesen sei, als Sie, Herr Dr. Reinhard und ich uns besprachen. Ich muß mich also dahingehend berichtigen, daß Sie anschließend selbst mit Frau Dr. Ludendorff gesprochen haben. Der Zweck meiner Angaben in dem letzten Rundschreiben bzw. Begleitschreiben zur"Aktendarstellung" war jedoch ledig= lich der, daß der Empfänger wissen sollte, daß Frau Dr. Ludendorff in die Aktion quasi eingeschaltet war, die Aktion, die darauf hinauslief, bzw. hinauslaufen sollte, daß Herr Löhde seine unwahren Behauptungen auf mittel= barem Wege zurücknahm. Meine Erinnerungstäuschung ist also in der Sache selbst ohne Belang.

Dagegen enthält Ihr Schreiben einen durchaus profunden Irrtum. Denn Sie ha= ben in Tutzing am 1. 3. 62 mit keiner Silbe eine Andeutung gemacht, daß Sie den Inhalt der "Vereinbarung" nicht billigen. Es ist nicht richtig, daß Sie Frau Dr. Ludendorff in Gegenwart von Frau Stahl ihre "schweren Bedenken" gegen die"ultimative Forderung" ausgesprochen haben.

Ich kann dazu sagen: Hätten Sie diese Bedenken tatsächlich geäußert in Ihrer Besprechung mit Herrn Dr. Reinhard und mit mir und hätten Sie diese auch Frau Dr. Ludendorff gegenüber wiederholt, so hätte ich Ihnen damals sofort erklärt, daß Herr Löhde lediglich vor die Wahl gestellt sei, bei der Fest= stellung der historischen Wahrheit mitzuwirken, also in der "Vereinbarung" sich zum objektiven richtigen Sachverhalt zu bekennen, oder aber wir müssen die "Analyse" denen zuleiten, die von den Löhdeschen Behauptungen gehört haben.

Wenn Sie das als "Kartellträger" ansehen, dann hätten Sie damals Gelegen= heit gehabt, uns diese Ihre Meinung zu eröffnen. Sie hätten ja ablehnen können. Wenn Sie andere Vorstellungen mitbrachten, die Sie aus den Briefen von Dr. Reinhard und Frau Stahl entnommen hätten: es handele sich um einen andersartigen Vermittlungsversuch, dann hätten Sie das sofort sagen müssen.

Bei der schwere der unwahren Behauptungen des Herrn Löhde über die gesamte Ludendorff-Bewegung einschließlich der Personen des Feldherrn, Frau Dr. Luden= dorffs, der Herren v. Kemnitz und Herrn v. Unruh - von mir will ich ganz absehen - mußten wir Herrn Löhde ein Ultimatum stellen. Ich selbst hatte nie etwas anderes vor, als Herrn Löhde zum indirekten Widerruf zu zwingen, falls er nicht Gefahr laufen wolle, durch eine Gegendarstellung auf seine Unwahrheiten in dem Kreis unserer Gesinnungsfreunde bloßgestellt zu werden.

Sie werden sich vielleicht erinnern, daß ich meine "Analyse" zuerst viel mehr auf die Anwürfe des Herrn Löhde gegen die Ludendorff-Bewegung abge= stellt hatte. Auf Anraten habe ich dies abgeändert, weil das Verbot vom 25. 5. 1961 die Gefahr begründet, daß die Behörden meine "Analyse" dazu verwenden könnten, mit der Behauptung, ich wolle die verbotene Ludendorff-Bewegung fortführen, gegen mich vorzugehen. Infolgedessen habe ich die "Analyse" ganz auf die Gesichtspunkte der Geschäftsschädigung abgestellt, was mir höchst unlieb war.

Wer solche Behauptungen wie Herr Löhde aufstellt, die dahin lauten oder zielen,
General Ludendorff habe nicht seine Kompromißlosigkeit beibehalten, er habe sich aus Gründen des Verlagsgeschäfts zur Unterredung mit Hitler herbeige= lassen,
die Bücher Frau Dr. Ludendorffs enthielten rassistische Gedanken,
Frau Dr. Ludendorff habe nach des Feldherrn Tode den Quell aus Gründen des Verlagsgeschäfts nicht eingestellt und die Leser irregeführt;
kurz, wer solche unglaublichen und unwahren Behauptungen aufstellt, der kann nicht erwarten, daß man ihm anders als mit einem Ultimatum kommt.

In den ganzen Schriftstücken, die Herr Löhde seit März 1962 zu seiner "Ver= teidigung" verfaßt hat, hat er aber auch nirgends versucht, den "Wahrheits= beweis" z.B. für seine Behauptungen gegen Josch in den Briefen von Oktober 61 bis Januar 62 zu erbringen.
Er hat lediglich versucht, mit neuen Unwahrheiten gegen mich die Tatsache zu verdecken, und davon abzulenken, daß und welche Äußerungen er Josch und anderen gegenüber getan hat. Mein Vorgehen gegen die Unwahrheiten des Herrn Löhde hat also den durchschlagenden Erfolg gehabt, daß er über das Haus Lu= dendorff und die Ludendorff- Bewegung keine neuen Unwahrheiten erfand und verbreitete. Daß er statt dessen nun den ganzen Kübel seiner Verunglimpfungen über mich ausgoß, das kümmert mich wenig, denn die Glaubhaftigkeit des Herrn Löhde ist längst dahin.
Zu Ihrem Gedächtnisirrtum darf ich aus der gemeinsamen Niederschrift von Frau Stahl, Herrn Dr. Reinhard und mir (sie ist sehr ausführlich und bringt alle Einzelheiten) folgendes zitieren:

"Herr Renz gab deutlich zu erkennen, daß er die Briefe, die Herr Löhde geschrieben hatte, in keiner Weise billige. Er nahm Herrn Löhde in kei= ner Weise in Schutz, sondern sah es als eine Selbstverständlichkeit an, daß Herr Löhde sofort die Unwahrheiten zurücknehme.
Hierauf überreichten Herr Dr. Reinhard und Herr v. Bebenburg die vor= bereitete, von Herrn Löhde abzugebende Widerrufserklärung und erklärten Herrn Renz, dies sei das Mindeste, was Herr Löhde in dieser Sache tun müsse. Herr Renz las diese Erklärung sorgfältig durch und erhob nicht den geringsten Einwand gegen ihren Inhalt. Da am gleichen Tage noch das oben erwähnte Schriftstück eingegangen war, dessen Inhalt bei der Abfassung der Erklärung noch nicht bekannt war, fügte Herr v. Bebenburg handschriftlich noch ein oder zwei Erklärungen ein, die sich auf die angebliche Zugehörigkeit Herrn v. Bebenburgs zur Anthroposophie be= zogen.
Herr Renz erklärte alsdann, er wolle sein Möglichstes tun, er könne aber keine Garantie dafür übernehmen, daß Herr Löhde auch tatsächlich unterschreibe, er habe ja keine Möglichkeit, Herrn Löhde zu zwingen. Herr v. Bebenburg wies darauf hin, daß in der Erklärung nirgends er= wähnt sei, daß Herr Löhde unwahre Behauptungen ähnlicher Art aufgestellt habe. Die Erklärung war also nach außen hin keinerlei Widerrufserklä= rung. Im Zusammenhalt jedoch mit dem Inhalt der Briefe gestehe Herr Löhde allerdings zu, daß er dort die Unwahrheiten gesprochen bzw. ge= schrieben habe. "Aber davor kann ihn kein Gott und kein Teufel retten", meinte Herr v. Bebenburg.
Nach dieser Besprechung begab sich Herr Renz mit Frau Stahl zu Frau Dr. Ludendorff, wo er erklärte, er wolle sein Bestes tun, um Herrn Löhde zur Vernunft zu bringen; er wiederholte, daß er Löhde allerdings nicht zum Unterschreiben zwingen könne. Man dürfe es ihm nicht verargen, wenn ihm das nicht gelinge. Mit keinem Wort äußerte Herr Renz irgendwel=

che Bedenken gegen den Inhalt der von Herrn Löhde zu unterschreibenden Erklärung.
Beim Verlassen des Hauses versicherte Herr Renz zu Herrn Dr. Reinhard und Herrn v. Bebenburg, daß er sofort Nachricht geben werde, was er erreicht habe; er werde sofort aus Seeshaupt anrufen. Dies könne aber auch erst am nächsten oder übernächsten Tage sein."

Ihr Brief zielt zweifellos auch darauf ab, mir Sabotage an der von Frau Dr. Ludendorff und Ihnen gewünschten bzw. betriebenen "Vermittlung" vorzuwerfen. Dazu kann ich Ihnen folgendes aus unserer Niederschrift anführen:

"Mitte Februar (1962) hat Herr v. Bebenburg dann zuerst Herrn Dr. Reinhard eine "Analyse" mitsamt den dazu benutzten Unterlagen zu lesen gegeben und sie dann Herrn Prothmann nach Berlin geschickt. Gleichzeitig hat er auch Frau Stahl von dem wichtigsten Inhalt der Löhdeschen Behauptungen unterrichtet, desgleichen auch Frau Dr. Ludendorff. Gleichzeitig hat Herr v. Bebenburg von sich aus den Vorschlag gemacht, es solle eine Demarche bei Herrn Löhde unternommen werden, um ihn von weiteren Unwahrheiten abzuhalten und um ihn zu veranlassen, die bisherigen zurückzunehmen. Herr v. Bebenburg meinte, dies könne nur durch jemand erfolgen, der seinerseits das Vertrauen des Herrn Löhde habe, und deshalb schlage er vor, sich dieserhalb an Herrn Renz zu wenden. Mit Herrn Löhde könne man unmittelbar doch kein vernünftiges Gespräch in dieser Sache führen...
Herr v. Bebenburg hob hervor, daß es für ihn eine unerfreuliche und sehr zeitraubende, mühsame Arbeit sein werde, wenn er in einer Vervielfältigung seiner "Analyse" den Löhdeschen Unwahrheiten entgegentreten müsse; er habe das größte Interesse daran, sich diese Arbeit ersparen zu können.
Herr v. Bebenburg war der Auffassung, daß in dieser Lage nur zwei Möglichkeiten zur Wahl stünden: entweder sofort durch Versendung der "Analyse" den Unwahrheiten des Herrn Löhde entgegenzutreten, die wahrscheinlich - da schon seit 4 Monaten im Gange - eine viel größere Verbreitung gefunden hätten, als man bis jetzt übersehen könne; oder aber man werde in die Lage versetzt, einen Widerruf des Herrn Löhde versenden zu können.
Frau Stahl und Herr Dr. Reinhard, aber auch Frau Dr. Ludendorff, ferner auch Herr Prothmann, stimmten der Ansicht des Herrn v. Bebenburg vorbehaltlos zu."

Ich kann also davon ausgehen, daß Ihre Behauptungen in Ihrem Brief vom 24.6. 1963 unrichtig sind; wenn vier Personen an einem Ereignis teilnehmen, so wird man annehmen dürfen, daß der Sachverhalt sich so verhält, wie er der Erinnerung der Mehrheit der Beteiligten entspricht.

Daß ich nach Ausbleiben jeder Nachricht von Ihnen aus Seeshaupt und des wirklich mehr als förmlichen Schreibens von Ihnen an Herrn Dr. Reinhard, das erst 5 Tage später eintraf, des Glaubens werden mußte, Sie hätten sich Herrn Löhde gegenüber nicht durchgesetzt, das dürfen Sie mir nicht verübeln. Ich bin davon noch heute überzeugt, denn andernfalls hätten Sie uns in Tutzing doch sofort noch einmal aufgesucht.

Meinen Brief an Herrn Dr. Reinhard (vom 26. 2. 1962) haben Sie damals aus Tutzing mitgenommen; er war nicht für Sie bestimmt; ich brauche mich seines Inhalts nicht zu schämen, zeigt er doch nur, daß wir darauf bedacht waren, daß Herr Löhde seine Behauptungen sofort richtig stellt bzw. sich zur Wahrheit bekennt.

Sie haben damals in Tutzing Ihre Bestürzung über das wahrheitswidrige Verhalten des Herrn Löhde nicht verborgen. Sie waren ehrlich entsetzt. Daß das Entsetzen sich wieder gelegt hat, daran war vermutlich die Kenntnis meines Briefes an Herrn Dr. Reinhard schuld. Sie gerieten mit wohl Herrn Löhde zusammen auf den abwegigen Einfall, daß wir etwas unlauteres gegen Herrn Löhde anstreben. Ich habe angesichts der Ungeheuerlichkeit der Löhdeschen Unwahrheiten, die zugleich kurz nach dem Verbot verbreitet wurden, allerdings mich zur Härte in dieser Sache entschließen müssen und auch entschlossen. Denn schließlich hatten wir unsere Erfahrung mehr als 10 Jahre früher mit Herrn Löhde gemacht und sahen nun mit Verblüffung, daß Herr Löhde sich seit jener Zeit kein

Jota geändert hatte. Wir hatten uns bloß vorgemacht, daß er an den Dingen von damals innerlich gereift sei. Seine Briefe an Josch und andere weckten uns aus unserer Täuschung recht hart. Darum auch der sofortige und harte Kurs in der Zurückweisung der ungeheuerlichen Unwahrheiten-Kampagne. Das wird uns kein Mensch übel nehmen, der sich verpflichtet fühlt, das Andenken des Hauses Ludendorff hochzuhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. v. Bebenburg"

Anmerkung:

Im Hinblick auf die von Herrn v. Bebenburg im vorstehenden Brief vorgetragenen Anschuldigungen:

"Wer solche Behauptungen wie Herr Löhde aufstellt, die dahin lauten oder zielen:

General Ludendorff habe nicht seine Kompromißlosigkeit beibehalten, er habe sich aus Gründen des Verlagsgeschäfts zur Unterredung mit Hitler herbeigelassen,

die Bücher Frau Dr. Ludendorffs enthielten rassistische Gedanken,..."

möchte ich für diejenigen Leser dieser Akte, welche die im Mai 1963 gegen Herrn Löhde verbreitete Tendenzschrift "Akten-Zusammenstellung" nicht besitzen, einmal den Wortlaut aus dem von Herrn v. Bebenburg beklagten Löhde-Brief zitieren. Auf Seite 2 des Begleitschreibens zur "Aktenzusammenstellung" hat er verbreitet:

"Brief Löhde an Josch 1. 10. 1961:

'.....mein alter Freund Bernhard ... der schärfste Hitler-Gegner, den ich in unserer früheren Bewegung kannte, ... schied aus, als Ludendorff im Jahre 1937 sich zu einer Unterredung mit Hitler herbeiließ. ..."

Tatsächlich sagt doch Herr Löhde an dieser Stelle gegen General Ludendorff gar nichts. Dagegen berichtet er, wie sein Freund Bernhard reagierte, als sich General Ludendorff zu der Unterredung mit Hitler herbeiließ.

In seinem Brief vom 18. Dezember 1963, gerichtet an Herrn Renz, behauptet Herr v. Bebenburg andernteils,
General Ludemdorff habe auch in der Unterredung mit Hitler seine Kompromißlosigkeit beibehalten!
Und tatsächlich hat Herr v. Bebenburg hier recht! Ich pflichte ihm voll und ganz bei. Denn in den stattgefundenen Vorverhandlungen hat General Ludendorff nicht nur für 16 aufgetretene verschiedene Behinderungen und Streitpunkte mit der Partei, sich vom Reichskanzler die Zusicherung der Abänderung durch Generalfeldmarschall von Blomberg bringen lassen, bevor er nach München zu der Unterredung ging,
sondern General Ludendorff war so "kompromißlos", daß er sich auch noch für einen 17. Streitpunkt, nämlich für sein bis dahin durch die Partei auch schon behindertes Verlags-"Geschäft" eine ebensolche Zusicherung vom Führer geben ließ. (Das im heutigen Streit etwas anrüchige Wort "Geschäft" ist allerdings vom Feldherrn nicht gebraucht worden.)

Der Herausgeber des III. Bandes der Lebenserinnerungen General Ludendorffs, der Verleger Herr v. Bebenburg, hat uns 1955 - wie schon früher nachgewiesen - über mehrere Seiten hinweg berichtet, daß

General Ludendorff auch aus Gründen des Verlagsgeschäfts sich zu einer Unterredung mit Hitler bereit gefunden habe.

Jedoch im Jahre 1962 fordert derselbe Herr v. Bebenburg in seinem Vertrags-Entwurf "Vereinbarung" von seinem Schriftleiter ultimativ die Unterschrift zu dem Widerruf:

"Herr Löhde bezeichnet vor allem als unrichtig:

daß General Ludendorff sich zu einer Unterredung mit Hitler aus Gründen des Verlagsgeschäfts bereitgefunden habe!"

Wie steht es nun aber nachdem Generalfeldmarschall von Blomberg die Zusicherung vom Führer und Reichskanzler zur Abstellung von allen 17 Beschwerde-Punkten beigebracht hatte? Behielt General Ludendorff danach seine "Kompromißlosigkeit" gegen Hitler auch am Tage der Unterredung noch bei?

Darüber ließ Herr v. Bebenburg 1955 im III. Band drucken:

"E r k l ä r u n g.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Mißständen hat im Interesse des Volkes zwischen dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und dem Feldherrn Ludendorff eine eingehende Aussprache stattgefunden, die auch das gewünschte Ergebnis erzielte.
Der Feldherr brachte darauf zum Ausdruck, wie er die rettende Tat des Führers und Reichskanzlers, den Versailler Vertrag Punkt für Punkt zerrissen zu haben, begrüßt hat, vor allem die Tatsache, daß Volk und Staat wieder wehrhaft und Herr am Rhein sind. Er sprach von seinem Wirken für die seelische Geschlossenheit des Volkes, um es zu ernsten Aufgaben zu befähigen. Der Führer und Kanzler sprach von seinen Erfahrungen und begrüßte es, daß das Dritte Reich und seine Wehrmacht nun wieder in vertrauensvoller persönlicher Fühlungnahme mit dem Feldherrn des Weltkrieges stünden, wie es einst das alte Heer im Weltkrieg und die Kämpfer des 9. November 1923 taten." (Seite 168)

Diese für die Presse bestimmte "Erklärung" hat nicht etwa der Führer und Reichskanzler oder dessen Adjutant, sondern der Feldherr selbst verfaßt. Vergl. Seite 167 unten; wobei ich mir General Ludendorffs Worte

"... und das was ich zusetzen würde, vorlas.",

so erkläre, daß der letzte Satz nicht aus dem Munde Hitlers stammt, nämlich:

"Der Führer und Reichskanzler ... begrüßte es, daß das Dritte Reich und seine Wehrmacht nun wieder in vertrauensvoller persönlicher Fühlungnahme mit dem Feldherrn des Weltkrieges stünden,...", sondern

auch von General Ludendorff verfaßt worden ist. Seine gleich folgenden Worte:

"Auch diesem pflichtete er (Hitler) bei",

stützen meine Auffassung!

Wenn daher 1937 nach Bekannt-Werden dieser Presse-"Erklärung" - jedoch ohne Bekannt-Sein der ernsten Vorgänge und Beweggründe, die General Ludendorff zu der Unterredung veranlaßt haben (denn diese sind erst 1955 veröffentlicht worden) -

"kompromißlose Kämpfer aus der Bewegung ausgetreten sind, weil........",

wie Herr Löhde am 1. 10. 61 an Herrn v. Josch, Wien, berichtet hat, so ist das noch lange keine

"schwere unwahre Behauptung, die die ganze Ludendorff-Bewegung bloßstellt",

wie Herr v. Bebenburg in seinem Brief an Herrn Renz behauptet, sondern die wahrheitsgemässe Darstellung des Stimmungsbildes unter vielen damaligen Anhängern der Bewegung.

Jedenfalls schließt General Ludendorffs "Erklärung" und seine zwei weiteren Aussagen:

"Die Besprechung kam am 30. 3. 1937 zustande. Sie verlief durchaus harmonisch", (Seite 164) und

"Die Besprechung verlief also nach jeder Richtung harmonisch", (Seite 168),

Herrn v. Bebenburgs Behauptung:

"Hiermit (Herrn Löhdes Brief an Herrn v. Josch) wird General Ludendorff in ein Licht gestellt, als ob er die alte Kompromißlosigkeit nicht beibehalten habe, als er in die Unterredung mit Hitler willigte", (Seite 10 der "Analyse") a u s?

Die von General Ludendorff "begrüßte rettende Tat des Führers", ferner: die ebenfalls von ihm "begrüßte wiederzustande gekommene vertrauensvolle persönliche Fühlungnahme zwischen beiden Kämpfern des 9. November 1923" und

die von ihm zwei Mal betonte "Harmonie" bei der Unterredung kann auch ein Herr v. Bebenburg nicht in
"Ludendorffs Beibehaltung seiner alten Kompromißlosigkeit"
u m m ü n z e n!

Ich treffe diese Feststellung nicht etwa, um damit einesteils einen Pluspunkt für Herrn Löhde herauszuholen und andernteils eine Spitze gegen General Ludendorff herauszukehren - für mich sind die Beweggründe des Feldherrn, zu jener Unterredung zu gehen, Imponderabilien. Also wage ich dazu weder eine Auslegung und erst recht kein Urteil - ich fühle mich aber gerade in diesem entscheidenden Punkte zu einer restlosen Klarstellung verpflichtet, um zu zeigen, wie absurd Herrn v. Bebenburgs ultimative Forderung ist,

Herr Löhde müsse durch seine bedingungslose Unterschrift
"bei der Feststellung der historischen Wahrheit mitwirken" und
"sich zum objektiv richtigen Sachverhalt bekennen",
"d a v o r k a n n i h n k e i n G o t t u n d k e i n T e u f e l r e t t e n !" (Brief vom 18. 12. 1963 an Herrn Renz.)

Was demzufolge Herr v. Bebenburg hier forderte, war die Unterschrift zu einer
"h i s t o r i s c h e n U n w a h r h e i t",
deren unverzügliche Veröffentlichung er bereits angekündigt hatte.

Hätte also Herr Löhde in seiner trostlosen wirtschaftlichen Lage mit DM. 238,-- Rente diese "Vereinbarung" unterschrieben - etwa verlockt durch das Angebot, nunmehr ab März 1962 aus Herrn v. Bebenburgs seit August 1961 laufender Spendensammlung ("auch für Herrn Löhde"), monatlich DM. 300,-- zu erhalten -
und hätte Herr Renz
"sich bei Herrn Löhde durchgesetzt"
und dessen Unterschrift herbeigeschafft,
müßten wir - vom Standpunkt unserer Moral aus geurteilt - b e i d e v e r a c h t e n.

Allein das von Herrn v. Bebenburg zurückgewiesene Schiedsgericht hätte
"d e r h i s t o r i s c h e n W a h r h e i t"
gedient.

Bezüglich der zweiten Anschuldigung (Frau Dr. Ludendorff betreffend) stützt sich Herr v. Bebenburg auf seine Veröffentlichung in der "Analyse" Seite 7:

"Brief Löhde an Josch 1.10.61:
Vermutlich wird das Verbot auch in dieser Hinsicht modifiziert werden" (d.h., daß die Gotterkenntnis allein weiter verbreitet werden darf) "denn die Bücher von Frau Dr. Ludendorff sind frei gestellt worden, soweit darin keine politischen bzw. rassistischen Ausführungen darin enthalten sind." (Anmerkung: Der in Klammern, aber außerhalb von Anführungsstrichen stehende Satzteil und auch die beiden Worte "darin" stehen so in der "Analyse". F.G.)

Herrn Löhdes Auskunft besagt: Soweit Bücher Frau Dr. Ludendorffs weiter beschlagnahmt bleiben, hat die Verbotsbehörde deren Sicherstellung mit politischen oder rassistischen Inhalt begründet.

Demzufolge ist auch diese Anschuldigung höchst fraglich.

Und dem im Brief an Herrn Renz gleich anschließend gebrachten Vorwurf:
"Frau Dr. Ludendorff habe nach des Feldherrn Tode den "Quell" aus Gründen des Verlagsgeschäfts nicht eingestellt und die Leser irregeführt",
steht die heute von Herrn v. Bebenburg verschwiegene Tatsache entgegen, daß die Spruchkammern Frau Dr. Ludendorff und dem Schriftleiter mittels zahlreicher "Quell"-Artikel aus der Zeit vom Dezember 1937 bis zum staatlichen Ver=

bot der Zeitschrift
die Parteinahme und Unterstützung des Nationalsozialismus unterstellt und Frau Dr. Ludendorff deshalb verurteilt haben.

Wäre die seinerzeitige Empfehlung des Schriftleiters, den "Quell" einzustellen, befolgt worden, hätten Frau Dr. Ludendorff zumindest nicht diese Artikel angelastet werden können.

Somit rechtfertigt auch dieser Vorwurf nicht die fünf Mal vorgetragene schwere Anschuldigung von "ungeheuerlichen Unwahrheiten Herrn Löhdes", dessen "Glaubhaftigkeit längst dahin sei!"

Vermutlich sind es ganz andere Gründe, die Herrn v. Bebenburg zu seinem Vorgehen bewegen, nicht aber der im Schlußsatz seines Briefes an Herrn Renz angegebene, er
"fühle sich verpflichtet, das Andenken des Hauses Ludendorff hochzuhalten".

Franz Frhr. Karg v. Bebenburg　　　　Pähl, den 19. 12. 1963

Sehr geehrter Herr Renz!

Unsere Briefe haben sich seltsam gekreuzt. Wollem Sie denn noch eine Antwort auf Ihren Brief vom 19. 11. 1961 an Frau Dr. Ludendorff?
Ich hatte ihn nicht zur unmittelbaren Stellungnahme erhalten. Dazu müßten Sie direkt an mich schreiben. Mit I. E. habe ich damals eingehend über Ihren Brief gesprochen.

Mit gebührender Hochachtung!

gez. v. Bebenburg"

Erich Renz　　　　Ruchsen, den 30. Dezember 1063

Einschreiben!

Freiherr
Franz Karg v. Bebenburg

Sehr geehrter Herr v. Bebenburg!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 18. d. Mts., das sich mit meinem Einschreibebrief vom gleichen Tage kreuzte.

Sie werden dafür Verständnis haben müssen, wenn ich darin von der Nichteinhaltung Ihrer schriftlichen Zusage vom 29. 7. 63 schrieb, weil ich für meine Person Zusagen jeder Art pünktlichst einzuhalten pflege.

Ihr Schreiben enthält in weiten Teilen Dinge, die mit den Punkten, um die es geht, nichts zu tun haben. Diese Punkte sind meine Feststellungen zu Ihrem Begleitschreiben der "Akten-Zusammenstellung". Nur auf diese gehe ich ein.

Zu 1. Meine Feststellung, daß ich auf Grund von Schreiben von Frau Stahl und Herrn Dr. Reinhard auf Wunsch I. Exz. zu einer Vermittlung herbeigerufen wurde, bleibt voll bestehen. Das Kann von Ihnen nicht bestritten werden.

Zu 2. Hier erklären Sie selbst, daß meine Feststellung zu recht besteht, indem Sie Ihren Irrtum zugeben. Ihre Bemerkung, daß Sie mit Ihrer falschen Behauptung "lediglich" den Zweck verfolgten, die Leser wissen zu lassen, "daß Frau Dr. Ludendorff in die Aktion quasi eingeschaltet war", ist bezeichnend. Für mich war I. Exz. nicht von Ihnen "quasi" eingeschaltet, sondern Urheberin und Leiterin der "Aktion".

Zu 3. Es ist Ihr "profunder" Irrtum, zu behaupten, daß ich mit keiner Silbe eine Andeutung verloren hätte, daß Ihre Forderung der bedingungslosen Unterschrift der "Vereinbarung" mein Amt als Vermittler erschwere, ja

ausschließe. Was ich zur Erfüllung meines Vermittlerauftrages sage und tue, wollen Sie im übrigen mir überlassen.

Zu 4. Nach Ihrer erst in diesem Monat verfaßten "Niederschrift" (über die Besprechung am 1. März 1962) die wie Sie sagen "sehr ausführlich ist und alle Einzelheiten bringt", ist enthalten:

"Nach dieser Besprechung begab sich Herr Renz mit Frau Stahl zu Frau Dr. Ludendorff."

Bitte berichtigen Sie entsprechend der Wahrheit:

"Herr Renz ging ohne Begleitung nach oben, klopfte am Zimmer von Frau Dr. Ludendorff an, trat ein und begrüßte dort Frau Dr. Ludendorff und die gleichfalls anwesende Frau Stahl."

Ich führe dazu noch aus: Als ich bei I. Exz. war, habe ich mehrmals, mindestens dreimal, die von Ihnen bzw. richtiger von Herrn Dr. Reinhard, nur widerstrebend angenommene "Vereinbarung" aus der Brusttasche gezogen und sie Frau Dr. Ludendorff hingehalten mit dem Bemerken, ich will und hoffe eine Vermittlung zu erreichen, doch diese "Vereinbarung" ist hemmend. Dabei legte ich gleichsam zur Unterstreichung meine Handgelenke wie gefesselt übereinander.
Ich hoffe, daß Frau Stahl, die am Fuße der Liegestatt I. Exz. stand, sich bei einigem Nachdenken dieser wichtigen Tatsache noch erinnern wird. - I. Exz. nahm mir die hingehaltene "Vereinbarung" nicht ab, wechselte vielmehr das Thema und beendete auf ein Zeichen von Frau Stahl die Unterredung plötzlich.

Sie sehen, ich weiß genau, was am 1. März 1962 (nicht 1963 wie Sie schreiben) geschehen ist, während Ihr Gedächtnis offensichtlich Lücken aufweist und der Stützung bedarf.

Ich wiederhole: Ich war nicht von Ihnen beauftragt und hatte nicht Ihre Bedingungen durchzudrücken, sondern meine Aufgabe war eine von I. Exz. gewünschten Vermittlung. Dieses Amt führte mich zu dem Vorschlag, den Streit vor einem Schiedsgericht zu Ende zu bringen.

Daß Sie entgegen den Tatsachen und trotz aller Widersprüche glattweg behaupten können, meine Feststellungen in meinem Brief wären unrichtig, ist mir bei Ihnen gut erklärlich. Ebenso verstehe ich bei Ihnen durchaus, daß Sie sich des Briefes vom 26. Februar 1962 an Herrn Dr. Reinhard nicht schämen. Auch hier darf ich Ihre Erinnerungen etwas auffrischen. Sie gaben darin Herrn Dr. Reinhard die "Marschroute" mir gegenüber für die Besprechung am 1. März 1962.

Sie schreiben, ich hätte diesen Brief"mitgenommen". Wenn Sie das in dem Sinne meinen, daß ich ihn an mich genommen und heimlich habe mitgehen heissen, so sind Sie wieder im Irrtum. Ich für meine Person pflege mir keine fremden Briefe mit unlauteren Mitteln zu verschaffen. Diesen Brief fand ich ohne mein Wissen und Zutun angeheftet an die "Vereinbarung", als ich diese bei der Verhandlung in Seeshaupt hervorholte.

Zu meiner Aufforderung, Ihren Begleitbrief zur "Akten-Zusammenstellung" zu berichtigen, äußern Sie sich nicht. Dafür hätten Sie sich Ihre Worte von Ihrer Verpflichtung gegenüber dem Andenken des Hauses Ludendorff sparen können, denn Sie handeln nicht danach.

Abschließend habe ich noch den Eingang Ihrer Postkarte vom 19. 12. zu bestätigen. Einer Beantwortung meines Briefes vom 19. 11. 1961 an I. Exz., der u.a. einen scharfen Einspruch gegen das "Jesusbuch" von Ackermann enthält, bedarf es Ihrerseits nicht. Ich weiß, daß Sie diesen Brief nicht zur unmittelbaren Stellungnahme erhalten haben. Neu ist mir aber, daß Sie damals mit I. Exz. eingehend über meinen Brief gesprochen haben.

Hätten Ihre Gegenvorstellungen auch nur einigermaßen Übereinstimmung bei I. Exz. erzielt, hätte I. Exz., wie es ja die ursprüngliche Absicht war, mir dann sofort meinen Brief mit Ihrer Stellungnahme beantwortet.

Diese meine Vorstellung findet eine kräftige Stütze durch das Schreiben von Frau Stahl vom 24. 2. 1962 als Antwort auf meinen vorher schriftlich

ausgesprochenen Wunsch, mich vor Beginn der Vermittlungstätigkeit mit I. Exz. über eine für mich entscheidende Frage auszusprechen.

Nachdem mir der Grund bekannt gegeben worden war, warum I. Exz. mir die=sen Wunsch nicht erfüllen konnte, habe ich selbstverständlich von einer Aussprache unter 4 Augen abgesehen und die Bitte I. Exz. um Übernahme der Vermittlung erfüllt.

Unser Briefwechsel ist hiermit beendet.

gez. Erich Renz"

Franz Freiherr Karg v. Bebenburg, 8121 Pähl, den 2. 1. 1964

Sehr geehrter Herr Renz!

Ich bestätige den heutigen Eingang Ihres Briefes vom 30. 12. 1963.
Wenn ich auf die Gründe meines langen Schweigens hingewiesen habe, so nicht in Erwartung Ihres Verständnisses, denn ich habe es schon lange aufgegeben, von Ihnen und einigen Personen Ihrer Bekanntschaft, an die Sie Ihre Briefe weiterzugeben pflegen, Verständnis für die Arbeit zu erwarten, die uns der Rechtsstreit um unsere Sache auferlegt. Es scheint, daß der Kampf, den wir führen, nicht der Kampf aller ist.

Nun zu Ihrem Brief.

1. Initiator für Ihre Herbeiholung zum 1. 3. 1962 (den Schreibfehler haben Sie gütigst bereits verbessert) bin nun einmal ich gewesen.
Ich glaube gern, daß dies Ihnen nicht recht in den Kram paßt, da ich ja als "Saboteur" des Wunschs von Frau Dr. Ludendorff gelten soll.
Aber ich hielt es für richtig, Ihnen schon damals als letztes Blatt ei=ne handschriftliche Aktennotiz von mir in den Akt zu heften, in der ich niederlegte, daß die Einschaltung Ihrer Person mein Werk war.
Maßgebend dazu war Ihr Verhältnis zu Herrn Löhde, soweit ich es kannte.
Maßgebend aber war nicht etwa die Vertrauensstellung, die Sie gegenüber Frau Dr. Ludendorff besessen haben.

Da ich Ihren Brief an Frau Dr. Ludendorff vom 19. 11. 1961 kannte und da=raus ersehen hatte, daß Sie nicht mein Freund sind, so hielt ich es für richtiger, Sie durch Frau Dr. Ludendorff rufen zu lassen.
Sie sehen also, welche "abgründige" Regie ich führe, um ahnungslose Leu=te hinters Licht zu führen.
Habe ich Ihnen einen Schaden damit zugefügt? Bestimmt nicht, denn unseren festen Willen in der Löhde-Affäre konnten Sie ja Ihrerseits einen eige=nen Willen entgegensetzen bzw. sich bei Frau Dr. Ludendorff notfalls be=schweren oder beklagen.

Natürlich waren es die Briefe von Herrn Dr. Reinhard und Frau Stahl, die Sie veranlaßt haben, zu kommen. Aber diese Briefe waren eben von mir bewerkstelligt; Hauptsache, Sie kamen.

"Für mich", so schreiben Sie,

"war I. Exz. nicht von Ihnen 'quasi' eingeschaltet, sondern Urhebe=rin und Leiterin der 'Aktion'."

Subjektiv werden Sie wohl ewig bei diesem Glaubensbekenntnis bleiben, aber objektiv ist das eben nun mal ein Irrtum. Ob Sie das einsehen oder nicht, es ist ein Irrtum.
Meiner Aktennotiz haben Sie wohl damals schon nicht getraut: Sie warfen, als Sie diese gelesen hatten, einen zweifelnden Blick auf mich. Warum haben Sie die Sache nicht gleich geklärt? Obwohl Sie daran gezweifelt haben müssen? Oder haben Sie gar nicht gezweifelt?
Jedenfalls war Ihnen am 1. 3. 1962 bekannt geworden, daß ich die Initi=ative an Ihrem Kommen für mich in Anspruch nahm; Sie nahmen sie still=schweigend hin. Dann lassen Sie aber jetzt endlich Frau Dr. Ludendorff als "Urheberin und Leiterin" aus dem Spiel.
Meine "Aktennotiz" hat frühere Erfahrungen als Hintergrund. Als nämlich

bei der Preisinger-Affäre die Behauptung auftauchte, ich hätte von vorn=
herein Gegnerschaft gegen Preisinger gezeigt, da habe ich daraufhin ge=
wiesen, daß i c h es war, der Frau Dr. Ludendorff mehr als einmal be=
stimmt hat, Preisinger nach Tutzing zu holen, wie auch die ganze Idee
von mir ausgegangen war. -
Sehen Sie, deshalb habe ich Wert darauf gelegt, daß in der Löhde-Affäre
meine Urheberrolle für Ihre Einschaltung von vorherein feststand. In
dem anliegenden Schriftstück (Anmerkung: In der erst im Dezember 1963
verfaßten "Niederschrift" über die Besprechung am 1, März 1962 mit Herrn
Renz. F.G.) wird das von Frau Stahl wie von Herrn Dr. Reinhard bestätigt.

Die Beschuldigung der "Sabotage" steht also auf schlechten Beinen; auch
Sie werden sich was anderes einfallen lassen müssen.

Nun halten Sie sich an die "Tatsache", daß beide Briefe, die Ihr Kommen
bewirkten, nicht von mir stammen. Ein schwacher Strohhalm, denn bei der
Besprechung im Februar mit Frau Dr. Ludendorff und Herrn Dr. Reinhard,
am 21. 2. 1962 von 13,30 bis 19 Uhr, da habe ich erstens den Vorschlag
gemacht, Sie einzuschalten, und zweitens die Frage aufgeworfen, wie Sie
herbeizubekommen seien. Ich sagte, wenn ich schreibe, da kommt er nicht,
aber wenn Herr Dr. Reinhard schreibt, und sich auf I. Exz. beruft, da
kommt er bestimmt. I. Exz. gab ihre Zustimmung dazu, daß Herr Dr. Rein=
hard sich auf sie berufen könne.

Tage später kam Ihre Antwort mit der Bedingung (Anmerkung: Gemeint ist:
Vor Beginn der Verhandlung mit den Herren Dr. Reinhard und v. Bebenburg
mit Frau Dr. Ludendorff über seinen Brief vom 19.11.61, das Ackermannsche
Jesusbuch betreffend, unter 4 Augen zu sprechen. F.G.).
Daran wäre nun beinahe alles gescheitert, denn Frau Dr. Ludendorff sollte
nicht tiefer in die ganze üble Affäre hineingezogen werden als unbedingt
nötig. - So fand ich den Ausweg, daß Frau Stahl Ihnen schreibt; ich
schrieb den Brief vom 24. 2. 1962 für Sie, und Frau Stahl unterschrieb
und schickte ihn ab; wahrscheinlich habe ich ihn selbst eingeworfen.
Ja, so liegen die Dinge; sie sind ganz einfach.

Es tut mir nun leid, daß Sie sich als Beauftragter I. Exz. vorgekommen
sind. Aber um das zu verhindern habe ich die "Aktennotiz" Ihnen zur
Kenntnis kommen lassen.
Jetzt wehren Sie sich scheinbar gegen den Umstand, daß ich sowohl Frau
Dr. Ludendorff wie auch Sie zu meinem "Werkzeug der Rache gegen Löhde"
gemacht hätte.
Erstens ist das mit angeblichen Rachegefühlen gegen Herrn Löhde barer
Unsinn, und zweitens entsprang die Einschaltung von Frau Dr. Ludendorff
und Ihnen ganz anderen Überlegungen. Darüber habe ich mich mehrfach ver=
breitet und kann es nur wiederholen:
Mit Herrn Löhde unmittelbar zu reden, erschien mir witzlos; die einzige
Möglichkeit, Herrn Löhde zu einem Widerruf zu bringen, schien mir die
zu sein, daß wir I h n e n den Ernst der Lage klar machen und notfalls
S i e unter Druck setzen. Das moralische Recht, in diesem Fall Druck
ausüben zu dürfen, gab uns die absolute Unwahrhaftigkeit der Löhdeschen
Behauptungen. Aber wir ließen Ihnen keinen Zweifel an der Notwendigkeit
des Widerrufs. Sie sahen das alles ein.

2. Es ist und bleibt Tatsache, daß das Vorgehen gegen die Unwahrheiten des Herrn Löhde auf mich zurückgeht, daß ich dabei allerdings die Unter=stützung und Hilfe Frau Dr. Ludendorffs, Frau Stahls, Herrn Dr. Rein=hards und Herrn Prothmanns gesucht und gefunden habe. Zunächst sogar Ihre, bis Sie in Seeshaupt angelangt warem.

3. Wenn ich mich nach Ihrer Meinung irre, dann irren sich nach Ihrer Meinnng auch Frau Stahl und Herr Dr. Reinhard, denn deren Erinnerung stimmt mit meiner vollkommen überein. Sie stehen mit Ihrer Behauptung angeblicher Bedenken-Äußerung in Tutzing ganz allein. Siehe die Niederschrift über die Unterredung mit Ihnen am 1. 3. 1962.

4. Sie werden kaum allein durchs Haus in das Zimmer gegangen sein, wo sich Frau Dr. Ludendorff aufhielt. Irgendjemand müßte Sie auf jeden Fall ge=

führt haben, zumal in der Dunkelheit. Selbst wenn die drei anderen Teilnehmer an den Ereignissen sich irren bzw. geirrt hätten, dann zeigt der Umstand, daß Sie an einer solchen Nebensächlichkeit einhacken, auch genug. Worauf es doch jedem Leser ankommt, ist der Personenkreis.
Daß Frau Dr. Ludendorff dabei war, das stimmt also nicht; ich gebe frei=mütig zu, mich falsch erinnert zu haben in einem unwesentlichen Detail. Aber Sie beharren auf Ihren vermeintlichen Erinnerungen, daß Sie"Beden=ken" gegen den Inhalt der "Vereinbarung" angemeldet hätten. Sie haben diese Bedenken weder unten noch oben bei I. Exz. geäußert. Frau Stahl, Herr Dr. Reinhard und ich würden uns dessen erinnern, wenn es geschehen wäre; denn dann hätten wir sofort praktische Schlüsse aus Ihren Äußerun=gen gezogen und hätten nicht tagelang gewartet, bis Sie die Freundlich=keit hatten, uns mehr als förmlich Nachricht zu geben.

5. Sie klammern sich an die Worte "nicht von mir beauftragt". Gewiß fiel das Wort "Auftrag" am 1. 3. 1962 nicht, aber Sie haben die "Vereinbarung" angenommen bzw. übernommen, Herrn Löhde zur Unterschrift zu bewegen. Damit haben Sie den Auftrag, den wir Ihnen zudachten, übernommen.
Ich räume ein, daß Sie vielleicht gar nicht die Absicht hatten, in dem mit Ihnen vereinbarten Sinne wirksam zu werden. Ihre heutige Darstellung zeigt das nur zu deutlich. Gerade aber dann gereicht es Ihnen zum Vor=wurf, daß Sie uns darüber nichts gesagt haben. Denn es ist nun einmal Tatsache, daß Sie in Tutzing k e i n e r l e i B e d e n k e n gegen die "Vereinbarung" und gegen Ihren Auftrag vorgebracht haben.

Sehr geehrter Herr Renz, glauben Sie bloß nicht, daß Sie mir mit solchen Scherzen, wie Unterstellung einer unwahrhaftigen Gesinnung usw., die gute Laune vertreiben können. Da bin ich von Seiten der Verbotsbehörden und des Bundesamtes für Verfassungsschutz ... ganz anderen Tobak gewöhnt. Und wenn Sie glauben, mich der Unwahrhaftigkeit zeihen zu können, dann steht es schlecht, wenn Sie das auf Ihr schlechtes Gedächtnis zu stützen suchen.
Allerdings könnte ich nicht mehr erstaunt sein, wenn ich bedenke, welchen Mann Sie zu decken suchen. Daß Sie aber nicht davor zurückschrecken, auch Herrn Dr. Reinhard und Frau Stahlund mittelbar auch Frau Dr. Luden=dorff der Unwahrheit zu verdächtigen, wenn Sie meinen Zitaten aus der "Niederschrift" (vom Dezember 1963 über die Besprechung am 1.3.62) Wahrheitswidrigkeit unterstellen!
Damit Sie besser unterscheiden können, was ich sage und was die anderen sagen, lege ich Ihnen heute die vollständige Abschrift von der "Nieder=schrift" bei. Sie unterscheidet sich vom Original nur durch die in Ma=schinenschrift wiedergegebenen Unterschriften, wie es bei Abschriften üblich ist.

6. Meinen Brief vom 26. 2. 1962 an Herrn Dr. Reinhard haben Sie also mitge=nommen; ich hatte das immer schon angenommen, nachdem das Original ver=schwunden war. Es beruht also auf einem Versehen von Herrn Dr. Reinhard. Ich verstehe, daß Sie das Versehen nicht berichtigt haben.
So "unlauter" ich angeblich in den Besitz von Briefen gekommen sein soll, so "unlauter" ist also durch Sie Herr Löhde in den Besitz meines Briefes gekommen. Da könnten wir also das "un" auf beiden Seiten der Gleichung streichen und wieder von Lauterkeit reden!? Denn daß Herr Schmersahl mir die Kryptokorrespondenz der Herren Löhde und Marquardt voller Empö=rung über ihren Inhalt zugesandt hat, das entsprang seiner geraden Ge=sinnung. Das war natürlich für Herrn Marquardt und seine Leute eine "Panne". Daß Herr Dr. Reinhard übersehen hatte, daß mein Brief noch mit einer Klammer der "Vereinbarung" angeheftet war, war eben auch eine "Panne". Nur mit dem Unterschied, daß ich mich nicht zu schämen brauche, hinter dem Rücken der Betroffenen grobe Unwahrheiten und Verleumdungen verbreitet zu haben, Behauptungen, die die Betreffenden niemals die Stirn gehabt haben oder gehabt hätten, mir direkt ins Gesicht zu sagen.

7. Ihre Aufforderung, meinen Begleitbrief zur "Akten-Zusammenstellung" zu berichtigen, könnte ich nur dadurch nachkommen, daß ich dem betreffenden Personenkreis die beiliegende "Niederschrift" zugängig mache und den gan=

zen Briefwechsel mit Ihnen.
Ich frage Sie daher in aller Form, legen Sie Wert darauf?

Auch ich beende hiermit den Briefwechsel.

gez. v. Bebenburg"

Erich Renz Ruchsen, im Februar 1964

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

Für mich war der Schriftwechsel mit Herrn v. Bebenburg mit meinem Schreiben vom 30. 12. 1963 - wie dort zum Ausdruck gebracht - beendet.

Ich begrüße es aber, daß Herr v. Bebenburg sich das letzte Wort nicht nehmen lassen wollte.
Mit seinem Schreiben vom 2. 1. 1964 hat er mit der endlich erfolgten Offenlegung seiner Absichten und seines Tuns, sowie mit der höhnischen Genugtuung darüber, mich - wie er meint - hineingelegt zu haben, eine derart gründliche Selbst-Charakterisierung gegeben, wie sie von anderer Seite unglaubhaft sein würde. Hier bedarf es keiner Erläuterung.

Stellung nehmen muß ich aber zum Inhalt seines Schreibens. Und zwar muß ich mich diesmal zunächst mit den Ausführungen beschäftigen, die mit der Sache eigentlich nichts zu tun haben.
Herr v. Bebenburg scheint mein bisheriges Übergehen dieser Teile seiner Briefe für einen Freibrief zu halten, hier ungehindert seine Künste zu zeigen. Daher sei klargestellt:

Zu Seite 1: Ich schrieb, daß ich kein Verständnis für die Nichteinhaltung der von ihm selbst gesetzten Frist für die Beantwortung meines Briefes vom 24. 6. 1963 hätte. Er schreibt von meinem mangelnden Verständnis für den Rechtsstreit vor den Verwaltungsgerichten und hängt daran noch - wie sollte es auch anders sein - eine kleine Verleumdung.
Von dem jahrzehntelangen persönlichen Verhältnis, das General Ludendorff und seine Gattin zu mir hatten, kann Herr v. Bebenburg aus mancherlei Gründen nichts wissen. Aber seine Bemerkung hierzu, ist nicht nur überflüssig, sondern impertinent.
Bei Fall Preisinger ging es nicht darum, wer dazu geraten hat, diesen nach Tutzing zu holen, sondern um die Gründe seines Wegganges. Verdrehungs-Irreführung!
Wo steht bei mir etwas von "Sabotage"? Der Ausdruck stammt von Herrn v. Bebenburg selbst; siehe sein Schreiben vom 18.12.63 Seite 3. Er beweist nach berühmtem, jesuitischen Beispiel Behauptungen mit selbst aufgestellten Behauptungen! Seite 2: Die in Anführungsstriche gesetzten Worte "Werkzeug der Rache gegen Löhde" sollen wohl den Eindruck erwecken, als ob sie von mir stammen. Ich habe diesen Ausdruck nirgends verwendet. Versuch der Irreführung!
Auch ein Freiherr von Bebenburg kann mich nicht unter "Druck" setzen. Ich führe meine Aufgabe durch, wie ich es für richtig halte, auf keinen Fall aber unter Druck. Größenwahn!
"Die absolute Unwahrhaftigkeit der Löhdeschen Behauptungen" ist zunächst nichts als eine Behauptung Herrn v. Bebenburgs! Warum hat er dann nicht das von mir vorgeschlagene Schiedsgericht angenommen, dem Herr Löhde sich stellen wollte? Siehe das von Herrn Löhde unterzeichnete Vermittlungsergebnis vom 2.3.1962, dann die "Niederschrift" vom Dezember 1963 und aber auch das Begleitschreiben zur "Analyse", aus dem wieder anders herausgelesen werden soll. - Ist der Herrn Löhde gemachte Vorwurf der "Ehrabschneidung" damit bewiesen, daß man ihm nicht die Möglichkeit gibt, vor einem Schiedsgericht Rede und Antwort zu stehen? Mit der Flucht in die Öffentlichkeit, die ja schon von vornherein laut "Marschroute" vorgesehen war, falls Herr Löhde nicht

bedingungslos die "Vereinbarung" samt wirtschaftlicher Nötigung unter= schreibt, würde weder der Wahrheit zum Siege verholfen noch die Lüge vernichtet.
Im Hause Ludendorff mußte und muß mich niemand führen. Ich hacke damit nicht an einer "Nebensächlichkeit" ein, sondern ergänze die "Nieder= schrift", die ja"alle Einzelheiten bringen" soll.
Ich habe auch nicht tagelang gewartet, um Nachricht zu geben, sondern am Tage meiner Rückkehr, am 3. 3. 1962, Herrn Dr. Reinhard das Ver= mittlungsergebnis vom 2. 3. 1962 bekannt gegeben. Das genügte völlig.

Zu Seite 3: Mit mir war nichts anderes vereinbart, als eine Vermittlung durchzu= führen. Jetzt zu behaupten, ich hätte nicht in diesem Sinne wirksam werden wollen, ist eine Unwahrheit. Wenn Herr v. Bebenburg meine ernsten Vor= haltungen (er nennt sie Scherze) mit den Maßnahmen der Verbotsbehörden, dem Verfassungsschutzamt oder sonstigen Gegnern der Bewegung gleich= setzt, bin ich also in seinen Augen ebenfalls ein Gegner der Bewegung. Persönliche Kritik mit solchen Mitteln abzuwehren, ist allzubillig. Aber die Gleichsetzung der Person des Herrn v. Bebenburg mit der Be= wegung zeugt von beachtlicher Arroganz.
Ich suchte und suche keinen Mann zu decken, sondern suche die Lösung eines Streitfalles. Herr v. Bebenburg kann - das zeigt sich hier schon wieder - Persönliches nicht vom Sachlichen trennen.
Nachdem es mit der Unterstellung eines Wortbruchs gegenüber Frau Dr. Ludendorff nichts war (siehe Begleitschreiben zur "Akten-Zusammenstel= lung" und meinen Brief vom 24. 6. 1963) bezichtigt Herr v. Bebenburg mich jetzt, daß ich "mittelbar Frau Dr. Ludendorff der Unwahrheit ver= dächtige". Unwahr und schmutzig!
Die volle Glaubwürdigkeit der "Niederschrift" vom Dezember 1963 wird von Herrn v. Bebenburg s e l b s t widerlegt. Siehe die Darstellung in dem Brief von Frau Stahl vom 24. 2. 62 an mich und dagegen in der Niederschrift.
Ich verwahre mich gegen die Unterstellung, den Brief Herrn v. Beben= burgs vom 26. Februar 1962 an Herrn Dr. Reinhard (Marschroute) mitge= nommen zu haben, so wie er es gemeint hatte; er entschuldigt sich für Dinge, die ich gar nicht behauptet habe und bezichtigt mich aufs neue. Mit dem Briefwechsel Löhde/Marquardt habe ich nichts zu tun.
Der letzte Satz des Briefes vom 2. 1. 64 zeigt dann auch ganz deutlich, daß dieses ganze Schreiben eigentlich gar nicht für mich bestimmt ist. Es soll ja gar nicht auf mich wirken und mich überzeugen! Gedacht ist es, wie ersichtlich, für einen größeren Kreis oder für die Öffentlich= keit. So wird auch verständlich, warum Herr v. Bebenburg seine Meister= schaft in Sophistik und Unterstellungen vorführt. Mit ihr soll ich als unliebsamer und nicht folgsamer Zeitgenosse nach dem allerdings nicht deutschen Motto: "Der Zweck heiligt die Mittel" bei ahnungslosen und gläubigen Lesern erledigt werden.

Ich komme nun zur Sache, um die es geht:

1. Da ich kein Hellseher bin, konnte ich vor dem 1. 3. 62 nicht wissen, daß Herr v. Bebenburg die "Regie" führte und vor allem, wie er sie führte. Sei= ne langen Ausführungen darüber, daß er der Initiator zur Besprechung gewesen sei, daß er "Quasi" Frau Dr. Ludendorff und mich "eingeschaltet" habe, daß er die Briefe (Herrn Dr. Reinhards und Frau Stahls) "bewerkstelligt" oder s e l b s t g e s c h r i e b e n habe und daß er überhaupt die "Regie" über die Besprechung geführt habe, ändern aber nicht das Geringste an der Tatsache, daß nun einmal Frau Dr. Ludendorff ihre Einwilligung gegeben hat und daß sie eingeschaltet war. Und mit dem Augenblick, in dem sie ihre Ein= willigung zu diesem Schritt gab und indem in ihrem Namen gehandelt wurde, ist und bleibt sie, wenn auch nicht die Urheberin, so doch die verantwort= liche und letzten Endes entscheidende Stelle.
   Sie (die von Herrn v. Bebenburg "bewerkstelligten" Briefe) ändern auch nichts an der Tatsache, daß ich zu einer Vermittlung und zu nichts anderem herbeigerufen worden bin. Auch die "Niederschrift" vom Dezember 1963 spricht von einer Vermittlungsaktion. Ebenso bestätigt Herr Dr. Reinhard in seinem Brief vom 14. 3. 1962 an mich dankend meine "Bemühungen um eine Vermittlung".

Ein Vermittler aber muß die Gründe und Forderungen der einen Seite hören, um sie mit der anderen Seite besprechen zu können. Ob und wieweit er von sich aus gleich dazu Stellung nehmen will, ist seine Sache. In diesem Fall war es für mich gar nicht zu vermeiden, daß ich, da trotz meiner Vorstellungen darauf gedrungen wurde, die sogenannte "Vereinbarung" an mich nehmen mußte, weil sie ja die Grundlage der Verhandlung mit Herrn Löhde war. Mit solcher Annahme übernahm ich aber keineswegs gleichfalls einen Auftrag Herrn v. Bebenburgs("Herrn Löhde zur Unterschrift zu bewegen"). Wenn er das jetzt so darstellt, ist es einfach eine Irreführung.
Nichts als eine Verdrehung ist es auch, wenn Herr v. Bebenburg erklärt, daß die Initiative zur Vermittlungsaktion und zu meiner Berufung ihn damit zu meinem Auftraggeber mache. Daher brauche ich zu der "Aktennotiz"(vom 1. 3.1962) auch nichts weiter zu sagen.

2. In Bezug auf die Bedenken, die ich nicht geäußert haben soll, scheint ebenfalls eine Irreführung vorzuliegen. Herr v. Bebenburg verweist als Beweis auf die "Niederschrift" vom Dezember 1963. Dort heißt es zweimal, ich hätte "nicht den geringsten Einwand (oder Bedenken) gegen den Inhalt der "Vereinbarung" geäußert".
Ich verstehe unter "Inhalt" die Punkte, die Herr Löhde zurücknehmen sollte. In diesem Fall stimmt die "Niederschrift". Zu diesem Inhalt konnte und wollte ich weiter nichts sagen, da die Klärung dieser Punkte ja einer anderen Stelle vorbehalten bleiben mußte. Ich erhob Bedenken, weil ich mit der Forderung der bedingungslosen und ohne jede Verhandlung vorzunehmenden Unterschrift - wobei offen auch ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt wurde (siehe den letzten Absatz der "Vereinbarung") - meine Aufgabe nicht erfüllen zu können glaubte. (Siehe meine verschiedenen Schreiben).
Das ist etwas ganz anderes.
Sollte jemand das Wort "Inhalt" so auslegen, daß er sich auch auf jene Forderung bezieht, gegen die ich mich wandte, muß ich in aller Form erklären: Meine Darstellung im Brief vom 30. 12. 63 bleibt bestehen. Ich habe Frau Dr. Ludendorff mehrfach - mindestens dreimal - die "Vereinbarung" hingehalten mit dem Bemerken, ich will und hoffe eine Vermittlung zu erreichen, doch diese "Vereinbarung" ist hemmend. Dabei legte ich gleichsam zur Unterstreichung meine Hände wie gefesselt übereinander. Frau Dr. Ludendorff nahm mir jedoch die "Vereinbarung" nicht ab und wechselte das Thema, welches auf ein bestimmtes Zeichen von Frau Stahl, an das ich mich ebenfalls gut erinnere, abrupt beendet wurde.
Damit mein Wort nicht wieder mit allerlei Spitzfindigkeiten in Zweifel gezogen werden kann, erkläre ich, daß ich diese Darstellung jederzeit beeiden kann!
Diese meine Bedenken habe ich sogar noch einmal schriftlich Herrn Dr. Reinhard gegenüber geäußert (s. meinen Brief vom 12.3.1962) und Herr Dr. Reinhard weist in seiner Antwort vom 14.3.1962 diese Äußerung nicht etwa zurück. Also hat er sich an die erinnert.
Auch aus der"Niederschrift" vom Dezember 1963 ist zu folgern, daß ich derartige Bedenken geäußert haben muß. Zweimal heißt es dort, ich hätte zu der "Vereinbarung" gemeint, ich könne Herrn Löhde nicht zur Unterschrift zwingen. Also müssen vorher entsprechende Erklärungen meinerseits erfolgt sein. Die Bemerkung in der Niederschrift, daß ich es als eine Selbstverständlichkeit ansehe, daß Herr Löhde die Unwahrheiten sofort zurücknehme, hat hiermit nichts zu tun. Sie bezieht sich auf den Inhalt der "Vereinbarung", wie ich ihn verstehe, nicht auf die Forderungen/die damit verbunden wurden. Selbstverständlich müssen Unwahrheiten sofort zurückgenommen werden, nicht nur von Herrn Löhde, sondern auch von anderen. Vorher müssen die Unwahrheiten allerdings geklärt sein, und dafür sollte ja das Schiedsgericht in Aktion treten.
Abschließend stelle ich zu diesem Punkt fest:
Die Behauptung Herrn v. Bebenburgs auf Seite 3 seines Schreibens vom 2. 1. 1964, oben 1. Absatz, daß ich keinerlei Bedenken gegen die "Vereinbarung" vorgebracht hätte, war, ist und bleibt unwahr!!
Gegen meinen Auftrag hatte ich nichts vorzubringen, weil ich ja besten Willens war, ihn durchzuführen, auch wenn Schwierigkeiten gemacht wurden.

3. Die "Niederschrift" behandelt nicht nur, wie in der Überschrift angekündigt, die Besprechung am 1. 3. 1962 mit mir, sondern sie enthält Ausführungen über verschiedene Zusammenkünfte verschiedener Personen zu verschiedenen Zeiten.
Anderthalb Jahr nach der Besprechung am 1. 3. 1962 zusammengestellt, zeigt sie deutlich alle Mängel, die nun einmal jeder nachträglich in Übereinstimmung gebrachten Dokumentation anhaften. Mit den 3 Unterschriften muß und soll sie wohl auch auf die gläubigen Leser den Eindruck machen, wie Herr v. Bebenburg es ja auch darstellt, als ob bei Widersprüchen drei Aussagen gegen eine stünden. (Siehe auch Ziffer 3 seines Schreibens vom 2. 1. 1964)
Auch hier werden die Tatsachen entstellt. Bei der Besprechung war ich zunächst mit Herrn Dr. Reinhard allein. Herr v. Bebenburg kam später dazu (wie schon in der Marschroute vorgesehen und auch die "Niederschrift erwähnt).
Frau Stahl war hier überhaupt nicht dabei. Sie konnte mich deshalb auch nicht zu Frau Dr. Ludendorff geführt haben.
Bei meiner Unterredung mit Frau Dr. Ludendorff war Frau Stahl zugegen, hier waren aber die beiden Herren nicht anwesend. (s. die "Niederschrift").
Mit den drei Aussagen gegen eine ist es also nichts, denn schließlich kann jeder nur für das zeugen, wobei er Zeuge war.
Wahrhaftig, ich muß es heute bedauern, zu dieser Besprechung ohne Zeugen gegangen zu sein. Doch ich meinte, es bei aller persönlichen Gegensätzlichkeit mit einem Manne zu tun zu haben, der immerhin ehrlich an der Bereinigung eines Streitfalles arbeiten wollte. Meiner Meinung nach ging es um eine gemeinsame Sache und weniger um eine Person. Herr v. Bebenburg dachte offenbar anders.
Doch nicht mir ist ein Schaden entstanden. Der Täuschungsversuch ist am Ende doch mißlungen.

Ich stelle fest: Mit dem Namen und Begriff Ludendorff haben die Künste Herrn v. Bebenburgs nichts zu tun!

Ich wiederhole: Wer so handelt, hat das Recht verwirkt, diesen Namen zu benutzen!

gez. Erich Renz"

Anmerkung:
Nicht zu diesem aufrüttelnden "Schlußbericht" möchte ich noch etwas hinzufügen, denn das wäre eine Vermessenheit.
Aber auf einige erstaunliche Widersprüche in Herrn v. Bebenburgs Briefen möchte ich noch einmal hinweisen, von denen ich annehme, daß sie bei der Fülle des Stoffes übersehen worden sind.
Im Brief vom 2. 1. 1964 steht auf Seite 2:

"...in der Besprechung mit Frau Dr. Ludendorff und Herrn Dr. Reinhard am 21. 2. 1962 von 13,30 bis 19 Uhr, habe ich erstens den Vorschlag gemacht, Sie einzuschalten, usw. ..."

Bei dieser Sitzungsdauer von 5 1/2 Stunden und dem hohen Alter mußte man schließen, daß Frau Dr. Ludendorff noch über eine robuste Gesundheit verfügt.

Jedoch drei Tage später, als es zu verhindern galt, daß Herr Renz mit Frau Dr. Ludendorff über das Ackermannsche Jesusbuch spricht, teilte Herr v. Bebenburg in seinem Brief vom 24. 2. 1962 - den er im Namen von Frau Stahl schrieb und von dieser unterzeichnen ließ - Herrn Renz mit:

"Sie sind gerne bereit, zu einer Unterredung zu kommen, wenn meine Schwester Sie zuvor zur Klärung einer grundsätzlichen Frage empfängt. Die Sorge um den labilen Gesundheitszustand meiner Schwester läßt mich befürchten, daß sich dann - wie in letzter Zeit häufiger - eine der furchtbar schmerzhaften Rückenneuralgien einstellt. Das hohe Alter macht ihr das Ertragen nicht leichter. Sie muß sich jetzt aus allem heraushalten, was Ursache zu neuen Attacken sein könnte, ... Ich vermute, daß sich die grundsätzliche Frage, die Sie bewegt, auf gleicher Linie wie Ihr Brief vom 19. 11. 1961 befindet. Aber ich glaube nicht, daß eine Unterhaltung

über solche Fragen ohne neuerliche Rückenattacken bleiben würde. ...

Um die Einzelheiten und was so im besonderen los war und ist, kann und darf sie sich jetzt nicht mehr kümmern, ihr Alter und ihre Ge= sundheit verbieten ihr das. .....".

Was ist hier - in Bezug auf Frau Dr. Ludendorffs Gesundheitszustand - zwischen diesen beiden, binnen drei Tagen gegebenen, sich aber völlig aus= schließenden Berichten, die W a h r h e i t?

Da Herr v. Bebenburg es bereits drei Monate lang zu "bewerkstelligen" verstanden hatte, daß Frau Dr. Ludendorff ihr am 22. November 1961 gegebenes Wort, Herrn Renz' ernsten und sorgenvollen Brief zu beantworten, n i c h t einhalten konnte, jedoch Herr Renz für den 1. März die Bedingung gestellt hatte, vor Beginn seiner Verhandlungen mit Herrn Dr. Reinhard sich endlich von Frau Dr. Ludendorff deren Urteil über das Ackermannsche Jesusbuch ein= holen zu können, dürfen wir vermuten, daß der Inhalt des von Herrn v. Beben= burg verfaßten Briefes vom 24. 2. 1962 mit den

"furchtbar schmerzhaften Rückenneuralgien", mit den

"neuen Attacken" und den

"neuerlichen Rückenattacken",

die angeblich eintreten, wenn jemand das Wort an Frau Dr. Ludendorff richtet, v o n A n f a n g b i s E n d e L e g e n d e i s t!

Wenn wir uns hierbei erinnern, daß Herr v. Bebenburg im gleichen Brief vom 2. 1. 1964 Herrn Renz verhöhnt:

"Initiator für Ihre Herbeiholung bin nun einmal ich gewesen. ...... Maßgebend dafür war aber nicht etwa die Vertrauensstellung, die Sie gegenüber Frau Dr. Ludendorff etwa besessen haben.
Da ich Ihren Brief an Frau Dr. Ludendorff vom 19. 11. 61 kannte und daraus ersehen hatte, daß Sie nicht mein Freund sind, so hielt ich es für richtiger, Sie durch Frau Dr. Ludendorff rufen zu lassen.
Sie sehen also, welche "abgründige" Regie ich führe, um ahnungslose Leute hinters Licht zu führen.",

dann hat Herr v. Bebenburg hier wieder einmal streng nach seinem Moral= grundsatz gehandelt:

"Was meine verdammte Pflicht ist, pflege ich an der Moral der Gotter= kenntnis und am Leben des Feldherrn zu messen",

"wo aber die Moral der Gotterkenntnis verlassen wird, da kann das Er= gebnis nicht befriedigen",

wie er in einem seiner Briefe schrieb und sich auch in ähnlicher Weise in seinem Brief vom 26. Februar 1962 auf Frau Dr. Ludendorffs "Gotterkenntnis" beruft, als es ihm darum ging, mit Herrn Dr. Reinhard die "Marschroute" zu vereinbaren, wie der Vermittler, Herr Renz, zu "schockieren" sei und gleichzeitig festlegt, daß Herr Löhde keinerlei Recht habe, im Streit ge= hört zu werden, dagegen bedingungslos das Diktat "Vereinbarung" unter= schreiben müsse.

Walter Löhde   Seeshaupt Obb.

Stellungnahme zu der "V e r e i n b a r u n g"

Um die entstandenen Gegensätze festzustellen und zu schlichten, wurde Herr Renz von Herrn Dr. Reinhard ersucht, zu einer Unterredung nach Tutzing zu kommen. Die Unterredung war auf Wunsch von Frau Dr. Ludendorff anberaumt. Herr v. Bebenburg und Herr Dr. Reinhard hatten sich dafür eine besondere Marschroute ausgedacht. Sie war darauf berechnet, Herrn Renz zu "schockieren" und ihn gegen mich aufzubringen.

Bei einer solchen Verfahrensweise war die beabsichtigte Vermittlungsaktion bereits vorbelastet. Sie wurde völlig illusorisch, als Herr v. Bebenburg eine ultimative "Vereinbarung" vorlegte, die nur abzulehnen oder anzunehmen war.

An diesem grotesken Ultimatum sieht man, daß es Herrn v. Bebenburg darauf ankam, jede Vermittlung zu sabotieren, um die bereits fertiggestellte "Analyse verbreiten zu können. Denn er konnte unmöglich glauben, daß ich dieses un= glaubliche Ultimatum annehmen und diese wahrheitswidrigen Erklärungen un= terschreiben würde.

Allein das von Herrn Renz im "Vermittlungsvorschlag" vorgesehene Schieds= gericht wäre imstande gewesen, eine alle befriedigende Lage herbeizuführen. Der Vermittlungsvorschlag wurde indessen abgelehnt, mit der Begründung, ein Schiedsgericht wäre zu zeitraubend. Herr v.B. hielt es für vorteil= hafter, die "Analyse" zu verschicken, um - wie er selbst schrieb und ich schon sagte - dessen Leser durch einen "Schock" urteilslos zu machen.

Selbst einem Verbrecher wird die Rechtfertigung vor einem Gericht er= möglicht. Mir wurde sie abgeschlagen. Wenn Herr v. Bebenburg jetzt, nach Versendung seines .... ein "Ehrengericht" vorschlägt, so muß ich das als eine .... kennzeichnen. Denn durch dieses .... hat er jeden weiteren Verständigungsversuch unmöglich gemacht.

Sollte jetzt durch meine Entgegnung etwas in die Öffentlichkeit dringen, so trägt allein Herr v. Bebenburg die Verantwortung dafür, das stelle ich ausdrücklich fest.

Außerdem stelle ich ausdrücklich fest:

Die zu der "Vereinbarung" Ziffer 1 bis 12 gewählten Ausdrucksformen sind von mir nie gebraucht worden!

Um so kurz wie möglich die völlige Unhaltbarkeit und Wahrheitswidrigkeit der Erklärungen jener ultimativen "Vereinbarung" zu zeigen, nehme ich jetzt zu den einzelnen Punkten Stellung. Diese Stellungnahmen können natürlich jederzeit durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. ergänzt werden.

Stellungnahme

Zu 1. Nach der damals sehr überraschenden Aussprache mit Hitler (zu der die Wehrmachtführung den Anstoß gab) sagte mir General Ludendorff selbst, er habe bei dieser Aussprache auch an den Verlag gedacht, damit dessen Lage erleichtert würde. Das bezog sich auf den Buchver= trieb, der durch Parteistellen und Behörden zunehmend behindert wor= den war. In den Ausführungsbestimmungen zu jener Unterredung nehmen die Bestimmungen über die Verlagsangelegenheiten und den Buchvertrieb einen breiten Raum ein. (Vergl. die "Anweisungen an den Propaganda= Minister pp." im 3. Band der "Lebenserinnerungen" Seite 166/67)."

(Anmerkung: Aus einer Anzahl mir im Zusammenhang mit der "Analyse" zuge= gangener Briefe weiß ich, daß gerade die hier in Rede stehende Aussage - General Ludendorff betreffend - Herrn Löhde viele Feinde eingebracht hat. Ich nehme an, daß nicht allen Lesern dieser Akte der III. Band der Lebenserinnerungen zur Verfügung steht, auf den Herr Löhde hier verweist. Ich werde daher einmal die betreffenden Stellen aus der Feder General Lu= dendorffs zitieren, um auch hiermit zu zeigen, wie abwegig der in der "Vereinbarung" , Ziffer 1, geforderte W i d e r r u f ist.

Auf Seite 147 ff. finden wir die Bedingungen, die General Ludendorff gestellt hat und für die Generalfeldmarschall v. Blomberg erst die Zusage des Reichskanzlers Hitler bringen mußte, bevor sich der Feldherr zu

der Unterredung bereit erklärte.

General L. schreibt auf Seite 147:

"Noch eine andere Folge sollte das Handeln des Ministers Goebbels haben. Generalfeldmarschall v. Blomberg griff den Gedanken einer Aus=sprache zwischen dem Reichskanzler und mir auf. Mir wurde mitgeteilt, daß der Führer und Reichskanzler diesen Wunsch habe. Ich wurde gebeten, meine Stellungnahme für eine Besprechung niederzulegen. Ich tat dies in nachfolgender Aufzeichnung:" (Sie sind nachzulesen auf den Seiten 148 bis 168).

Auf Seite 150 sagt General L. beispielsweise:

"6. Praktisch müßten ... Weisungen des Führers und Reichskanzlers an die Partei und sämtliche Ministerien ergehen und insonderheit dem Pro=paganda-Ministerium aufgegeben werden, alle Eingriffe gegen mich, mei=ne Frau und den Verlag einzustellen."

Diese "Weisungen"hat General L. selbst aufgestellt und v. Blomberg über=geben. Es handelte sich um folgende:

1. "Anweisungen an die Partei" (4 Punkte),
2. " " " den Justiz-Minister" (2 Punkte),
3. " " " die geheime Staatspolizei" (3 Punkte),
4. " " " den Erziehungs-Minister" (2 Punkte),
5. " " " " Reichsinnen-Minister" (2 Punkte) und
6. " " " " Propaganda-Minister pp." (4 Punkte).

Der hier interessierende Punkt ist der 4. Er lautet:

"Der Verlag ist in der Herausgabe von Büchern, sofern sie vom Feld=herrn genehmigt werden, nicht beschränkt (Schillerbuch). Der Verlag hat das gleiche Recht in der Werbung für seine Verlagserzeugnisse wie andere Betriebe. Er kann auch nach Weisung des Feldherrn Schulungen seiner Buchvertreter und auch sonstige Werbevorträge in geschlossenen Versammlungen abhalten. Sollten dabei von amtlichen Stellen Anstände festzustellen sein, so haben sie sich hierüber sogleich mit dem Feld=herrn in Verbindung zunsetzen."

General L. beließ es aber nicht allein bei der von Generalfeldmarschall v. Blomberg bereits vor dem Zustandekommen der Unterredung erbrachten Zusage, daß der Reichskanzler diese "Weisungen" erteilen werde, sondern sicherte sich dessen Zusage noch einmal bei der Begegnung unter vier Augen. Er schreibt darüber auf Seite 164:

"Ich hatte für die Besprechung die Zeit unmittelbar nach den Oster=feiertagen vorgeschlagen und als Ort das Wehrkreiskommando in München. Auf diese Wünsche wurde eingegangen, und so kam die Besprechung am 30. 3. 1937 zustande. Sie verlief durchaus harmonisch. Adolf Hitler erklär=te verschiedene Male, daß er mein Ringen durchaus verstehe. Ich hatte das, was ich zu erreichen strebte und was schon in meiner "Stellung=nahme" niedergelegt war, in nachstehender Aufstellung zusammengefaßt:

Nachstehende Punkte sind von mir dem Führer und Reichskanzler bei der Unterredung am 30. 3. als Grundlage eines Ausgleichs Wort für Wort vor=gelesen worden. Er hat die Anweisungen genehmigt und zu den seinigen ge=macht, nur bezüglich der Anweisung "Anweisung an den Erziehungsminister", Ziffer 1 behielt er sich Entscheidung vor. Die Anweisungen lauten:" ....

Hiernach ist es also eine Tatsache, daß General Ludendorff "auch seines Verlags wegen sich zu der Unterredung mit Hitler bereit erklärt hat" und die zu dieser Frage vom Schriftleiter Walter Löhde gegebene Auskunft ist eine w a h r h e i t s g e m ä s s e gewesen.

Das weiß natürlich Herr v. Bebenburg ganz genau, denn nicht der Feldherr hat den Band III seiner "Lebenserinnerungen" noch zu seinen Lebzeiten heraus=gegeben, sondern Herr v. Bebenburg erst 1955.)

Es folgt jetzt die Fortsetzung der "Stellungnahme Herrn Löhdes zu der 'Vereinbarung' vom 1. 3. 1962":

Zu 2. In Gesprächen über die Schwierigkeiten des Verlages beim Buchvertrieb, der Quellwerbung usw. haben die Herren v. Kemnitz oft erkennen lassen, daß ihnen sehr viel daran lag, ein besseres Verhältnis zu der Partei und den Behörden herzustellen. Herr v. Kenmitz war eigens für die

wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verlags eingestellt worden. Er suchte die geschäftliche Lage des Verlags zu verbessern, den Umsatz zu steigern, und den Gewinn zu vergrößern. Die Aussprache mit Hitler schien neue Möglichkeiten zu bieten, die auch entsprechend ausgenutzt wurden. Dagegen erwarteten die betr. Parteistellen eine gewisse "Gleichschaltung". Da General Ludendorff sich nicht "gleichschalten" ließ, begann bereits einige Monate nach jener Aussprache die erneute Hetze gegen ihn, den Verlag und seine Anhänger. Nach Ludendorffs Tod erließ das Prppaganda-Ministerium Bestimmungen und Vorschriften, die befolgt werden mußten aber den politischen und kulturellen Auffassungen Ludendorffs widersprachen. Auf diese Weise wurde ich als Schriftleiter gezwungen, Aufsätze zu schreiben bzw. zu dulden, die unsere Leser irreführen mußten. Ich schlug Herrn v. Kemnitz, der inzwischen Verlagsleiter geworden war, vor, das "Erscheinen der Zeitschrift einzustellen". Einen anderen Weg, dem Zwang des Prop.-Min. zu entgehen, gab es nicht mehr. Herr v. Kemnitz wieß meinen Vorschlag entschieden zurück. Er betonte dabei ausdrücklich das "große Geschäft", das in einer Zeitschrift mit 60.000 Beziehern läge und nicht aufgegeben werden könne. Die Maßnahmen des Herrn v. Kemnitz zielten in erster Linie auf den geschäftlichen Gewinn des Verlages ab. Die Bezeugung der beiden Herren v. Kemnitz (in der Analyse), soweit sie ihre Verlagstätigkeit betreffen, muß ich auf Grund .... zurückweisen. Herr v. Bebenburg sagte mir selbst .....
....
....
....
Aber nach einer solchen Kritik Herrn v. Bebenburgs wird es mir niemand verübeln, wenn ich diese Zeugen als ablehne.

Zu 3. Das Angebot der erwähnten Unterstützung durch Herrn Dr. Reinhard (aus dem Essener Spendenfond für Frau Dr. Ludendorff, auf dem für mich keine Spenden eingezahlt worden sind) erfolgte erst nach der Versendung des Rundschreibens des Herrn Johannes Marquardt.

Herr Dr. Reinhard war schon bei der Errichtung der Konten am 13.7.61 durch Herrn Günther Blankenburg, Hamburg, auf die erforderliche Unterstützung der alten langjährigen Mitarbeiter - er nannte sogar meinen Namen - hingewiesen. Herr v. Zydowitz legte Herrn Dr. Reinhard bei einem Besuch im Sommer 1961 nahe, mir eine Unterstützung zukommen zu lassen, Es geschah aber nichts! Darauf mahnte Herr v. Zydowitz mit seinem Brief vom 13.1.62 nochmals recht eindrucksvoll.

Erst als öffentlich durch das Rundschreiben des Herrn Marquardt "Zweifel und Unruhe" bei den Spendeneinzahlern (auf Herrn v. Bebenburgs Konten) eingetreten war, sah sich Herr Dr. Reinhard veranlaßt, mir mit seinem Brief vom 17.1.1962 das Angebot einer Unterstützung (aus dem Essener Spendenkonto) zu machen.

Dafür sollte ich Herrn Marquardt anweisen, seine Spendenaktion sofort einzustellen. - Auch bei der mir in der sog. "Vereinbarung" in Aussicht gestellten Unterstützung wird von mir gefordert, die "Sammelaktion über die Spendenkonten Marquardt und Schulz sofort einstellen zu lassen". Also - nur um die Sammelaktion meiner Freunde zu verhindern, wurde mir eine Unterstützung angeboten. Das nenne ich eben "u n t e r D r u c k" handeln. Aber das Angebot ist völlig gegenstandslos, da ich weder damals (17. 1. 62) noch jetzt oder zukünftig eine Unterstützung von Herrn v. Bebenburg oder Herrn Dr. Reinhard annehmen werde. Damit sind auch alle mir gestellten Bedingungen erledigt.

Warum fühlte sich Herr Dr. Reinhard noch nach meiner Ablehnung des Angebots vom 17.1.62, die gleichzeitig eine Richtigstellung der seitherigen Schuldenabzahlungen Herrn v. Bebenburgs enthielt, veranlaßt, auf seiner Rundreise den Anhängern in Braunschweig und Uelsen zu verkünden, daß ich von Herrn v. Bebenburg seit Juli 1961 monatlich DM.300,- erhalten hätte? Warum hielt man sich bei der Aufklärung der Anhänger nicht an die von mir im Brief vom 19. 1. 62 klargelegten Tatsachen, daß es sich bei diesen Überweisungen bis einschließlich 23.12.61 um rückständige Honorare gehandelt hat?

Mit welchem Recht will man mir verwehren, das Unrecht bei meinen Freunden aufzuklären?

Der Fall zeigt das unverkennbare Bestreben, unter allen Umständen bei den Spendeneinzahlern die "Unruhe und Zweifel" zu bannen, die auf Grund des Rundschreibens des Herrn v. Bebenburg von Anfang August 1961 in dem Glauben sein mußten, daß außer Herrn Stötzer und Herrn Strick a u c h i c h regelmäßig Unterstützungen erhalten hätte und weiterhin bekommen würde.

Zu 4. Zweifellos hatte Herr Dr. Reinhard "falsch gehandelt", als er mir an meinem 70. Geburtstag am 20. Juli 1960 die beiden Bücher nicht als Geschenk - für das sie bestimmt waren - sondern nur als "Leihgabe auf Lebenszeit" überließ. Denn die Ehrenvorsitzende des Bundes, Frau Dr. Ludendorff, hatte angeordnet, die Bücher für mich als Geschenk des Bundes abzugeben.

Die Argumente des Herrn Dr. Reinhard sind falsch. Denn wäre er trotz der ausdrücklichen Anordnung der Ehrenvorsitzenden nicht in der Lage gewesen, über Eigentum des Bundes zu verfügen, so hätte er mir auch nicht das erbetene Honorar von DM. 100,- für die Festschrift zum 80. Geburtstag von Frau Dr. Ludendorff auf Anordnung der Ehrenvorsitzenden auszahlen dürfen, nachdem er selbst dieses Honorar zuvor abgeschlagen hatte. Außerdem waren jene Bücher zur bestmöglichen Verwendung dem Bund übersandt worden. Herr Dr. Preisinger hatte mir gelegentlich einer solchen Sendung ein von mir lange gesuchtes Buch im Namen des verstorbenen Besitzers als Geschenk gegeben, da er sagte, auf diese Weise den besten Gebrauch davon zu machen.

Wäre die Übergabe des Geschenks als "Leihgabe" nur eine "bloße Formalität" gewesen, wie Herr Dr. Reinhard in der "Vereinbarung" behauptet, dann hätte er mir dies ja sagen und mich über meinen Irrtum aufklären müßen, als ich die Bücher zurückgab und dazu am 22. 10. 60 u.a. schrieb, daß ich die mir "als Leihgabe auf Lebenszeit" überlassenen Bücher schon jetzt zurückgeben könne, denn Herr Dr. Biermann hat sie mir als Protest gegen diese "Reinhard'sche Leihgabe" geschenkt.

Zu 5. Wir unterscheiden sehr scharf zwischen Rassenerkenntnissen und Rassenwahn. Ich habe in einem Brief das Wort "Rassenspleen" gebraucht, um mich vom nationalsoz. Rassendünkel zu distanzieren. "Spleen" ist ein englisches Wort, das dem deutschen "Verschrobenheit" bzw. "Wahn" entspricht. Der von den nationalsozialistischen Rassenlehren erzeugte Rassenspleen hat zu den von uns scharf abgelehnten Judenverfolgungen geführt.

Die Formulierung nach dem erspitzelten Brief in der sogenannten "Vereinbarung" ist falsch und sinnentstellend. Allerdings wurde Herr Prof. Günther im NS-Staat als maßgebender Rassenforscher gefeiert.

Herr v. Josch hat im Jahre 1939 auf meine Veranlassung die Schrift "Ein seltsamer Staat" im Ludendorff-Verlag erscheinen lassen. Diese Schrift war unter voller Zustimmung von Frau Dr. Ludendorff eigens gegen Herrn Prof. Günthers Buch "Platon als Hüter des Lebens" gerichtet. Die Schrift "Ein seltsamer Staat" wurde sofort nach Erscheinen verboten, weil Herr Prof. Günther eine exemte Persönlichkeit (im 3. Reich) war, und sich diese Schrift gegen den NS-Staat richtete. General Ludendorff - wie auch Frau Dr. Ludendorff - haben die Rassenlehren von Prof. Günther abgelehnt. Aber: "Es kann nichts so richtig gesagt werden, daß es sich nicht durch üble Deutung ins Schlechte verkehren ließe." Das hat indessen der jüdische Philosoph Spinoza geschrieben, und diesen werden die Leute mit dem Rassenspleen ja nicht gelten lassen wollen. Übrigens ist er ja auch von den Juden verflucht worden, weil er gegen deren Verschrobenheit (engl.=Spleen) auftrat.

Zu 6. In besonderer Gunst des Herrn v. Bebenburg standen bzw. stehen die Herren Prof. Kummer, Prof. Günther, Prof. v. Leers, Fritz Vater, Dr. Hohensee, v. Motz, Seitz u.a. Daß diese Herren dem Nationalsozialismus mehr oder weniger nahestanden bzw. mit ihm in irgendeiner Hinsicht sypathisierten, sollte durch das Schiedsgericht geklärt werden. Jedenfalls waren es keine Anhänger Ludendorffs, sondern mehr oder weniger dessen Gegner.

Dies trat bei der sog. "Autorenkonferenz" Ostern 1955 deutlich in Erscheinung, als Herr Seitz den Rosenberg lobte. Als ich dies scharf zurückwies, verließ Herr Prof. Kummer unter einem nichtigen Vorwand spontan den Saal.

Herr Stötzer ersuchte mich einmal, in meinen Aufsätzen nichts gegen den Nationalsozialismus zu schreiben, da er ja in diesen Kreisen werben müsse. Herr Vater drückte sich auf der Jugendtagung in Düshorn im Jahre 1956 bei seinen Ausführungen über Hitler sehr vorsichtig und gewunden aus. Als Herr Götze ihm dies vorhielt und auf die klare Stellungnahme Ludendorffs gegen Hitler hinwies, sprang Herr v. Bebenburg auf, um die unklaren prohitlerischen Ausführungen des Herrn Vater gegen die klare antihitlerische Einstellung des Herrn Götze zu verteidigen. Herr Vater hatte seine Einstellung nie verhehlt. Diese war für einen ehemaligen Autor des NS-Partei-Verlags durchaus verständlich. Ich selbst wurde auf jener Tagung wegen meiner Gegnerschaft zu Hitler - die man meinen Aufsätzen im Quell entnahm - von einem der Teilnehmer unverschämt angerempelt. Ja, auf der Tagung Ostern 1961 in Tutzing war man entsetzt, als ich bedauerte, daß das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 nicht zum Erfolg geführt hatte. Solche Reaktionen bei Gesprächen verraten oft mehr als Schriften oder Briefe.

Zu 7. Bald nachdem mir Frau Dr. Ludendorff im Jahre 1955 die Schriftleitung übertragen hatte, duldete Herr v. Bebenburg im Jahre 1956, daß Herr Dr. Koch ein niederträchtiges Pamphlet gegen mich und mein Buch "Schiller ein deutscher Revolutionär"in der im Hohen Warte Verlag erscheinenden Jugendzeitschrift "Rundgang" erscheinen ließ. Als ich im Quell eine entsprechende Notiz von nur wenigen Zeilen bringen wollte, verweigerte Herr v. Bebenburg dies hartnäckig und mit einer sonst bei ihm ungewöhnlichen Erregung. Der Verleger ließ also ein Pamphlet gegen einen Autor seines Verlags erscheinen, der obendrein noch Schriftleiter war. Nur durch die mir übersandten Durchschläge der Briefe von Lesern, die über jenes Pamphlet empört an Herrn Dr. J. Koch geschrieben hatten, erfuhr ich überhaupt davon. Welche .... spricht aus diesem Verhalten des Herrn v. Bebenburg!

Herr Hans Röscheisen jun. schrieb z.B. am 28.11.56 an Herrn v. Bebenburgs .... Dr. J. Koch:

"Wenn aber auch Kritik nötig und berechtigt ist, dann doch bitte nicht in dieser Form und in diesem Ton ... Der Schriftleiter des "Quell" steht doch von gegnerischer Seite stark unter Beschuß, da wären Angriffe solcher Art von unseren Freunden m.E. wirklich nicht auch noch nötig .... Jedenfalls verdient Herr Löhde unseren Dank, besonders nach dem, was er als Hauptschriftleiter im 3. Reich mitgemacht hat ... Wenn Herr Löhde abrät und warnt, dann ist das doch sein gutes Recht, und ich finde nicht unbegründet."

Ich legte damals bei einer Besprechung in Gegenwart von Frau Dr. Ludendorff die Schriftleitung nieder. Gegen Abend rief mich Frau Dr. Ludendorff telefonisch an, um mir mitzuteilen, daß ich nach ihrer Rücksprache mit Herrn v. Bebenburg jene Notiz gegen den Herrn Dr. Koch bringen könne. Sie bat mich dann, die Schriftleitung zu behalten. Ich gab im Interesse der Bewegung nach ....

Immer wieder hoffte ich auf eine bessere Zusammenarbeit mit Herrn v. Bebenburg. - In jener Zeit erhielt ich manche aggressive Briefe, die nach bestellter Arbeit aussahen, und in denen eine gewisse nationalsozialistische Einstellung erkennbar war. Ursula Kirschke, die damals in Kiel studierte, schrieb mir ebenfalls ablehnend und nannte als Kronzeugen dabei Herrn Prof. Kummer. Das waren die Folgen jenes Pamphlets. Die Jugend wurde mir gegenüber mißtrauisch.

Zu 8. Ich habe die Schriftleitung zweimal niedergelegt. Einmal im Jahre 1956 und das zweite Mal im Jahre 1959. Jedesmal geschah es wegen der Differenzen mit Herrn v. Bebenburg. ImJahre 1956 entstanden diese Differenzen wegen des hinter meinem Rücken herausgegebenen Pamphlets des Herrn Dr. Koch und im Jahre 1959 infolge des hinter meinem Rücken in den Quell gesetzten Aufsatzes des Herrn Prof. v. Leers.

Als ich die Schriftleitung im Januar 1959 niederlegte, erklärte mir Frau Dr. Ludendorff, dann müsse sie das Erscheinen des Quell einstellen. Um das zu verhüten, und den Lesern nicht die Zeitschrift zu nehmen, ließ ich mich noch einmal bewegen, die Schriftleitung fortzuführen. Es wurde noch einmal mit Herrn v. Bebenburg vereinbart, daß kein Aufsatz im Quell erscheinen dürfe, der mir nicht vorher vorgelegt worden sei. (Vergl. auch im Quell Folge 2/1959, Seite 94)

Trotzdem erschienen nach der Abmachung im Januar 1959 noch drei Mal Aufsätze im Quell ohne meine vorherige Genehmigung. Als dann im Herbst 1959 ein Aufsatz des Herrn Prothmann erscheinen sollte, der mir pressegesetz=

lich bedenklich erschien, ergriff ich diese Gelegenheit, die Schriftleitung nunmehr endgültig niederzulegen. Eine Zusammenarbeit mit Herrn v. Bebenburg war mir einfach nicht mehr möglich.

Zu 9. Für eine zu bildende "Arbeitsgemeinschaft für Geschichte" waren nach einer Mitteilung des Herrn Stötzer außer ihm selbst, nur die Herren Vater, von Unruh und Herr v. Bebenburg vorgesehen. Als ich meine Verwunderung darüber ausdrückte, sagte Herr Stötzer so nebenbei, ich könne ja auch teilnehmen wenn ich wollte. ....

Herr Vater wurde indessen auffallend in den Vordergrund gerückt. Auf der Geschichtetagung in Leopoldstal wo ich mit Herrn Vater gemeinsam über das 19. Jahrhundert sprach, wurden mir zwei Nachmittage für meine Vorträge entzogen. Einmal wurden die längst bekannten Externsteine aufgesucht, und an einem zweiten Nachmittag, an dem ich über die kulturellen Erscheinungen jener Zeit (Kunst, Theater und Literatur) sprechen wollte, veranstaltete Herr Stötzer eine Besichtigung der "Sinalco-Werke" in Detmold. Für Herrn Vaters Vorträge stand die ganze Zeit zur Verfügung. Dies ist nur ein kleines Beispiel der zahlreichen Vorfälle und Taktlosigkeiten.

Nur ein Schiedsgericht könnte klären, ob dies alles nach einem festgelegten Plan, nach schriftlichen oder mündlichen Absprachen geschah. Vermutlich war es den Beteiligten nicht einmal allen bewußt, welchen Eindruck ihr Verhalten auf mich machen mußte. Jedenfalls spürte ich meine Zurücksetzung noch an manchen anderen Vorkommnissen, die man nur als "Ausschaltung" bezeichnen kann.

Am13.9.58 schrieb mir Frau Dr. Ludendorff aus Klais:

"Ich habe mich wieder sehr an Ihrer Abhandlung, "Die Deutschen sind an allem schuld" gefreut. Wenn alle in einer Schrift erschienen sind, dann muß unsere Jugend Unterrichtsstunden hierüber erhalten!"

Das geschah aber nicht. Herr Vater - dessen Kenntnisse dafür nicht ausreichten, wurde der maßgebende Vortragende bei den Jugendveranstaltungen des Verlags. Herr Kopp konnte in seinem Vortrag auf der Erziehertagung Ostern 1961 berechtigt darauf hinweisen, daß unsere Jugend in Bezug auf Freimaurer und Jesuiten völlig unwissend sei. Nach Erscheinen der "Volkswarte" fanden allwöchentlich Verlagsbesprechungen in Weilheim statt, zu denen Herr v. Unruh Zutritt hatte. Auf meinen mehrfach geäußerten Wunsch, ebenfalls teilnehmen zu können, ging man nicht ein. Herr v. Bebenburg erschien schließlich auch nicht mehr zu den 14 tägigen Besprechungen in Tutzing. Frau Dr. Ludendorff und ich "tagten" allein, jeder Zusammenhang mit dem Verlag ging auf diese Weise verloren, und Frau Dr. Ludendorff meinte selbst einmal, es sähe so aus, als ob wir beide "abgehängt" seien.

Zu der Feier von General Ludendorffs 95. Geburtstag wurde mir nicht das Wort gestattet, obgleich Frau Dr. Ludendorff mir selbst telefonisch sagte, sie wünsche, daß ich den Prolog zu der Feier sprechen würde. Herr v. Bebenburg sagte mir, Herr Dr. Reinhard habe alles organisiert. Die Feier konnte keine Begeisterung wecken.

Als äußeres Zeichen meiner Ausschaltung ist die Unterdrückung jeder - auch der geringsten - Notiz zu meinem 70. Geburtstag im "Quell" zu werten. Persönlich ist dies völlig unwesentlich. Diese Unterlassung ist darum so schwerwiegend, als zum 70. Geburtstag des Herrn Prof. Günther ein besonderer Aufsatz i m "Q u e l l" erschien, für dessen rechtzeitiges Erscheinen Herr v. Bebenburg sehr besorgt war.

Die Äußerungen der Leser über diese Unterlassung bewegten sich zwischen Verwunderung und Empörung. Die Erklärungen, die Herr v. Bebenburg darüber abgab, waren derartig absurd und , daß schon die bloße Annahme, ich würde ihnen Glauben schenken, eine Beleidigung darstellte. Bei einer Auseinandersetzung darüber in meiner Wohnung gab selbst Frau v. Bebenburg zu, daß diese Unterlassung ihres Mannes ein Fehler gewesen sei. Der "Fehler" bestand darin, daß ich jetzt genau wußte, wie ablehnend Herr v. Bebenburg über mich dachte.

Herr Dr. Sand schrieb mir zu diesem Fall am 23.1.61 und zu dieser Unterlassung:

"Ja, Sie haben recht damit, daß Ihrer im "Quell" und auch in der "Volkswarte" hätte gedacht werden müssen".

Und am 13. 4. 61 schrieb Herr Dr. Sand mir von einer Besprechung:

"Ich habe unter Zustimmung der beiden anderen Herren (Prothmann und Dr. Reinhard) es beanstandet, daß Herr v. Bebenburg Ihres 70. Geburtstages nicht gedacht hat.

Das wäre um so wichtiger gewesen als auch von anderer Seite Betont wurde, daß Sie das Rückgrat des "Quell" seien. Das beweist sich in jeder Folge. Es muß Ihnen doch eine große Genugtuung verschaffen, daß Ihr Wirken, auch wenn Sie selbst es vielleicht sogar am allerwenig= sten wissen, so weit greift und auch für die Zukunft gewahrt bleibt. Ich kenne die Stimmung unter den "Stillen im Lande" - aber auch die der Lauten in gutem Sinne - sehr gut. Daher weiß ich, wie begierig Ihre Aufsätze und Abhandlungen gelesen, nein verschlungen werden."

Zu 10. Nach solchen Erlebnissen zog ich mich zurück. - Da alle meine Beschwer= den den maßgebenden Herren bekannt waren, aber nichts erfolgte, dem ernst= haft nachzugehen, konnte ich meine Zurückhaltung verantworten. Anerken= nende Worte sind unwesentlich, wesentlich sind nur die erfolgenden Taten. Um nicht weitere lange Erklärungen abgeben zu müssen, und dadurch Unruhe zu stiften, wies ich bei der Ablehnung von Vorträgen auf mein Alter hin Als ich die Schriftleitung des "Quell" im Jahre 1955 wieder übernahm, sag= te mir Frau Dr. Ludendorff ausdrücklich: "Ich leite wieder". - Bei ei= ner Besprechung in Tutzing hat denn auch Herr v. Bebenburg geäußert: Wenn ich nicht das Vertrauen von Frau Dr. Ludendorff gehabt hätte, er hät= te mich nicht als Schriftleiter geholt!
Frau Dr. Ludendorff hat mir auch bestätigt, daß nur sie es war, die mich als Schriftleiter berufen hat.
General Ludendorff hat in seinem letzten Brief an Herrn v. Unruh und mich eigens geschrieben:

"Für den Verlag werden schwere Zeiten kommen. Meine Frau wird ihn weiter führen. Unterstützen Sie sie. - Ich danke Ihnen Ihre Treue"!

Solange Frau Dr. Ludendorff sagen konnte: "Ich leite wieder", habe ich die Weisung von General Ludendorff treu erfüllt. Nachdem jedoch Herr v. Bebenburg "Alleininhaber" des Verlags geworden war, traten alle diese Unzuträglichkeiten auf. Im übrigen breiteten sich seit jener Zeit, 1950, "Unruhe und Zweifel" in der Bewegung nach und nach aus, die in gar keinem Zusammenhang mit meiner Person stehen. Diese Ursachen einmal festzustel= len, wäre die Aufgabe dieses Schiedsgerichts gewesen, das aus nichtigen Gründen abgelehnt worden ist.

Zu 11. Allerdings konnte ich nicht ohne Unterbrechung im Verlag tätig sein. Im Jahre 1945 überbrachte mir Herr Völke im Auftrag von Frau Dr. Ludendorff eine Kündigung nach Jenhausen, mit dem Hinweis, daß sich alle Verlagsan= gestellten jetzt einen neuen Wirkungskreis suchen sollten. Außerdem begann 1946 ein Spruchkammerverfahren gegen mich, das erst im Jahre 1949 in letz= ter Instanz vor der Hauptkammer in München zum Abschluß kam. Ich ging als "nicht betroffen" daraus hervor. Während dieser 4 Jahre war mir jede schriftstellerische Tätigkeit verboten. Abgesehen davon war eine Ausein= andersetzung wegen meiner Mitteilung über die Investierungen von Geldern des Verlages, des Bundes und des "Heidenschatzes" in der Kunstmühle Het= tenshausen entstanden. Da aber dem neuen Quell Mitarbeiter fehlten, nahm Herr v. Bebenburg im Jahre 1950 wieder die Verbindung mit mir auf. Nur mein harmloses Entgegenkommen in der genannten Mühlenangelegenheit ermög= lichte diese erneute Mitarbeit. ...

Zu 12. Ich kann Herrn v. Bebenburg nicht bestätigen, "daß er kein Anthroposoph sei". Denn das ist eine innere Überzeugung, die dem Blick anderer Menschen verborgen ist. Herr v. Bebenburg war jedenfalls Steiner-Schüler und Anthro= posoph. Das bestätigt er selber in seinem gegen mich gerichteten .... "Analyse":

"Auf jeden Fall hat Herr Franz v. Bebenburg lediglich als Kind die Waldorf-Schule in Stuttgart besucht, ..." (siehe Seite 14) und

"Herr Franz v. Bebenburg hat zwischen seinem 13. und 19. Lebensjahre die "Waldorf-Schule" in Stuttgart besucht, ..." (Seite 13)

Sein Verhalten machte indessen auf mich zuweilen den Eindruck, als ob er noch gewisse Bindungen zur Anthroposophie hätte. Daher kann ich auch nicht erklären, daß Herr v. Bebenburg

"ein entschiedener Gegner der Anthroposophie ist",

wie er das von mir in der "Vereinbarung" verlangt. Jedenfalls das ....= system, durch das er sich meine Briefe zu verschaffen wußte - man forder=

te sie zuweilen den ahnungslosen Empfängern ab - entspricht den Metho=den der ....
Auch die Art der Auswertung und die Anwendung meiner, auf solche Weise erhaltenen Briefe, erinnern an manche vertrauliche Äußerung jenes ......
....

Stellungnahme zu den geforderten "Erklärungen" Ziffer 1 - 6:

Die geforderten "Erklärungen" erledigen sich eigentlich durch meine Stellung=nahme zu den 12 "Widerrufs"-Punkten. Völlig wahrheitswidrig ist die Forderung des Herrn v. Bebenburg, ich solle "erklären", daß "in der Zeit zwischen 1951 und 1961 kein Grund vorgelegen hat, die Zusammenarbeit zu beenden." Das wäre eine große Unwahrheit. Ich habe bereits manche Gründe genannt (vergl. Punkt 7 u. 9). Allein der unstatthafte und folgenschwere Eingriff des Herrn v. Bebenburg in die Schriftleitung des "Quell", als er den beleidigenden Aufsatz des Herrn Prof. v. Leers in die Zeitschrift setzte, ohne mich zuvor als Schriftleiter zu befra=gen, ja, daß er sogar eigenmächtig eine "Anmerkung der Schriftleitung" hinzu=fügte, war ein Grund, die Zusammenarbeit mit ihm als Verleger zu beenden. Ganz abgesehen von dem unter Punkt 7 genannten hinter meinem Rücken herausgegebenen .... des Herrn Dr. Koch. Der Fall v. Leers bot allein schon Grund genug, "die Zusammenarbeit zu beenden". So wurde es auch vom Ermittlungsrichter auf=gefaßt, und der Journalistenverband würde es auf Verlangen bestätigen.

Nur der Aufklärung und der Leser wegen habe ich - nachdem ich die Schrift=leitung niedergelegt hatte - meine Mitarbeit fortgesetzt. Zukünftig wäre mir eine Zusammenarbeit mit Herrn v. Bebenburg - ganz unabhängig vom Verbot des Bundes und der Zeitschrift - nach meinen Erlebnissen und Erfahrungen aus sach=lichen wie persönlichen Gründen völlig unmöglich, auch dann leider nicht, wenn der Quell wieder erscheinen dürfte.
Daher lehnte ich auch alle Unterstützungsangebote von jener Seite ab. Wenn Herr Dr. Preisinger bereits im Jahre 1957 ganz offen zu Herrn v. Bebenburg sag=te, er habe kein Vertrauen mehr zu ihm, so kann ich dies heute für mich nur wiederholen. Wo kein Vertrauen vorhanden ist, ist eine Zusammenarbeit undenkbar.

Ich wiederhole hier noch einmal, daß ich die Schriftleitung bereits nach dem unerhörten Eingriff des Herrn v. Bebenburg mit dem hinter meinem Rücken in den "Quell" gesetzten Aufsatz des Herrn Prof. v. Leers (Felix Wiethold) niederge=legt hatte. (Vergl. Punkt 8). Nur weil Frau Dr. Ludendorff mir eröffnete, daß im Fall meines Ausscheidens nach dem soeben erst erfolgten Fortgang des Herrn Dr. Preisinger, dem Verlag ein zu großer Schlag treffen würde, und sie dann das Erscheinen der Zeitschrift einstellen wolle, ließ ich mich im Interesse der Leserschaft bestimmen, meine Entscheidung zurückzunehmen. Als dann aber trotz der getroffenen Abmachungen wieder drei Aufsätze ohne mein Wissen und ohne meine Kenntnis im "Quell" erschienen, als ein pressegesetzlich gefährlicher Aufsatz über die Juden von Herrn Prothmann erscheinen sollte, und Herr Aretz bereits einen jüngeren Herren für die Schriftleitung empfohlen hatte, legte ich die Schriftleitung im Herbst 1959 nieder. Der Aufsatz von Herrn Prothmann bildete nur eine zweitrangige Veranlassung. Ausschlaggebend waren die fortge=setzten Unzuträglichkeiten mit dem Verlagsinhaber und die Außerachtlassung der Abmachung vom Januar 1959. Andere Journalisten, mit denen ich über diese Vorfälle sprach, wunderten sich über meine Geduld, mit der ich dieses Überge=hen und alle mir gebotenen Rücksichtslosigkeiten des Verlegers hinnahm.

Herr Erich Limpach, dem ich im Januar 1961 einige Andeutungen über meine Aus=schaltung und Behandlung gemacht hatte, schrieb mir am 28. 1. 61:

"Mein lieber Freund Löhde! Zutiefst erschüttert las ich Ihre Zeilen von gestern, für die ich Ihnen von Herzen danke. Aber Ihre begründete und ver=ständliche Erbitterung darf nicht zur Verbitterung und zur Lebensmüdig=keit führen, dazu ist Ihr Anteil an unserem Kampf zu bedeutungsvoll und - hier trifft dieses Wort im vollsten Umfang zu - unersetzlich.
Wie können Sie von einem "alten ausgedienten Veteran des Kampfes" spre=chen, wenn ich doch immer wieder, wo ich auch hinkomme in Deutschland, den ehrlichen Stoßseufzer hören muß: Hoffentlich bleibt uns Walter Löhde noch recht lange erhalten!" .... Wenn ich nur eine Ahnung von Ihrem 70. Geburtstag gehabt hätte, ich hätte gern einen Artikel geschrieben, und mich für seine Veröffentlichung mit aller Kraft eingesetzt. Aber trotzdem Kopf hoch, lieber Freund, Ihr Denkmal steht unerschütterlich in den Her=zen ungezählter freier Deutscher.
Ihr getreuer Erich Limpach"

Leider wurde nichts unternommen, die Zustände grundlegend zu ändern und die Differenzen zu bereinigen.

Zu dem Fall des Buches von Herrn Prof. Hans F.K. Günther (herausgegeben unter dem Pseudonym: "Ackermann"), Punkt 4 der von mir in der "Vereinbarung" geforderten "Erklärung" stelle ich fest, daß ich weder Lektor des Verlages war, noch eine "Bestimmungsbefugnis" für die Verlagserscheinungen besaß. Ich habe das Manuskript des Prof. Günther in meinem Gutachten rein sachlich und allgemein als Literaturhistoriker bewertet, wie dies bei einem wissenschaftlichen Gutachten üblich und erforderlich ist.

Dabei habe ich aber nicht die bestehenden vertraglichen Bindungen berücksichtigt, die der Verlagsinhaber durch seine "Vereinbarungen mit dem Bund für Gotterkenntnis (L)" und durch seinen "Verlagsvertrag mit Frau Dr. Ludendorff" einzuhalten verpflichtet war. Darin ist festgelegt, daß bei der Herausgabe von Büchern, die im Widerspruch zu der Weltanschauung von General Ludendorff und Frau Dr. Ludendorffs stehen, die Genehmigung von der letzteren bzw. vom Bundesvorsitzenden oder Bundesgeschäftsführer einzuholen ist. Diese "Verträge" kennen keine "Zustimmungsbefugnis" des Schriftleiters der Zeitschrift, auf den Herr v. Bebenburg die "Verantwortung" abschieben kann, wenn hinterher seine Verlagserscheinung allgemein abgelehnt und er deswegen heftig kritisiert worden ist.

Mir hat Herr v. Bebenburg auch nicht gesagt, daß meine rein literarische Beurteilung als maßgebend und präjudizierend für den Druck und die Herausgabe des Buches angesehen werden würde. Daher habe ich nur kurz auf die sachliche Gegensätzlichkeit des Manuskripts von Prof. Günther zu dem Buch "Erlösung von Jesu Christo" von Frau Dr. Ludendorff und den vorauszusehenden Widerspruch der darauf eingestellten Leserschaft des "Hohe Warte-Verlages" hingewiesen. Die Entscheidung darüber - und das wußte Herr v. Bebenburg ganz genau - lag allein bei Frau Dr. Ludendorff und Herrn Dr. Reinhard. Meine Meinung wurde ja auch sonst nicht beachtet.

Aber von alledem abgesehen: Ich bin keineswegs bei der Beurteilung eines Buches unfehlbar. Ich konnte mich irren, und aus diesem weiteren Grunde wäre es die Pflicht des Herrn v. Bebenburg gewesen, in diesem offensichtlich zweifelhaften Fall die Autorin des Werkes "Erlösung von Jesu Christo" darüber zu befragen. Diese hätte das Manuskript des Prof. Günther - wie ich heute weiß - und sie mir selbst sagte - zweifellos zurückgewiesen.

Wenn Frau Dr. Ludendorff indessen, trotz der ihr bekannten "Unruhe in der Leserschaft", noch immer keine Stellung gegen dieses Buch genommen hat, so gibt es dafür nur zwei mögliche Deutungen:

Entweder, sie will nicht, um ihren Schwiegersohn nicht bloßzustellen oder dieser Schwiegersohn hindert sie an der Abgabe einer solchen Erklärung.

Statt dessen sucht sich Herr v. Bebenburg - wie bequem - gegen die Angriffe aus der Leserschaft mit meinem Gutachten abzuschirmen und mir - ob wörtlich oder nicht - die "Verantwortung" für die Herausgabe dieses strittigen Buches zuzuschieben.

Also auch diese "Erklärung" hätte nicht durch eine bedingungslose Unterschrift bestätigt werden dürfen, sondern bedurfte einer Klärung durch das von mir vorgeschlagene Schiedsgericht. Einer solchen K l ä r u n g ist Herr v. Bebenburg aber durch seine überhastete Verbreitung seines .... mit der beabsichtigten Schockwirkung auf die Leser ausgewichen, wie er einer Klärung des Falles v. Leers auswich, die ich im Sommer 1959 Frau Dr. Ludendorff vorgeschlagen hatte (siehe Brief von Frau Dr. Ludendorff vom 12. 6. 59 aus Klais an mich).

Die Beurteilung über die Verbindung dieser "Vereinbarung" mit einem Unterstützungsangebot von DM. 500,-- monatlich und die beabsichtigte Veröffentlichung im Falle meiner Unterschrift, überlasse ich dem Leser.

Ich erwähne hier nochmals ausdrücklich, daß alle Zahlungen des Herrn v. Bebenburg bis zum 23. 12. 1961 an mich

lediglich Abdeckung seiner Honorarschulden seit dem Jahre 1960

darstellten,

und erwähne nochmals ausdrücklich, daß Herr Dr. Reinhard mit meinem Schreiben vom 19. 1. 1962 darüber aufgeklärt worden war.

Eine "Unterstützung" bzw. "Spende" oder irgendeine Zahlung die mir nicht rechtmässig zustand, habe ich also niemals von Herrn v. Bebenburg erhalten.

Damit dürfte wohl auch die

"Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes",

verfaßt von Herrn Dr. Edmund Reinhard, die er veröffentlicht hat, widerlegt, d.h. nochmals klargestellt sein.

Unter Punkt 1 jener "Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes" zitiert Herr Dr. Reinhard sehr richtig den Brief Herrn v. Bebenburgs; v. 7.8.61:

"Auf jeden Fall werde ich Ihnen monatlich DM. 300,-- überweisen, so wie ich dies bisher getan habe. Auf diese Weise wird erstens: Ihre Resthonorarforderung von 1960 beglichen und zweitens: eine Abzahlung auf die Buchverkäufe 1961 geleistet."

Somit wußte also Herr Dr. Reinhard nicht "erst seit dem 12. 2. 1962", sondern schon vorher (siehe auch mein Schreiben vom 19. 1. 62, das Herr Dr. Reinhard in seiner "Darstellung" anführt) daß es sich nur um Schuldenabzahlungen des Herrn v. Bebenburg an mich gehandelt hat, während Herr Dr. Reinhard in Punkt 2 seiner "Darstellung" immer wieder davon spricht, daß ich von Herrn v. Bebenburg "monatlich DM. 300,--" erhalten hätte, aber dabei v e r s ä u m t zu erwähnen, daß es sich um Abdeckung der Schulden des Herrn v. Bebenburg handelt.

Wenn Herr Dr. Reinhard meine wirtschaftliche Lage nicht als "Notlage" erkennen konnte, weil ich außer meiner kleinen Sozialrente von DM. 238,-- noch Forderungen aus dem Jahre 1960 - auf die ich damals verzichten mußte - an Herrn v. Bebenburg hatte, so ist das seine rein persönliche Auffassung.

Daß Herr Dr. Reinhard aber auch noch die geringe Monatsmiete für meine 2 Zimmer-Wohnung ohne Küche, ohne Bad und ohne Nebenräume von DM. 55,-- zur V e r b e s s e r u n g seiner Rechnung (in der "Darstellung") einstellt, daß er meine gesamtwirtschaftliche Lage der Öffentlichkeit preisgibt, und zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise gebraucht,

erscheint mir geradezu unerhört und wäre sofort einklagbar.

Seeshaupt, den 3. 5. 1962

gez. Walter Löhde"

Anmerkung:

Die vorstehende "Stellungnahme" zu der "Vereinbarung" vom 1.3.62, entworfen und vertreten von den Herren Oberlandesgerichtsrat i.R. Dr. Reinhard und v. Bebenburg, stammt immerhin n u r aus der Feder des Schriftleiters Löhde, der sie unterschreiben sollte, um dann in der Öffentlichkeit verbreitet zu werden.

Da ich befürchte, daß nach der von Herrn v. Bebenburg systematisch und jahrelang betriebenen ....=Kampagne kaum noch ein Leser dieser Akte ein Wort von Herrn Löhde annimmt, will ich zwei weitere Aussagen - und zwar von Herrn RA. Engelhardt und Frau Dr. Ludendorff - zu einigen Punkten des "Vereinbarungs"-Textes bringen. Nämlich zu den Forderungen, Herr Löhde müsse

a) widerrufen:

"6. Daß Herr v. Bebenburg von einem Kreis von Nazis umgeben sei!
7. Dieser Kreis seit Jahren gegen Herrn Löhde arbeite!
8. Herr Löhde die Schriftleitung" (zweimal: 1956 und Januar 1959) niedergelegt habe wegen Differenzen mit Herrn v. Bebenburg."

Dagegen müsse er

b) erklären:

"2. Daß in der Zeit zwischen 1951 und 1961 kein Grund vorgelegen hat, die Zusammenarbeit zu beenden."

Hierzu zitiere ich aus einer weiteren Stellungnahme die mir von Herrn Löhde vorliegt:

"...Nachdem mir im Jahre 1955 die Schriftleitung wieder übertragen worden war, begann bereits im nächsten Jahr eine wachsende Hetze gegen mich an der Herr ....indirekt beteiligt war. Ein Mitarbeiter des Verlags, der weit herumgekommen war, schrieb mir am 5.6.56 u.a.:

"... die verhaßten Nazis drücken heute mit hundert Atmosphären auf die Pähler Schriftleitung, um den Geist des Feldherrn zu verdrängen. Der Krieg der nationalsozialistischen Instinkte dauert an, ... Eine erbärmliche und schauderhafte Komödie spielt sich vor unseren Augen ab. Wir sind auf dem besten Weg, Faschisten zu werden. Vor jeder kleinen Tatsache, die im "Dritten Reich" gut gewesen sein soll, liegen heute sog. "Ludendorffer" untertänigst auf dem Bauch."(Brief liegt mir vor. Löhde)

Diese Mitteilung rief bei mir (Löhde) die Erinnerung an die Ostern 1955 von Herrn v. Bebenburg in Tutzing abgehaltene sogenannte "Autoren-Besprechung" wach. Auf dieser Besprechung kam es zu einer scharfen Auseinandersetzung wegen der im "Hohen Warte Verlag" erscheinenden sog. "Forschungsfragen", ein Blatt, das Herr Prof. Kummer leitete und herausgab.

Während Herr Dr. Preisinger sich gegen Prof. Kummers Ausführungen zugunsten seines Blattes (Forschungsfragen) wandte, hatte ich mich zuvor bereits gegen die Herrn v. Bebenburg umgebende Gruppe von Autoren gewandt, bei der ganz offensichtlich Sympathien mit dem Nationalsozialismus, ja selbst mit dessen ehem. Führerpersönlichkeiten (Namen solcher wurden dabei genannt) vertreten wurden.

Ich möchte hier keine Namen der an der Besprechung Beteiligten nennen, obgleich mir diese natürlich bekannt sind und falls es erforderlich sein sollte, genannt werden können. Jedenfalls Begünstigte Herr v. Bebenburg diese Gruppe auffallend und förderte Herrn Prof. Kummer in ganz besonderer Weise. Diese Förderung setzte er auch dann noch fort, nachdem Frau Dr. Ludendorff die Zusammenarbeit mit Prof. Kummer scharf abgelehnt hatte.

Jetzt erkannte ich die später von namhaften Zeugen bestätigte Absicht jener Gruppe, die "Ludendorff-Bewegung" zu unterwandern, und mit nationalsozialistischem Geist zu durchsetzen.

Da ich als unversöhnlicher Gegner des Nationalsozialismus bekannt war, war die Hetze von jener Gruppe verständlich und in ihren Zielen erkennbar. Mit Wissen und Duldung des Herrn v. Bebenburg erschien in dem vom Verlag Hohe Warte vertriebenen Blatt "Rundgang" ein Aufsatz des Herrn Dr. Koch, der einen maßlosen Angriff auf mich und mein im gleichen Verlag erschienenes Buch "Schiller ein deutscher Revolutionär" enthielt." - (Hier setze ich das Zitat aus, weil dieser Teil bereits oben vom Schriftleiter vorgetragen und beginne wieder mit dem Teil, der nicht in seiner Stellungnahme zu der "Vereinbarung" enthalten ist. Herr Löhde fährt fort:

"Die Hetze wurde indessen systematisch vorbereitet. Schon im April des Jahres 1956 war man an einen Mitarbeiter herangetreten,

"Material zu liefern, damit Herr v. Bebenburg zu begreifen versteht, daß Löhde nicht auf dem richtigen Platze sitzt."
(Brief des Herrn Nietsch, Nürnberg, vom 4.5.56 liegt mir vor.)

Auf einer Sitzung 1956 in Tutzing, die Herr Dr. Preisinger leitete, erklärte Herr v. Bebenburg mir ganz offen:

"...wenn Sie nicht das Vertrauen von Frau Dr. Ludendorff besessen hätten, ich hätte Sie nicht als Schriftleiter geholt."

Als mir jener Hetzartikel des Herrn Dr. Koch durch empörte Leser bekannt geworden war, und Herr v. Bebenburg nicht einmal eine Entgegnung meinerseits zulassen wollte, legte ich die Schriftleitung nach einer Besprechung mit Frau Dr. Ludendorff und Herrn v. Bebenburg nieder. Nur auf Bitten Frau Dr. Ludendorffs ließ ich mich bewegen, dieses undankbare Amt weiter zu führen.

Meine Absicht, die Schriftleitung niederzulegen, war indessen in den Leserkreisen bekannt geworden. Ich erhielt zahlreiche Zuschriften, die besorgt, ja über das Verhalten des Herrn v. Bebenburg empört waren.

So schrieb mir am 21. 9. 1956 Herr Rechtsanwalt Engelhardt aus Nürnberg:

"Herr Erich Nietsch hat mich am 19. 9. 56 besucht und hat mich von Differenzen im Mitarbeiterkreis des Verlages "Hohe Warte" unterrichtet, die möglicherweise Ihren Rücktritt zur Folge haben könnten. ... Der Verlag sei aber (wie Herr Nietsch berichtet) im Alleinbesitz der Familie v. Bebenburg, von deren Entscheidungen daher die weitere Entwicklung abhänge.

Ich habe diese Mitteilung mit Bestürzung vernommen, denn ich bin der Auffassung, daß Ihre Tätigkeit für die Ludendorff-Bewegung nicht ersetzlich ist.

Ich bin daher auch der Auffassung, daß die Entscheidung dieser Angelegenheit nicht der Familie von Bebenburg und deren persönlichen Sympathien und Antipathien überlassen bleiben kann. Deshalb habe ich Frau Dr. Ludendorff gebeten, selbst die Klärung und Regelung der Sache in die Hand zu nehmen!" (Brief vom 21.9.56 liegt mir vor. Löhde)

Am 28. 9. 56 teilte mir dann Herr RA. Engelhardt mit, was er an Frau Dr. Ludendorff geschrieben hätte und welche Antwort er von ihr erhalten habe. Herr Engelhardt hätte Frau Dr. Ludendorff zunächst über die Hetze gegen mich unterrichtet und schrieb dann:

"Der Verlag sei im Alleinbesitz der Familie v. Bebenburg und man befürchtet daher, daß von deren Entscheidung die weitere Entwicklung abhänge.
Ich (Engelhardt) fuhr dann fort:
"Ich kenne Herrn Löhde persönlich nur flüchtig; ich kenne ihn aber sehr gut aus seinen Schriften und bin der Auffassung, daß seine Arbeit für die Ludendorff-Bewegung kaum zu ersetzen ist.
Deshalb möchte ich Sie, hochverehrte Frau Dr. Ludendorff bitten, selbst eine Klärung und Regelung der Sache in die Hand zu nehmen.
Es mag zwar sein, daß der Verlag im Alleinbesitz der Familie v. Bebenburg ist. Ich würde allerdings eine solche Regelung nicht für billig halten. Denn die Familie v. Bebenburg hat für den Wiederaufbau des Verlages doch wohl im Wesentlichen nur ein gewisses Anfangskapital und ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Wenn der Verlag aber tatsächlich wieder lebensfähig geworden ist, dann dürfte das doch wohl in erster Linie auf dem Schrifttum des Feldherrn und auf Ihren Werken, hochverehrte Frau Dr. Ludendorff, beruhen, die dem Verlag meines Wissens unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Endlich ist dem Verlag doch wohl auch die Kleinarbeit von vielen Hunderten Ludendorffern zu statten gekommen, welche diese für das Haus Ludendorff und für die Bewegung geleistet haben, nicht aber für die Familie v. Bebenburg. Ich bin daher der Auffassung, daß in allen wesentlichen Angelegenheiten des Verlages Ihnen, hochverehrte Frau Dr. Ludendorff, die Entscheidung zustehen müßte."

Darauf habe ich (Engelhardt) nun von ihrer Exzellenz folgende Antwort erhalten:
"Natürlich liegen die Dinge, den Verlag betreffend, wie Sie sie sehen. Bitte sagen Sie doch Herrn Sturm und den anderen Herren, die von der Hetze gegen Herrn Löhde hörten, daß ich selbst ja doch bestimme, wer Schriftleiter im "Quell" ist. Daß Herr Löhde also mein Vertrauen zu diesem wichtigen Amt genießt, das wird, wie ich hoffe, das ganze Bemühen jener Hetzer ergebnislos machen."

Ich habe daher keinen Zweifel und freue mich, daß die Angelegenheit in einer Sie zufriedenstellenden Weise geregelt wird.

Ihr
gez. Engelhardt"

Dieses Vertrauen, von dem Frau Dr. Ludendorff in jenem Brief an Herrn RA. Engelhardt spricht, hat bis zum Verbot der Zeitschrift "Der Quell",im Mai 1961, trotz aller weiter betriebenen Intrigen gegen mich, bestanden.

gez. Walter Löhde"

Anmerkung:

Die Aussagen von Herrn RA. Engelhardt und von Frau Dr. Ludendorff bestätigen tatsächlich, daß Herr v. Bebenburg in vier entscheidenden Punkten seiner "Vereinbarung" von seinem Schriftleiter forderte, U n w a h r h e i t e n zu unterschreiben, mit denen er diesen dann in der Öffentlichkeit zu disqualifizieren beabsichtigte.

Ich überlasse es den Lesern dieser Akte, sich über den Wahrheitsgehalt der übrigen Punkte der "Vereinbarung" selbst ein Bild zu machen!

In seiner Klageschrift an das Weilheimer Gericht hat jedoch Herr v. Bebenburg die Bestrafung Herrn Löhdes wegen "Beleidigung", "übler Nachrede" und "Verleumdung" gefordert, weil dieser mir seine "Stellungnahme zu der Vereinbarung"überlassen und ich in meinem beklagten Brief daraus zitiert habe.
Ein Satz in diesem Teil der Klageschrift lautet:
"In diesem Zusammenhang kann ich mich wohl damit begnügen, daß ich in meinem "Vereinbarungs"-Entwurf vom Beklagten Löhde nichts anderes verlangt habe, als die Wahrheit.
B e w e i s: Herr Dr. Edmund Reinhard als Zeuge."

Dr. jur. E. Reinhard
Großkarolinenfeld Obb.
Am Weiher 6

D a r s t e l l u n g

der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes.

von Dr. Edmund Reinhard

1. In seinem auch Herrn Löhde bekannten Rundschreiben von Anfang Ernting 1961 teilt Herr v. Bebenburg den Kunden seiner Versandbuchhandlung u.a. mit:
"Kürzlich hat Herr Dr. Reinhard Ihnen eine Mitteilung zugehen lassen. Da= rin wird ein gemeinsames Konto für die Prozeßkosten von Bund und Verlag ge= nannt, und zwar für die gemeinsame Führung des Rechtsstreites. Auf Grund mancherlei Rückfragen teile ich mit, daß mein Stuttgarter Postscheckkonto Nr. 397 90 und mein Konto 1944 bei den Vereinigten Sparkassen in Weilheim Obb. dem gleichen Zweck dienen und deshalb alle drei Konten nebeneinander stehen bleiben.
Einzahlungen auf diese Konten sollten nach folgenden Gesichtspunkten vorge= nommen werden: Wer nur für Prozeßkosten beitragen will, der überweise nach Essen. Wer jedoch gleichzeitig helfen will, auch das Betriebssachvermögen des Verlages (Haus, Einrichtung, Druckbogen usw.) zu sichern, und die Ver= wendung seines Beitrages für diesen oder den vorgenannten Zweck vertrauens= voll in meine Hände legt, der möge meine beiden Konten benutzen. Ich habe ja auch dafür zu sorgen, daß die Vernichtung der Existenz mehrerer Mitarbei= ter (Stötzer, Löhde, Strick) möglichst gemildert wird. Eine Erfüllung bzw. Abgrenzung beider Zwecke macht bei dem gemeinsamen Konto von Bund und Verlag in Essen insofern Schwierigkeiten, als die Sicherung des Verlags-Betriebssachvermögens und die Unterstützung von Verlagsmitarbeitern nicht Sache des Bundes sein kann und darf und außerhalb des Rechtsstreites liegt. Ich hingegen habe freie Hand in der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten. Diese Hinweise werden wohl zur Wahl des Kontos für tat= kräftige Hilfe genügen."

Zu gleicher Zeit, am 7.8.61, schrieb Herr v. Bebenburg an Herrn Löhde, der eine Aufstellung der ihm geschuldeten Buchhonorare verlangte, die ihm aber Herr v. Bebenburg wegen derzeitiger Arbeitsüberlastung nicht geben konnte:
"Auf jeden Fall werde ich Ihnen monatlich 300,-DM. überweisen, so wie ich dies bisher getan habe. Auf diese Weise wird erstens: Ihr Resthonorar von 1960 beglichen und zweitens: eine Abzahlung auf die Buchverkäufe von 1961 geleistet."
Hierzu schrieb mir Herr Löhde am 19.1.1962:
"Das ist bis zum Ablauf des Jahres 1961 erfolgt. Ich erwarte jetzt nur noch die erbetene Abrechnung des Jahres 1961 und eine evtl. Restzahlung für jenes Jahr. Es handelt sich also bei allen diesen Zahlungen keineswegs um "Spenden". Ich erwähne dies, um keine Irrtümer aufkommen zu lassen. Ich würde auch von Herrn v. Bebenburg keine Spenden annehmen, sondern nur die mir zustehenden Honorare entgegennehmen; denn der Verlag ist ein Geschäftsunternehmen.
Außerdem möchte ich nicht den unangenehmen Eindruck erwecken, daß meine Frau "hinter dem Geld her ist", wie Herr v. Bebenburg an Herrn Hartmann schrieb."

Die Abrechnung zwischen Herrn Löhde und Herrn v. Bebenburg erfolgte Ende Janu= ar 1962, wovon ich frühestens am 12.2.62 erfuhr. Wenn ich in der Zwischenzeit davon gesprochen habe, Herr v. Bebenburg zahle monatlich Herrn Löhde 300,- DM., so entsprach das der tatsächlichen Lage bis zur Abrechnung und darüberhinaus meiner Unkenntnis über die dann erfolgte Abrechnung und die Rückzahlung eines Betrages an Herrn v. Bebenburg. Über das Wann und Wie der Abrechnung wußte ich nicht Bescheid.
Ich habe meine Wahrheitspflicht nicht verletzt, was Herr Löhde mir in einem Brief an Herrn Bracke vom 1.2.62, der an weitere mir unbekannte Personen ver= breitet wurde, in einer höchst leichtfertigen und mich schwer beleidigenden Weise unterstellt.
Die Weigerung Herrn Löhdes, von Herrn v. Bebenburg Spenden anzunehmen, verstehe ich nicht. Er weiß, daß bei diesem Spenden eingehen, die nach dem Willen der Spender auch für in Not geratene Mitarbeiter wie Herrn Löhde zu verwenden sind. Mit seiner Bereitschaft, Herrn Löhde aus dem Spendeneingang zu unterstützen,

entsprach Herr v. Bebenburg einem Auftrag der Spender, den er im vollen Bewußtsein seiner Verantwortung für die dem Willen der Spender entsprechende Verwaltung der Spenden und auch gemäß seinem eigenen Wunsch, Herrn Löhde zu helfen bemüht war.
Die Begründung Herrn Löhdes für die Ablehnung der Spenden, der Verlag sei ein Geschäftsunternehmen, ist daher ganz abwegig. Das gleiche gilt für seine andere Begründung, solche Zahlungen wären zu persönlich, daran würden stillschweigend Erwartungen geknüpft, die er nicht erfüllen könne und wolle, sie wären also unmoralisch.
Was für ein Geschrei hätte sich erhoben, wenn Herr v. Bebenburg nicht so gehandelt hätte, wie er gehandelt hat!

2. Anfang Januar 1962 versandte Herr Marquardt in Lörrach seinen Aufruf mit der Aufforderung zur Spendensammlung zugunsten der Herren Löhde und Strick. Begründet wurde er mit der ernsten Bedrängnis und wirtschaftlichen Not dieser beiden. Herr Strick lehnte nach einer Einigung mit Herrn v. Bebenburg die Annahme von Spenden aus dieser Sammlung ab. Er erhält seitdem monatlich 200,- DM. von Seiten Frau Dr. Ludendorffs (s.u.). Herr Löhde erhielt zur Zeit des (Marquardtschen) Aufrufs, wie schon in den Monaten vorher, monatlich 300,- von Herrn v. Bebenburg (s.o.) und außerdem eine Versichertenrente von 238,70 DM., wie mir später bekannt wurde. Herrn Löhde standen also für sich und seine Frau bei einer Monatsmiete von 55 DM. monatlich 538,- DM. zur Verfügung, was ich nicht als Notlage im Sinne des Aufrufs des Herrn Marquardts ansehen kann. Aber nicht deswegen habe ich mich gegen den Spendenaufruf Herrn Marquardts gewendet; ich gönne Herrn Löhde durchaus die Verfügung über einen höheren monatlichen Geldbetrag. Ich fühle mich aber, da ich die Einrichtung zweier Spendenkonten bei Herrn RA. Dr. Hüls in Essen angeregt habe, dafür verantwortlich, daß die Sammlungen nicht über das notwendige Ausmaß hinaus ausgedehnt werden, daß also die Bereitschaft zu helfen, nicht in einer nichtvertretbaren Weise ausgenutzt wird. Ich hätte es daher für richtiger gehalten, wenn Herr Marquardt sich vor Herausgabe seines Aufrufs mit mir in Verbindung gesetzt hätte. Für ihn hätte es wie für manchen Empfänger seines Aufrufs nahe gelegen, sich erst zu vergewissern, ob nicht aus dem Spendeneingang für den Unterhalt Frau Dr. Ludendorffs eine Unterstützung der Herren Löhde und Strick abgezweigt werden könnte.

3. Diese Abzweigung ist tatsächlich möglich, ohne den Unterhalt Frau Dr. Ludendorffs zu beeinträchtigen. Ich habe daher dem Wunsch besorgter Freunde, wie er im Aufruf Herrn Marquardts zum Ausdruck kam, ohne weitere Erörterung der wirtschaftlichen Lage Herrn Löhdes Rechnung getragen und Frau Dr. Ludendorff am 15. 1. 62 vorgeschlagen, aus den ihr durch den Spendeneingang für ihren Unterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln monatlich 200 DM. Herrn Löhde (wie auch Herrn Strick) zukommen zu lassen.
Herr Strick hat dies mit herzlichem Dank gegenüber Frau Dr. Ludendorff angenommen.
Seine Ablehnung hat Herr Löhde einmal damit begründet, daß er wisse, wie sehr sie bereits durch die Instandhaltung von Haus und Garten finanziell belastet sei. Hierzu habe ich zu sagen: Selbstverständlich beruht mein Vorschlag, den Herren Löhde und Strick monatlich je DM.200,- zukommen zu lassen, auf meiner Kenntnis vom Umfang der Spendeneingänge. Auch unter Berücksichtigung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen konnte ich ohne irgendwelche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage Frau Dr. Ludendorffs meinen Unterstützungsvorschlag machen. Dieser Ablehnungsgrund bestand also in Wirklichkeit nicht. Des weiteren glaubt Herr Löhde meinen Vorschlag deshalb ablehnen zu müssen, weil meine Absicht verspätet und nicht spontan und unmittelbar nach den Ereignissen im Vorjahr vorhanden gewesen und in die Tat umgesetzt worden sei. Nun, zunächst mußte doch wohl, um auf diesem Wege Herrn Löhde zu helfen, der Spendeneingang in Essen abgewartet werden. zum andern war, wie oben gezeigt, die wirtschaftliche Lage Herrn Löhdes nicht so, daß von einer Notlage gesprochen werden konnte.
In einem Brief Herrn Löhdes vom 23.1.62 an Frau Dr, Ludendorff, in dem er die Zahlung von monatlich 200,- DM. ablehnt, führt Herr Löhde einige Vorgänge aus früherer Zeit an, aus denen er eine unfreundliche Haltung meinerseits ihm gegenüber glaubt ableiten zu können. Für diejenigen unter den Empfängern dieser"Darstellung", die Abschrift des Briefes Herrn Löhdes vom 23.1.62 erhalten haben, nehme ich zu zweien dieser Vorwürfe wie folgt Stellung:

a) Die vom Bund für Gotterkenntnis (L) zum 80. Geburtstag Frau Dr. Ludendorffs herausgegebene Festschrift war eine Geburtstagsgabe von Mitarbeitern, für die es selbstverständlich war, für ihren Beitrag kein Honorar zu verlangen. Nur Herr Löhde bat darum, wozu ich mich allerdings erst auf Wunsch von Frau Dr. Ludendorff bereit fand.

b) zu einem Verschenken der Werke "Urkunden der Obersten Heeresleitung" und "Kriegführung und Politik" aus dem Eigentum des Bundes hielt ich mich nicht berechtigt. Im Einverständnis mit Frau Dr. Ludendoff - wenn nicht auf deren Anregung - überreichte ich dann diese beiden Werke Herrn Löhde am 70. Geburtstage als Leihgabe des Bundes auf Lebenszeit.

gez. Dr. Edmund Reinhard

NS. Um neuen Mißdeutungen vorzubeugen, erwähne ich, daß die jetzt erfolgende Einstellung der Sammlung für den Lebensunterhalt Frau Dr. Ludendorffs nicht das geringste mit den oben erörterten Dingen zu tun hat. Sie erfolgt auf Anregung von Herrn RA. und Notar Dr. Hüls in Essen.

D.O.

Anmerkung:

Die vorstehend zitierte "Darstellung ...." liegt mir (Gentsch) in zwei äußerlich verschiedenen Ausfertigungen vor.

Die eine ist ein Durchschlag auf dünnem Schreibmaschinen-Papier, ausgefertigt von Herrn Dr. Reinhard selber. Denn sie trägt auf der linken oberen Ecke dessen Briefkopfstempel mit blauer Farbe aufgedruckt. Außerdem enthält sie an vier Stellen handschriftliche Verbesserungen und an einer Stelle einen handschriftlichen Zusatz von der Hand Herrn Dr. Reinhards eingetragen. Er hat diese Ausfertigung mit seinem dazu entworfenen Anschreiben vom 5.4.62 an Herrn Studienrat Gerhard Bracke, Braunschweig, übersandt.

Die andere Ausfertigung ist eine Abzugsvervielfältigung auf demselben starken Papier hergestellt, wie die "Analyse". Sie ist in einem Briefumschlag des v. Bebenburgschen Verlags bei Herrn Erich Renz, Ruchsen, eingegangen.

Mein Rechtsbeistand im Freiburger zivilrechtlichen Prozeß hatte in seinem Schriftsatz vom 21.6.65 neben der "Analyse" und "Akten-Zusammenstellung" auch auf die "Darstellung ......" Herrn Dr. Reinhards hingewiesen.

Als Antwort darauf hat Herr v. Bebenburg in seiner Klageschrift vom 5.8.65 dem Richter vorgetragen:

"Dem Kläger sind jedoch nur zwei Schriftsätze bekannt, die er verfaßt hat, nämlich:

1. "Analyse zu den Briefen des Herrn Löhde vom März 1962" und
2. "Akten-Zusammenstellung vom Mai 1963".

Eine dritte Schrift:

"Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes"

ist dem Kläger unbekannt und stammt, wenn sie existieren sollte, nicht von ihm." (Vergl. Seite 41/2 der genannten Klageschrift).

Kann man das glauben, was Herr v. Bebenburg hier dem Richter erzählt hat?

Zur "Darstellung ......" wird Herr Löhde noch in einer eidesstattlichen Erklärung Stellung nehmen.

Ich selbst habe an dieser zusätzlich zu beanstanden:

Die im April 1962 verbreitete "Darstellung" war eine Ergänzung der im Monat vorher ausgesandten "Analyse", die sich im Begleitschreiben mit dem gleichen Thema "Spendenaktion zugunsten Herrn Löhdes" befaßt.

Herrn Dr. Reinhard war also - wie sich schon früher ergeben hatte - der Inhalt der "Analyse" genauestens bekannt. Einmal wußte er, daß darin vorgetragen wird:

Herr v. Bebenburg habe im August 1961 um Spenden gebeten, um auch Herrn Löhde helfen zu können, und wörtlich:
"Seit Juli 1961 hatte ich (v.Beb.) Herrn Löhde monatlich DM. 300,- U n t e r s t ü t z u n g s z a h l u n g e n überwiesen." (Hervorhebung von mir. Gentsch)

Anderenteils hatte Herr Dr. Reinhard aus der "Abrechnung", die er nach seinem eigenen Bericht am 12. Februar 1962 eingesehen hat, festgestellt, daß alle "Unterstützungszahlungen", die Herrn Löhde bis einschließlich 23. Dezember 61 überwiesen worden sind, in Wirklichkeit S c h u l d e n a b z a h l u n g e n waren. Herr Dr. Reinhard, als ehem. hoher Richter, hat das weder beanstandet noch richtiggestellt.

Herrn v. Bebenburgs Spendensammlung ab August 1961 - "auch für Herrn Löhde" - (Worte Herrn Dr. Reinhards in seiner "Darstellung .....") hat auch ihren Niederschlag in der sog. "Analyse" gefunden. In dem Begleitschreiben dazu verbreitet er auf Seite 1 und 2:

"Die Analyse berührt nicht die finanziellen Beziehungen zwischen Herrn Löhde und mir. Mittlerweile habe ich erfahren, daß Herr Löhde durch meine Vermittlung keine Spenden aus dem Leserkreis mehr entgegennehme. Bekanntlich hatte ich im Ernting 1961 um Spenden gebeten, um auch Herrn Löhde helfen zu können. Vielmehr legt Herr Löhde wert darauf, daß Spenden für ihn auf anderem Wege an ihn gelangen.

Seit Juli 1961 hatte ich Herrn Löhde monatlich DM. 300,- überwiesen. Da seine Rente DM. 238,- beträgt, konnte von unmittelbarer Not keine große Rede sein. Aus Gründen anfänglicher Ungewißheit, ob die Verbotsbehörde diese Unterstützungszahlungen als Verstoß gegen das Verbot ansehen werde, weil sie angeblich dazu dienen, die verbotene Organisation aufrecht zu erhalten, so hatte ich alle Zahlungen an Herrn Löhde u.a. als "Honorar" bezeichnet, wobei mir bei Herrn Löhde der Umstand zugute kam, daß Löhde noch Honorarforderungen an den früheren Verlag zu stellen hatte. Um jedoch bei einem Eingreifen der Behörde Herrn Löhde die Vernehmung zu erleichtern bzw. keine falschen Aussagen von ihm befürchten zu müssen, habe ich ihm gegenüber immer nur von Honoraren gesprochen. ....

Selbstverständlich steht es jedem frei, Herrn Löhde mit Spenden zu helfen. (Löhde: "Es war für mich eine große Genugtuung, daß ich mir in meiner 35 jährigen Tätigkeit solche guten und treuen Freunde erworben habe.") Und ich bitte ausdrücklich darum, meine Klarstellung zu den Anwürfen Löhdes gegen mich nicht dahin aufzufassen, als ob ich die Spendenaktion für Löhde hintertreiben wolle. Nur bin ich den Lesern, die mir Spenden, auch für Herrn Löhde laut meiner Mitteilung vom Ernting 1961 übersenden, die Erklärung schuldig, warum sich dieser Verpflichtung unverschuldete Hemmnisse in den Weg stellen und ich die übernommene Verpflichtung nicht durchführen kann. Tue nun jeder was er für richtig hält. ....."

Wie bereits früher erwähnt, hat Herr v. Bebenburg auch wegen der Spende gegen seinen Schriftleiter und mich Strafantrag gestellt.

Obwohl Herr Löhde sich schon einmal in der zuvor zitierten Stellungnahme zur "Vereinbarung" - wegen des darin enthaltenen Spendenangebots vom 1. März 1962 - zu dieser Frage kurz geäußert hat, übergab er der Freiburger Zivilkammer noch eine besondere "Eidesstattliche Erklärung" und "Erläuterungen" dazu. Beide Schriftstücke haben auch dem Amtsgericht Weilheim vorgelegen. Ich zitiere hier den Wortlaut:

"Walter Löhde, Seeshaupt Obb.

E i d e s s t a t t l i c h e   E r k l ä r u n g

Ich erkläre an Eidesstatt:

1. Herr v. Bebenburg hat, ohne Rücksprache mit mir zu nehmen, und ohne mein Einverständnis eingeholt zu haben, Anfang August 1961 einen Aufruf zur Zahlung von Spenden verbreitet, in dem u.a. auch mein Name als ein Mann genannt wurde, den er unterstützen müsse.
Das betr. Rundschreiben liegt als Anlage bei.
Jener Absatz, in dem mein Name genannt wird, und Angaben über das zu wählende Konto, befindet sich auf Seite 2 und ist dort von mir bezeichnet.

2. Über Spenden bzw. Unterstützungen an mich hat zwischen Herrn v. Bebenburg und mir weder eine Aussprache noch ein Briefwechsel stattgefunden.

3. Ende Mai 1961 hatte Herr v. Bebenburg bei mir noch DM. 1.774,66 Honorarschulden, die selbst bei einer Zahlungseinstellung bevorrechtigt waren. Dazu kam noch ein nicht feststehender Betrag an Honoraren für meine im Verlag "Hohe Warte" verlegten Bücher, die in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zun Tag der Auflösung des Verlages und gleichzeitiger Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Buchvorräte durch die Kri.-Po. am 25. Mai 1961 verkauft worden waren.
Herr v. Bebenburg hat den Betrag dafür erst am 28. Januar 1962 mit DM. 487,46 ermittelt.

4. Mit seinem Brief vom 2.8.61 schrieb mir Herr Ludwig Hartmann als Verwalter eines Spendenkontos von Stuttgarter Freunden u.a.:

"Ihr Bankkonto wollte ich wissen, um Ihnen gelegentlich, wenn wir gerade auf unserem Sonderkonto Mittel zur Verfügung haben, unter die Arme grei= fen zu können.
Herr v. Bebenburg hat mir nämlich bei seiner hiesigen Anwesenheit am 19. Juli mitgeteilt, daß er den ersten Betrag, den wir ihm am 5. Juni aus diesem Sonderkonto in bar mitgegeben haben, an Sie weiter gegeben hat."

Ich beantwortete diesen mich völlig überraschenden Brief am 7.8. und schrieb zu dieser Mitteilung u.a.:

"...Herr v. Bebenburg hat mir allerdings einen Betrag überwiesen. Da aber auf dem Abschnitt keinerlei Angaben gemacht worden waren, nahm ich an, diese Zahlung sollte eine Abzahlung auf die mir aus dem vorigen Jahre, bzw. des Mai diesen Jahres zustehenden Honorare sein. Denn der Verlag schuldet mir noch Honorare aus seinem Buchverkauf des vorigen Jahres, die ich jetzt natürlich benötige.
Auf diese Weise ausgezahlt konnte ich natürlich nicht wissen, welcher Be= trag jenes Betrages von DM. 400,- von Ihrem Sonderkonto stammte. Zumal mir Herr v. Bebenburg bei einer weiteren Überweisung als Rest für das Mai-Honorar noch DM. 100,- überwies.
Hätte ich gewußt, daß jener erste Betrag bzw. ein Teil davon von den Stuttgarter Freunden stammte, hätte ich mich selbstverständlich auch be= dankt. - Da mir indessen der Verlag jene DM. 500,- noch für den Mai 61 schuldete - und mir diese Zahlungen auch als Honorar angezeigt wurden - hätte also die Unterstützung - ich weiß nicht wie hoch - Herr v. Be= benburg erhalten, der das Geld zur Abdeckung der Verlagsschulden an mich verwandte. - Ich freue mich natürlich, wenn der Verlag in die Lage ver= setzt wird, diese Schulden zu bezahlen. Aber ich muß doch der Ordnung halber feststellen, daß ich demnach von dem Sonderkonto nichts erhielt."

5. Auf dem Abschnitt der Überweisung von DM. 400,- vom 7.Juni 61 - dies war der Betrag der Stuttgarter Spende - und auf der Überweisung vom 14. Juni 61 über DM. 100,- war vermerkt: "betrifft Honorare".
Auf dem Abschnitt der folgenden Überweisung vom 5.7.61 über DM. 300,- war wieder vermerkt: "a cto Buchhonorare".
Am 25.7.61 erfolgte wiederum eine über DM. 300,-, über deren Bezug auf dem Abschnitt angegeben war: "DM. 200,- a cto Buchhonorare, DM. 100,- Schrift= leitung Quell Mai 61".
Diese hier jetzt überwiesenen DM. 100,-bilden also jenen - in meinem bereits zitierten Brief vom 7.8.61 an Herrn Hartmann, Stuttgart, genannten - "Rest" des "Mai- Honorars 61".
Die Abschnitte der folgenden Überweisungen - DM. 300,- vom 29.8.61, DM. 300,- vom 26.9.61 und DM. 374,71 vom 2.11.61 - enthielten stets den Ver= merk: "Honorare".

6. Da ich trotz der Mitteilung des Herrn Hartmann über die mir zugedachte Spen= de von DM. 400,- immer noch keine Aufklärung von Herrn v. Bebenburg erhielt - obgleich mich dieser am 8. Oktober 1961 in meiner Wohnung aufgesucht und noch einmal mündlich um meine Mitarbeit als Autor an der Zeitschrift "Mensch und Maß" geworben hatte, wobei auch meine wirtschaftliche Notlage erörtert wurde und dennoch nichts von der Spende sagte - entschloß ich mich 3 Wochen nach Herrn v. Bebenburgs Besuch diese für mich immerhin recht pein= liche Angelegenheit mit meinem Brief vom 31. 10. 1961 endlich zu klären.
Jetzt griff auch Herr Hartmann ein und forderte mit seinem Brief vom 7.11. 61 Klarheit und Rechenschaft über jene Spende.
Herr v. Bebenburg suchte sein Verhalten in seinem Brief an Herrn Hartmann vom 8.11.61 - den er mir im Durchschlag als Antwort auf meinen Brief vom 31. 10. übersandte - zu rechtfertigen und gab zu, jene Stuttgarter Spen= de zur Abdeckung seiner Schulden verwandt zu haben.
Jetzt erschien auf dem Abschnitt der Überweisung vom 10.11.61 über DM. 100,-, von der Hand des Herrn v. Bebenburg aufgetragen, der Vermerk: "a cto 1.12. 61 vom Spendenkonto". (Dieser Verrechnungs-Bezug war jedoch insofern wieder fraglich, als ja Herr v. Bebenburg in seinem Briefe vom 8.11. geschrieben hatte:

"Am 1. 12. 61 erhält Herr Löhde den nächsten Betrag von DM. 300,-. Ich

werde heute sofort DM. 100,- vorauszahlen, damit die Sache dadurch be= reinigt ist."

Was hatte denn der Stuttgarter Betrag mit seinem eigenen Spendenkonto und dem angegebenen Zahlungstermin "1. 12. 61" zu tun?)
Drei weitere Überweisungen über je DM. 300,- - vom 30.11.61, vom 23.12. 61 und vom 28. 1. 62 - enthielten ganz außergewöhnlich - keinerlei Vermerk, für welchen Zweck die Zahlungen bestimmt waren.

7. Als dann die Abrechnung der Buchverkäufe im Jahre 1961, über DM. 487,46, am 30. Januar 1962 bei mir einging und damit die Summe meiner Gesamt-Honorar-Forderungen zuzüglich der Stuttgarter Spende mit DM. 2.662,12 feststand, er= gab sich, daß ich einschließlich der Rate vom 23. 12. 61 DM. 112,54 zu viel erhalten hatte.
Zu diesem Betrag von 112,54 addierte ich die am 30. Januar 62 mit eingegan= genen DM. 300,- ohne Verrechnungsbezug und außerdem noch DM. 41,59 für zwei von mir im Jahre 1961 vom Verlag bezogene Bücher. Die Gesamtsumme von DM. 454,13 sandte ich am gleichen 30. Januar 62 an Herrn v. Bebenburg zurück.

8. Anfang Februar 1962 ging indessen bei mir noch einmal eine Überweisung des Herrn v. Bebenburg über DM. 487.46 ein. Da dies noch einmal der Betrag der Buchhonorare aus dem Verkauf im Jahre 1961 war, den ich am 30.1.62 bereits mit verrechnet hatte, ließ ich diese Überweisung zurückgehen, indem ich die Annahme verweigerte.

9. Ich.habe außer der mir erst nach Reklamation ausgezahlten DM. 400,-=Spende meiner Stuttgarter Freunde von Herrn v. Bebenburg keinerlei "Spenden" oder "Unterstützungszahlungen" erhalten, wie er in der "Analyse" verbreitet. Ich habe nur meine mir geschuldeten Honorare bekommen. Mir sind auch nicht der= artige Angebote gemacht worden. Ich habe auch keine diesbezüglichen Forde= rungen erhpben.
Die diktatorischen Bedingungen in der mir zugestellten sogenannten "Verein= barung" vpm 1. März 1962 - mit der mir eine monatliche Zahlung von DM. 300,- durch Herrn v. Bebenburg in Aussicht gestellt wurde - betrachte ich nicht als"Angebot", sondern als ...., da diese Zahlungen mit uner= füllbaren Forderungen und einem Schweigegebot verbunden waren. Daher habe ich dieses Zahlungsangebot einschließlich aller übrigen Punkte jener "Ver= einbarung" zurückgewiesen.
Die von Herrn v. Bebenburg in seinem in Massen verbreiteten Rundschreiben "Analyse" aufgestellte Behauptung, er habe mir aus seinen Spendeneingängen

"seit Juli 1961 monatlich DM. 300,- Unterstützungszahlungen überwiesen",

ist eine Unwahrheit, mit der er seine durch Herrn Marquardts Hilfsaktion offenkundig gewordene .... zu .... versucht.

10. Indessen hatte mir Herr Dr. Reinhard am 17. 1. 62 DM. 200,- überwiesen und dazu geschrieben, daß er diese Summe von dem in Essen bei dem RA und Notar Dr. Hüls laufenden "Spendenkonto zur Sicherung des Lebensunterhalts von Frau Dr. Ludendorff" abgezweigt habe. Letztere hätte sich bereit erklärt, mich laufend mit DM. 200,- momatlich zu unterstützen.
Diesen Betrag habe ich jedoch nach Erhalt - auch weil auf dieses Konto keine Spenden für mich überwiesen worden sind - am 24. Januar 1962 per= sönlich der Frau Dr. Ludendorff zurückgegeben und ihr außerdem noch den im Durchschlag beiliegenden Brief vom 23. Januar 1962 übergeben.
In diesem Brief habe ich nochmals geschrieben:

"Ich möchte, um Irrtümer zu verhüten, betonen, daß alle bis 23. 12. 61 geleisteten Zahlungen Honorarschulden des Herrn v. Bebenburg gewesen sind und nicht etwa "Unterstützungszahlungen" bzw. "Spenden"."

Herrn Dr. Reinhard habe ich auf seinen Brief vom 17.1. am 19.1. erwidert, daß ich infolge seines diktatorischen Vorgehens gegen Herrn Marquardt wegen dessen "Hilfsaktion für Löhde und Strick" weder von ihm noch von Herrn v. Bebenburg eine "Unterstüzung" annehmen werde.

Seeshaupt, den 22. Februar 1965

gez. Walter Löhde"

Walter L ö h d e, Seeshaupt Obb.

Erläuterungen

Zur Erläuterung meiner eidesstattlichen Erklärung vom 22. Februar 1965 möchte ich noch folgende Erklärungen abgeben:

1. Zu der Anschuldigung gegen mich, die Herr Dr. Reinhard gemeinsam mit Herrn v. Bebenburg in dem Rundschreiben "Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes" in aller Öffentlichkeit gegen mich verbreitet hat:

"Ich (Dr. Reinhard) habe meine Wahrheitspflicht nicht verletzt, wie Herr Löhde mir in einem Brief an Herrn Bracke vom 1. 2. 1962, der an weitere mir unbekannte Personen verbreitet wurde, in höchst leichtfer=tiger und mich schwer beleidigender Weise unterstellt."

habe ich zu sagen:

"Herr Dr. Reinhard ist auf seinen Reisen bei Zusammenkünften mit ehem. Mitgliedern des verbotenen"Bundes für Gotterkenntnis (L)", welche Herrn v. Bebenburg seit August 1961 laufend Spenden überweisen, ge=fragt worden,
ob denn Letzterer auch Anteile an mich auszahlt?"

Er hat darauf die Auskunft erteilt:

"Herr v. Bebenburg unterstütze mich mit monatlich DM. 300,--".

Wider besseres Wissen und in "leichtfertiger Weise" hat es also Herr Dr. Reinhard unterlassen, hinzuzufügen, daß es sich bei diesen Zahlungen des Herrn v. Bebenburg allein um alte Honorarschulden an mich handelte, welche dieser mit monatlich DM. 300,-- abzahlte.

Herr Dr. Reinhard hat damit aber nicht nur"seine Wahrheitspflicht" ver=letzt, sondern auch noch Herrn v. Bebenburg bei seinen .... Stuttgarter Spende abgeschirmt.

Zusätzlich haben mich beide wegen meiner wahrheitsgemäßen Auskunft, daß ich keine Spendenanteile ausgezahlt erhalte, mit ihrem Rundschreiben auch noch in aller Öffentlichkeit ....

Der Fall ist für mich um so folgenschwerer, als es von den Einzahlern auf das Spendensammelkonto des Herrn v. Bebenburg nur einzelne, mir beson=ders zugetan gewesene waren, die Zweifel an einem einwandfreien Verhalten Herrn v. Bebenburgs hegten, die also außer bei Herrn Dr. Reinhard auch noch bei mir anfragten, ob ich Anteile ausgezahlt erhalte.

Die übergroße Mehrzahl der Spendeneinzahler ist jedoch unbeirrbar .... Für sie ist jede Verlautbarung der Herren v.Bebenburg und Dr. Reinhard sakrosankt.

Ich bin also durch die von den beiden Herren vor der breiten Öffentlich=keit betriebenen ....= und ....=Kampagne bei den frü=heren tausenden Lesern meiner als freier Schriftsteller veröffentlichten Bücher und Aufsätze kulturhistorischen und literaturhistorischen Inhalts moralisch vernichtet und wirtschaftlich auf das schwerste geschädigt worden.

Da indessen jene Veröffentlichungen in Massen als Drucksachen und verviel=fältigt verbreitet wurden, haben auch manche anderen Verleger davon erfahren, sodaß es mir heute im 75. Lebensjahre schwer fällt, wieder Anschluß an an=dere Verleger und an die Presse zu finden.

Zur Begründung für diese Anklage berufe ich mich auf den "Beschwerde"=Schriftsatz des Herrn v. Bebenburg an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe/Freiburg vom 5. August 1963, wo er seine Klage gegen Herrn Gentsch auf Seite 18 folgendermassen begründet:

"Herr Löhde genießt in den Kreisen der Kunden des Antragstellers (v.Be=benburg) als ehemaliger langjähriger Schriftleiter des "Quell" höch=stes Ansehen.
Zahlreiche meiner Kunden würden es mir sehr verübeln, wenn die in der Schmähschrift des Herrn Gentsch über mich aufgestellten Behauptungen der Wahrheit entsprächen.
Ich habe noch hinzuzufügen, daß Herr Löhde vor allem auch mehrere Bü=

cher in meinem Verlag veröffentlicht hat,
die ihm in meinem Leserkreis ebenfalls großes Ansehen brachten."

Hier gibt also der ...., der zugleich der Kläger in mehreren Prozessen gegen mich ist, dem Gericht gegenüber zu, daß ich einen klangvollen Namen als Kulturhistoriker und Schriftsteller zu verlieren habe.

Wie Herr v. Bebenburg andernteils den Erfolg seiner gegen mich in Umlauf gesetzten .... "Analyse" und der Tendenzschrift "Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes" beurteilt, geht aus seinem Brief vom 3. 1. 1963 an Herrn Gentsch hervor.
Einmal verhöhnt er Herrn Gentsch:
"Es zeuge nicht gerade von hoher Intelligenz",

daß er für mich eintritt. Andernteils triumphiert Herr v. Bebenburg in diesem Brief, nachdem sein .... "Analyse" im Verlauf von 10 Monaten nebst der von Herrn Dr. Reinhard verfaßten "Darstellung ......" von Tausenden gelesen worden war:
"Im übrigen spricht von Löhde kaum mehr ein Mensch!"

Der .... schien ihm also gelungen zu sein. Ich bitte daher das Gericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 187 erfüllt sind.

2. Herr Dr. Reinhard ist auch ......, wenn er auf Seite 2 seiner Tendenzschrift "Darstellung ..." den Lesern suggeriert:
"Mit seiner Bereitschaft, Herrn Löhde aus dem Spendenaufkommen zu unterstützen, entsprach Herr v. Bebenburg einem Auftrag der Spender, den er im vollen Bewußtsein seiner Verantwortung für die Willen der Spender entsprechende Verwaltung der Spenden und auch seinem eigenen Wunsch, Herrn Löhde zu helfen, zu erfüllen bemüht war."

Von dieser Herrn v. Bebenburg tendenziös angelobten "Bereitschaft" und dessen "eigenem Wunsch, den Spenderwillen zu erfüllen", ist nirgends etwas sichtbar geworden. Zum Beweis führe ich folgende Tatsachen an:
Nachdem Herr Marquardt am Neujahrstag 1962 sein Rundschreiben
"Hilfsaktion für Löhde und Strick"
in dreihundert Exemplaren ausgesandt und es in der Folgezeit zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Herrn v. Bebenburg und Herrn Dr. Reinhard einerseits und Herrn Marquardt andererseits gekommen war, in deren Folge
a) Herr Marquardt es abgelehnt hat, seine "Hilfsaktion" auf Weisung Herrn v. Bebenburgs einzustellen, und alle Exemplare seines Rundschreibens zurückzuziehen,
b) er (Marquardt) danach auch Herrn Dr. Reinhards Forderung, diesem alle Anschriften seiner Rundschreiben-Empfänger auszuliefern, damit er (Herr Dr. Reinhard) seine "Hilfsaktion" rückgängig machen kann, zurückwies und
c) ich (Löhde) mich weigerte, die von mir geforderte Erklärung abzugeben, daß ich nichts von den bei Herrn Marquardt eingehenden Spenden annehmen werde,

dachte Herr v. Bebenburg noch lange nicht daran, etwas von seinen Spendeneingängen, die zum Teil auch für mich gestiftet worden sind, abzutreten!

Er beauftragte nunmehr am 17. Januar 1962 Herrn Dr, Reinhard, vom Essener "Spendenkonto zur Sicherung des Lebensunterhalts Frau Dr. Ludendorffs" DM. 200,-- abzutrennen, und mir zu überweisen.
....
Was tatsächlich auf eine .... und andernteils auf .... des "Spender-Willens" hinausläuft, erklärt Herr Dr. Reinhard seinen Rundschreiben-Lesern mit
"Herrn v. Bebenburgs Bewußtsein seiner Verantwortung für den Willen der Spender",
in der Absicht, seinen Leserkreis gegen mich aufzubringen, und mich als unglaubwürdig zu verdächtigen.

3. Herrn Dr. Reinhards Nachsatz in seiner "Darstellung ..."
"Was für ein Geschrei hätte sich erhoben, wenn Herr v, Bebenburg nicht so gehandelt hätte, wie er gehandelt hat!",

ist ebenso ...... wie ....

Aber in seiner Eigenschaft als Oberlandesgerichtsrat i.R. hat er damit auch den letzten .... Rundschreiben-Leser überzeugt, daß i c h (Löhde) bösen Willens bin und es recht ist, wenn ich der allgemeinen Verachtung und wirtschaftlicher Not anheimfalle.

4. In welcher Höhe für mich und für Herrn Strick vermutlich Spendenanteile ge= stiftet worden und auf Herrn v. Bebenburgs Sammelkonten eingegangen sind, kann das Gericht daran ermessen, daß er mir in der tendenziösen "Verein= barung", die er mir dann am 1. März 1962 durch den Vermittler, Herrn Renz, überbringen ließ, monatlich DM. 300,- anbietet.

5. Dann sehe ich mich noch veranlaßt, bezüglich der versuchten .... der Stuttgarter Spende (siehe meine eidesstattliche Erklärung vom heutigen Tag) auf folgendes hinzuweisen:
Herr v. Bebenburg hat am 15. Mai 1963eine Privatstrafklage gegen Herrn Gentsch und mich wegen angeblicher Beleidigung, üblet Nachrede und Ver= leumdung beim Amtsgericht Weilheim Obb. eingebracht, die bis heute noch nicht verhandelt worden ist. Dort trägt Herr v. Bebenburg völlig ...... vor:

"Am 5. 6. 1961 übergab Herr Hartmann in Stuttgart dem Kläger aus dem dortigen Freundeskreis eine Spende von DM. 400,-- - nicht für den Beklagten Löhde - sondern für Frau Dr. Ludendorff.
Tags darauf nach Pähl zurückgekehrt, ergab sich, daß Frau Dr. Luden= dorff im Augenblick der Spende nicht bedurfte. Der Kläger schlug ihr deshalb vor, mit der Spende Herrn Löhde zu helfen. Frau Dr. Ludendorff war damit einverstanden.
B e w e i s: Frau Frieda Stahl, Tutzing, Hauptstr. 74 als Zeugin.

Hätte der Kläger Frau Dr. Ludendorff erklärt, er benötige diese Spen= de für den Verlag, dann hätte Frau Dr. Ludendorff sie ohne weiteres ihm für den Verlag überlassen.
Der Kläger hat noch am gleichen Tage die Spende der Frau Dr. Luden= dorff an den Beklagten Löhde durch Postscheck überwiesen.
Im Hinblick auf die kurz zuvor ergangenen Verbote hatte der Kläger Besorgnis, eine Spende von Gesinnungsfreunden an Frau Dr. Ludendorff und deren Weitergabe an den Beklagten Löhde könnte als Fortführung der "verbotenen Organisationen" aufgefaßt werden. Deshalb hat er die Postüberweisung im Abschnitt für den Empfänger nicht als "Spende" , sondern als "Honorar" bezeichnet.

Schon aus diesem Werdegang erhellt für jeden der nicht bösen Willens ist, daß der Kläger keinerlei unlautere Absichten verfolgte, denn, obwohl er ohne weiteres Frau Dr. Ludendorff hätte bitten können, die Spende dem Verlag zu überlassen, war er es selbst, der sie bat, die Spende an den Beklagten Löhde weiterzuspendieren.
Der Beklagte Löhde hat die Spende beim Kläger erstmals durch ein Schreiben vom 31. 10. 1961 reklamiert. Einschließlich zweier Überwei= sungen vom 30. 10. 1961 - infolge des dazwischen liegenden Feiertags gutgeschrieben erst am 2. 11. 61 - hatte der Beklagte Löhde vom Klä= ger aber bereits DM. 303,05 mehr überwiesen erhalten, als seine rück= ständigen Honorarforderungen insgesamt ausmachten.
Daraus wiederum erhellt, daß der Kläger die Überweisung vom 6. 6. 61 trotz ihrer Deklarierung als "Honorar" eben nicht zur Bezahlung sei= ner Schulden an den Beklagten Löhde verwenden wollte.
Nur ein Böswilliger, der nach "Delikten" und "Vergehen" sucht, wo keine sind, kann in diesen Zusammenhängen versuchen, dem Kläger un= lautere Absichten zu unterschieben.
Herr Hartmann hat sich nach der Verwendung der DM. 400,-- erstmals durch Schreiben vom 7. 12. 1961 bei dem Kläger erkundigt. Zu dieser Zeit war der Beklagte Löhde nicht nur im Besitz seiner gesamten Honorarforderungen, sondern auch im Besitz der Spende von DM. 400,--, sowie eines zusätzlichen Betrages von DM. 303,05.
In dem vom Beklagten Gentsch in seiner Schmähschrift zitierten Schrei=

ben des Beklagten Löhde ist alles Wesentliche falsch:
Von den Stuttgarter Freunden war die Spende nicht ihm (Löhde) persönlich zugedacht, sondern Frau Dr. Ludendorff.
Auf Vorschlag des Klägers hatte Frau Dr. Ludendorff die Stuttgarter Spen=de an den Beklagten Löhde weiterspendiert. Zur Zeit der Nachfrage des Herrn Hartmann waren vom Kläger an den Beklagten Löhde nicht nur die Spende be=zahlt, sondern auch die gesamten Honorarforderungen und darüber hinaus noch ein Betrag von DM. 300,--.
Damit ist zu der üblen Nachrede, der Kläger habe in diesen Zusammenhängen unlauter gehandelt, alles Wesentliche gesagt." ....
(Nachzulesen in der Privatstrafklage Herrn RA. Engelhardts vom 15. 5. 1963, Seite 14 und 15.)

Mit dieser .... Anklage steht Herr v. Bebenburg in vollem Widerspruch zu seiner Darstellung im Brief vom 8. 11. 1961 an Herrn Hartmann, den er mir im Durchschlag als Antwort auf meine Anfrage vom 30. 10. 61 sandte.
Während er dort unter dem Druck der Augenzeugen noch freimütig bekennt, daß er am 6. Juni 1961 außer DM. 400,-- auf seinem Postscheckkonto, die er mir als altgeschuldetes "Honorar" überwies, keinen Pfennig mehr besaß und er deshalb
"die für Frau Dr. Ludendorff bestimmten Geldscheine anderweitig verwendete"

spielt er sich hier dem Strafrichter gegenüber als mein Gönner auf, der an je=nem Tage gar kein Geld gebraucht habe, der mit dieser überflüssigen Stuttgarter Spende - deren weder Frau Dr. Ludendorff noch er "bedurfte" - gönnerhaft einem Dritten "half", der nur "spendete" und "spendierte".

Entgegen seinem Gebahren in seinem Strafantrag gegen mich und Herrn Gentsch ist nur d a s Tatsache, was Herr v. Bebenburg in seinem Brief vom 8. 11. 61 an Herrn Hartmann und an mich geschrieben hat,

was Herr Hartmann darauf in seinem Briefe vom 14. 11.61 antwortet,

ferner, was Herr Hartmann auf den erneuten Brief Herrn v. Bebenburgs vom 15. 11. 61 am 7. 12. 61 antwortet, nämlich:

a) Herr v. Bebenburg hat mit der ihm zur Überbringung an Frau Dr. Ludendorff anvertrauten Spende am 6. Juni 61 kurzerhand alte Honorarschulden bezahlt, ohne Frau Dr. Ludendorff zuvor den Geldbriefumschlag anzubieten.
Ja, er schreibt selbst auf den mir übersandten Durchschlag seines Briefes vom 8. 11. 61 auf den unteren Rand noch handschriftlich:
"Ich kam von Stuttgart zurück mit den Worten zu meiner Frau:
'Gottseidank, jetzt habe ich Geld für Herrn Löhde!'"

Frau Dr. Ludendorff hat erst durch den Brief Herrn Hartmanns von dieser Spende erfahren, als dieser wegen des Ausbleibens einer Empfangsbestäti=gung am 10. Juli 1961 um eine solche bat, weil dieser Fall Unruhe und Zweifel an der .... Herrn v. Bebenburgs unter den Mitspendern ausgelöst hatte.

b) Ist es Tatsache, daß Herr v. Bebenburg die Stuttgarter Spende noch am 8. November 1961 für sein Eigentum erklärt und deren Verwendung zur Bezahlung seiner Schulden als rechtens verteidigt, denn er .... Herrn Hartmann wegen dessen Einspruchs mit folgenden Worten ab:
"Sie haben mir den Betrag von DM. 400,- übergeben mit den Worten:
'Hier habe ich etwas für Sie.'
....
und nun sagen Sie, es geht nicht, daß ich mit Spenden der Freunde meine Schulden bezahle!
Was soll dieser merkwürdige Standpunkt? Ich mußte meine Schulden be=zahlen, damit das Betriebssachvermögen nicht unter den Hammer kommt."
(Siehe Brief vom 8.11.61 an Herrn Hartmann)

Herr v. Bebenburg hatte also am 8. 11. 61, als er Herrn Hartmanns Rekla=mation und Zurechtweisung beantwortete, seine .... noch nicht erfunden, die er dann am 15. 5. 1963 in seiner Strafklage dem Richter vorträgt und die Frau Stahl unter Eid bezeugen soll.

c) War für Herrn v. Bebenburg selbst am 8. 11. 1961 die Spende als solche immer noch keine "Forderung Löhdes", denn er weigert sich ja noch an die=

sem Tage, die Spende in den von ihm im Brief eingesetzten Auszug vom "Konto Löhde" auf der rechten, der "Haben"-Seite einzutragen.

Herr v. Bebenburg begnügte sich aber nicht mit den bisher dem Weilheimer Richter vorgetragenen ...., sondern er .... im anschließenden Absatz seiner Strafklage auf Seite 14 weiter:

"Der Beklagte Löhde hat die Spende beim Kläger erstmals durch ein Schreiben vom 31.10.61 reklamiert.
Einschließlich zweier Überweisungen vom 30.10.61 ... hatte der Beklagte Löhde vom Kläger aber bereits DM. 303,05 mehr überwiesen erhalten, als seine rückständigen Forderungen insgesamt ausmachten."

Unwahr ist hier, daß er am 30. 10. 61 "zwei Überweisungen" gemacht habe, denn 1 1/2 Jahr vor Abfassung seiner Strafklage, als er im Brief vom 8. 11. 61 seine Überweisungsstaffel einsetzte, wußte er davon noch nichts.

Wahr ist dagegen, daß er erst am 2. November, also nach Erhalt meines Briefes vom 30. 10. 61, e i n e Überweisung gemacht hat, die bei mir am 4. November 61 einging.

Unwahr ist, er habe mit den angeblichen "zwei Überweisungen vom 30. 10. 61", für die er übrigens dem Richter keine Beträge nennt, bereits DM. 303,05 mehr überwiesen gehabt, als meine Forderungen insgesamt ausmachten.

Wahr ist dagegen, daß er nach dem 30. 10. 61 noch f ü n f Überweisungen gemacht hat und zwar am 2., am 10. und 30. November, am 23. Dezember und am 27. Januar 1962. - ....

Unwahr ist, was Herr v. Bebenburg in seiner Klageschrift auf Seite 15 dem Gericht vorträgt:

"Herr Hartmann habe sich nach der Verwendung der Spende von DM. 400,- erstmals durch Schreiben vom 7. 12. 61 erkundigt."

Wahr ist dagegen, was Herr v. Bebenburg in seinem Brief vom 8. 11. 61 an Herrn Hartmann schrieb:

"Ich bin doch einigermasen verwundert, erst fragen Sie bei Frau Dr, Ludendorff an, ob sie das Geld erhalten hat; ..."

Und diesen Brief hat Herr Hartmann am 10. Juli 61 an Frau Dr. Ludendorff geschrieben.
Ferner hat Herr Hartmann Herrn v. Bebenburg am 19. Juli 1961 nach dem Verbleib der Spende gefragt, als letzterer wieder in Stuttgart war, wie aus dem bereits zitierten Brief Herrn Hartmanns an mich vom 2. August 1961 hervorging.

Unwahr ist immer wieder, was er gleich anschließend dem Gericht vorträgt:

"Zu dieser Zeit (7.12.61) hatte der Beklagte Löhde bereits weitere DM. 400,-- vom Kläger überwiesen erhalten. Zu dieser Zeit war der Beklagte Löhde nicht nur im Besitz der Spende von DM. 400,-, sondern auch im Besitz seiner gesamten Honorarforderungen, sowie eines zusätzlichen Betrages von DM. 303,05. ......"

Das Gegenteil dessen, was er hier noch einmal behauptet ist bereits durch die von mir in meiner eidesstattlichen Erklärung angegebenen Zahlungen und die von mir am 30. Januar 1962 vorgenommene, von Herrn v. Bebenburg anerkannte Endabrechnung seiner Honorarschulden bewiesen.

Die .... des Herrn v. Bebenburg geht also im Streit "Spenden" so weit, daß er .... dem Gericht .... vorträgt, um seine .... Handlungen zu .... , und in deren Folge meine und Herrn Gentschs Bestrafung wegen Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung zu fordern.

Nach meinem Ermessen hat sich Herr v. Bebenburg im Fall der laufenden Spenden .... und im Fall der Stuttgarter Spende an mich fünf Monate lang .... gemacht.

Diese Ausführungen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und bin bereit, meine Aussagen vor einem Richter zu wiederholen.

Seeshaupt, den 22. Februar 1965

gez. Walter L ö h d e"

In seiner Klageschrift gegen mich (Gentsch) und Herrn Marquardt vom 21.5. 1965 an die Zivilkammer des Landgerichts Freiburg hat Herr v. Bebenburg in Bezug auf die Spenden vorgetragen:

"Als das Verbot des Verlags Hohe Warte verfügt wurde, hatte Herr Löhde an Herrn v. Bebenburg noch Honorarforderungen von DM. 1.671,66.
Nach dem Verbot entfiel das Schriftleiterhonorar.
Von den Honorarverpflichtungen des Klägers aus den Buchverkäufen des Jahres 1960 entrichtete er an Herrn Löhde ab Juli 1961 hingegen nicht, wie vereinbart, monatlich DM. 200,-, sondern er erhöhte diese Summe auf DM. 300,-. Herr Löhde erhielt an Zahlungen:

Spende der Stuttgarter Freunde am	6. 6. 61	DM. 400,--
Zahlung am	6. 7. 61	" 300,--
" "	25. 7. 61	" 300,--
" "	29. 8. 61	" 300,--
" "	26. 9. 61	" 300,--
" "	2. 11. 61	" 74,71
" "	2. 11. 61	" 300,--
" "	10. 11. 61	" 100,--
" "	30. 11. 61	" 300,--
" "	23. 12. 61	" 300,--
" "	27. 1. 62	" 300,--
" "	30. 1. 62	" 487,46
		DM. 3.462,17

Von diesen gesamten Zahlungen hat er zurückgewiesen und zurückgeschickt DM. 941,59

B e w e i s: die Zahlungsbelege.
Im übrigen hat der Kläger im Begleitschreiben zur "Analyse" ausgeführt:
"Seit Juli 1961 hatte ich Herrn Löhde monatlich DM. 300,-- überwiesen. Da seine Rente DM. 238,-- beträgt, konnte von unmittelbarer Not keine Rede sein.
Aus Gründen anfänglicher Ungewißheit, ob die Verbotsbehörde diese Unterstützungszahlungen als Verstoß gegen das Verbot ansehen werde, weil sie angeblich dazu dienen, die verbotene Organisation aufrecht zu erhalten, so hatte ich alle Zahlungen an Herrn Löhde u.a, als "Honorar" bezeichnet, wobei mir bei Herrn Löhde der Umstand zustatten kam, daß Löhde noch Honorarforderungen zu stellen hatte. Um jedoch bei einem Eingreifen der Behörde Herrn Löhde die Vernehmung zu erleichtern bzw. keine falschen Aussagen von ihm befürchten zu müssen, habe ich ihm gegenüber immer nur von Honoraren gesprochen."

Der Kläger hat damals nicht nur Herrn Löhde, sondern auch anderen Mitarbeitern des Verlags, z.B. Herrn Strick, Zahlungen, die er als "Honorare" deklarierte, die in Wahrheit aber Spenden gewesen sind, zukommen lassen.
B e w e i s: Herr Strick als Zeuge.

Daß der Kläger nichts unkorrektes im Sinne hatte, dürfte sich bereits aus der Tatsache ergeben, daß die Stuttgarter Freunde den Betrag von DM. 400,-- ursprünglich Frau Dr. Ludendorff persönlich zugedacht hatten, daß Frau Dr. Ludendorff aber auf Vorschlag des Klägers zugunsten des Herrn Löhde auf die Spende verzichtet hat.
B e w e i s: Frau Stahl, als Zeugin.
Hätte der Kläger selbst auf die Spende spekuliert, dann hätte er seine Schwiegermutter nur zu bitten brauchen, daß sie zu s e i n e n Gunsten auf die Spende verzichtet."
(Nachzulesen Seite 19/20 der oben angeführten Klageschrift)

Anmerkung:
Im Wesentlichen ist der vorstehende in Freiburg eingebrachte Klagevortrag derselbe, wie in der Weilheimer Strafklage vom 15.5.63, zu welcher Herr Löhde in seiner eidesstattlichen Erklärung und in den "Erläuterungen" Stellung genommen hatte.

Während nun Herr v. Bebenburg in Weilheim vortrug, er habe am 30. Oktober 61 gleich zwei Überweisungen gemacht - ohne aber Beträge hierzu zu nennen - findet diese Behauptung in der Freiburger Abzahlungsstaffel keine Bestätigung.

Hier hat er zwar die am 2. November 61 aufgegebene Überweisung von DM. 374,71 aufgeteilt in zwei "Zahlungen" , aber in dem rund 4 Jahre früher ge= schriebenen Briefe an Herrn Hartmann war das eben nur e i n e "Zahlung".

Im Freiburger Klagevortrag fällt noch auf, daß am Verbotstag, dem 25.5.61, die Honorarschulden nur DM. 1.671,66 betragen hätten, während er sie im Brief vom 8. 11. 61 mit DM. 1.774,66 angab.
Und weiter fällt dort auf, daß Herr v. Bebenburg auch dem Freiburger Richter vorgetragen hat, er habe Herrn Löhde seit Juli 1961 monatlich DM. 300,-- "Unterstützungszahlungen" überwiesen. Diese Aussage unterstreicht und bekräftigt er noch extra, indem er weiter vorträgt:

> "Der Kläger hat damals nicht nur Herrn Löhde, sondern auch anderen Mit= arbeitern .... Zahlungen, die er als "Honorar" deklarierte, die in Wahr= heit aber Spenden gewesen sind, zukommen lassen.
> B e w e i s: Herr Strick als Zeuge."

Als Gesamtsumme seiner Zahlungen nennt Herr v. Bebenburg DM. 3.462,17
und berichtet, Herr Löhde habe davon zurückgewiesen
DM. 941,59.

Dem Freiburger Richter oblag es nun, hierzu
die angegebene Schuldensumme von DM. 1.671,66
hinzuzuzählen und die gewonnene Addition DM. 2.613,25

von der Gesamtsumme aller "Unterstützungs"-Zahlungen abzusetzen, um so zu dem Ergebnis zu kommen, daß Herr Löhde von den Überweisungen,
"die in Wahrheit Spenden gewesen sind" DM. 848,92
zurückbehalten hat!

Die Erklärung für dieses überraschende Ergebnis ist, daß dem Freiburger Richter gegenüber
1. die Buchhonorare aus dem Verkauf im Jahre 1961 DM. 487,46 und
2. die Stuttgarter Spende im Betrage von DM. 400,--
keine "F o r d e r u n g e n L ö h d e s" mehr sind, denn beide Posten stehen mit in der Abzahlungsstaffel und ermässigen auf diese Weise die am Anfang des Klagevortrages angegebene Schuldensumme von DM. 1.671,66.

Auf Grund der von Herrn RA. Engelhardt am 15. 5. 1963 beim Amtsgericht Weilheim gegen Herrn Löhde und mich (Gentsch) eingebrachten Strafklage hat der Richter die Akten der Staatsanwaltschaft München zugeleitet zur Vornahme von kriminalpolizeilichen Ermittlungen.
Hierbei sollte auch die in der Klageschrift dem Gericht als Zeugin angebotene Frau Stahl vernommen werden, welche angeblich Z e u g e von

1. der Übergabe der Stuttgarter DM. 400,--=Spende an Frau Dr. Ludendorff,
2. des Vorschlags von Herrn v. Bebenburg an seine Schwiegermutter, den Betrag an Herrn Löhde weiterzuspendieren, weil dieser in Geldnot sei und
3. der Entscheidung Frau Dr. Ludendorffs, daß diese DM. 400,-- nunmehr als eine Spende von ihr an Herrn Löhde überwiesen werden soll,

g e w e s e n s e i!

Nach der mir aus den Akten der Staatsanwaltschaft München II vorliegenden Ablichtung vom Protokoll der Vernehmung durch die "Bayrische Landpolizei - Kriminal-Außenstelle Weilheim Obb." vom 10. 12. 1963 hat jedoch nicht Frau Stahl, sondern deren Tochter, Fräulein Edith Stahl, ausgesagt:

> "Ich darf eingangs erwähnen, daß eigentlich nicht ich selbst, sondern meine Mutter zu der erwähnten Sache gehört werden sollte, zumindest steht ihr Name zur Debatte.
> Hier muß ich allerdings gleich einfügen, daß meine Mutter über die gan= ze Angelegenheit nicht Bescheid weiß. Als sich die Angelegenheit abspiel= te, befand sich meine Mutter in Klais bei Mittenwald. Sie ist übrigens Pianistin (wohl Schwester von Frau Dr. Ludendorff) und war zu keiner Zeit im Verlag des Herrn v. Bebenburg tätig. Es ist auch sinnlos, eine 78-jäh=

rige Mutter zu dem Fragenkomplex zu hören, da sie nicht orientiert ist.

Was meine Person betrifft, so kann ich nur ausführen, daß die gegen Herrn v. Bebenburg vorgebrachte Beschuldigung einer Unterschlagung nach meiner Kenntnis jeder Grundlage entbehrt.
Herr v. Bebenburg verfaßt zur Zeit eine Stellungnahme zu dem Schrift=stück des Herrn Löhde, d.h. "Zur Aufklärung". Aus dieser mir diktierten Stellungnahme geht hervor, und zwar in einer Aufstellung von mehreren Beträgen, daß am 6. 6. 1961 DM. 400,-- - deklariert als Honorar - von Herrn v. Bebenburg an Herrn Löhde überwiesen worden sind.
Um nicht den Anschein zu erwecken, als handele es sich um die Fortführung des Verlages "Hohe Warte", wurde eben das Wort "Honorar" eingesetzt.
Die Spende war nach meiner Kenntnis ursprünglich für Frau Dr. Luden=dorff gedacht, und nicht für Herrn Löhde.

Herr v. Bebenburg bat dann einige Zeit später Frau Dr. Ludendorff, ihm diesen Betrag von DM. 400,-- für Herrn Löhde zur Verfügung zu stellen, da sich dieser in einer Notlage befand.
Frau Dr. Ludendorff willigte sofort ein.
Ich kann mich im Augenblick nicht mehr erinnern, wer mir die Angelegenheit mit der Spende bzw. dem Honorar damals erzählt hatte.
Der Schriftsatz des Herrn v. Bebenburg, in dem alles näher ausgeführt ist und mit dem ich mich identisch erkläre, wird in Kürze dem Rechtsan=walt Eberhard Engelhardt in Nürnberg übergeben werden. Dieser leitet die Stellungnahme dann an das Gericht weiter.
Herr Löhde hat nach der Aufstellung insgesamt 3.462,17 DM. erhalten. Von diesen genannten Zahlungen hat Herr Löhde zurückgewiesen DM. 941,59, die anscheinend zu viel gezahlt worden waren.
Ich bin Sekretärin des Herrn Dr. Reinhard, der früher geschäftsführen=der Vorsitzender des "Bundes für Gotterkenntnis" war. Für die Prozeßfüh=rung wird der Bürobetrieb aufrecht erhalten. In dieser meiner Eigen=schaft als Sekretärin erlangte ich auch Kenntnis von der bewußten An=gelegenheit.
Das damals geführte Gespräch bezüglich der Übergabe der DM. 400,-- an Herrn v. Bebenburg spielte sich in einem der Büroräume des Tutzinger Hauses ab. Mir ist erinnerlich, daß der inzwischen verstorbene Herr Hartmann mit anwesend war. Dabei wurde der Betrag übergeben.

Da Frau Dr. Ludendorff zum damaligen Zeitpunkt keine Pension hatte, war sie nach dem Verbot der Vereinigung auf Spenden angewiesen. Daraus dürfte schon hervorgehen, daß die Spende in erster Linie nicht für Herrn Löhde, sondern für Frau Dr. Ludendorff gedacht war.

Geschlossen: selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben
gez. Schneider, KM. gez. Edith Stahl"

Anmerkung:
Aus vorstehender Vernehmung geht hervor, daß Fräulein Stahl über die Stutt=garter Spende aus eigener Erfahrung nichts weiß und was man ihr darüber mit=geteilt hat, was sie dennoch berichtet, weicht von den bisher ermittelten Tatsachen so scharf ab, daß man ihre Aussagen ins Reich der Legende verweisen kann.
Dessen ungeachtet sind aber zwei andere Protokoll-Einsagen wichtig:
1. Gibt Fräulein Stahl auch Auskunft darüber, warum ihre Mutter - die doch in der Strafklage dem Gericht als Zeugin für die Geldübergabe ange=boten worden ist - sich der kriminalpolizeilichen Vernehmung n i c h t stellt:
Sie war in den Tagen nach der Rückkehr Herrn v. Bebenburgs aus Stutt=gart nicht in ihrer Wohnung in Tutzing, sondern
"als sich die Angelegenheit abspielte, befand sich meine Mutter in Klais bei Mittenwald."

Da nun in Klais bei Mittenwald die Berghütte Frau Dr. Ludendorffs liegt,

vermute ich, daß Frau Dr. Ludendorff in jenen Tagen auch mit "in Klais bei Mittenwald" und nicht in Tutzing in ihrer Wohnung war. (Beweis S. 117) Diese meine Vermutung findet bereits eine gewisse Bestätigung, indem

2. Fräulein Stahl weiter aussagt:
"Herr v. Bebenburg bat einige Zeit später (also nach dem 6.6.61) Frau Dr. Ludendorff, ihm diesen Betrag von DM. 400,-- für Herrn Löh= de zur Verfügung zu stellen, da sich dieser in einer Notlage befand. Frau Dr. Ludendorff willigte sofort ein."

Vermutlich ist dieses: "Einige Zeit später", der Tag gewesen, als bei Frau Dr. Ludendorff der Brief Herrn Hartmanns vom 10. Juli 1961 einging, in welchem dieser um eine Empfangsbestätigung für die am 5.6.61 durch Herrn v. Bebenburg übermittelte Spende bat. Denn noch am 8. 11. 61 bei der Beantwortung von Herrn Hartmanns Mahnung - nun aber endlich die Spende auszuzahlen - war Herr v. Bebenburg über dessen Brief vom 10. Juli 61 an Frau Dr. Ludendorff recht ungehalten:
"Ich bin doch einigermassen verwundert, erst fragen Sie bei Frau Dr. Ludendorff an, ob sie das Geld erhalten hat. Dann erhalte ich von Ihnen und von Herrn Löhde Briefe, warum ich die Spende nicht an die= sen ausgezahlt habe. ..."

Am Tage nach der Vernehmung Fräulein Stahls ist der Beamte des Staatsan= waltes, Kriminal-Meister Schneider, am 11. 12. 1963 bei Herrn v. Bebenburg erschienen und hat diesen vernommen.

Von der mir vorliegenden Ablichtung aus den Ermittlungsakten der Staats= anwaltschaft München II zitiere ich zunächst einmal aus der "Beschuldigten-Vernehmung" Herrn v. Bebenburgs von den Seiten 4 und 5 dessen Protokoll-Ein= sage zur "Vereinbarung" vom 1. März 1962, in welcher auch ein Angebot an Herrn Löhde zur Auszahlung von Spenden enthalten ist:

"Was die angebliche Bestechung betrifft, so habe ich dazu zu sagen:
In der vorgesehenen "Vereinbarung" vom 1. März 1962 sollte Herr Löhde sich lediglich zur historischen Wahrheit bekennen.
Es wurde von ihm nicht einmal verlangt, seine dieser Wahrheit entgegen= gesetzten Behauptungen unter Bezugnahme auf diese Behauptungen zurück= zunehmen. Er sollte sich lediglich zum richtigen Sachverhalt bekennen.

In dieser "Vereinbarung" ist allerdings auch die Zusicherung enthalten, daß Herr Löhde aus den eingehenden Spenden Beträge erhält.
Außerdem sollte sich Herr Löhde verpflichten, aus privaten Sammelakti= onen, die in Württemberg und in Baden von dritter Seite für ihn in Gang gesetzt worden waren, kein Geld mehr entgegen zu nehmen.
Herr Ludwig Hartmann (inzwischen verstorben) hatte nämlich Anfang Juni 1961 - es kann auch Juli gewesen sein - den zu einem Verwaltungsge= richtstermin in Stuttgart eingetroffenen Herren des Bundesvorstandes (Bund für Gotterkenntnis), den Herren Prothmann und Dr. Reinhard, und mir erklärt, er wolle unbedingt eine Vereinigung ins Leben rufen, die den verbotenen Bund ersetzen solle. Als die Freimaurer nach 1933 verbo= ten worden seien, hätten sie Sterbevereine gegründet.
Wir haben vergeblich versucht, Herrn Hartmann von dieser Idee abzubrin= gen; er erklärte ferner, die neue Vereinigung solle sich auch damit be= fassen, in Not geratene Gesinnungsfreunde zu unterstützen.
An diesen von uns abgelehnten Bestrebungen hat sich auch Herr Johannes Marquardt in Lörrach beteiligt und ein Rundschreiben als Spendenaufruf verschickt.
Wir mußten daraus schließen, daß nunmehr auch Herr Marquardt sich an den Plänen zur Schaffung einer Nachfolgeorganisation des Bundes für Gotterkenntnis beteiligt.
In meinem Brief vom 19. 1. 1962 habe ich Herrn Marquardt sehr ernst da= rauf hingewiesen. Das alles war der eigentliche Grund, warum wir an Herrn Löhde das Verlangen stellten, kein Geld mehr aus jenen Quellen an= zunehmen. Ich habe damals an Herrn Strick in München das gleiche Ansinnen

gestellt; nachdem ich die vorliegenden Gründe Herrn Strick dargelegt hatte, hat er sich auch sofort bereit erklärt, an Herrn Marquardt zu schreiben und weitere Spenden von dessen Seite abzulehnen. Herr Strick hat dann auch aus dieser Quelle keine Spenden mehr erhalten."

Anmerkung:

Die hier dem Staatsanwalt gegenüber vorgetragene Darstellung über Sinn und Zweck jener "Vereinbarung" vom 1. März 1962, nämlich:

"Es wurde von Herrn Löhde nicht einmal verlangt, seine der historischen Wahrheit entgegengesetzten Behauptungen unter Bezugnahme auf diese Behauptungen zurückzunehmen",

steht aber im Widerspruch zum Wortlaut des Vertragstextes. Tatsächlich wird darin in 12 Punkten von Herrn Löhde verlangt, seine angeblichen Behauptungen "z u r ü c k z u n e h m e n".

Über die weitere Protokoll-Einsage Herrn v. Bebenburgs, wonach er dem Staatsanwalt anzeigt, die Herren Hartmann und Marquardt hätten eine "neue Vereinigung" angestrebt, mit welcher sie "den verbotenen Bund ersetzen wollten" und er (Herr v. Bebenburg) "habe vergeblich versucht, beide Herren von dieser Idee abzubringen" , wird sich jeder Leser dieser Akte seine eigenen Gedanken machen.

Dann hat Herr v. Bebenburg in der gleichen "Beschuldigten-Vernehmung" vom 11. 12. 1963 auf den Seiten 6 bis 8 auch noch zu der Stuttgarter Spende ausgesagt:

"Zu Punkt 5 (Verdacht der Unterschlagung) äußere ich mich wie folgt:
Um das Endergebnis gleich vorwegzunehmen, so hat Herr Löhde durch die von mir an ihn getätigten Zahlungen in der Zeit vom 6.6.1961 bis 30.1. 1962 folgende Gesamtsummen erhalten.

1. Den Spendenbetrag von DM. 400,--.
2. Seine gesamten restlichen Honorarforderungen für die Jahre 1960/61 in Höhe von DM. 2.159,--.
3. Spenden in Höhe von DM. 941,59.

Diesen Betrag hat Herr Löhde anfangs Februar 1962 mit der Begründung zurückgeschickt, er nehme aus meiner Hand keine Spenden an. Für diese Überweisungen kann ich die Zahlkartenabschnitte vorlegen.

Der Verdacht einer Unterschlagung ist daher gegenstandslos und es könnte nun lediglich nur noch von einer versuchten Unterschlagung zu sprechen sein.

Den Betrag von DM. 400,-- hat mir Herr Ludwig Hartmann am 5. Juni 1961 in Stuttgart übergeben.

In seinem Brief vom 7. 11. 61 mahnte Herr Hartmann den Verbleib der Spende an. Er teilte mir mit, daß er anfang August (also 3 Monate vorher) auf Anfrage von Frau Löhde die Antwort erhalten habe, die Spende sei noch nicht eingegangen. In einem weiteren Brief vom 14. 11. 61 erklärte Herr Hartmann, die Spende sei ursprünglich für Frau Dr. Ludendorff bestimmt gewesen, er sei aber damit einverstanden, daß sie an Löhde gegangen sei.

Ich habe die Spende im Einverständnis Frau Dr. Ludendorffs Herrn Löhde gegeben. Ich habe ihr Ende Juni oder Anfang Juli gesagt, daß Herr Hartmann mir DM. 400,-- für sie gegeben habe, ich hätte jedoch einen gleichen Betrag einen Tag später an Herrn Löhde bezahlt, und zwar über Postscheckkonto, weil ich dort noch Geld besaß, das allerdings für restliche Gehaltszahlungen meiner Angestellten bestimmt gewesen sei.

Frau Dr. Ludendorff habe ich außerdem mitgeteilt, daß Herr Löhde mehrfach erklärt habe, in großer Geldnot zu sein, sie war einverstanden damit, daß der Betrag, den ich in Stuttgart für sie erhalten hatte, zur Unterstützung für Herrn Löhde verwendet wurde.

Ich habe die Zahlung an Herrn Löhde absichtlich als Honorar bezeichnet, da ich damals in der Ungewißheit war, ob die Verbotsbehörde das Sammeln von Spenden und ihre Verwendung als Verstoß gegen das Verbot ansehen werde, weil sie angeblich dazu diene, die verbotene Organisation aufrecht=

zuerhalten. Ich habe damals auch den bloßen Anschein vermeiden wollen, daß dies in Wirklichkeit stimme.

Da ich mit Aussagen von Herrn Löhde vor Behörden die Erfahrung gemacht habe, daß er aus Ängstlichkeit allerlei Behauptungen aufstellt, die ihn aus der Gefahr befreien sollen, so habe ich es für besser gehalten, Herrn Löhde über den Eingang von Spenden und ihre Verwendung nicht zu unterrichten.

Herr Löhde kann bzw. konnte damals höchstens den Vorwurf erheben, daß ich ihn durch die Bezeichnung "Honorar" um die Möglichkeit gebracht habe, sich bei den Spendern zu bedanken und einer Anstandspflicht zu genügen.

Ich habe auch im August 1961, bevor sein Honoraranspruch erschöpft war, ihm zur Vermeidung etwaiger Rückfragen mitgeteilt, daß ich dann Vorschüs=se leisten werde.

Als ich von Herrn Hartmann anfang November 1961 wegen der Spende zur Re=de gestellt wurde, habe ich darauf verwiesen, daß Herr Löhde die Spende erhalten habe und daß er außerdem von seinen gesamten Honorarforderungen alles bis auf einen Rest von DM. 100,-- erhalten habe, den ich ihn so=fort noch überweisen werde. Der Betrag ging am 10. 11. 61 an Herrn Löhde ab.

In der Folgezeit überwies ich für die Monate Dezember 1961, Januar und Februar 1962 weiterhin je DM. 300,--. Außerdem Ende Januar das Honorar aus dem Verkauf von Löhdes Büchern im Jahre 1961 im Betrage von DM.487,-. Herr Löhde schickte mir hierauf DM. 900,-- und den Betrag für von ihm bezogene Bücher in Höhe von DM. 41,-- zurück.

Bei diesem Sachverhalt dürfte vom Versuch oder dem Verdacht einer Unter=schlagung kaum die Rede sein.

Geschlossen: selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben
gez. Schneider, KM gez. Franz Frhr. Karg v.Bebenburg"

<u>Anmerkung</u>:

Das vorstehende, der Staatsanwaltschaft gegenüber gemachte Eingeständnis:

1. "Ich habe Frau Dr. Ludendorff Ende Juni Anfang Juli gesagt, daß Herr Hart=mann mir DM. 400,-- für sie gegeben habe. ..."

2. "Ich habe es für besser gehalten, Herrn Löhde über den Eingang von Spen=den und ihre Verwendung nicht zu unterrichten" und

3. "Der Verdacht einer Unterschlagung ist daher gegenstandslos und es könn=te nun lediglich noch von einer versuchten Unterschlagung die Rede sein",

schafft restlose Klarheit über alle anderslautenden bisher vernommenen Aussa=gen und Behauptungen, die Herr v. Bebenburg teils den Herren Hartmann und Löh=de, teils den Gerichten und teils seinen "Analyse"-Lesern vorgetragen hat.

Jetzt steht fest:

a) Am 6. Juni 1961 hat keine Spendenübergabe an Frau Dr. Ludendorff statt=gefunden, denn noch 5 Monate später verteidigt Herr v. Bebenburg das Geld als sein Eigentum und behauptet Herrn Hartmann gegenüber:
"Sie haben mir den Betrag von DM. 400,-- übergeben mit den Worten: '<u>Hier habe ich etwas für Sie</u>'."
Demzufolge existiert

b) kein Zeuge von der behaupteten Spendenübergabe, der dieselbe vor einem Richter beeiden könnte, obwohl Herr v. Bebenburg den Gerichteh einen solchen Zeugen anbietet.

c) Frau Dr. Ludendorff hat daher gar keine Gelegenheit gehabt, eine ihr angeblich überbrachte Spende an Herrn Löhde als "Unterstützung" "wei=terzuspendieren"!

d) Erst auf Grund von Herrn Löhdes Mahnung vom 30.10. und Herrn Hartmanns Forderung vom 7.11.61, die Spende endlich auszuzahlen, erklärte sich Herr v. Bebenburg bereit:
"Am 1. 12. 61 erhält Herr Löhde den nächsten Betrag von DM. 300,--.

Ich werde heute sofort DM. 100,-- vorauszahlen, damit die Sache erledigt ist."

Soweit das vorstehende Protokoll dann noch Aussagen enthält, die nicht zu= treffen, verweise ich auf die eidesstattliche Erklärung und Erläuterungen Herrn Löhdes.

Dann nimmt Herr v. Bebenburg noch ein weiteres Mal zu der Stuttgarter Spen= de Stellung in seiner Klageschrift vom 5. August 1965, Seite 49/50. Dort trägt er dem Richter vor:

"Der Stoßseufzer Herrn v. Bebenburgs, handschriftlich noch dem Brief an Herrn Hartmann angefügt:

("Ich kam von Stuttgart zurück mit den Worten an meine Frau: 'Gottseidank, jetzt habe ich Geld für Löhde')

beweist doch eindeutig, daß Herr v. Bebenburg nicht an sich, sondern an die finanzielle Bedrängnis des Herrn Löhde gedacht hat.

Hätte der Kläger geahnt, wie unglaublich sich Herr Löhde ab Oktober 1961 gegen ihn verhalten werde, so hätte er anders über diesen Betrag disponiert; er hätte Frau Dr. Ludendorff doch nur zu bitten brauchen, daß sie den Betrag ihn für seinen privaten Bedarf überlasse.

Daß der Kläger mit Recht Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herrn Löhde hatte, beruhte zum einen auf dessen Verhalten nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945, als er sich aus lauter Angst vor der Entnazifizierung in den übelsten Beschuldigungen gegen Frau Dr. Ludendorff erging; zum andern wurde der Zweifel des Klägers bestätigt durch die wissentlich falsche Verdächtigung seitens des Herrn Löhde beim Ermittlungsrichter, Herr v. Bebenburg habe ihn bei der Veröffentlichung des "Leers-Aufsatzes" ab= sichtlich übergangen, und endlich wurde der Zweifel des Klägers bestä= tigt durch die völlig unnötige Preisgabe des Pseudonyms durch Herrn Löhde.

Herrn v. Bebenburg war es daher nicht zu verübeln, daß er - in kriti= scher Lage gegenüber Herrn Löhde - Vorsorge traf und die Spende des= halb in der Überweisung als "Honorar" deklariert hat.

Daß Frau Dr. Ludendorff sich Mitte Juli (Anmerkung: Gemeint ist, als sie Herrn Hartmanns Brief bekam, in dem dieser um eine Empfangsbestäti= gung für den Spendenbetrag vom 5.Juni bat. G.) nicht mehr an die Sache mit der Spende erinnern konnte, ist bei dem hohen Alter kein Beweis für die Beklagten (Gentsch, Marquardt, Löhde). Frau Dr. Ludendorff war da= mals bereits fast 84 Jahre und verfügte nicht mehr über ein zuverlässi= ges Gedächtnis.

Herr v. Bebenburg erinnert sich, daß Frau Dr. Ludendorff ihn sogar vor der Beantwortung der Anfrage des Herrn Hartmann angerufen hat und daß er ihr den Hergang (Gemeint ist: Die behauptete Spendenübergabe am 6. Juni 61 nach seiner Rückkehr von Stuttgart) nochmals erklärt hat. Bis zum Beantworten von Herrn Hartmanns Brief hatte sie es wohl schon wieder vergessen."

Anmerkung:

1. Zum Klagevortrag:

"Hätte der Kläger geahnt, wie unglaublich sich Herr Löhde ab Oktober 1961 gegen ihn verhalten werde,

so hätte er über diesen Betrag anders d i s p o n i e r t",

hat Herr v. Bebenburg dem Freiburger Gericht nähere Angaben gemacht und zwar:

"Am 29. 8. 1961 (Tag der Aussendung des Schreibens an Herrn Löhde mit der Aufforderung, an der geplanten Zeitschrift "Mensch und Maß" mitzuarbeiten) war von irgendwelchen Quertreibereien des Herrn Löh= de noch nichts bekannt. Er begann damit erst nach dem 8. Okt. 1961, nachdem er sich geweigert hatte, weiterhin für den Kläger schrift= stellerisch tätig zu sein." (Seite 16 der Klageschrift vom 21.5.65)

Hiernach ist vermutlich die "Weigerung Herrn Löhdes, weiterhin für Herrn v. Bebenburg schriftstellerisch tätig zu sein", ein Hauptgrund für das Vorgehen des letzteren.

2. Zum Klagevortrag:
"Das der Kläger Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herrn Löhde hatte, beruht auf der völlig unnötigen Preisgabe des Pseudonyms",

erinnere ich aber daran, daß Herr Löhde am 19. Mai 1959 nicht - wie in der "Analyse" beispielsweise verbreitet wird - vor dem Finanzamt oder dem Staatsanwalt stand, sondern vor einem Ermittlungs= und Strafrichter. Und wie das Verschweigen eines Pseudonyms - hinter dem der Strafrichter eine weitere straffällige Person vermutet - g e a h n d e t wird, das hat ja Herr v. Bebenburg am 19. Februar 1960 vor dem Landgericht München am eigenen Leibe erfahren. Im Quell 11/60, im Nachsatz zur Urteilsbekanntgabe steht:

Dadurch, daß er sich geweigert hatte, dem Richter die oder den Verfasser der inkriminierten Berichte aus "Rußland und Deutschland" zu nennen, habe der Richter gefolgert:

also mache er sich (Herr v. B.) die strafbare Veröffentlichung z u e i g e n,

und damit mußte der Richter ihn in Strafe nehmen.

Inwiefern war nun bei seinem Schriftleiter die "Preisgabe des Pseudonyms völlig unnötig"?

3. Die hier dem Freiburger Gericht vorgetragene schwere Anschuldigung:
Die Zuverlässigkeit seines Schriftleiters sei durch die "wissentlich f a l s c h e Verdächtigung, Herr v. Bebenburg habe ihn absichtlich (bei der Veröffentlichung des Leers-Aufsatzes) übergangen",

war bereits durch seine Protokoll-Einsage vor dem Strafrichter am 14.1. 1961

"er habe das Leers-Manuskript selbst gelesen und zur Druckerei geschickt",

widerlegt. Und

4. Mit dem Eingeständnis dem Freiburger Richter gegenüber:
"Herrn v. Bebenburg war es daher nicht zu verübeln, daß er, in kritischer Lage gegenüber Herrn Löhde, die Spende in der Überweisung deshalb als "Honorar" deklariert hat",

ist insbesondere die Behauptung im Brief vom 15. 11. 61 an Herrn Hartmann widerlegt:

"Wenn jetzt weiter behauptet wird, ich hätte Herrn Löhde die Spende nicht gegeben, dann werde ich b ö s e. Ich habe nun einmal nicht meine Schulden an Löhde damit bezahlt."

Endlich entfällt

5. durch das im Klagevortrag enthaltene Eingeständnis:
Herr v. Bebenburg habe infolge der angeblichen Unzuverlässigkeit Herrn Löhdes diesen

"über den Eingang von Spenden und deren Verwendung nicht unterrichtet"

die Berechtigung zu dem weiteren Klagevortrag am Freiburger Gericht:
"Mit dem Beklagten Marquardt entspann sich ab 19. 1. 1962 ein Briefwechsel Herrn v. Bebenburgs, der sich bis zum 25. 4. 1962 hinzog.
Er behandelte zunächst eine Spendenaktion, die der Beklagte Marquardt (zugunsten Herrn Löhdes) aufgezogen hatte,

und die den Anschein erweckte, als ob Herr v. Bebenburg den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen würde."
(Unterstreichung von mir. G. - Im Aufruf vom 1. August 1961, ihm Spenden zu überweisen, "auch für Herrn Löhde ...", steht u.a.:

"wer seinen Beitrag vertrauensvoll in meine Hände legt, möge meine beiden Konten benutzen.")

Die Briefe Herrn von Bebenburgs waren klar und energisch, aber bis zum Schluß ohne persönliche Schärfe."
(Nachzulesen in der Klageschrift vom 5. 8. 1965, Seite 10.)

Hier zu ergänze ich:

Die Aussage: Herr Löhde ist nicht über Spenden unterrichtet worden, ist keine Augenblickseingabe bei der späteren Abfassung der Klageschriften an die Gerichte gewesen, sondern bereits in der im Februar 1962 verfassten "Analyse" verbreitet Herr v. Bebenburg über seinen Streit mit Herrn Löhde:

"Eine Aussprache oder einen Briefwechsel darüber hat es (mit Herrn Löhde) nicht gegeben."

Andernteils sagte Herr Löhde an Eides Statt aus (wie bereits berichtet):

"Herr v. Bebenburg hat, ohne Rücksprache mit mir zu nehmen und ohne mein Einverständnis eingeholt zu haben, Anfang August 1961 einen Aufruf zur Zahlung von Spenden verbreitet, in dem auch mein Name als ein Mann genannt wird, den er unterstützen müsse."

Drittens sagt Herr Löhde in den "Erläuterungen"aus:

Auf den Überweisungsabschnitten bis einschließlich 2. 11. 61 habe stets gestanden "Honorar" und

"erst auf der Überweisung vom 10. 11. 61 über DM. 100,-- fand ich erstmalig den Vermerk "vom Spendenkonto", während auf den Abschnitten der folgenden Überweisungen vom 30. 11. 61, 23. 12. 61 und 28. 1. 1962 jeder Hinweis fehlt."

Mit jenem "Spendenkonto" konnte sich aber Herr v. Bebenburg nicht auf sein eigenes bezogen haben, sondern unmissverständlich auf das Stuttgarter, denn er schreibt ja am 8.11.61 an Herrn Hartmann auf dessen Forderung, endlich die Spende auszuzahlen:

"Am 1. 12. 1961 erhält Herr Löhde den nächsten Betrag von DM. 300,--. Ich werde heute (das geschah am 10. 11. 61) sofort DM. 100,-- vorauszahlen, damit die Sache dadurch bereinigt wird."

Also war dieser DM. 100,-- Betrag vom Stuttgarter Spendenkonto und Herr v. Bebenburg hat Herrn Löhde tatsächlich niemals über den Eingang von Spenden auf seinem Konto und deren Verwendung unterrichtet.

Wenn er daher dem Gericht vorgetragen hat:

"In meiner 'Vereinbarung' vom 1. März 1962 ist allerdings auch die Zusicherung enthalten, daß Herr Löhde aus den eingehenden Spenden Beträge erhält"

und mit dem Beschwerdevortrag über Herrn Marquardts Hilfeaufruf sagen will, er sei mit der Spendenzusicherung in der "Vereinbarung" auch

"seinen übernommenen Verpflichtungen (für die Monate August bzw. September 1961 bis Februar 1962) nachgekommen",

so wird sich jeder Leser dieser Akte unter Berücksichtigung der noch gegen Herrn Marquardt vorgetragenen Anschuldigung, dieser sei

"ein unterirdischer Propagandist, der mit Bienenfleiß Mißtrauen sät", (nachzulesen in Herrn v. Bebenburgs Brief vom 3. 1. 1963)

seine eigenen Gedanken machen! Übrigens hat Herr Marquardt in seinem Rundschreiben vom Neujahrstag 1962 nicht erwähnt, daß Herr v. Bebenburg für Herrn Löhde schon seit August 1961 Spenden sammelt.

Bis hierher waren bezüglich der Spendensammlung "auch für Herrn Löhde" nur die W i d e r s p r ü c h e in den Eingeständnissen und Aussagen vor den Gerichten beleuchtet worden.

Darüberhinaus hat aber Herr v. Bebenburg in der gleichen Frage auch noch in der Öffentlichkeit schwere Anschuldigungen gegen Herrn Löhde verbreitet. So berichtet er in der "Analyse", Begleitschreiben Seite 1 und 2:

"Mittlerweile habe ich erfahren, daß Herr Löhde durch meine Vermittlung keine Spenden aus dem Leserkreis mehr annehme. Bekanntlich hatte ich im Ernting 1961 um Spenden gebeten, um auch Herrn Löhde helfen zu können."

In diesen Worten - geschrieben im Februar 1962 - liegt unmißverständlich die Behauptung,

daß er bereits echte Spendenanteile ausgezahlt und Herr Löhde schon vor Abfassung seiner beiden Briefe vom 19. und 23. Januar 1962 an Herrn Dr. Reinhard und Frau Dr. Ludendorff Spenden erhalten und "angenommen" habe.

Selbst auf die Gefahr hin, daß ich mit einer nochmaligen Klarstellung des Sachstandes von Ende Januar 1962 den Akten-Leser langweile, sehe ich mich ver= pflichtet, die in der Öffentlichkeit verbreiteten Anschuldigungen ebenso zu durchleuchten, wie die in den Klageschriften vor den Gerichten.

1. War die letzte Überweisungsrate vom 23. 12. 1961 noch eine Abzahlung auf Honoraransprüche.

2. Hat Herr Löhde in den beiden genannten Briefen - auf die sich Herr v. Bebenburg bezieht - die Erwartung ausgesprochen, daß ihm nun bald die Abrechnung über die Buchverkäufe 1961 zugestellt werden möge.

3. Sagt Herr v. Bebenburg in einer Klageschrift an das Landgericht Freiburg aus, er habe frühestens am 28. Januar 1962 die Honorare für Buchverkäufe ermittelt.

Demnach waren alle vor dem 28. Januar 1962 getätigten Überweisungen Abzah= lungsraten auf noch zustehende Honorare, denn vor diesem Tage wußten weder Herr v. Bebenburg, noch Herr Löhde oder Herr Dr. Reinhard ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Herrn Löhde noch Honorare zustanden.

Da nun zwischen dem 23. 12. 1961 und 27. 1. 1962 nur am 17. 1. 1962 eine Überweisung vom Essener Spendenkonto zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Frau Dr. Ludendorff erfolgte, die Herr Löhde aus den bereits zitierten Gründen zurückzahlte,

hat letzterer in Wirklichkeit niemals eine Gelegenheit gehabt,
eine für ihn gestiftete Spende, die auf den Konten Herrn v. Bebenburgs eingegangen ist.
a b z u l e h n e n!

Und daß dem in Tatsächlichkeit so gewesen ist, war bereits durch das ziti= erte Eingeständnis Herrn v. Bebenburgs dem Staatsanwalt und Richter gegenüber:

" infolge der angeblichen Unzuverlässigkeit Herrn Löhdes habe er es für besser gehalten, diesen über den Eingang von Spenden und deren Verwen= dung nicht zu unterrichten,"

b e w i e s e n.

Herr v. Bebenburg fährt an der genannten Stelle der "Analyse" mit seinen Anschuldigungen fort.:

"Selbstverständlich steht es jedem frei, Herrn Löhde mit Spenden zu hel= fen. (Löhde: "Es war für mich eine große Genugtuung, daß ich mir in mei= ner 35jährigen Tätigkeit solche guten und treuen Freunde erworben habe,") Und ich bitte ausdrücklich darum, meine Klarstellung zu den Anwürfen Löhdes gegen mich nicht dahin aufzufassen, als ob ich die Spendenaktion für Löhde hintertreiben wolle.
Nur bin ich den Lesern, die mir Spenden a u c h für Herrn Löhde laut meiner Mitteilung vom Ernting 1961 übersenden, die Erklärung schuldig, warum sich dieser Verpflichtung unverschuldete Hemmnisse in den Weg stel= len und ich die übernommene Verpflichtung nicht durchführen kann."

Anmerkung:

Bei den vorstehenden Worten:

"Meine Klarstellung zu den Anwürfen Löhdes gegen mich",

bezieht sich Herr v. Bebenburg auf Seite 1 der "Analyse", wo er die Behauptung verbreitet:

"Seit Juli 1961 hatte ich Herrn Löhde monatlich DM. 300,-- Unterstüt= zungszahlungen überwiesen."

Das ist die "K l a r s t e l l u n g"!

Und bei den beanstandeten beiden Briefen vom 19. und 23. 1. 1962 bezieht sich Herr v. Bebenburg auf Herrn Löhdes Feststellung gegenüber Herrn Dr. Rein= hard und Frau Dr. Ludendorff:

"Ich möchte, um Irrtümer zu verhüten, betonen, daß alle diese von Herrn v. Bebenburg geleisteten Zahlungen H o n o r a r s c h u l d e n gewe= sen sind, und nicht etwa freiwillige Zahlungen bzw. Spenden."

Und diese einfach den Tatsachen entsprechende Feststellung Herrn Löhdes

kritisiert Herr v. Bebenburg in der "Analyse" mit den Worten:
"Anwürfe Löhdes gegen mich".

In der Sprache Herrn v. Bebenburgs ist eben der
"Ausgleich für bestehende Gehalts= und Honorar=Forderungen
eine Unterstützungszahlung an notleidende Mit=
arbeiter",

wie wir bereits aus seinem Brief vom 15. 11. 1961 an Herrn Hartmann zur Kenntnis nehmen mußten.

Und in der weiteren gleich anschließend verbreiteten Anschuldigung liegt unmißverständlich die Behauptung, Herr Löhde habe ihm
"Hemmnisse in den Weg gestellt",
wodurch er
"unverschuldet die übernommene Verpflichtung (echte Spendenanteile auszuzahlen, ohne diese auf seine Honorarschulden anzurechnen) nicht durchführen kann."

Einmal ist diese Behauptung auch durch sein Eingeständnis dem Staatsanwalt und Richter gegenüber bereits widerlegt. Anderntеils erinnere ich daran, daß Herr v. Bebenburg alles getan hat, um Herrn und Frau Löhde vor den Kopf zu stoßen:

1. Mittels seines Briefes vom 8. 11. 61, den er im Durchschlag an Herrn Löhde als Antwort auf dessen Bitte vom 30. 10. 61, ihm endlich die Spende vom 5. 6. 61 auszuzahlen, gab und der die Behauptung enthält, der Betrag von DM. 400,-- gehöre nicht Herrn Löhde, sondern ihm und weiter wörtlich schreibt:
   "Und nun sagen Sie, es geht nicht, daß ich mit Spenden der Freunde meine Schulden bezahle! Was soll dieser merkwürdige Standpunkt? Ich nußte meine Schulden bezahlen, damit das Betriebssachvermögen nicht unter den Hammer kommt. Und dazu mußte ich die Hilfe der Freunde erbitten und annehmen."

2. Mittels seines Briefes vom 15. 11. 61 an Herrn Hartmann, worin er Frau Löhde anschuldigt, sie sei "so hinter dem Geld her". Außerdem habe sie - so schrieb Herr v. Bebenburg bereits im Brief vom 8.11.61 - schon DM. 300,-- mehr erhalten, als die Forderungen ihres Mannes insgesamt ausmachten, und extra noch die Stuttgarter Spende von DM. 400,--. - Dabei schuldete Herr v. Bebenburg an jenem Tage immer noch DM. 588,--, die er erst mit den Überweisungen vom 10. und 30. November und 23. Dezember 1961 beglichen hat.

3. Mittels der ab November 1961 verbreiteten Behauptung, Herr Löhde habe ihn "zum Druck" des dann allgemein abgelehnten Jesus-Buches von dem Theologen Heinrich Ackermann "veranlaßt". Und endlich

4. Durch die auch von Herrn Dr. Reinhard gegebenen Auskünfte:
   "Herr v. Bebenburg zahle von seinen Spendeneingängen monatlich DM. 300,-- an Herrn Löhde".

Trotz dieser feststehenden Tatsachen verbreitet Herr v. Bebenburg auf der gleichen Seite 1 seines Rundschreibens "Analyse":
"Aus diesen Briefen erfuhr ich überhaupt erst, daß Herr Löhde mit mir nichts mehr zu tun haben will. Eine Aussprache oder einen Briefwechsel darüber hat es nicht gegeben. ...
Welche wirklichen Gründe Herrn Löhde zu seinem Vorgehen gegen mich veranlassen, kann ich nicht einmal vermuten.
Es ist mir völlig unbegreiflich und nur schweren Herzens übersende ich einem kleinen Kreis von Lesern das Schriftstück "Analyse". ..."

Entgegen der Überschrift, die Herr Dr. Reinhard seiner "Darstellung" gab:
"Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes",

ist also die von Herrn v. Bebenburg am 1. August 1961 aufgezogene nicht "zugunsten Herrn Löhdes" abgelaufen.

Jetzt interessiert noch, wie die andere, die Marquardtsche Spendenaktion

abgelaufen ist, welche die Herren v. Bebenburg und Dr. Reinhard mit allen Mitteln zu verhindern trachteten.

Wenn an der Klagebegründung vom 5. 8. 1963 im Beschwerde-Verfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe/Freiburg, mit welcher Herr v. Bebenburg meine Bestrafung erzwingen wollte:

"Herr Löhde genießt in den Kreisen der Kunden des Herrn v. Bebenburg als ehemaliger langjähriger Schriftleiter des "Quell" großes Ansehen.

Die Kunden würden es diesem daher mit Recht verübeln, wenn die Behauptungen des Beklagten Gentsch wahr wären",

ein Fünkchen Wahrheit sein sollte, müßte sich dies bei der zweiten "Spendenaktion zugunsten Herrn Löhdes", der Marquardtschen, die seit Januar 1962 neben der v. Bebenburgschen einherlief, z e i g e n.

Dazu hat mir Herr Marquardt folgenden Bericht übergeben:

"Im Spätherbst 1961 teilte mir Herr Dipl.-Ing., Regierungsbaumeister Ludwig Hartmann, Stuttgart, mit, daß der jahrzehntelange Schriftleiter der Zeitschrift "Quell", Herr Walter Löhde, Seeshaupt Obb., ab Juni 1961 weiter keine Einkünfte mehr habe, als seine kleine Versicherten-Rente von (im Jahre 1961) DM. 221,--. Die Honorarrückstände, teils aus dem Jahre 1960, auf die Herr Löhde am Tage der Auflösung des Verlages "Hohe Warte" noch Anspruch hatte, seien ihm bis Ende November 1961 nachgezahlt und auf die noch ausstehende Abrechnung der Buchverkäufe im Jahre 1961 seien bereits DM. 300,-- am 3. 12. 1961 Vorschuß gezahlt worden. Der Tag, an dem Herr Löhde wirtschaftlich nur auf seine Rente allein gestellt sein würde, stand also im Dezember 1961 unmittelbar bevor.

Daher entschloß ich mich und sandte am Neujahrstag 1962 ein Rundschreiben in 300 Exemplaren heraus, in dem ich die Gesinnungsfreunde bat, während der Monate des Verbots des "Quell" Herrn Löhde mit Spenden zu unterstützen. In diesem Appell habe ich aber mit keinem Wort erwähnt, daß Herr v. Bebenburg seit August 1961 Spenden - auch für Herrn Löhde - sammelt.

Mein Eintreten für Herrn Löhde löste sofort die heftigste Gegnerschaft Herrn v. Bebenburgs aus. Dieser forderte mich in einem Brief auf, unverzüglich meine Spendensammlung einzustellen, da er Herrn Löhde angeblich seit Juli 1961 monatlich DM. 300,-- Unterstützungen überweise. Meine Rückfrage bei Herrn Löhde erbrachte keine Bestätigung für diese Behauptung; Herr Löhde wiederholte, daß er noch immer auf die Honorar-Abrechnung für die Buchverkäufe 1961 warte.

Demzufolge wies ich Herrn v. Bebenburgs diktatorisches Ansinnen zurück, andernteils appellierte ich aber in meinem Brief an ihn, er möge unter seine Gegnerschaft zu Herrn Löhde einen dicken Strich ziehen und seinem Namen und Stand Ehre machen.

Jetzt schickte Herr v. Bebenburg Herrn Dr. Reinhard gegen mich vor. Dieser ersuchte mich, ihm alle 300 Anschriften meiner Rundschreiben-Empfänger auszuliefern, damit er meine Hilfsaktion für Herrn Löhde rückgängig machen kann. Herr Dr. Reinhard begründete seine Forderung damit, daß Herr Löhde bereits von Herrn v.Bebenburg unterstützt würde und außerdem durch mein Rundschreiben Zweifel und Unruhe unter den Spendeneinzahlern eingetreten sei.

Ich wies auch diese Zumutung zurück.

Das Echo, welches mein Hilfeaufruf vom Neujahrstag 1962 ausgelöst hatte, war bei der Beliebheit und Verehrung, die Herr Löhde seit Jahrzehnten im Leserkreis unserer Bundeszeitschrift "Quell" genoß,
und trotz des schon fünf Monate andauernden Spendensammelns für diesen durch Herrn v. Bebenburg,
so erfreulich, daß ich Herrn Löhde allein von den in den ersten Monaten eingegangenen Spenden 18 (in Worten: achtzehn) Monate lang hintereinander je DM. 400,-- zusätzlich zu seiner geringen Versicherten-Rente überweisen konnte.

Jedoch ab Juni 1962 machte der größte Teil derjenigen Empfänger meines Rundschreibens, die sich im Januar 1962 bereit erklärt hatten, einen

monatlichen oder vierteljährlichen Beitrag zu spenden, seine Zusage wie= der rückgängig.

Dieser Gesinnungswandel bei den Spendern ist, wie aus deren Absagen hervor geht, durch die zwei Rundschreiben "Analyse" und "Darstellung der Spenden= aktionen zugunsten Herrn Löhdes" bewirkt worden.

Unter diesen Absagen waren auch einige Briefe ehrverletzenden Inhalts. Diese bisherigen Spender machten mir heftige Vorwürfe, weil ich in meinem Rundschreiben von

"ernster Bedrängnis und wirtschaftlicher Not"

der Familie Löhde berichtet hatte und beriefen sich auf Herrn Dr. Reinhards "Darstellung ......", wonach von einer "Notlage" bei einem angeblichen Mo= natseinkommen von DM. 538,-- nicht gesprochen werden könne.

Diese Briefschreiber hatten leider den Tendenzbericht Herrn Dr. Reinhards nicht durchschaut. Denn die Honorarschulden- Abzahlungsraten, die 1961 in den Monaten Juli bis Dezember noch bei Familie Löhde eingingen, waren doch Arbeitslohn, dessen Auszahlung ein halbes bis ein ganzes Jahr früher fällig war, auf den Herr Löhde infolge der Zahlungsunfähigkeit Herrn v. Bebenburgs damals verzichten mußte.

Wenn jedoch Herr Dr. Reinhard diese Lohnschulden aus 1960 als einen erst in den Monaten Juli bis Dezember 1961 angefallenen und somit angeblich anrechnungsfähigen Einkommensteil zu der kleinen Versicherten-Rente hinzu= zählt und bei Abfassung seines Rundschreibens die Sache so darstellt, als ob Herr Löhde im April 1962 DM. 538,-- Einkommen gehabt habe, so ist eben eine solche Unterrichtung seiner Rundschreiben-Leser Tendenz.

Herr Dr. Reinhard gibt auf Seite 2 seiner "Darstellung" selbst zu, daß er von der Abrechnung der Honorarschulden-Tilgung bereits am 12. 2. 1962 Kenntnis erhalten habe. Also wußte er 7 Wochen später, als er sein Rund= schreiben aussandte, daß Herr Löhde schon von der am 24. 12. 1961 bei ihm eingegangenen DM. 300,-- Abzahlungsrate DM. 114,-- wieder zurückzahlen mußte und war ihm bekannt, daß im Januar, als mein Hilfeaufruf erschien, gegen den er sich wendet, Familie Löhde nur noch die Versichertenrente von DM. 238,-- hatte.

Vermutlich verbreitete Herr Dr. Reinhard dieses völlig neben der Wahrheit liegende Einkommensbild der Familie Löhde, um dadurch meine Hilfsaktion zugunsten seiner eigenen Spendensammlung zur Prozeßfinanzierung zu Falle zu bringen.

Herr Dr. Reinhard ist aber auch im Unrecht, wenn er im nächsten Satz ver= breitet:

"Wenn ich in der Zwischenzeit davon gesprochen habe, Herr v. Beben= burg zahle monatlich Herrn Löhde DM. 300,--, so entsprach das der tatsächlichen Lage ...."

Diese Aussage hätte zweifellos eine Berechtigung gehabt, wenn Herr Dr. Reinhard in seinem Rundschreiben eine "Darstellung" über irgendeine Schul= dentilgung behandelt hätte. Jedoch laut der Überschrift, die er seiner "Darstellung" gegeben hat, will er seine Rundschreiben-Leser über die Aus= zahlung echter "Spendenanteile zugunsten Herrn Löhdes" aus der v. Beben= burgschen "Spendenaktion" unterrichten.
Das konnte er nicht, denn bis zum 30. Januar 1962, dem Tag, an welchem Herr Löhde aufgrund der eingegangenen Nachweisung über die Buchverkäufe 1961 die Abrechnung vornahm - die auch von Herrn v. Bebenburg anerkannt worden ist - sind niemals echte Spendenanteile ausgezahlt worden.
Demzufolge ist in Herrn Dr. Reinhards "Darstellung" jeder Hinweis und jede Aufzählung von "Überweisungen", die wohl in ihrer ursprünglichen Stif= dung "Spenden - auch für Herrn Löhde - gewesen sind" (Herrn v. Bebenburgs eigene Worte), aber in der Auszahlung auf alte Honorarschulden angerechnet wurden, f e h l   a m   P l a t z e.

Ein Teil der anfänglichen Spender, welcher mir im Mai und Juni 1962 eine Absage erteilte, schrieb, mit weiteren Überweisungen würden sie einen

N i c h t-Bedürftigen bzw. N i c h t-Würdigen unterstützen und damit wichtigere Spendensammlungen vernachlässigen.

Die Mehrzahl der wieder rückgängig gemachten Spendenzusagen ist indessen mit Hinweisen auf die "Analyse" begründet worden. Herr v. Bebenburg hat darin zwar verbreitet:

> "...und ich bitte ausdrücklich darum,meine Klarstellung zu den Anwürfen Löhdes gegen mich nicht dahin auffassen zu wollen, als ob ich die Spendenaktion für Löhde hintertreiben wolle."

Aber die Reaktion auf diese Verlautbarung von Seiten seiner autoritär geführten Le-ser und Kunden ist im Endergebnis auf das hinausgelaufen, was er angeblich nicht bezweckt habe: nämlich auf die Hintertreibeung meiner Hilfsaktion.

Als dann ein Jahr später, im Mai 1963, Herr v. Bebenburg ein weiteres Rundschreiben im Umfang von 49 Seiten, "Akten-Zusammenstellung" genannt, gegen Herrn Löhde verbreitet hatte, zog von den ab Juni 1962 noch verbliebenen Spendeneinzahlern wieder die Mehrzahl ihre Zusage zurück. Von da an waren es nur noch einzelne, die weiter ein Scherflein für Walter Löhde übrig hatten und damit dessen kärgliche Versichertenrente etwas aufbessern.

Bei dem überraschend hohen Spendeneingang in der kurzen Laufzeit meiner Hilfsaktion bis die Tendenzschriften "Analyse" und "Darstellung ..." in der Öffentlichkeit erschienen, ist zu bedenken, daß es vielfach dieselben Spendengeber waren, welche außerdem noch auf die drei Spendenkonten einzahlten, die Herr Dr. Reinhard und Herr v. Bebenburg im August 1962 eingerichtet hatten.

Damit dürfte hinreichend bewiesen sein, daß Herr Löhde tatsächlich solch "g r o ß e s A n s e h e n" im Leserkreis genoß, wie Herr v. Bebenburg in seiner zuvor zitierten Klageschrift vom 5. 8. 1963 dem Oberlandesgericht vorgetragen hat oder wie er in seiner "Versicherung an Eides Statt" vom 6. 6. 1963, die er ebenso dem Oberlandesgericht einreichte, aussagt:

> "Da Herr Löhde über einen Zeitraum von 25 Jahren hinweg unzählige Beiträge in beiden Zeitschriften "Quell" veröffentlicht hat, steht er bei meinen Kunden in höchstem Ansehen.
> Zahlreiche meiner Kunden würden es mir sehr übel nehmen, wenn die in der Schmähschrift des Herrn Gentsch über mich aufgestellten Behauptungen der Wahrheit entsprächen.
>
> Ich habe noch hinzuzufügen, daß Herr Löhde vor allem auch mehrere Bücher in meinem Verlag veröffentlicht hat, Diese Bücher brachten ihm in meinem Leserkreis ebenfalls großes Ansehen."

Von diesem "höchsten und großen Ansehen" ist nach Bekannt-werden der drei Tendenzschriften erklärlicherweise nichts mehr übrig geblieben.
Herr Löhde war damit moralisch vernichtet, von seinen Tausenden Verehrern fallen gelassen und der allgemeinen Verachtung preisgegeben worden.

Herr v. Bebenburg begrüßt ja ausdrücklich dieses Ergebnis seiner Propaganda gegen seinen Schriftleiter. Darüber sichtlich zufrieden - wenn nicht gar erfreut - verkündet er selbstgerecht in seinem Brief vom 3. 1. 1963:

> "Herr Löhde hat moralisch Selbstmord begangen!
>
> "Ich habe ihm dabei nicht geholfen!
>
> "Ich wollte ihn vor sich selber schützen!
>
> "Er hat nicht gewollt!
>
> "Er erzwang, daß sich der unerfreuliche Anblick (in der Analyse) einem größeren Kreise darbot! ....
>
> "Im übrigen spricht von Löhde kaum mehr ein Mensch!"

Vom Herbst 1962 an habe ich die früheren Löhde- Freunde und -Verehrer noch mehrmals durch Rundschreiben gemahnt, diesen in seiner wirtschaftli=

chen Not nicht zu vergessen. Aber gegen die von den Herren v. Bebenburg und Dr. Reinhard vor der breiten Öffentlichkeit betriebenen Kampagne konnte ich allein nichts mehr ausrichten.

Daher siechte der Bestand auf meinem Spendenkonto zusehends dahin, denn der Eingang wurde immer spärlicher.
Ab August 1963 mußte ich deshalb die anfängliche Monatsdurchschnittshöhe meiner Zuweisung von DM. 400,-- an Familie Löhde mehrmals herabstufen, war aber bis zu Herrn Löhdes Tod im Oktober 1965 immer imstande, Zuschüsse zu seiner kleinen Rente zu leisten, sodaß dadurch wenigstens die allergrößte wirtschaftliche Not etwas gemildert werden konnte.

Ganz offensichtlich ist also die Familie Löhde im Zeitalter des Massenwohl=standes durch die verbreiteten Tendenz= und Herabwürdigungsschriften in wirtschaftliche Not, Elend und allgemeine Verachtung gestürzt worden.

Hätte Herr v. Bebenburg wenigstens seinen gezielten Hinweis, er wolle meine "Spendenaktion nicht hintertreiben" und Herr Dr. Reinhard seine Schüt=zenhilfe mit der "Darstellung" unterlassen,
wäre bei der Beliebtheit und Verehrung, die Herr Löhde unter den Tausenden Gesinnungsfreunden genoß, meine Hilfsaktion kaum gestört weiter gelaufen, denn daß Herrn v. Bebenburgs "Analyse" kaum etwas mit Wahrheit zu tun hat, ist von kritischen Köpfen der Bewegung bald erkannt worden. Ich hätte dann der Familie Löhde zu einem wenigstens wirtschaftlich menschenwürdigen Da=sein verhelfen können.

Wie schon berichtet, die 18 Monate lang bis Juli 1963 eingehaltene Zuwei=sung von monatlich DM. 400,-- Spenden an Familie Löhde mußte ich ab August 1963 mehrmals herabstufen.
Immerhin bin ich imstande gewesen, während der 45 monatigen Laufzeit mei=ner Hilfsaktion Herrn Löhde bis zu seinem Tode rund DM. 11.500,-- Spenden zuzuführen. Über das Ganze gesehen ergibt das einen Monatsdurchschnitt von DM. 255,--.

Allen denen, die mich mit ihren Spenden in meiner Freundestreue zu dem zu Unrecht geächteten Vorkämpfer unserer Bewegung unterstützt haben, sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank.

Ich hoffe und wünsche, daß sich heute nach fast vierjähriger Prozeßfüh=rung doch noch einige verantwortungsbewußte Gesinnungsfreunde zusammentun, um den tendenziös hoch gespielten "Fall Löhde" nunmehr einer leidenschafts=losen, sachlichen und gerechten Beurteilung zu unterziehen.

Wir sind das nicht nur dem Kulturhistoriker Walter Löhde, der uns jahr=zehntelang mit seinen Beiträgen in der Bundeszeitschrift "Quell" begeistert hat, schuldig, sondern auch unserer Moral und dem Andenken General Luden=dorffs, dessen Mitarbeiter Walter Löhde war.

gez. Johannes Marquardt"

Walter Löhde
Seeshaupt Obb.

Ein bezeichnender Fall

Während der bei mir am 25. Mai 1961 im Zusammenhang mit dem Verbot des Bundes und der Auflösung des Verlages Hohe Warte vorgenommenen Hausdurchsu=chung erklärte mir der leitende Kriminalbeamte,

jede Fortsetzung meiner Mitarbeit im aufgelösten Verlag "Hohe Warte" oder an der verbotenen Zeitschrift "Der Quell" bzw. an einer Ersatz= Zeitschrift sei strafbar.

Dementsprechende schriftliche und gerichtsnotorische Verlautbarungen von den zuständigen Behörden liegen mir vor. (Schreiben des Landratsamtes Weilheim vom 2. 2. 1962; Schreiben des Oberstaatsanwaltes Hagen; Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. 5. 1963; (Süddeutsche Zeitung vom 24. 5. 1963).

Infolge dieser Weisung des leitenden Kriminalbeamten zog ich das vor dem Verbot dem nunmehr aufgelösten Verlag "Hohe Warte" überlassene Manuskript "Der Kulturkampf" zurück. (Ein Vertrag zur Herausgabe als Buch war noch nicht abgeschlossen.)

Da beträchtliche Teile dieses Manuskripts bereits als Aufsätze in der jetzt verbotenen Zeitschrift "Der Quell" erschienen waren, konnte an der Veröffentlichung jenes Manuskripts als Buch hinsichtlich der vermutlichen Folgen kein Zweifel herrschen.

Da sich das Manuskript jedoch bereits in der Druckerei befand, holte ich es dort ab.

In seinem Rundschreiben von Anfang August 1961 hatte Herr v. Bebenburg das Erscheinen meines Buches "Der Kulturkampf"

ohne Rücksprache mit mir

angekündigt. Diese Rücksprache war aber notwendig, da ja durch das Verbot des Verlags "Hohe Warte" veränderte Verhältnisse eingetreten waren. Die Rücksprache erfolgte dann erst am 8. Oktober 1961 in meiner Wohnung, als mich Herr v. Bebenburg aufgesucht hatte, um mich auch noch mündlich aufzu=fordern, an der neuen Zeitschrift "Mensch und Maß" mitzuarbeiten.
Eingedenk und gestützt auf die mir vom leitenden Kriminalbeamten gemach=te Mitteilung, mußte ich die Herausgabe meines Manuskripts bei dem Nachfolge= Verlag v.Bebenburg ablehnen. Ich hielt mich also genau an die behördlichen Bestimmungen.

Nun war jedoch bereits vor dem 25. Mai 1961 - dem Tag des Verbots - in der Druckerei mit dem Satz begonnen worden.

Herr v. Bebenburg glaubte jetzt mich mit den Satzkosten belasten zu können. Er übersandte mir eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung der Carl Bauerschen Druckerei vom 19. 6. 1961 in Höhe von DM. 224,--. Er hatte diese auf seinen Namen lautende Rechnung einfach selbst auf meinen Namen abgeändert und kommentarlos an mich weitergegeben.

Darauf schrieb ich:

"Die mir übersandte Rechnung erkenne ich nicht an. Ich hatte mein Manuskript "Der Kulturkampf" dem Verlag "Hohe Warte", Alleininhaber Franz v. Bebenburg zur Herausgabe überlassen.

Ein ordnungsgemäßer Verlagsvertrag oder eine gleichwertige Schrift=liche Vereinbarung, wie das verlegerisch üblich ist, war noch nicht abgeschlossen, als der Verlag mit der Drucklegung begann.

Am 25. Mai 1961 wurde der obengenannte Verlag verboten bzw. aufge=löst. Bei der bei mir erfolgten Hausdurchsuchung erklärte mir der leitende Kriminalbeamte, jede Fortsetzung einer Mitarbeit von mir bei diesem Verlag sei von nun an strafbar. Daher zog ich mein Manu=skript zurück.
Für die dem Verlag "Hohe Warte" durch das Verbot entstandenen Unkosten bin ich nicht regreßpflichtig. Die Herausgabe meines Buches in dem neuen

"v. Bebenburg-Verlag" lehnte ich ab, da dieser Verlag nach meinen Er= kundigungen eine Nachfolge-Organisation des verbotenen Verlags "Hohe Warte" darstellt, die ebenfalls verboten ist.

Hochachtungsvoll"

Auf dieses Schreiben erhielt ich keine Antwort. Indessen erhielt ich am 23. 3. 1963 zwei Mitteilungen über angefallene Buch-Honorare.

Von meinem Buch "Schiller" schrieb Herr v. Bebenburg ohne einen Nachweis, wie viel Exemplare im vorausgegangenen Jahre abgesetzt worden sind:

"1961 zu viel gezahlt, daher für 1962 keine Honorierung."

Aus meinem Buch "Ulrich von Hutten" ergab sich für 1962 ein Gesamthonorar von DM. 68,15. Dazu schrieb Herr v. Bebenburg kommentarlos:

"Honorar mit Schuld verrechnet."

Diese "Schuld" konstruiert er aus der von mir in meinem Brief vom 22. 2. 1962 abgelehnten Forderung, die Satzkosten der Druckerei für den aufgelösten Verlag "Hohe Warte" zu zahlen.

Kommentar überflüssig. - Ich verzichte darauf, diese Forderung einzu= klagen. Mit dieser Klage wäre ich natürlich ohne weiteres erfolgreich gewesen.

gez. Walter Löhde"

Anmerkung:

Ich sehe voraus, die Leser dieser Akte erklären den vorstehenden Bericht für nicht glaubhaft. Und das schließlich mit Recht!

Wie kann es denn in dem Verlag, der das Geisteserbe des Feldherrn verwal= tet, bei der Herausgabe einer Neuerscheinung solche Willkürakte geben?

Ich hielt es nicht etwa für eine sklavische Pflicht, sondern für eine simpele Selbstverständlichkeit, daß im Traditionsverlag des Ludendorffschen Geistesgutes auch alle geschäftlichen Handlungen unter strenger Beobachtung der höchsten Moral erfolgen.

Selbst wenn der Schriftleiter und Autor des Verlages, Walter Löhde, ein solch unmoralischer Ausbund gewesen wäre, wie ihn sein Verleger jahrelang den Zeitschriftlesern und Kunden vorgestellt hat, so hatte dieser doch im Falle der Herausgabe des Manuskripts "Der Kulturkampf" und bezüglich der nachträg= lich angefallenen Buchhonorare Anspruch auf sachliche und korrekte Unterrich= tung und Behandlung.

Eine Erklärung für das wahrscheinlich nicht nur mir unbegreifliche Verhalten Herrn v. Bebenburgs findet der Aktenleser in der Broschüre "Der Rechtsstreit VII". Dort läßt Herr v. Bebenburg durch seinen Prozeßvertreter bei den Ver= waltungsgerichten vortragen:

"Die Aktennotiz (vergl. "Der Rechtsstreit VI," Seite 73) gibt die per= sönlichen Ansichten von Frau Dr. Ludendorff wieder, die erst Gestalt ge= winnen konnten, wenn sie ... vom Verlag akzeptiert wurden. ....

Es ist durchaus nicht so, daß Auffassungen und Wünsche Frau Dr. Luden= dorffs als solche für ... den Verlag bereits verpflichtenden Charakter hätten. ... Der Verlag blieb auch Frau Dr. Ludendorff gegenüber eine selbständige Rechtspersönlichkeit.

So sehr tatsächlich auf die Auffassungen und Wünsche Frau Dr. Luden= dorffs Rücksicht genommen worden ist, so hatte doch allen Rechtshand= lungen ... eine Willensentscheidung des Verlegers vorauszugehen." (Vergl. Seite 268/9)

"Zwischen Frau Dr. Ludendorff ... und dem Verlag "Hohe Warte" hat es immer nur Abmachungen gegeben ohne jede Rückwirkung auf die Freiheit der Partner.

Insbesondere hat der Verleger Herr v. Bebenburg sich gegen schriftliche Verträge immer gesträubt." (Unterstreichung von mir. Gentsch)
(S. 335,"R. VII")

Wenn es aber selbst zwischen Frau Dr. Ludendorff und dem Verleger Herrn v. Bebenburg "nur Abmachungen gegeben hat, ohne jede Rückwirkung auf dessen

Handlungsfreiheit" und er sich auch Frau Dr. Ludendorff gegenüber "gegen jeden schriftlichen Vertrag gesträubt hat", wie konnte dann Herr Löhde erwarten, daß Herr v. Bebenburg mit ihm einen Verlagsvertrag wegen seines Buches "Der Kulturkampf" abschloß!?

Wir können also unterstellen, daß Herrn Löhdes Bericht in allen Teilen der Wahrheit entspricht.

Jedoch mit seinem den Verwaltungsgerichten gegenüber zugegebenen "Sträuben, irgendeinen schriftlichen Vertrag einzugehen", steht Herr v. Bebenburg im vollen Widerspruch zu seinem "Memorandum" auf Seite 122 der Broschüre "Der Rechtsstreit VI", gerichtet an den Bundesvorsitzenden und zu seinem Brief vom 6. 2. 1956 auf Seite 137 "Der Rechtsstreit VI", gerichtet an den Bundesgeschäftsführer. In beiden Schreiben verlangt Herr v. Bebenburg geradezu nach Vereinbarungen und Verträgen:

> "...Die erste Frage: Welche Sicherungen im Sinne der Ludendorff-Bewegung in den Verlag eingebaut oder durch Verträge geregelt werden sollen, ist gewiß des Nachdenkens wert. ...", usw.

Außerdem steht Herrn v. Bebenburgs Behauptung in seinem Brief vom 3. 1. 1963:

> "Streit habe ich mit Herrn Löhde nie gehabt und Rachsucht liegt mir so wie so ganz fern",

im Widerspruch zu seiner Handlungsweise mit der Druckerei-Rechnung vom 19. Juni 1961.

Ist das etwa kein Streit, wenn Herr v. Bebenburg seinen eigenen Namen in der Druckerei-Rechnung ausstreicht, den Namen des Buchautors einsetzt und diesem die Rechnung zur Bezahlung zuschickt? Wenn letzterer diese Zumutung zurückweist und dann die Meinungsverschiedenheiten sich darüber erstens bis zu dem erwähnten Brief vom 22. 3. 1962 und weiter bis zur Honorar-Abrechnung vom 26. 3. 1963 hinziehen und Herr v. Bebenburg letzten Endes die Auszahlung der Buchhonorare verweigert mit der Begründung: "Honorare mit Schuld verrechnet".

Aber Herr v. Bebenburg hat ja nicht nur in dem an mich gerichteten Brief vom 3. 1. 1963 behauptet, er habe noch "nie Streit mit Herrn Löhde gehabt". So verbreitet er beispielsweise in der im Mai 1963 als offene Drucksache ausgesandten "Akten-Zusammenstellung":

> "Mancherorts ist die Meinung entstanden, ich sei in einen Streit mit Herrn Löhde verwickelt. Dies ist jedoch nicht der Fall."

Entgegen dieser Behauptung war jedoch Herr v. Bebenburg im Mai 1963 bereits in folgenden Punkten "mit Herrn Löhde in Streit verwickelt":

1. Seit Juli 1961 wegen der Druckerei-Rechnung,
2. Seit Herbst 1961 wegen der Stuttgarter DM. 400,--=Spende,
3. Indem er seit dem 8. 11. 1961 verbreitete, Herr Löhde habe ihn "zum Druck" des Ackermannschen Jesus-Buches "veranlaßt".
4. Im Januar 1962 hatte er "an Herrn Löhde das Verlangen gestellt, kein Geld mehr aus diesen Quellen (den Marquardtschen) anzunehmen" (Seine eigenen Worte im Vernehmungsprotokoll).
5. Am 1. März 1962 übersandte er die "Vereinbarung", in welcher Herr Löhde über 17 Streitpunkte Erklärungen unterschreiben sollte.
6. Im März 1962 sandte er seine 23seitige "Analyse" gegen Herrn Löhde aus, in der er schier unzählige Streitpunkte vorträgt.
7. Im April 1962 vervielfältigte er Herrn Dr. Reinhards "Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes", und sandte auch diese als offene Drucksache aus. Darin ließ er Herrn Löhdes Klarstellung in dessen Briefen vom 19. und 23. 1. 1961:

   > Herr v. Bebenburg habe ihm noch keine Unterstützungen bzw. Spenden ausgezahlt,

   b e s t r e i t e n.
8. Am 26. April 1963 brachte er seine Klageanträge bei der Zivilkammer des LG Freiburg gegen Herrn Marquardt und mich ein, in welchen er auch eine

Anzahl seiner Streitpunkte mit Herrn Löhde aufzählt.

9. Beim Weilheimer Amtsgericht brachte er am 15. April 1963 einen "Strafantrag" gegen Herrn Löhde ein.

10. Am 15. 5. 1963 ließ er am gleichen Gericht die Privatstrafklage folgen, in welcher er auf 16 Seiten seinen "Streit" mit Herrn Löhde vorträgt.

11. Im April 1963 brachte er eine Klage beim Handelsgericht München wegen Kreditschädigung gegen Herrn Löhde ein,

12. Beantragte er im Mai 1963 beim Landgericht München eine einstweilige Verfügung gegen Herrn Löhde wegen dessen Stellungnahmen zu dem Rundschreiben "Analyse", endlich

13. Stellte er Anfang Mai 1963 Strafantrag gegen Herrn Seligmann beim Schiedsgericht Pähl und begründete seine Klage im Wesentlichen mit dem Streit der um die tendenziösen Anschuldigungen gegen Herrn Löhde auf Seite 5 der "Analyse" entstanden war.

Trotz dieser 6 (sechs) Gerichtsprozesse die er im April und Mai 1963 zur Austragung seines "S t r e i t e s" mit Herrn Löhde angestrengt hatte, erzählt Herr v. Bebenburg im selben Monat Mai seinen Zeitschriftlesern und Kunden,

"er sei in keinen Streit mit Herrn Löhde verwickelt".

Hier der Beweis dafür:

Franz Freiherr Karg von Bebenburg 8121 Pähl, im Mai 1963

Sehr geehrter Herr!
Sehr geehrte Dame!

Beiliegend übersende ich Ihnen ein Schriftstück zur Kenntnisnahme. Warum ich mich dazu entschlossen habe, will ich kurz begründen.

Mancherorts ist die Meinung entstanden, ich sei in einen Streit mit Herrn Löhde verwickelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ich sah mich jedoch im März 1962 veranlaßt, unwahre Behauptungen des Herrn Löhde zurückzuweisen, die dieser – beginnend im Oktober 1961 – in verschiedenen Briefen aufgestellt hatte. Da diese Briefe teils im Original, teils in Abschriften oder sogar Vervielfältigungen weiterverbreitet wurden, konnte ich diesem Treiben nicht länger untätig zusehen.

Als erstes versuchte ich, Herrn Löhde zur Zurücknahme seiner Behauptungen zu veranlassen. Der dazu herbeigerufene Herr Erich Renz als langjähriger Freund Herrn Löhdes erklärte in einer Aussprache, an der neben Herrn Dr. Reinhard und mir auch Frau Dr. Ludendorff teilnahm, daß er alles in seinen Kräften Stehende tun werde, um Herrn Löhde zu bewegen, die vorbereitete "Vereinbarung" zu unterschreiben. Diese Erklärung, von der Herr Löhde heute behauptet, sie habe eine Blankovollmacht dargestellt, hatte aus der Fülle der von Herrn Löhde behaupteten Unwahrheiten nur das wirklich Wesentliche herausgegriffen. Ihre einzelnen Punkte betrafen nur die Bestätigung der Wahrheit. Herr Löhde sucht heute die Verweigerung seiner Unterschrift durch die Behauptung zu rechtfertigen:

"Die zu der "Vereinbarung" gewählten Ausdrucksformen sind von mir nie gebraucht worden."

Wie es mit dieser Behauptung steht, soll kurz untersucht werden. Vorher aber sei klargestellt, daß die "Vereinbarung" in keiner Weise das unmittelbare Eingeständnis der Verbreitung von Unwahrheiten enthielt. Sie war nur zur Feststellung der Wahrheit gedacht. Da Herr Löhde aber der Konsequenz ausweichen wollte, seine eigenen Unwahrheiten zu dementieren (wenn auch mittelbar) eine Konsequenz, von der ihn niemand befreien konnte, so trat er dem Vorschlag des Herrn Renz bei, vor einem Schiedsgericht zu erscheinen. Auf diesen Vorschlag war Herr Renz offensichtlich deshalb verfallen, weil er sich bei seinem Freund Löhde nicht durchsetzen konnte. Diesen Vorschlag hatte Herr Renz vorher nicht mit uns durchgesprochen. Wir erfuhren erst davon, als Herr Renz entgegen seiner uns gegebenen Zusicherung uns weder persönlich noch fernmündlich verständigte, sondern erst nach Hause gefahren war und von dort in mehr als förmlicher Kürze

N a c h s a t z zu lesen im Anschluß an den Hinweis auf Seite 101 oben:
Wie bereits an einer früheren Stelle erwähnt, sind in Herrn RA. Engelhardts Strafklage vom 15. 5. 63 der Wortlaut und die Strafanträge gegen Herrn Löhde und mich in allen Klagepunkten gleich; auch wegen der Stuttgarter Spende.

Erst bei Ausarbeitung der Seite 117 dieser Denkschrift stieß ich wieder auf die Mitteilung Herrn Löhdes in einem seiner Briefe aus dem Jahre 1964, wonach er zu dem Klagevortrag auf Seite 14/15 (eben die Stuttgarter Spende betreffend) schrieb:

"... Das Angebot, Frau Stahl würde vor dem Richter als Zeuge aussagen, daß Herr v. Bebenburg die Spende am 6. Juni Frau Dr. Ludendorff ausgehän= digt habe, ist vermutlich falsch. Frau Dr. Ludendorff ist nämlich den gan= zen Monat Juni nicht zu Hause gewesen, wie ich von Herrn Renz weiß."

Deshalb sandte ich Anfang April 1967 die Strafklage und die Ablichtungen von den kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen, sowie die noch dazu ge= hörigen Schriftstücke an Herrn Renz. Unter dem 23.4.67 nimmt dieser wie folgt dazu Stellung:

"Aus Privatbriefen stelle ich fest, daß Frau Dr. Ludendorff nach einem Tag Aufenthalt auf ihrer Hütte in Klais von Herrn Dr. Reinhard am nächsten Abend persönlich vom 'Verbot' des Bundes und Verlages unterrichtet wurde. Laut Brief vom 10.6.61 aus Klais.

Frau Stahl ist am 16.6. von Klais nach Tutzing zurückgekehrt, während Frau Dr. Ludendorff am 1.7.61 mittags von Herrn v. Bebenburg in Klais abgeholt wurde. Brief vom 1.7.1961 aus Tutzing.

Weder Frau Stahl noch Tochter konnten Zeuge der Übergabe der DM. 400,-- von Herrn Hartmann an Frau Dr. Ludendorff gewesen sein, denn diese DM. 400,-- behielt Herr v. Bebenburg stillschweigend für sich, bis er durch Herrn Hartmanns Anfrage vom 10.7.61 bei Frau Dr. Ludendorff zur Offenle= gung gezwungen war. Und nun ersuchte er nachträglich Frau Dr. Ludendorff um die Genehmigung, diese Spende an Herrn Löhde überwiesen zu haben. Aus einem Schreiben vom 17.7.1961 aus Tutzing konnte ich diesen unliebsamen Vorgang erkennen."

Hiernach ist durch 3 heute noch existierende Briefe von Frau Dr. Ludendorff bzw. Frau Stahl bewiesen, daß Herr v. Bebenburg seine Strafklage und das dem Gericht gemachte Zeugenangebot für die Spendenübergabe auf Unwahrheiten aufge= baut hat. Jetzt ist die Beweiskette geschlossen und Herr v. Bebenburg setzte selbst das noch fehlende "i"=Tüpfelshen auf, indem er - durch den Kriminal= Meister Schneider mittels der Aussage Fräulein Stahls in die Enge getrieben - in das Vernehmungsprotokoll eintragen ließ, einmal:

"... Ich habe Frau Dr. Ludendorff ... Anfang Juli gesagt, daß Herr Hart= mann mir DM. 400,-- für sie gegeben hat"

und anderenteils dem Gehilfen des Staatsanwalts gegenüber seine Handlungsweise folgendermassen beurteilt:

"Der Verdacht der Unterschlagung ist daher gegenstandslos und es könnte nun lediglich noch von einer versuchten Unterschlagung zu sprechen sein."

W a h r l i c h !!! Ein bezeichnendes Eingeständnis von dem Manne, in des= sen Händen die Verwaltung des Vermächtnisses des Feldherrn Ludendorff liegt!

Fortsetzung des auf Seite 116 unten unterbrochenen Zitats:

antwortete.
Unser von Anfang an auf sofortige Zurücknahme der Unwahrheiten durch Annahme der "Vereinbarung" gerichtetes Vorhaben war also ge= scheitert.
Es blieb nichts anderes übrig, sollte die Verleumdungskampagne ge= stoppt werden, als sofort eine Richtigstellung zu verbreiten. ...."

Anmerkung:

Sofern Unklarheit besteht, was Herr v. Bebenburg unter der "Richtig= stellung" meint, die er "nach Scheitern der "Vereinbarung" verbreitet habe" , ergänze ich:

seine Tendenzschrift "Analyse".

Auch bei dem Begleitschreiben zur "Akten-Zusammenstellung" entsteht sofort die Frage:

Welchen Wahrheitsgehalt besitzt es?

Der bereits zitierte Briefwechsel zwischen Herrn Renz und Herrn v. Be= benburg hatte schon in zwei Punkten gezeigt, daß den Empfängern dieses Rundschreibens - wie denen der "Analyse" - Legenden vorgetragen worden sind.

Ich stelle sie noch einmal kurz heraus:

Legende ist: Frau Dr. Ludendorff habe an der Besprechung am 1. März 1962 teilgenommen und habe dabei die "Vereinbarung" gutgeheißen!

Tatsache ist dagegen:
Nach Herrn Renz' Richtigstellung gab Herr v. Bebenburg zu, daß seine Behauptung auf einer "Erinnerungstäuschung" beruhe, die aber in der Sache ohne Belang sei!

Legende ist: Herr Renz habe in dieser Besprechung erklärt, er werde alles in seinen Kräften Stehende tun, damit Herr Löhde die "Ver= einbarung" unterschreibt!

Tatsache ist dagegen:
Er hat dieses Diktat als ein Hindernis seiner Vermittler= Mission bezeichnet!

Legende ist: Die "Vereinbarung" habe in keiner Weise Herrn Löhdes unmit= telbares Eingeständnis der Verbreitung von Unwahrheiten ent= halten!

Tatsache ist dagegen:
Im Vertragstext wurden 12 verschiedene Widerrufserklärungen von Herrn Löhde gefordert!

Legende ist: "Es blieb nichts anderes übrig, als sofort eine Richtig= stellung (die "Analyse") zu verbreiten"!

Tatsache ist dagegen:
Herr Löhde hatte sein schriftliches Einverständnis zum Schiedsgericht gegeben!

Legende ist: Er (Herr v. Bebenburg) habe keinen Streit mit Herrn Löhde!

Tatsache ist dagegen:
Als er das im Mai 1963 verbreitete, klagte er bereits in sechs Prozesses gegen bzw. über Herrn Löhde!

Wenn nun schon die erste Seite solche unverkennbare "Abweichungen von der Wahrheit" beinhaltet, inwieweit dürfen dann die Empfänger der "Akten=

Zusammenstellung" glauben, daß Herr v. Bebenburg auf den übrigen 48 Sei= ten "Wahrheiten" verbreitet?

Die bisher durchleuchteten Anschuldigungen, Klageschriften, Verteidi= gungsschriften und Aussagen vor dem Richter und Staatsanwalt enthielten sehr oft "Abweichungen von der Wahrheit" von Seiten Herrn v. Bebenburgs.

Im eben zitierten Begleitschreiben berichtet Herr v. Bebenburg erneut von

"Der Fülle der von Herrn Löhde behaupteten Unwahrheiten"

und trägt gleich anschließend vor:

"Herr Löhde sucht heute die Verweigerung seiner Unterschrift durch die Behauptung zu rechtfertigen:

'Die zur "Vereinbarung" gewählten Ausdrucksformen sind von mir nie gebraucht worden'".

Bei solcher Gegensätzlichkeit der Standpunkte bietet schon das bürger= liche Recht streitenden Parteien das Schiedsgericht, vor dem sich auch der Angeklagte gegen die erhobenen Anschuldigungen verteidigen kann.

Hier jedoch wurde dieses allgemeingültige Recht dem Angeklagten von zwei Spitzenfunktionären der "Gotterkenntnis" verweigert, die sonst in ihren Schriften über diese Philosophie publizieren, sie biete ihren An= hängern und Bekennern eine höhere Moral, Gerechtigkeit und edlere Mensch= lichkeit als das bürgerliche Recht und die vom Staat geförderten großen Religionen.

Wahrlich! Eine bezeichnende Mentalität der Herren Dr. Reinhard und v. Bebenburg! - Sie als Kläger hielten es für durchaus mit der "Gott= erkenntnis" vereinbar, dem Angeklagten sein Recht auf Verteidigung abzu= sprechen, dagegen als Partei das Urteil selbst zu diktieren, welches der Beklagte auch noch durch seine Unterschrift anerkennen müsse, um es dann als dessen Eingeständnis sofort in der Öffentlichkeit zu verbreiten!

Franz Freiherr Karg von Bebenburg 8121 Pähl, den 3. 1. 63

Sehr geehrter Herr Gentsch!

Ihr Brief vom 17. 12. 1962 hat mich doch reichlich verwundert. Nun zunächst die Sache mit der Übersendung des "Rechtsstreites".
Ich hatte Anweisung gegeben, daß alle uns nahestehenden Buchhändler usw. ebenfalls Exemplare zugeschickt erhalten, um sie ihren Kunden anbieten zu können. Natürlich mit beigelegter Rechnung, damit keine Mißverständ= nisse auftreten. Wer Ihnen am 23. 11. die 20 Stück hat zugehen lassen, ist hinterher kaum festzustellen, beruht jedenfalls auf einem Fehler.
Im Vertrieb hat man jedenfalls diese Sendung bereits wieder vergessen ge= habt, sodaß an Sie diesmal (am 1.12.62) noch 5 Stück an Sie abgingen. ...
....
....

Zu Ihren weiteren Einwänden:
Der Verlag, d.h. ich, muß überall klagen, wo gegen ihn Verfügungen ergangen sind. So haben die Länder usw. ... meinen Verlag nach Artikel 9 Abs. 2 GG verboten. ... Der irrtümliche Einwand, ich sei nur in Bayern verboten worden, hätte von den Betreffenden auch gegen den Bund vorgebracht werden müssen. Warum nur gegen mich? Auch dieser hat seinen Sitz nur in Bayern.
Auf den Buchpreis ist kein Aufschlag für Prozeßkosten vorgenommen worden. Hingegen habe ich in das Sortiment meiner verlegerischen Veröffentlichungen auch den "Rechtsstreit" aufgenommen, weil ich der Überzeugung bin, daß die Klageschrift eine hervorragende Einführungsschrift in unser Wollen darstellt und deshalb für lange Zeit gute Dienste leisten wird. Infolgedessen mußte ihr Preis nach Buchhandelsgrundsätzen kalkuliert werden, damit den Buchhändlern der übliche Rabatt eingeräumt werden kann. Aus meinem Rundschreiben ist ein Aufschlag als Spendenbeitrag nicht zu entnehmen. Dort heißt es nur, daß die Schrift nicht kostenlos abgegeben werden soll, um nicht die bisher eingegan= genen Spenden angreifen zu müssen, die ja für die unmittelbaren Prozeßkosten gedacht sind.
Über die Höhe der mir zugegangenen Spenden habe ich bisher nichts bekannt gegeben. Alles Gerede darüber ist nur Gerücht. Nur ganz wenige Vertrauens= personen habe ich genau unterrichtet und ihnen den Einblick darüber gegeben. Wenn Sie den Gerüchten nachgehen würden, so würden Sie nicht feststellen kön= nen, woher die Leute ihre "Weisheit" haben.
Wieviel Geld der Bund vor dem 25.5.61 besaß, und was daraus geworden ist, vermag ich nicht zu sagen. Ich bin nur Einzelmitglied gewesen und vertraue dem Bundesvorstand, daß er seine Aufgaben richtig erfüllt. Irgendwelchen Einblick habe ich nicht gehabt. Ich habe nur dafür gesorgt, daß der Bund noch kurz vor dem 25.5.61 erfahren hat, daß irgendetwas in der Luft liegt.
Alle diese Einwände sind dummes Zeug und zeugen nicht gerade von einer hohen Intelligenz. Sie beweisen nur, daß ein unterirdischer Propagandist am Werke war und mit Bienenfleiß das Mißtrauen gesät hat. Daß dies Herr Marquardt war und ist, und daß Sie ihn dabei auch noch unterstützen, daran kann kein Zwei= fel sein. Ich war bisher - schon wegen des Urteils von Herrn Stötzer über Sie - der Meinung, Sie hätten sich ein selbständiges Urteil bewahrt. Leider habe ich mich getäuscht.

Ich bin daher genötigt, Sie wegen Ihrer Behauptungen im Fall Löhde zu stellen.

Ich schicke voraus, daß Sie meine "Analyse" vom März 1962 entweder kaum oder überhaupt nicht richtig gelesen haben. Sonst hätte Ihnen doch gegenwärtig sein müssen, daß Herr Löhde eine ganze Anzahl von Briefen zwischen dem Herbst 1961 und Februar 1962 verschickt hat, in denen er die schwerwiegendsten Be= hauptungen über mich und andere aufgestellt hat. Als dann Herr Löhde am 2. 2. 62 einen langen Brief an Herrn Vopel schickte, den dieser alsbald verviel= fältigen und verbreiten ließ, sah ich mich vor einem zahlenmäßig größeren Kreis angegriffen. Aber nicht dies war es, was mich zum Handeln zwang. Es waren die unglaublichen Behauptungen über General Ludendorff und Frau Dr. Ludendorff und daneben das unbestreitbare Bemühen des Herrn Löhde, meine Zeitschrift in den Augen der Leser verdächtig zu machen. Es war - wenn man so sagen will - die Herabsetzung der ganzen Ludendorff- Bewegung durch Löhde. Da diese jedoch durch das Verbot getroffen war, so mußte ich zwang= läufig meine Zurückweisung darauf beschränken, nur meine persönlichen Inte= ressen wahrzunehmen, so unlieb mir das auch war. Denn es ging und geht ja nicht um mich, sondern um das Ansehen General Ludendorffs und seiner Frau. Ich wundere mich, daß Sie das nicht bemerkt haben.
Denn Löhde behauptet doch in seinen Briefen, der General habe zu der Unter= redung mit Hitler aus Gründen des Verlagsgeschäfts seine Zustimmung gegeben, und behauptet, Frau Dr. Ludendorff habe 1938 aus Gründen des Verlagsge= schäfts die Zeitschrift "Am Heiligen Quell" nicht einstellen wollen.
Und Sie billigen solche Behauptungen, die nichts als Ehrabschneiderei sind und unglaubliche Lügen? Und Sie wenden sich gegen denjenigen, der gegen sol= che Ungeheuerlichkeiten auftritt?

Ich fordere Sie auf, mir eine einzige Stelle zu zeigen, worin ich in meiner

Analyse irgendwie von der Wahrheit abgewichen sein soll! Und sei es auch nur dadurch, daß ich Briefstellen aus dem Zusammenhang gerissen haben soll.

Weisen Sie mir eine einzige Unwahrheit nach, und weisen Sie mir eine einzige Stelle nach, an der ich Herrn Löhde unrecht getan haben soll!

Mit bloßen Behauptungen können Sie mich nicht abspeisen, auch wenn Sie sich derartiges von seiten des Herrn Löhde gefallen lassen.

Meine Erwiderung auf die Löhdeschen Unwahrheiten, die "Analyse", habe ich in ganz geringer Zahl nur an diejenigen versandt, von denen ich bereits durch ihre empörten Zuschriften erfahren hatte, daß sie von Löhdes Schmähbriefen gehört hatten, oder von denen ich annehmen mußte, daß sie damit in Berührung gekommen waren. Es waren noch keine zweihundert.

Wer Herr P., Dr. S., Dr. F., Dr. K. sein soll, die angeblich meine "Analyse" nicht billigen, kann ich mir nicht einmal einbilden, also sagen Sie schon die Namen. Die Haltung der Herren v. Zydowitz, Renz und Marquardt spricht für sich. Keiner hat es gewagt, Marquardt ausgenommen, für die Richtigkeit der Löhdeschen Behauptungen einzutreten; nur daß ich mich dagegen zur Wehr gesetzt habe, fanden sie nicht richtig.

Herr Renz war auf Bitten von Frau Dr. Ludendorff eigens nach Tutzing gekommen, um als Vermittler zwischen Löhde und uns tätig zu sein. Er war zunächst erschlagen, als er die Analyse studierte und versprach, Löhde zum Widerruf zu bewegen. Das scheiterte an Löhdes Starrsinn, der natürlich nicht zugeben wollte, daß er die Unwahrheit gesagt hatte. Da blieb mir dann nichts anderes übrig, als einen begrenzten Personenkreis von den Vorgängen zu unterrichten.

Nicht eine einzige Stelle aus meiner Analyse ist bis heute von Löhde widerlegt worden. Ich glaube gern, daß er in Briefen seine Verfehlungen und Verleumdungen bagatellisiert hat und glaubt, mit der bloßen Behauptung, ich hätte Briefstellen aus dem Zusammenhang gerissen, bei unkritischen Gemütern davon zu kommen.

Ich habe nie beabsichtigt, Herrn Löhde irgendwelchen Schaden zuzufügen. Ich hatte auch gar keinen Anlaß, mich an ihm rächen zu wollen. Streit habe ich mit Herrn Löhde nie gehabt, und Rachsucht liegt mir sowieso ganz fern.

Ich hatte aber die Pflicht, für Wahrheit und Recht und für das Andenken General Ludendorffs einzutreten, sowie mich vor Frau Dr. Ludendorff zu stellen. Dabei war mir die Person des Verleumders ganz gleichgültig. Und ich habe mich nur auf das dringendst notwendige beschränkt. Die ganzen Akten enthalten ja noch viel mehr.

Herr Löhde hat moralisch Selbstmord begangen. Ich habe ihm dabei nicht geholfen, sondern wollte ihn vor sich selber schützen.
Er hat nicht gewollt. Er erzwang, daß sich der unerfreuliche Anblick (der Analyse) einem größeren Kreis darbot.

Im übrigen spricht von Löhde kaum mehr ein Mensch. Seine "Richtigstellung" ist nirgends bekannt geworden, ja Herr Marquardt berichtet in seinem jüngsten Rundschreiben, daß Herr Löhde auf eine Gegenerklärung verzichtet habe. Wer hat nun Recht: Sie oder Herr Marquardt? Wenn Sie Recht haben, dann benützen Sie mal die "Gegenerklärung" für Ihre Antwort.

Eines aber bitte ich zu bedenken: Ihre Behauptung aus Ihrem Brief vom 17. 12. 62:

> "Ihr in jeder Hinsicht zu verurteilendes schändliches Vorgehen gegen Herrn Löhde",

müssen Sie mir gegenüber beweisen. Denn sonst ist das eine Beleidigung.
Ich hoffe, Sie haben mich verstanden, sehr geehrter Herr Gentsch!

Oder glauben Sie, ich lege Wert darauf, mit Menschen zusammenzuarbeiten, die mich für einen Schurken halten?

Ich stelle Ihnen einen Termin, bis zu dem Ihre Behauptungen bewiesen sein müssen: Es ist der 1. Februar 1963.
Entweder erbringen Sie diesen Beweis oder Sie nehmen Ihre Behauptungen

entschuldigend zurück.

Sollten Sie meine "Analyse" benötigen, bitte ich um Anforderung. (lege ich gleich bei)

Hochachtungsvoll !

gez. v.Bebenburg"

Anmerkung:

Daß die hier verbreitete Anschuldigung:
Herrn Renz' Vermittlungsaktion sei
"An Löhdes Starrsinn gescheitert"
und er (Herr v.B.) "habe nie Streit mit Herrn Löhde gehabt", nicht mit der pathetisch vorgetragenen Beteuerung,
"er habe die Pflicht, für Wahrheit und Recht einzutreten",
in Einklang zu bringen ist, haben frühere Seiten dieser Denkschrift bereits bewiesen.

Dann muß der Leser des vorstehenden Briefes schließen, ich hätte Herrn v. Bebenburg angeschuldigt, er habe
"sich an Herrn Löhde rächen wollen" und aus seiner "Analyse" spreche "Rachsucht".

Ich habe nichts dergleichen in meinem Brief vom 17. 12. 1962 geschrieben. Herr v. Bebenburg verteidigt sich hier gegen etwas, was ich ihm nicht unter= stellt habe.

Ferner: Was ist im vorstehenden Brief bezüglich der als offene Drucksache ausgesandten "Analyse" die W a h r h e i t ? Denn Herr v. Beb. schreibt:
Einmal: "In ganz geringer Zahl versandt".

Zweitens: "Nur ein begrenzter Personenkreis unterrichtet".

Drittens: "Einem größeren Kreis dargeboten". Und

Viertens: "Es waren keine zweihundert Stück"!

Unmißverständlich ist doch wohl auch die im Brief enthaltene mehrfache Aufforderung - sogar zeitlich durch ein Ultimatum begrenzt - ich müsse Herrn v. Bebenburg
"seine Abweichungen von der Wahrheit",

"seine aus dem Zusammenhang gerissenen Briefstellen",

"seine U n w a h r h e i t e n" und

"wo er Herrn Löhde Unrecht getan habe"

"beweisen, denn sonst ist das eine Beleidigung! Ich hoffe, Sie haben mich verstanden! Sehr geehrter Herr Gentsch!"

Dessen ungeachtet begründete Herr v. Bebenburg seinen Klageantrag gegen mich folgendermassen:
"Es ist nicht richtig, daß Herr v. Bebenburg dem Beklagten Gentsch mit seiner "Analyse" irgendwelche Schlußfolgerungen abverlangt hätte.
Der Beklagte stützt sich vielmehr zugegebenermassen auf die unrichti= ge Darstellung des Herrn Löhde "Der Fall Leers".(Vergl. Klageschrift vom 21.5.65 an das LG Freiburg, "in rechtlicher Hinsicht", S. 10.)

In Bezug auf Herrn Löhdes Buch "Von Tacitus bis Nietzsche", erstmalig 1933 im "Brunnen-Verlag" in Düsseldorf erschienen, verbreitet Herr v. Beben= burg in der "Analyse", Seite 9:
"Herr Löhde vergißt sich selbst, denn eine seiner Schriften ist im Nordland-Verlag des Herrn Himmler erschienen."

Der im Verlagswesen unerfahrene "Analyse"-Leser konnte - und sollte ver= mutlich auch - hieraus entnehmen, daß der Reichsführer der SS "Herr Himm= ler",in seinem privaten Leben Verleger bzw. Verlagsinhaber wäre und ausge=

rechnet von dieser Nazigröße hat Herr Löhde eines seiner Bücher herausbringen lassen!

Herr v. Bebenburg macht aber "Herrn Himmler" noch viel deutlicher zum Verlagsinhaber und zwar:

1. In seiner Klageschrift an das Oberlandesgericht Karlsruhe/Freiburg vom 23. 3. 1964, Seite 10:
   "Herr v. Bebenburg ist über die Art und Weise, wie Herr Himmler in den Besitz des Nordland-Verlages kam, nicht unterrichtet. Er weiß lediglich, daß der Nordland-Verlag in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Himmler unterstand; es mag sein, ab Herbst 1934. ....
   Wäre Herr Löhde mit der Neuauflage im Nordland-Verlag des Herrn Himmler nicht einverstanden gewesen, dann wäre diese Neuauflage sicher nicht unter seinem wirklichen Namen, sondern unter dem alten Pseudonym "W. von der Cammer" erschienen."

2. In seiner Strafklage beim AG Weilheim gegen mich. Er begründet dieselbe wie folgt:
   "Herr v.Bebenburg hat niemals und nirgends behauptet,"Herr Löhde habe eines seiner Bücher in einem Nazi-Verlag herausgegeben." Er hat lediglich darauf hingewiesen: "Eine seiner Schriften ist im Nordland-Verlag erschienen." (Anmerkung: Hier fehlt: "...des Herrn Himmler ...".F.G.).
   "Der oberste Leiter innerhalb der SS war aber doch zweifellos Heinrich Himmler. Ein Verlag, in dem das Wort Himmlers als oberste Richtschnur diente, dürfte daher wohl mit Recht als "Verlag des Herrn Himmler" bezeichnet werden. Mehr hat Herr v. Bebenburg nicht gesagt." (S. 2 u. 3)

N-ach diesen drei Verlautbarungen in der "Analyse" und in zwei Klageschriften ist also "Herr Himmler" Verleger bzw. Verlagsinhaber des Nordland'Verlags.

Trotzdem hat Herr v. Bebenburg, um meine Bestrafung durchzudrücken, folgende "Versicherung an Eides Statt" beim Oberlandesgericht abgegeben:

"Ich habe niemals und nirgends behauptet, Herr Löhde habe eines seiner Bücher in einem Nazi-Verlag herausgegeben, wie mir Herr Gentsch unterstellt.

Ich habe niemals und nirgends behauptet, "daß Herr Löhde mit Himmler zusammengearbeitet hat", wie Herr Gentsch mir unterstellt."

Ich überlasse es dem Leser dieser Akte, selber zu beurteilen, welchen Wahrheitswert solche "Versicherung an Eides Statt" hat.

H-err Löhde ist in einer Stellungnahme zu der in der "Analyse" verbreiteten Anschuldigung dem Weg seines Buches nachgegangen, den dieses nach der Überleitung des Düsseldorfer "Brunnen-Verlages" in den Magdeburger Nordland-Verlag gemacht hat und belegt vor allem mit einigen Ablichtungen von Schreiben seines Rechtsanwaltes Dr. Mosich, daß er versucht hat, sein Buch vom Nordland-Verlag frei zu bekommen. Das ist ihm nicht gelungen. Aus seiner mir übergebenen Stellungnahme zitiere ich den Schluß:

" ....

7. Weder zur Zeit der Neuauflage des Buches im Jahre 1936 unter dem Titel "Wider Kreuz und Krummstab", noch zur Zeit der Neuauflage 1941 unter dem Titel "Für Gewissens= und Glaubensfreiheit", beide Male im Nordland-Verlag, war durch keinerlei Merkmale oder Benachrichtigung zu erkennen, daß der Nordland-Verlag "Herrn Himmler unterstand", wie Herr v. Bebenburg verbreitet.

8. In "Kirchners Deutscher Literatur Kalender 1943", 50. Jahrgang, Berlin 1943, dem Halbamtlichen Nachschlagewerk für Schriftsteller und Verleger, - das Buch liegt mir vor - ist der Nordland-Verlag als ein selbständiger Verlag aufgeführt. Es ist also in diesem halbamtlichen und maßgeblichen Handbuch des Jahres 1943 keineswegs ersichtlich, daß der Nordland-Verlag ein "Verlag des Herrn Himmler" war.
   Daß mein Buch während des Krieges auch in Belgien unter dem Titel "Für Gewissens= und Glaubensfreiheit" in minderwertiger Ausführung gedruckt worden ist, wie Herr v. Bebenburg dem Gericht vorgetragen hat, war mir bislang völlig unbekannt. Die mir bekannte Neuauflage 1941 ist auf tadellosem Papier gedruckt und in Ganzleinen gebunden. (Das Buch ist in meinem Besitz) Gedruckt in Leipzig bei Kreysing.

Sehr aufschlußreich ist aber, daß auch dieses Buch des Jahres 1941 ein Impressum trägt, das nicht als Stütze der Behauptung des Herrn v. Bebenburg dienen kann:

"Eine meiner Schriften sei im Nordland-Verlag des Herrn Himmler erschienen".

gez. Walter Löhde"

Aber nicht nur im vorstehenden Falle, sondern auch mit einem rassekundlichen Buch des Prof. Dr. v. Leers hat Herr v. Bebenburg gegen seine Behauptung, er habe an keiner Stelle seiner "Analyse" Herrn Löhde Unrecht getan, verstoßen. Auf Seite 4 zitiert er zuerst aus einem Brief Herrn Löhdes, der angeblich an Herrn von Josch, Wien, gerichtet sei:

"...Meine Einstellung ist in dieser Hinsicht gleichgeblieben, daher habe ich auch das Eindringen ehemaliger Nazis - wie den famosen Prof. v. Leers - oder nazistischer Ideologen in die sogenannte Ludendorff-Bewegung bekämpft. Daher bin ich bei dieser Gruppe heute der bestgehaßte Mann. Daher durfte kein Aufsatz zu meinem 70. Geburtstag erscheinen, während der 70. Geburtstag des Prof. Günther im Quell ganz groß behandelt wurde."

Herr v. Bebenburg verbreitet dazu:

" a. Haltung Löhdes gegenüber Dr. v. Leers:

Im "Am Heiligen Quell Deutscher Kraft" (1937), Jahrgang 7, Seite 285 erschien unter Löhdes Schriftleitung folgende Buchbesprechung:

"Dr. v. Leers ist es gelungen, in allgemeinverständlichen fesselnden Ausführungen einen klaren Überblick über die vielfältige Rassegesetzgebung im Verlauf der Völkergeschichte zu vermitteln. ...."

Diese Buchbesprechung klingt aus in der Forderung:

"Völkischer Seelenschutz ist not!"

Für alle 34 Zeilen aus dem "Quell" hatte Herr v. Bebenburg Platz in seiner "Analyse", nur nicht für das kleine Nämchen des Artikelverfassers, nämlich "Limpach".

Zu dieser tendenziösen Verlautbarung bringe ich noch die Antwort des betroffenen Schriftleiters.

In meinem beklagten Brief hatte ich Herrn v. Bebenburg auch zu dieser verbreiteten Halbwahrheit meine Meinung gesagt und ihn dabei gefragt: Er habe wohl seinen "Analyse"-Lesern den falschen "Quell"-Jahrgang genannt, um das Nachprüfen dieses Falles zu erschweren?

Obwohl doch damit Herr v. Bebenburg in diesem Punkte zurechtgewiesen war, wiederholte er in seinen Klageanträgen unbekümmert die falsche Jahrgangs-Angabe. Ja, er scheute sich sogar nicht einmal, in einer gegen mich abgegebenen "Versicherung an Eides Statt" den falschen Jahrgang 1937 zu nennen.

Herrn Löhdes Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

"Die 'Versicherung an Eides Statt' des Herrn v. Bebenburg gegen Herrn Gentsch über den Artikel des Herrn Limpach wäre nicht zu beanstanden, hätte Herr v. Bebenburg in seiner "Analyse" seinen Lesern die Tatsache nicht verheimlicht, daß der Verfasser jener Buchbesprechung eben Herr Limpach ist.

Jeder Leser dieses Textes in der "Analyse", dem ja der Originaltext aus jener Zeitschrift des Jahres 1936 nicht zur Hand ist, nimmt selbstverständlich an - wie es auch geschehen ist - dieser Text, der jenes Buch des Verfassers v. Leers lobt, stamme von mir, während der tatsächliche und im Originaltext auch unterfertigte Verfasser der Besprechung Herr Erich Limpach ist, dessen Name Herr v. Bebenburg wohl in der Absicht verschweigt, die Leser der "Analyse" glauben zu lassen, die Besprechung Limpachs stamme aus der Feder des derzeitigen Schriftleiters Löhde.

"Der Leser wird zwar getäuscht, aber wir lassen nur zu, daß er sich selbst in den Irrtum führt." (Ballerini=Palmieri S.J. "Opus theol. mor.", Prati 1892, II, p. 415)

Es ist Sache des hohen Gerichts zu entscheiden, welchen Wert die "Ver=

sicherung an Eides Statt" des Herrn v. Bebenburg hat.

Herr v. Bebenburg weiß indessen ganz genau, daß dieser Dr. Johann v. Leers damals - im Jahre 1936 - ein maßgeblicher Mann im NS-Pro= paganda-Ministerium war, daß dieses Ministerium die Zeitschriften über= wachte und daß es somit völlig unmöglich war, ein Buch dieses Mannes ab= lehnend zu besprechen.
Außerdem weiß Herr v. Bebenburg ganz genau, daß der Schriftleiter für eine Buchbesprechung nur pressegesetzlich verantwortlich ist, während die Beurteilung des Inhalts eines solchen Buches allein Sache des be= sprechenden Mitarbeiters ist, der ja das Buch zu diesem Zweck erhalten hat und auch behält. Und dieser Besprecher war Herr E r i c h L i m p a c h, dessen Namen Herr v. Bebenburg bei der Wiedergabe des Besprechungstextes fortläßt, so daß der Eindruck entstehen mußte jener Text stamme von mir.
Hätte Herr v. Bebenburg in seiner "Analyse" die Leser wahrheitsgetreu unterrichtet - indem er den Verfasser Limpach nannte, wie es im Origi= naltext der Fall war - dann hätte er sich den Vorwurf erspart, daß er mit seiner Datstellungskunst - die im vorliegenden Falle in dem von ihm gewählten Worten besteht: "H a l t u n g Löhdes gegenüber Dr. v. Leers" - mir einen Artikel u n t e r s c h i e b t, den Herr Limpach geschrie= ben hat.
Nach der Mentalität des Herrn v. Bebenburg, die ich in einer 10-jährigen Zusammenarbeit zur Genüge kennen gelernt habe, liegt hier unzweifelhaft eine beabsichtigte .... vor, um mich bei den Lesern der veröffent= lichten "Analyse" als unglaubwürdig hinzustellen, und mich wirtschaftlich als Schriftsteller zu schädigen, indem er mich zu einem Bewunderer jenes Dr. v. Leers zu machen sucht, den ich abgelehnt habe.

Seeshaupt, den 22. April 1964

gez. Walter Löhde"

Diese Stellungnahme Herrn Löhdes hatte mein Rechtsbeistand dem Oberlandes= gericht mit vorgelegt. Darauf antwortet Herr v. Bebenburg in seiner Klage= schrift vom 21. 5. 1965 - in tatsächlicher Hinsicht - auf Seite 15:

"Der Beklagte (Gentsch) mög doch keine Märchen erzählen: 1936 lebte General Ludendorff noch; unter seinem Schutz war auch Herr Löhde noch so mutig, nur diejenigen Bücher besprechen zu lassen, die er - Löhde - wirklich besprochen haben wollte." (Anmerkung: Das ist d e u t l i c h! Also besteht Herrn Löhdes Schlußfolgerung zu Recht. Jedoch mit der Aus= sage in der Klageschrift wird Herrn v. Bebenburgs "Versicherung an Eides Statt" noch fraglicher?) Herr v. Bebenburg fährt in der Klageschrift fort und bestreitet:

"...Zudem war Leers auch gar kein 'maßgeblicher Mann im NS-Ministerium für Aufklärung und Propa= ganda'".

Mein Rechtsbeistand hatte in seinem Schriftsatz die "Analyse" als "Tendenz= schrift" bezeichnet. Darauf antwortet Herr v. Bebenburg in seiner Klageschrift vom 5. 8. 65 auf Seite 8:

"Der Kläger hat seine "Analyse" ... und die Notwendigkeit ihrer Versen= dung mit Gründen belegt, die jeder kritischen Nachprüfung standhalten, da sie auf Tatsachen beruhen."

Allen Anschuldigungen, die bis hierher untersucht worden sind, liegt irgend= wie ein Niederschlag in der "Analyse" zugrunde. Jedoch die "kritische Nachprü= fung" hat - entgegen dem Klagevortbag Herrn v. Bebenburgs vor Gericht - k e i n "s t a n d h a l t e n" ergeben!

Die "Analyse" enthält aber noch einen Schreckschuß Herrn v. Bebenburgs gegen Herrn Löhde, der letzterem sicher Hunderte oder Tausende Gegner eingebracht hat, weil er in diesem Falle angeblich "die Ehre Frau Dr. Ludendorffs verun= glimpft", "Unwahrheiten" und "ehrenrührige Behauptungen" über dieselbe verbrei=

tet habe. Auf Seite 12/13 veröffentlicht Herr v. Bebenburg:

"Wie sehr Löhde bedacht ist, die von ihm angegriffene (Frau Dr. Ludendorff) hinzustellen, als ob sie vor allem ihr wirtschaftliches Interesse im Auge habe, beweist auch sein Brief vom 25. 3. 46 an Herrn Voß. Darin findet sich die Behauptung, Frau Dr. Ludendorff habe sich bereits 1944 eine Mühle gekauft, die ihr Sohn betreibe und in der die Gelder des Bundes, des Heidenschatzes und des Verlags nutzbringend angelegt worden seien, was alles sehr vorsorglich wäre, da eine Mühle ein nahrhaftes Unternehmen sei.

Am 3. 10. 1946 hatte Löhde diese ehrenrührigen Behauptungen gegenüber Herrn und Frau Neuhaus noch dahin erweitert, daß er erklärte, Frau Dr. Ludendorff habe von dem Vermögen des Heidenschatzes ca. 100 000 RM. in der Mühle ihres Sohnes nutzbringend angelegt und ohne Eimwilligung der Spender darüber zu privaten Zwecken verfügt; außerdem hätte einer der Söhne eine Summe von RM. 44 000 vom Bund abgehoben und sie privat verbraucht. Diese wirtschaftlichen Eingriffe stänken zum Himmel, allerdings sei Frau Dr. Ludendorff die Sache selbst unangenehm gewesen und von ihr schnellstens bereinigt worden.

Wie sehr Löhde selbst von der Unwahrheit seiner Behauptungen überzeugt war, erhellt aus der Tatsache, daß er sich im November 1947 (also binnen Jahresfrist)an den von ihm solchermaßen verdächtigten Asko v. Kemnitz um Hilfe in seinnem Spruchkammerverfahren wandte!"

Ich verstehe diese Verlautbarung doch wohl richtig, wenn ich daraus lese, daß Herr v. Bebenburg hier sowohl den Erwerb der Mühle durch Frau Dr. Ludendorff, wie auch die Investierung der von ihm aufgezählten Gelder a b s t r e i t e t.

Da wir nun schon Zeuge waren, wie Herr v. Bebenburg im Falle des strafbaren Leers-Artikels dem Strafrichter gegenüber freimütig zugegeben hat, er habe das Manuskript gelesen und in die Druckerei geschickt, später aber den Verwaltungsgerichten gegenüber das ganze Gegenteil berichtet, nämlich er habe seinem Angestellten Herrn v. Bodungen den Auftrag erteilt, das Manuskript zum Schriftleiter zu schicken, aber durch einen Fehler, ein Versehen seines Angestellten sei das Manuskript direkt in die Druckerei gegangen, so überrascht es nicht, daß uns Herr v. Bebenburg auch im vorliegenden Falle "binnen Jahresfrist" das ganze Gegenteil berichtet, nämlich in der "Akten-Zusammenstellung" Seite 12:

"Verwendung der Gelder.

Die Anlage von Geldern in der Mühle sollte eine Sicherstellung bezwecken, da die Gefahr bestand, daß die Nationalsozialistische Regierung durch die Gestapo die Hand darauf legen würde, nachdem der Verlag schon lange nicht mehr arbeiten konnte. Über die näheren Vereinbarungen weiß Dr. Carl Schramm Bescheid."

Hier läßt Herr v. Bebenburg zwar offen, wessen Mühle es gewesen ist, in die die"Gelder" "sichergestellt" wurden, aber unmißverständlich sagt er hier aus, daß Gelder der Bewegung in eine Mühle investiert worden sind!

Jetzt bleibt noch zu klären, ob es "eine Mühle Frau Dr. Ludendorffs" gegeben hat.

In der Strafklage vom 15. 5. 1963, die in allen ihren Strafanträgen gegen Herrn Löhde und mich gleichlautend ist, steht auf Seite 2:

"Die übelsten Verleumdungen wurden im Strafantrag vom 16. 4. 1963 Ziffer I und II, 1) bereits eingehend vorgetrageh."

Dieser"Strafantrag" ist an den Staatsanwalt gegangen, ohne daß ich erfahren habe, welche Anträge darin gestellt worden sind.

Herr Löhde fiel durch sein Ableben als "Mitangeklagter" aus. Wenn ich dann am Tage der Hauptverhandlung allein vor dem Strafrichter stehen würde, mußte ich - ohne Herrn Löhdes Wissen um die Klagepunkte - mit allerlei Überraschungen rechnen.

Da ich befürchten mußte, daß Herr v. Bebenburg auch im Falle der "ehrenrührigen Behauptung" eines angeblichen Mühlenerwerbs durch Frau Dr. Ludendorff Strafantrag gestellt hat, war es erforderlich, das ich deshalb Erkundigungen einzog.

Zu diesem Zwecke wandte ich mich mittels beigefügtem Bericht von Herrn Löhde und gefertigter Abschrift von Seite 12/13 der "Analyse" an die "Volksbank Pfaffenhofen" und bat mit der Begründung um Auskunft, daß mir nach Herrn Löhdes Ableben die Beweispflicht für meine Aussagen vor dem Rich= ter nun allein obliegt.

Darauf erhielt ich folgende Auskunft:

"Volksbank Pfaffenhofen a. Ilm , den 14. 4. 66

Betrifft: Kunstmühle Hettenshausen v. Kemnitz KG

Sehr geehrter Herr Gentsch!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 4. 4. 66, ...

....

Ohne Verletzung des Bankgeheimnisses können wir Ihnen nur Angaben machen, die auch aus öffentlichen Urkunden ersichtlich sind. Dazu teilen wir Ihnen folgendes mit.

Der Verkauf der Kunstmühle in Hettenshausen erfolgte am 30. 9. 1938 an Frau Dr. Ludendorff. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte die notari= elle Übergabe der Kunstmühle an die 3 Kinder der Frau Ludendorff.

Im Handelsregister des Amtsgerichtes München Band 8/1291 und Amtsgericht Pfaffenhofen Band 1/58 sind unter dem 10. 11. 1939 Herr Asko v. Kemnitz als persönlich haftender Gesellschafter und Freifrau Ingeborg Karg v. Beben= burg als Kommanditist eingetragen. Später ist dann noch Hanno v. Kemnitz als weiterer Kommanditist hinzugekommen.

Die Kunstmühle Hettenshausen war schon vor dem Kauf durch Frau Dr. Lu= dendorff in dinglicher Weise zu unseren Gunsten im Grundbuch belastet. Unser Institut hat dann später noch an die Kommanditgesellschaft weitere Kredite gegeben, gegen dingliche Sicherstellung, sowie auch in anderer Form. ......

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

Volksbank Pfaffenhofen Ilm
E. G. M. B. H.

gez. Unterschriften unleserlich

Die von Herrn v. Bebenburg dem Landgericht Freiburg vorgetragene Beteu= erung:

"Seine "Analyse" halte jeder kritischen Nachprüfung stand, sie beruhe auf Tatsachen",

hat sich - wie eben erwiesen - auch bezüglich des abgestrittenen Müh= lenerwerbs durch Frau Dr. Ludendorff und der gleichfalls abgestrittenen In= vestierungen von Geldern der Bewegung in diese Mühle

n i c h t   b e w a h r h e i t e t!

Obwohl Herrn v. Bebenburg diese "Abweichungen von der Wahrheit", diese "Stellen, wo er Herrn Löhde Unrecht getan" hat, schon vor Jahren nachge= wiesen worden sind, hat er beide Rundschreiben "Analyse" und "Akten-Zusam= menstellung" bis in das Jahr 1966 hinein immer wieder verbreitet.

Drei Empfänger, denen er diese Tendenzschriften nach seinem Angebot in der Zeitschrift Folge 6/1966 zugesandt hat, haben mir eine Ablichtung von dem dazu benutzten Anschreiben geschickt:

"Franz Freiherr Karg von Bebenburg, 8121 Pähl, den 22. 4. 1966

Sehr geehrter Herr, Sehr geehrte Dame!

Ich bestätige dankend den Erhalt Ihrer Mitteilung, wonach Sie von meinem Angebot Gebrauch machen wollen, Einblick in die Akten bezüglich Herrn Löhde

zu nehmen.

Von der Zahl der eingehenden Anforderungen wollte ich es abhängig machen, ob die Schriftstücke vervielfältigt werden müssen, oder ob es ausreicht, wenn ich die Originale in Umlauf setze.

Nun bewegt sich die Zahl der Anforderungen zwischen diesen beiden Möglich= keiten, d.h. der Umlauf der Akten wird einige Zeit in Anspruch nehmen; die Kosten einer Vervielfältigung lohnen sich jedoch nicht.

Außerdem werde ich folgendermassen verfahren und erhoffe Ihr Einverständnis:

Ich setze zunächst in Umlauf:
1. "Analyse" zu den Briefen des Herrn Walter Löhde (mit der ich zuerst 1962 den Behauptungen des Herrn Löhde entgegengetreten bin)

2. "Akten-Zusammenstellung" (vom Mai 1963)

Beiden Schriftstücken ist jeweils ein Anschreiben vorgesetzt.

Wer von Ihnen dann die Briefe, die Herr Löhde geschrieben hat (sie sind in der "Analyse" auszugsweise zitiert), im Original lesen will, möge mir dann schreiben.

Ich muß jedoch auf einen Umstand hinweisen: Wenn Sie die Akten studieren, werden Sie Schriftstücke und Briefe des Herrn Löhde finden, in denen Beschul= digungen gegen mich stehen, zu denen ich bisher noch nicht Stellung genommen habe, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mir zeitlich unmöglich ist, die fortgesetzt neuaufgestellten Behauptungen zurückzuweisen und zu wider= legen. Wenn Sie die Beschuldigungen betrachten, die Herr Löhde gegen mich erhob, dann werden Sie feststellen, daß es nur Behauptungen über angebliche Tatsachen sind, aber nicht die Tatsachen selbst bzw. die Beweise für die be= haupteten Tatsachen. Infolgedessen habe ich darauf verzichtet, jede einzelne Behauptung zu widerlegen, sondern habe die Glaubwürdigkeit des Herrn Löhde grundsätzlich beleuchtet. Die Beweise für die Glaubwürdigkeit des Herrn Löhde finden Sie in dem Schriftstück "Akten-Zusammenstellung" vom Mai 1963. Sie sagen mehr als jedes Nachprüfen aller einzelnen Behauptungen des Herrn Löhde.

Ich bitte um rasches Lesen und baldige Rücksendung, wenn die Unterlagen bei Ihnen eingetroffen sind.

Mit den besten Grüßen Ihr

gez. v.Bebenburg"

Im April 1966 wurde also die im März 1962 vor der breiten Öffentlichkeit begonnene Herabwürdigung gegen einen Menschen fortgesetzt, der bereits im Jahre vorher verstorben war und dem man zu Lebzeiten das Recht abgesprochen hatte, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Rede und Antwort stehen zu kön= nen. - Und das geschieht im "Bund für Gotterkenntnis (L)", der vorgibt, höhere Sittlichkeits- und Moralgrundsätze zu haben und den Volksgeschwi= stern vorzuleben, als die Anhänger der anderen Religionsgemeinschaften!

Mit dieser erneuten Aussendung der "Analyse" werden nicht nur die Herrn v. Bebenburg bereits vor 3 Jahren als unberechtigt und unhaltbar nachgewie= senen Anschuldigungen wieder frisch verbreitet, sondern wird weiteren An= hängern der Bewegung suggeriert,

Herr Löhde habe im Leers-Prozeß durch "unwahre Aussagen Herrn v. Beben= burg außerordentlichen Schaden zugefügt, von dem Ansehen des Verlags und seiner Zeitschrift ganz zu schweigen."

Obwohl dieser Vorwurf schon einmal zitiert wurde, führte ich ihn noch einmal an, weil ihn Herr v. Bebenburg in seiner Klageschrift vom 5. 8. 1965 weiter gesteigert hat. Er trägt dort vor:

"Der vor dem Untersuchungsrichter f a l s c h a u s s a g e n d e Beschuldigte Löhde." (Seite 40)

Welche zivilrechtlichen Folgen solche Anschuldigung nach sich zieht, hat Herr v. Bebenburg mittels dreier Prozesse an mir durchexerziert. Er ließ mir

deswegen sechs Monate Gefängnis androhen.

Bis heute hat Herr v. Bebenburg den Beweis noch nicht angetreten, daß Herr Löhde vor dem Ermittlungsrichter

"f a l s c h   a u s g e s a g t"

habe. Trotz der vielen Prozesse ist dieser Vorwurf bis heute noch von keinem Richter untersucht worden. Demzufolge stehen wegen dieser Worte "falsch ausgesagt", Herr v. Bebenburg und ich gleich. Seine Schlagzeile auf der Vorderseite des"M. u. M."-Heftes 1/1967 hätte also auch aus diesem Grunde wahrheitsgemäß lauten müssen:

"Das Ende z w e i e r übler Nachreden"!

In den drei Freiburger Gerichtsverfahren war Herr Löhde zwar nicht mit direkt beklagt. Aber in allen neun dort eingebrachten Klageschriften, vornehmlich in der 50-seitigen vom 5. 8. 65, werden überwiegend Anschuldigungen gegen Herrn Löhde vorgetragen. Ich zitiere nur einige.

Diesen Schriftsatz hat Herr v. Bebenburg unter das Motto gestellt:

"D u r c h   H e f t i g k e i t   e r s e t z t   d e r   I r r e n d e, w a s   i h n   a n   W a h r h e i t   u n d   a n   K r ä f t e n   f e h l t". (Seite 2)

"... die Kriminalstory zu einer Art Kriminalroman erweitert ...."(S.12)

"Die auf Unwahrheit beruhenden Anschuldigungen Herrn Löhdes in seinem Elaborat 'Der Fall Leers'". (Seite 23) – (Anmerkung: Erinnern wir uns hier, daß Herr v. Bebenburg in seinem Brief vom 15. 11. 61 an Herrn Hartmann schrieb:

"Die Veröffentlichung des Leers-Artikels habe ich de facto nicht zu verantworten!")

"Herrn Löhdes (unwahre) Behauptungen in seinem Elaborat "Der Fall Leers"". (Seite 32)

"Herr Löhde war in seinem Elaborat "Der Fall Leers" der irrigen Meinung". (Seite 33)

"Die schwerwiegenden unwahren Behauptungen des Herrn Löhde ... vor dem Untersuchungsrichter". (Seite 37)

"Diesen(unwahren) Charakter der Löhdeschen Auslassungen vor dem Untersuchungsrichter können die beiden Beklagten nicht bestreiten". (Seite 37)

"Die Behauptungen des Herrn Löhde in seinem Elaborat "Der Fall Leers". (Seite 37)

"Herr Löhde hat zum Elaborat "Der Fall Leers" noch ein zweites Elaborat "Stellungnahme zu der Darstellung des Herrn v. Bebenburg zu dem Fall Leers – nach der Klage" verfaßt". (Seite 38)

"Herrn Löhdes Versuch, den Kläger zu belasten und seinen Ruf zu untergraben". (Seite 38)

"Herr Löhde, die Quelle der unwahren Behauptungen"! (Seite 42)

"Da Herr Löhde – bzw. seine Ehefrau als Besorgerin seiner Geschäfte – noch nie einen genauen Überblick über ihre Forderungen und über die an sie geleisteten Zahlungen hatten, sind die Angaben des Herrn Löhde kein verläßlicher Maßstab". (Seite 44) – (Anmerkung: Erinnern wir uns hier, was Herr Hartmann in seinem vierten Brief an Herrn v. Bebenburg vom 7. Dezember 1961, Ursache hatte, zu schreiben:

"... Weil diese Bezeichnung "Honorar", wie Sie jetzt schreiben, nur "Tarnung" sein sollte, wären ein Paar aufklärende Zeilen sehr am Platze gewesen. Da Sie Herrn Löhde aber auch dann noch nicht über die Spende unterrichteten, konnte er Ihre Zahlung nur a cto Honorar verbuchen. Frau Löhde, von der Sie nicht gerade sehr vornehm schreiben:

"wenn sie schon so hinter dem Gelde her ist",

konnte bei Ihrer Behandlungsweise bestimmt nicht klug aus Ihren Zahlungen werden.)

"Ganz unabhängig von diesen (Honorar-Nach-)Zahlungen stehen die DM. 400,--, die der Kläger von Herrn Hartmann erhielt und sofort dem Herrn Löhde weiter übermittelt hat." (Seite 44)

Herr Löhde hatte mich zu Beginn der Prozesse gebeten, ihm alle Klageschriften zur Kenntnisnahme zu übersenden. Diesem Wunsch bin ich nachgekommen, ohne daß mir Bedenken kamen, dies könnte zu einem tragischen Ausgang führen.

Herr Löhde kannte also nicht nur die drei in die Öffentlichkeit ausgesandten Tendenzschriften, sondern wußte auch um die zahllosen Anschuldigungen in den vielen Klageschriften vor den Gerichten.

Verwundert es bei dieser systematisch betriebenen Herabwürdigungskampagne, wenn Herrn Löhdes Tod die mittelbare Folge des von mir und Herrn Marquardt in Freiburg verlorenen Prozesses geworden ist?

Seine Tochter, bei der sich Herr Löhde aufhielt, als ich ihm Nachricht über den Prozeßausgang schrieb, teilt mit, daß sich ihr Vater über die

"erschütternde Nachricht, daß Herr v. Bebenburg den Prozeß gewonnen habe, so aufgeregt, ihn so sehr geärgert und seelisch fertig gemacht habe, daß ihm - und hier beruft sie sich auf die Diagnose des Krankenhausarztes - die Galle geplatzt sei!"

Zu der im Brief vom 3. 1. 1963 enthaltenen Bezichtigung:

"Herr Löhde hat moralisch Selbstmord begangen"

und die später verbreiteten Herabwürdigungen, hat sich dann naturnotwendig der physische Tod hinzugesellt.

Der Brief, welcher Angaben über die Todesursache enthält, ist nicht an mich gerichtet, sondern an Herrn Löhdes selbstlosen Freund, Herrn Marquardt. Er lautet in dem hier interessierenten Teil:

"Hildegard Butter-Löhde , den 16. 3. 66
8351 Holzhäuser 48
Post Göttersdorf Nbay.

Sehr geehrter Herr Marquardt!

....
....

Sie wollten noch etwas genaueres über den Tod meines Vaters erfahren, lieber Herr Marquardt. Ja, viel ist da gar nicht zu berichten. Meine Eltern hatten ja so wie so vor, im Dezember 65 zu meinem Bruder zu ziehen. So machten sie vor ihrem Umzug noch einmal einen längeren Besuch bei mir.

Zwei Wochen waren die Eltern schon bei mir. Mein Vater war gesund und munter. Bis er eines Tages Post von Herrn Gentsch bekam, mit der erschütternden Nachricht, daß Herr v. Bebenburg den Prozeß gewonnen habe. Dieses regte meinen Vater so auf, dieses ärgerte ihn so sehr und machte ihn seelisch fertig, daß er völlig appetitlos und geschwächt eine Woche hier im Bette lag. Der Arzt konnte nichts besonderes feststellen, Schmerzen hatte er keine. Doch nach der rapiden Gewichtsabnahme von bald 10 Pfund in einer Woche, brachten wie ihn hier ins Krankenhaus. Er war so schwach, daß er einen längeren Transport nicht überstanden hätte.

Der Befund des Arztes kurz gesagt: Die Gallenblase sei geplatzt oder übergelaufen. Die Galle hat das Blut und den Körper vergiftet. Das Bauchfell entzündet und das Herz sei eben auch schon schwach.

Genau 8 Tage war mein Vati im Krankenhaus, die Ärzte taten was sie konnten, doch dann starb er schmerzlos. Sein Geist war rege und lebhaft bis zum letzten Atemzug. Die ganzen Streitigkeiten und Verleumdungen regten ihn noch bis zum Schluß auf. Die Sache für die er lebte, für die starb er auch. Die ...., brachte ihn seelisch zur Verzweiflung. Dieses war mein Gefühl, bei seinem so plötzlich und unerwarteten Tode.

....

....

gez. Hildegard Butter"

Hiernach besteht kein Zweifel, Herrn Löhdes

"plötzlicher und unerwarteter Tod"

ist die mittelbare Folge von

1. Herrn v. Bebenburgs kategorischer Ablehnung des von Herrn Löhde ange= nommenen Schiedsgerichts.
2. Der bereits vor Anlaufen der Vermittlungsaktion mit Herrn Dr. Reinhard verabredeten Veröffentlichung der Tendenzschrift "Analyse".
3. Der einen Monat später ausgesandten Tendenzschrift "Darstellung der Spendenaktionen zugunsten Herrn Löhdes".
4. Der im Mai 1963 veröffentlichten Tendenzschrift "Akten-Zusammenstellung".
5. Herrn v. Bebenburgs ultimativem Brief vom 3. 1. 1963, welcher nach dem Urteil des Oberlandesgerichts eine Anzahl "übler Nachreden" auch gegen Herrn Löhde enthielt, der meinen beklagten Brief vom 10. 1. 1963 herausgefordert hat.
6. Die Folge der zahllosen Herabwürdigungen Herrn Löhdes durch Herrn v. Bebenburg in dessen Klageschriften an die Gerichte im Umfang von mehr als 100 Seiten. Und
7. Die Folge des von Herrn v. Bebenburg im September 1965 in Freiburg ge= wonnenen Prozesses.

Aber schon einige Monate vor seinem tragischen Tod zweifelte Herr Löhde daran, daß es eine

"m o r a l i s c h e   W e l t"

gibt, nämlich, als er in der Klageschrift vom 21. 5. 65, "in tatsächlicher Hinsicht", die Schützenhilfe lesen mußte, die Frau Dr. Ludendorff ihrem Schwiegersohn im Prozeß gewährt hat:

Erklärung Frau Dr. Ludendorffs vom 4. 3. 1962:

> "Ich habe von den Behauptungen des Herrn Walter Löhde in seinen ver= schiedenen Briefen an Dritte Kenntnis erhalten und auch die "Analyse" des Herrn v. Bebenburg gelesen.
> Das Verhalten des Herrn Löhde und seine Äußerungen kann ich nur auf das tiefste bedauern. Ich weise die von ihm aufgestellten Behauptungen in vollem Umfang als unwahr zurück. Ich stelle mich rückhaltlos hinter die Maßnahmen des Herrn v. Bebenburg, die dann erfolgen sollen, wenn Herr Löhde sich weigert, seine unwahren Behauptungen vor den Empfängern seiner Briefe zurückzunehmen. Auch ich bin der Meinung, daß dann nichts anderes übrig bleibt, als die "Analyse" einem beschränkten Personen= kreis zuzuschicken, der von den Unwahrheiten des Herrn Löhde Kenntnis erhalten hat." (Seite 21 der oben genannten Klageschrift)

Es mag hier dahingestellt bleiben, daß Herr Löhde diese angeblich von Frau Dr. Ludendorff verfaßte "Erklärung" als tatsächlich vorliegend und gegen ihn abgegeben, angesehen hat. Bei Abwägung aller Begleitumstände und Berücksichtigung der Erfahrungen, die wir bereits mit Herrn v. Bebenburg machen mußten, ist dazu zu sagen:

Herr Renz hat seinen Brief vom 3. März mit Herrn Löhdes Einverständnis zum Schiedsgericht nicht nach Tutzing, sondern an Herrn Dr. Reinhard nach Großkarolinenfeld gesandt. Letzterer bestätigt in der "Niederschrift", daß dieser Brief erst am 5. März bei ihm eingegangen sei.

Danach hätte Frau Dr. Ludendorff die "Erklärung" bereits ausgestellt, be= vor ihr und den Herren Dr. Reinhard und v. Bebenburg bekannt war, ob die "Vereinbarung" von Herrn Löhde unterschrieben worden ist. Das ist im hohem Grade unwahrscheinlich! Übrigens ist die "Erklärung" nicht von Frau Dr. Lu= dendorff unterfertigt!

Wenn ich mir vergegenwärtige, daß Herr v. Bebenburg hinterher freimütig ausgeplaudert hat, er habe Frau Stahls Brief an Herrn Renz vom 24.2. (mit den "Rückenneuralgien u. Rückenattacken") geschrieben und er außerdem noch bekennt, auch den Brief Herrn Dr. Reinhards an Herrn Renz vom 22. Februar "Bewerkstelligt" zu haben, warum darf ich dann nicht vermuten, daß Frau Dr.

Ludendorff keine von Herrn v. Bebenburg verfaßte "Erklärung" unterschrie=
ben hat?

Die zwei beim Landgericht Freiburg eingebrachten Klageschriften Herrn v. Bebenburgs, in welchen er die angebliche "Erklärung" Frau Dr. Ludendorffs bringt und vorträgt, Frau Dr. L. habe seine "Analyse" gutgeheißen, sandte ich an Herrn Renz zwecks Stellungnahme. Er antwortet unter dem 23. 4. 67:

> "Hier muß daran erinnert werden, daß Herr v. B. mir gegenüber offenbart hat,
>
> > 'Frau Dr. L. sollte nicht tiefer in die ganze üble Affäre hineingezogen werden, als unbedingt nötig',
>
> d.h. also nur soweit, daß sie ihre Unterschrift unter diese von Herrn v. B. gebrauchte Erklärung setzen wird, denn ohne diese gewichtige Unterschrift waren seine Pläne nicht erfolgreich fortzusetzen. (Die "Erklärung" im Schriftsatz an das Gericht trägt allerdings keine Unterschrift Frau Dr. L.s.)
>
> Ganz ähnlich sprach sich auch Frau Stahl mir gegenüber aus, als ich am 1. März einige Minuten bei Frau Dr. Ludendorff im Zimmer war:
>
> > 'Frau Dr. L. habe an der Vermittlungsaussprache nicht teilgenommen, weil sie nur oberflächlich eingeweiht sei und ihr Gesundheitszustand es ihr verbiete, sich unnötig zu belasten. Der Geisteszustand ließ damals schon sehr zu wünschen übrig."

An Hand dieser Stellungnahme von Herrn Renz mit Aussagen von Frau Dr. Ludendorff und Frau Stahl kann nun jeder Leser nach Gutdünken entscheiden, ob Herr v. Bebenburg mit seiner dem Gericht vorgelegten "Erklärung" "von der Wahrheit abgewichen" ist oder nicht.

Jedoch aus den vorstehenden Aussagen Frau Stahls und Herrn Renz' wird nunmehr erkenntlich, daß es sich bei der Behauptung Herrn v. Bebenburgs in seinem Brief vom 2. 1. 1964 an Herrn Renz, wonach Frau Dr. Ludendorff am 21. 2. 1962 "von 13.30 bis 19 Uhr", also 5 1/2 Stunden lang an der Besprechung mit Herrn Dr. Reinhard und Herrn v. Bebenburg teilgenommen habe, um eine Legende handelt.

Außerdem ist hiernach höchst fraglich geworden, ob die erst im Dezember 1963 - also 1 1/2 Jahr später - abgefaßte "Niederschrift" über die Besprechung mit dem Vermittler Herrn Renz, am 1. März 1962, tatsächlich die Unterschrift von Frau Stahl trägt?

Herr v. Bebenburg behauptet in seinem Brief vom 18.12. 1963:

> "... wenn vier Personen an der Besprechung teilgenommen haben, ..."

und schreibt im Brief vom 2.1.64 an Herrn Renz:

> "Ich lege Ihnen die vollständige Abschrift von der "Niederschrift" bei. Sie unterscheidet sich vom Original nur durch die in Maschinenschrift wiedergegebenen Unterschriften (Dr. E. Reinhard, Frieda Stahl, v. Bebenburg) wie das bei Abschriften üblich ist."

Mehrere Partien in der "Niederschrift" stellen die Sache so dar, als habe Frau Stahl teilgenommen, während das nach den Briefen des Herrn Renz nicht der Fall gewesen ist.

Wie hätte also Frau Stahl mit gutem Gewissen ihren Namen unter diese tendenziöse "Niederschrift" setzen können?

In dem 1966er Anschreiben zur Aussendung der Tendenzschriften "Analyse" und "Akten-Zusammenstellung" stellt Herr v. Bebenburg "Herrn Löhdes Glaubwürdigkeit" ausdrücklich zwei Mal in Frage. Kann er aber für seine Person

"Glaubwürdigkeit" beanspruchen, wenn er zum Beispiel in seiner dem Oberlandesgericht übergebenen "Eidesstattlichen Erklärung" vom 25. 4. 1963, zu Papier gebracht in "Nürnberg" , im Büro des Herrn Rechtsanwalts Engelhardt, mir wahrheitswidrig unterstellt, ich hätte ihn in meinem beklagten Brief angeschuldigt, er

> "habe versucht, einen mit roter Tinte in das Leers-Manuskript gesetzten Vermerk zu tilgen."

Ich habe die Worte "r o t e T i n t e" nicht gebraucht. In der gleichen "Eidesstattlichen Erklärung" beklagt er mich, ich hätte ihn verdächtigt,

> "er habe den Zeugen v. Bodungen zum Meineid verleitet."

In den bei den Freiburger Gerichten eingereichten neun Klageschriften steht diese Anschuldigung rund dreißig Mal. Wie bereits früher erwähnt, hat der Richter deswegen Herrn v. Bebenburg und seine Anwälte ausdrücklich zurecht gewiesen. Weder ich, noch Herr Löhde oder Herr Marquardt hat das Wort "Meineid" jemals gebraucht.

Um seine Behauptung durchzudrücken, er sei in der "Analyse" an keiner Stelle von der Wahrheit abgewichen, habe an keiner Stelle Herrn Löhde Unrecht getan, hat Herr v. Bebenburg 12 Gerichtsverfahren durchgeführt:

1. Gegen Herrn Löhde:
   a) Klage bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht München II, wegen "Kreditschädigung", angeblich verursacht durch Herrn Löhdes Schriftsatz "Der Fall Leers".
   Beschluß: Abgewiesen!

   b) Klage bei der 5. Zivilkammer des Landgerichts München II:
   "Der Antragsteller beantragt, dem Antragsgegner (Löhde) die weitere Verbreitung einer behaupteten üblen Nachrede, in welcher er eine kreditschädigende Äußerung erblickt, mittels einstweiliger Verfügung zu verbieten."
   "Beschluß": Abgewiesen!

   c) Strafklage beim Amtsgericht Weilheim Obb. vom 15. 5. 1963, "wegen Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede".
   Herr Löhde ist am 11. Oktober 1965 - noch vor der Hauptverhandlung - verstorben.

2. Gegen mich (Gentsch):
   a) Klageantrag bei der Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung.
   Der "Beschluß" vom 6. 5. 1963 ist veröffentlicht in der Zeitschrift "Mensch und Maß" Nr. 6/1963.
   aa) Beschwerde gegen das Gericht, wegen Herabsetzung des ursprünglichen Streitwertes vom DM. 10.000,-- auf DM. 5.000,--.
   "Beschluß": Wieder heraufgesetzt auf DM. 8.000,--.

   b) Beschwerde gegen die vorstehend unter a) aufgeführte Einstweilige Verfügung vom 6. 5. 1963 vom Landgericht, eingebracht beim Oberlandes-Gericht.
   "Beschluß" vom 20. Oktober 1964:
   "Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels."
   (Dieses Urteil hat Herr v. Bebenburg niemals veröffentlicht.)

   c) Hauptklage vor der Zivilkammer des Landgerichts Freiburg.
   Aus dem am 21. 9. 1965 verkündeten Urteil im Umfang von 27 Seiten ist im "M.u.M."-Heft 6/1966 ein Auszug veröffentlicht worden.
   Die Feststellung des Richters auf Seite 21 des Urteils:
   "Allerdings haben die Beklagten in der fraglichen Schrift entgegen dem Hauptantrag des Klägers n i c h t verbreitet, der Kläger habe den v. Bodungen zu einem Meineid verleitet,"
   hat - wie schon berichtet - Herr v. B. den Zeitschriftlesern verheimlicht.

cc) Beschwerde über das Landgericht, weil dasselbe den von Herrn v. Bebenburg von DM. 10.000 auf DM. 20.000 hinaufgesetzten Streitwert auf DM. 5.000 herabgesetzt hat.
"Beschluß": Abgewiesen!

ccc) Beschwerde beim Oberlandesgericht über das Landgericht, weil dieses trotz Einspruchs den herabgesetzten Streitwert von DM. 5.000 beibehalten hat.
Hierzu ein Auszug aus der Begründung:
"Die Beklagten hatten Herrn v. Bebenburg in seiner Ehre in einem Maße verletzt, da kaum mehr zu überbieten ist.
Daß ein Streitwert von DM. 5.000 unangemessen niedrig ist, zeigt auch ein Vergleich mit anderen Verfahren. So hat z.B. das Landgericht München in dem Rechtsstreit "Strauß / Augstein", in dem der Kläger gegen diffamierende Äußerungen des Beklagten vorging, auf DM. 500.000 festgesetzt! Wenngleich nicht verkannt werden kann, daß sich die beiden Fälle sowohl hinsichtlich der Stellung der Parteien als auch der Verbreitungsweite der diffamierenden Äußerungen unterscheiden, so muß doch festgestellt werden, daß ein derart krasser Unterschied in der Bewertung der Ehre zweier Bürger in einem demokratischen Staat nicht angängig ist."

"Beschluß" des OLG:
"Der Streitwert wird auf DM. 10.000 erhöht."

d) Strafklage beim Amtsgericht Weilheim Obb. vom 15. 5. 1963, "wegen Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede".

"Beschluß" vom 6. Juli 1966:

"Das Verfahren ist nach § 383 StPO (wegen Geringfügigkeit) einzustellen, da die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind."

3. Gegen Herrn Seligmann:

a) Strafantrag des Herrn Rechtsanwaltes Engelhardt, Nürnberg, beim Schiedsgericht (Bürgermeister) in Pähl Obb.
In der Verhandlung am 13. Mai 1963 kam es zu einem "bedingten Vergleich", veröffentlicht in der Zeitschrift "M.u.M.", Heft 6/1963, näher erläutert im "Beschluß" des Amtsgerichts Weilheim vom 6. Juli 1966, Teil III.

b) Strafantrag beim Amtsgericht Weilheim Obb. wegen "Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede".

"Beschluß" vom 6. Juli 1966:
"III. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten zu 3 (Seligmann) wird abgelehnt. ....
V. Der Kläger hat die dem Beschuldigten zu 3 erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen."

Wenn ich mir vergegenwärtige:
diese 12 Gerichtsverfahren und Beschwerden in 3 1/2 jähriger Prozeßdauer durchgeführt wegen des zum Schluß vom Strafrichter gefundenen
"geringfügigen Vergehens der üblen Nachrede",

dann erinnere ich mich an Shakespeare:
"... einen Strohhalm stark verfechten, wenn es um die Ehre geht, ...".

Wäre nun Herr v. Bebenburg ein Mann von höchster Integrität, wie er sich mir in seinem ultimativen Briefe vorstellte:
Er wäre noch nie von der Wahrheit abgewichen und hätte noch keinem Unrecht getan,

oder wie er - auch schon zitiert - einem Dritten schrieb:
"Was meine verdammte Pflicht ist, pflege ich an der Moral der Gotterkenntnis und am Leben des Feldherrn zu messen, ... wo aber die Moral der Gotterkenntnis verlassen wird, kann das Ergebnis nicht befriedigen",

dann hätte ich Respekt vor ihm und würde seinen Prozeßaufwand - auch bei der festgestellten geringfügigen Ursache - als völlig gerechtfertigt finden.

Herr v. Bebenburg besitzt jedoch diese Integrität nicht; das hat ihm schon das Oberlandesgericht bescheinigt:
"Der Antragsteller v. Bebenburg hat sich mit seinem vorausgegangenen Schreiben vom 3.1.63 selbst auf die gleiche Stufe begeben und er hat den Antragsgegner Gentsch herausgefordert, daher muß er es hinnehmen, wenn ihm in gleicher Sprache geantwortet wird. ...."

Andernteils hat sein Verhalten Herrn Löhde gegenüber gezeigt, daß er die moralischen Qualitäten nicht besitzt, die er von sich behauptet. Insbesondere hat Herr v. Bebenburg das allerwenigste Recht, Herrn Löhde herabzuwürdigen, er habe
"m o r a l i s c h   S e l b s t m o r d   b e g a n g e n".

Den Freiburger Zivilrechtlichen Verfahren lagen keine anderen Klagen gegen mich zugrunde, als die, über die schließlich der Weilheimer Strafrichter zu urteilen hatte.
Herr v. Bebenburg hat diese so hoch gespielt, daß Herrn Marquardt und mir dafür über DM. 3.000,-- Gerichts=, Anwalts= und sonstige damit zusammenhängende Kosten entstanden sind.

Für die hier vorliegende Informationsakte haben wir für Matrizen, Papier, Druckkosten, Heften, Briefumschläge und Porto noch einmal über Tausend DM. ausgegeben. Wir taten es, weil wir uns auf Grund unserer Moral verpflichtet fühlen, den Gesinnungsfreunden zu zeigen, in wessen Händen die Verwaltung des Vermächtnisses des Feldherrn liegt.

Als der Artikel "Rußland und Deutschland", von Felix Wiethold (Pseudonym für Dr. von Leers), in der Zeitschrift "Der Quell" (Folge 1 vom 9. 1. 1959) erschien, konnte niemand von uns ahnen, welche Folgen dieser Aufsatz nach sich ziehen werde. Heute kennen wir sie.

Es mutet wie eine Ironie des Schicksals an, daß ausgerechnet Walter L ö h d e, der damals
verantwortlicher Schriftleiter des "Quell" war,
ohne dessen Wissen und Billigung der Leers-Aufsatz durch Herrn v. Bebenburg veröffentlicht worden ist,
besonders schwer unter dem "Fall Leers" zu leiden hatte! Dessen Prozeßfolgen tragischerweise zu seinem "plötzlichen und unerwarteten Tode" geführt haben.

Walter Löhde ist nicht mehr. Zu seinen Lebzeiten hatte er keine Möglichkeit, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Richter zu verteidigen. Ja, Herr v. Bebenburg ist nicht einmal davor zurückgeschreckt, seinen Schriftleiter noch Monate nach dessen Tod in der Zeitschrift 6/1966 vom 23. 3. 1966 mit der völlig zu Unrecht erhobenen Anschuldigung "...zum Meineid verleitet ...", herabzuwürdigen, und ihn durch weitere Vorwürfe zu verunglimpfen. Darüberhinaus hat er seinen Zeitschrift-Lesern Herrn Löhde in Folge 1/1967, vom 9.1.1967, erneut als "Beklagten" und "Beschuldigten" vorgeführt.

Nur infolge des unter den Zeitschrift-Lesern fast ausschließlich vor=

herrschenden Autoritätsglaubens:

Herr v. Bebenburg sei als Schwiegersohn Frau Dr. Ludendorffs selbsverständlich absolut glaubwürdig in allen seinen Verlautbarungen,

wurde die systematische Herabwürdigung Herrn Löhdes hingenommen, ohne, daß kritische und gerechtdenkende Köpfe dagegen aufgestanden sind.

Dieser Makel muß naturnotwendig weiter auf der Bewegung lasten, wenn sich nicht verantwortungsbewußte Gesinnungsfreunde finden, die Walter Löhde nun nach seinem Tode noch Gerechtigkeit widerfahren lassen - auch gehört zu werden - die ihm das Leben versagt hat.

Daher halte ich es für eine unumgängliche Pflicht aller Anhänger der Idee, dafür zu sorgen, daß ein Ehrengericht zusammentritt, welches das gesamte vorliegende Material einer gewissenhaften Prüfung unterzieht, um so zu einer

unparteiischen Beurteilung

Walter Löhdes zu gelangen.

Diejenigen Freunde, die bereit sind, als Ehrenrichter tätig zu sein, bitte ich, die Akten von mir, Herrn Renz, Herrn Marquardt und ebenso die in den Händen Herrn v. Bebenburgs befindlichen angeblichen Originalbriefe Herrn Löhdes anzufordern.

Florus Gentsch

Ich habe als Mitangeklagter die vorstehende Informationsschrift gelesen und billige sie.

Johannes Marquardt, Lörrach